Kriminalsoziologische Überlegungen zum Problem der schichtenspezifischen Entstehung und Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades
Doctor rerum politicarum
(Dr. rer. pol.)
an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

Jutta Giese

1980

1981

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547028_0018

Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime

Kriminalsoziologische Überlegungen zum Problem der schichtenspezifischen Entstehung und Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens .

\- - -

Inaugural-Dissertation

\- - -

zur Erlangung des Grades Doctor rerum politicarum

(Dr. rer. pol.)

an der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Jutta G i e s e

München 1980

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent:	Prof. Dr. H.J. Helle
Korreferent:	Prof. Dr. H. Schüler-Springorum
Promotionsabschlußberatung:	23. Februar 1981

Gliederung

Einleitung (S. 1 - 7)

I) Sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Relevanz des Phänomens rechtlich abweichenden Verhaltens (Kriminologie zwischen Soziologie und Strafrecht) (S. 8 - 34)

1. Entwicklung der Kriminologie (S. 8 - 12)
2. Die normative Konzeption der (Straf)-Rechtswissenschaft (S. 13 - 20)
3. Kriminologie zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften (S. 21 - 32)
4. Conclusio (S. 33 - 34)

II) Schichtenspezifische Unterschiede bei der Entstehung und negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens (S. 35 - 155)

1. Kriminalität und Gesellschaftsstruktur (S. 35 - 36)
2. Kriminalität und soziale Schichtung (S. 37 - 80)

2.1. Theorie der sozialen Schichtung (S. 37 - 39)
2.2. Typische Merkmale der verschiedenen sozialen Schichten (S. 40 - 43)

2.2.1. Die Unterschicht (S. 40 - 41)
2.2.2. Die Mittelschicht (S. 42 - 43)

2.3. Die Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime) (S. 44 - 57)
2.4. Die Mittelschicht-Kriminalität (White-Collar-Crime) (S. 58 - 80)

2.4.1. Begriffsbestimmung und Bedeutung des White-Collar-Crime (S. 58 - 70)
2.4.2. Typische Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität (S. 71 - 74)
2.4.3. Erfassung und Bekämpfung des White-Collar-Crime (S. 75 - 80)

3. Kriminalität und negative Sanktionierung (S. 81 - 155)

3.1. Vorbemerkung (S. 81 - 82)

3.2. Norm, Sanktion, soziale Kontrolle (S. 83 - 86)

3.3. Entwicklung des Strafrechts und Bedeutung der Strafe (S. 87 - 93)

3.4. Funktion und Rolle der offiziellen Sanktionsinstanzen (S. 94 - 149)

3.4.1. Vorbemerkung (S. 94 - 96)

3.4.2. Sanktionsinstanz Polizei (S. 97 - 101)

3.4.3. Exkurs: Kriminalstatistik und Dunkelzifferproblematik (S. 102 - 107)

3.4.4. Sanktionsinstanz Justiz (S. 108 - 141)

3.4.4.1. Die Rolle der Richter und die Rolle der Angeklagten im Strafprozeß (S. 108 - 129)

3.4.4.2. Die These von der Klassenjustiz (S. 130 - 141)

3.4.5. Sanktionsinstanz Gefängnis (S. 142 - 149)

4. Conclusio (S. 150 - 155)

III) Überlegungen zur Konzeption einer Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens (S. 156 - 241)

1. Vorbemerkung (S. 156 - 158)

2. Kritik an den strukturfunktionalistischen Theorien abweichenden Verhaltens (S. 159 - 180)

3. Kritik an den interaktionistischen Theorien abweichenden Verhaltens (S. 181 - 201)

4. Begründungen für ein kriminologisches Integrationsmodell aus soziologischen, strafrechtlichen und psychologischen Theorieansätzen (S. 202 - 237)

5. Conclusio (S. 238 - 241)

Bibliographie (S. 242 - 248)

- - -

Einleitung

"Wenn der Schmerz eine normale Erscheinung ist, so ist er es unter der Bedingung, daß wir ihn nicht lieben;
wenn das Verbrechen etwas Normales ist, so ist es dies unter der Bedingung, daß wir es hassen."

(Emile Durkheim)

Zum Thema "abweichendes Verhalten" liegt eine solche Fülle empirisch ausgerichteter Studien vor, daß es mir nicht sinnvoll erschien, diese - zumal im forschungspraktisch beschränkten Rahmen einer Dissertation - um eine weitere zu vermehren. Aus der finanziellen, personellen und auch zeitlichen Begrenzung heraus versteht sich somit diese Arbeit als ein Beitrag zur theoretischen Diskussion um das Phänomen "rechtlich abweichendes Verhalten".

Dabei geht es mir einerseits um eine Positiv-Negativ-Bilanz der vorhandenen soziologischen Theorieansätze zu rechtlich abweichendem Verhalten, andererseits um eine interdisziplinäre Zusammenschau strafrechtswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Forschungskonzepte, Daten und Fakten zum Thema "Schichtenspezifische Unterschiede bei der Entstehung und negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens".

Zur Themenwahl wurde ich vor allem angeregt durch den Devianztheorienstreit in der deutschen Soziologie, der im engeren Kern beschrieben werden kann als eine subjektivistische Auseinandersetzung mit den strukturfunktionalistischen Prämissen der Anomietheorie und den interaktionistischen Prämissen des labeling approach. Die Arbeit steht somit im Spannungsfeld der beiden unterschiedlichen Theorie-Schulen und ihren konträren Auffassungen über die Bedeutung der Kriminalität für die Gesellschaftsstruktur (Ursachenvernachlässigung ja oder nein), wobei die Vor- und Nachteile strukturfunktionalistischer und interaktionistischer Forschungsansätze für eine Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens einander gegenübergestellt werden sollen.

Weder die strukturfunktionalistischen noch die interaktionistischen Devianztheorien sind für sich allein genommen in der Lage, (rechtlich) abweichendes Verhalten ausreichend zu erklären (Strukturfunktionalisten ignorieren die Reaktionen auf rechtlich abweichendes Verhalten, Interaktionisten ignorieren die Ursachen der Kriminalität). Damit sieht sich der Untersuchungsgegenstand "Kriminalität" notwendigerweise konfrontiert mit dem noch andauernden Konkurrenz- und Meinungsstreit zwischen Funktionalisten und Interaktionisten in der deutschen und amerikanischen Soziologie.

Da bei der oben genannten Kontroverse die Schichtungsproblematik nur am Rande eine Rolle spielt, entschloß ich mich zur Unterscheidung rechtlich abweichenden Verhaltens in "Blue-Collar-Crime" und "White-Collar-Crime", um die schichtenspezifischen Unterschiede bei Entstehung und negativer Sanktionierung krimineller Aktivitäten in den Mittelpunkt meiner Betrachtung stellen zu können.

Zu der Gegenstandswahl "Blue-Collar-Crime" und "White-Collar-Crime" wurde ich ferner durch den Umstand angeregt, daß neben den rein soziologischen Aussagen und Thesen über Kriminalitätsprobleme auch die psychologischen und strafrechtswissenschaftlichen Arbeiten sich bislang nur ungenügend mit der unterschiedlichen Behandlung von Unterschicht- und Mittelschicht-/Oberschicht-Verbrechen durch die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen befaßt haben. Dabei steht vor allem die richterliche Urteilsfindung gegenüber Blue-Collar-Tätern und White-Collar-Tätern im Zentrum meines wissenschaftlichen Interesses.

Die Arbeit versucht also, das Phänomen des White-Collar-Crime der sogenannten klassischen Kriminalität in kritischer Weise gegenüberzustellen und aufzuzeigen, welchen unterschiedlichen Sanktionsmechanismen schichtenspezifische Verbrechensarten unterworfen sind. Bei rechtlich abweichendem Verhalten spielt die Schichtzugehörigkeit des "Täters" eine entscheidende Rolle: im Vergleich zwischen Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime sollen deshalb die unterschiedlichen Zuschreibungsprozesse durch die offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) bezüglich schichtenspezifischer Kriminalisierung herausgearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang werden die Tätigkeitsbereiche der Sanktionsinstanzen einer kritischen Analyse unterzogen, die die "Karriere" eines kriminellen Abweichlers begründen (insbesondere interessiert hier das Berufsbild des Richters, der wie der Sozialisationsagent Lehrer meist einer anderen sozialen Schicht angehört wie die Mehrzahl der kriminellen Abweichler.)

Zu klären ist, wie und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen bestimmte Verhaltensweisen als kriminell definiert werden, d.h. es geht in dieser Arbeit um die Darstellung des Zusammenhangs zwischen den als kriminell Etikettierten und ihren Etikettierern.

Im Zusammenhang damit interessieren die Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse, d.h. es ist zu unterstellen, daß ein Unterschied besteht zwischen gesetztem und faktischem Recht. Wie Heinrich POPITZ überzeugend ausgeführt hat, erweist sich die Wirksamkeit von Normen nur dann, wenn nicht alle rechtlichen Abweichler als Normbrecher überführt werden (wenn in einer Gesellschaft jeder Normbrecher entdeckt und bestraft würde, würden Normen per se ad absurdum geführt). So gesehen läßt sich mit Hans HAFERKAMP postulieren, daß die Kriminalität durchaus eine "normale" soziale Erscheinung ist.

Zusammenfassend läßt sich also über den theoretischen Zugang und die Themenwahl dieser Arbeit sagen:

a) Rechtlich abweichendes Verhalten läßt sich nicht aus einer Theorie-Perspektive allein erklären. Eine Synthese aus strukturfunktionalistischer Anomietheorie und interaktionistischer Labelingtheorie erscheint sinnvoll und geboten, um von einer einseitigen Beschreibung zu einer komplexen soziologischen Erklärung von Kriminalität zu gelangen.

b) Neben der Aufarbeitung verschiedener soziologischer Theorieansätze (rechtlich) abweichenden Verhaltens geht es in dieser Arbeit um den Versuch einer multidimensionalen und interdisziplinären Gesamtschau strafrechtswissenschaftlicher, psychologischer und soziologischer Erklärungen und Theorien von Kriminalität.

c) Die soziale Ungleichheit zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft führt zu verschiedenen Formen rechtlich abweichenden Verhaltens im gesamtgesellschaftlichen Kontext. Kriminalität ist schichten-

spezifisch zu erklären, d.h. es ist zwischen Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime zu unterscheiden. Sowohl Blue-Collar-Crime wie White-Collar-Crime sind dabei als normale Reaktionen auf unterschiedliche soziale Bedingungen zu werten. Kriminalität erscheint somit als ein gesellschaftlich produziertes Phänomen (Konformität und (rechtliche) Abweichung sind als komplementäres Begriffspaar aufzufassen).

d) Kriminalität wird schichtenspezifisch negativ sanktioniert, d.h. die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) verfolgen verdächtige, angeklagte oder verurteilte Personen je nach Schichtzugehörigkeit unterschiedlich. Insbesondere vor Gericht spielt die Schichtzugehörigkeit eine Rolle: zwischen Unterschicht- und Mittelschicht-/Oberschicht-Angeklagten besteht vor Gericht nur eine formelle, keine materielle Gleichheit. Die richterliche Urteilsfindung erfolgt fremdgruppenorientiert gegenüber der Unterschicht. Durch die Instanzen der sozialen Kontrolle finden also selektive Sanktionsprozesse, damit verbunden Stigmatisierungs- und Etikettierungsprozesse statt. Insofern kann Kriminalität nicht schon durch rein abstrakte Normen- und Wertvorstellungen als rechtlich abweichendes Verhalten definiert werden. Wesentlich ist, daß bestimmte Personen oder Institutionen, die im Besitz von Macht sind (Polizei, Justiz, Gefängnis), bestimmen, was unter kriminellen Aktivitäten zu verstehen ist und was nicht.

- - - - -

Was die Gliederung meiner Arbeit betrifft, so teilt sie sich im wesentlichen in drei selbständige Kapitel auf: im ersten Kapitel geht es um die sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Zusammenschau des Phänomens "Kriminalität". Hier interessiert vor allem die Entwicklung der Kriminologie und ihre Zwitterstellung zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften (vgl. Kap. I.3.). In einem deskriptiv-chronologischen Überblick werden deswegen die verschiedenen Kriminalitätstheorien von ihren Anfängen bei LOMBROSO bis zu den modernen interaktionistischen Ansätzen dargestellt (vgl. Kap. I.1.). Weiterhin geht es um die normative Konzeption der Strafrechtswissenschaft (vgl. Kap. I.2.)

Strafrechtlich interessieren bei dem Phänomen "rechtlich abweichendes Verhalten" vor allem Fragen der Prävention und der Resozialisierung. Zu fordern ist in diesem Zusammenhang, daß das Schuldprinzip, das dem gegenwärtigen Strafrechtsdenken zugrundeliegt, durch das sogenannte Maßnahmeprinzip abgelöst wird. Für Präventivmaßnahmen ist es unerheblich, ob von individueller oder kollektiver Schuld ausgegangen wird, es sind nur jene Bedingungen relevant, die rechtlich abweichendes Verhalten erzeugen können, und diese sind nach Möglichkeit zu reduzieren.

Die Beschäftigung mit rechtlich abweichendem Verhalten (hier mit den Erscheinungsformen Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) ist vornehmlich Aufgabe einer Kriminologie, die zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften und damit zwischen Sein und Sollen anzusiedeln ist. Eine so verstandene Kriminologie muß sich sowohl der Erkenntnisse der normativen Strafrechtslehre wie der Erkenntnisse der empirischen Sozialforschung bedienen, wobei zu fordern ist, daß von Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaft ein integrativer Beitrag zu diesem Themenkomplex geleistet wird (vgl. auch Kap. III.4.)

In diesem Sinne ist dann die Kriminologie als normativ-empirische Wissenschaft aufzufassen, weil sie sich sowohl rechtlicher wie soziologischer und psychologischer Erkenntnisse bedienen muß. Durch eine interdisziplinäre Kooperation von Strafrechtswissenschaft, Soziologie und Psychologie muß versucht werden, die partielle Leistungsfähigkeit der verschiedenen soziologischen Theorieansätze zu rechtlich abweichendem Verhalten (strukturfunktionalistisch und interaktionistisch orientiert) zu überwinden und zu einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive des Komplexes zu gelangen (vgl. Kap. I.3. und auch Kap. III.4.)

Im zweiten Kapitel meiner Arbeit geht es um schichtenspezifische Unterschiede bei der Entstehung und negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens. Die zu behandelnde Form abweichenden Verhaltens, die Kriminalität, wird von mir als normverletzendes Verhalten von Mitgliedern einer gegebenen Gesellschaft wie der der Bundesrepublik Deutschland gesehen und nach ihren schichtenspezifischen Besonderheiten unterschieden in Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime.

Entsprechend lautet die Kernthese der Arbeit, daß Kriminalität in der modernen westlichen Industriegesellschaft schichtenspezifisch verteilt ist und dementsprechend unterschiedlich sanktioniert wird (vgl. Kap. II.3).

Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime sind also in ihrer konkreten Ausformung als Ausdruck der bestehenden Schichtunterschiede in der Gesellschaft zu interpretieren. In der marxistischen Theorie werden die Mitglieder einer Gesellschaft unterschieden nach ihrem Platz in einem geschichtlich bestimmten System der gesellschaftlichen Produktion, nach ihrer Rolle in der gesellschaftlichen Organisation der Arbeit usw. In der Schichtungstheorie verengt sich die Perspektive durch eine Reduktion der gesellschaftlichen Verhältnisse auf subjektive Qualifikationen und Privilegien der Gesellschaftsmitglieder auf eine ahistorische Betrachtungsweise, die auf Erhaltung des status quo ausgerichtet ist (vgl. Kap. II.2.).

Rechtlich abweichendes Verhalten, d.h. Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime müssen im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang gesehen werden, d.h. die konstitutiven Merkmale der Macht- und Herrschaftsverhältnisse der bestehenden Gesellschaft müssen als Basisdeterminanten zur Erklärung von Kriminalität mitherangezogen werden, um entscheiden zu können, wann bei Normverstößen eine negative Sanktionierung erfolgt. In der marxistischen Theorie resultiert rechtlich abweichendes Verhalten aus einem Klassenkonflikt. Kriminalität wird bestraft und diese Negativsanktion drückt den Dissens der gesellschaftlichen Wirklichkeit aus. Diese Auffassung steht in krassem Gegensatz zu der der Strukturfunktionalisten, die von einem Konsensus in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausgehen, d.h. von einer Gesellschaft im Gleichgewicht, das durch Normverstöße gestört wird. Man kann davon ausgehen, daß rechtlich abweichendes Verhalten sich über Konfliktsituationen und ungleiche Machtverhältnisse in der Gesellschaft erklären läßt.

Es findet eine schichtenspezifische Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens statt. Diese These läßt sich untermauern durch die Annahme, daß Individuen in der Gesellschaft unterschiedlich ausgestattet werden mit Ressourcen, Begabungen und Privilegien (Prestige, Ansehen, Autorität, Einkommen, Beruf, Erziehung, Ausbildung, Vermögen usw.).

Rechtlich abweichendes Verhalten in der Unterschicht, also Blue-Collar-Crime, kann aufgefaßt werden als Reaktion auf die unterschiedlichen Macht- und Rangverhältnisse in der Gesellschaft. Im Gegensatz zum White-Collar-Crime, wo als Kriterium für die Tatausführung im allgemeinen besondere Intelligenz oder spezielles Fachwissen eine Rolle spielen, ist beim Blue-Collar-Crime meist eine soziale Mängellage (schlechtes Milieu, gestörte Familienverhältnisse, niedriges Einkommen) ursächlicher Faktor für die Entstehung einer Form rechtlich abweichenden Verhaltens (z.B. Diebstahl). Rechtlich abweichendes Verhalten in Mittel- und Oberschicht, also White-Collar-Crime, ist eher als Ausdruck der Instabilität der bestehenden Normen- und Wertestruktur zu deuten. Zwischen Unterschicht und Mittel-/Oberschicht bestehen unterschiedliche Bedürfnisstrukturen, die unterschiedliche Formen der Kriminalität erzeugen.

Von Bedeutung ist bei der Beschäftigung mit Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime auch das Problem der Dunkelziffer (vgl. Kap. II.3.4.3.) Hier ist zu unterstellen, daß der Soziologe sich bei seiner Beschäftigung mit rechtlich abweichendem Verhalten damit begnügen muß, daß alle Aussagen, die über Kriminalität gemacht werden, sich auf tatsächlich bekanntgewordene Fälle offizieller Kriminalstatistiken beschränken. Somit lassen sich keine Generalisierungen erheben derart, daß alle oder wenigstens fast alle kriminellen Abweichler sich so verhalten wie die von den Sanktionsinstanzen erfaßten Personen. Die Ergebnisse der untersuchten Fälle können nicht als repräsentativ für eine Gesamtpopulation von kriminellen Abweichlern angesehen werden.

Im dritten Kapitel dieser Arbeit wird eine kritische Bestandsaufnahme der verschiedenen strukturfunktionalistischen und interaktionistischen Theorien (rechtlich) abweichenden Verhaltens vorgelegt und verschiedene Synthesen und Integrationsmodelle vorgestellt, die aus dem Dilemma einer einseitigen (soziologischen, psychologischen oder strafrechtlichen) Theorieperspektive zur Erklärung rechtlich abweichenden Verhaltens herausführen könnten.

- - - - -

I) Sozialwissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Relevanz des Phänomens rechtlich abweichenden Verhaltens: Kriminologie zwischen Soziologie und Strafrecht

1. Entwicklung der Kriminologie

Als Begründer einer eigenständigen Kriminologie können Enrico FERRI, der Nestor der italienischen Strafrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, und sein Schüler GAROFALO gelten. Nach ihnen ist die Kriminalität das Ergebnis der angeborenen oder erworbenen, ständigen oder vorübergehenden psychosomatischen Organisation des Individuums. Vor FERRI/GAROFALO beschäftigte sich bereits im 18. Jahrhundert der Italiener BECCARIA ("Dei delitti e delle pene", 1764) mit der kriminologischen Erforschung des Verbrechens. BECCARIA ging von der Erkenntnis der Aufklärung aus, daß Menschen frei und gleich sind und in Eigenverantwortlichkeit handeln. Seine Theorie läßt sich in fünf Thesen zusammenfassen:

a) Gesellschaftlich bedingte Situationen können zur Kriminalität führen, wovon jeder Mensch betroffen sein kann
b) Es interessiert die Tat und nicht der Täter
c) Es interessiert der Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Verbrechen
d) BECCARIAS Ansatz kann als reaktive Theorie angesehen werden (also als Vorläufer des labeling approach)
e) Die individuelle Ursachenforschung wird von BECCARIA vernachlässigt, der Täter wird nicht negativ beurteilt.

Enrico FERRI und Raphaele GAROFALO versuchten dann die verschiedenen biologistisch-anthropologischen Theorieansätze der Kriminalisten des 19. Jahrhunderts in einer "Vereinigungstheorie" zusammenzufassen, ebenso in Deutschland von LISZT, der drei Verursachungsgründe für das Entstehen der Kriminalität annahm: eine gestörte Persönlichkeit des Täters, Sozialisationsdefizite in seiner Kindheit und Mängel in der Strafgerichtsbarkeit.

Nach FERRI kann es nicht Aufgabe des Staates respective seiner Richter sein, die moralische Schuld des Kriminellen zu bestrafen, weil dazu die Allwissenheit Gottes gehöre.

Neben FERRI wurden LOMBROSO, TARDE, LACASSAGNE, DURKHEIM, von LISZT, PRINS, van HAMEL, BONGER u.a. für die frühe Entwicklung der Kriminologie bedeutsam. Der Turiner Arzt Cesare LOMBROSO legte eine biologistisch-positivistische, kriminalanthropologische Lehre vom Verbrechen vor. Als DARWIN-Anhänger ging er mit biologischen Vorurteilen an die Erforschung der Kriminalität heran. In seinem Buch "L'uomo delinquente" (1876) legte er Rechenschaft ab über seine empirischen Untersuchungen an Verbrechertypen, bei denen er ausnahmslos physische oder psychische Abnormitäten herausstellte. LOMBROSO interessierte sich ausschließlich für das Verbrechen, nicht für die Person des Täters. Er unterschied nicht zwischen abweichenden und konformen Verhaltensweisen von Individuen, er verfolgte bei seinen Studien rein hedonistische Zwecke, wobei er von der freien Willensbestimmung des Menschen ausging.

Nach Anne-Eva BRAUNECK steckt LOMBROSOS Theorie vom geborenen Verbrecher voller Vorurteile und voller "archaischer Emotionen". Typisch für LOMBROSOS Beschreibung von Verbrechern ist folgende Textprobe:

> [1] "Im allgemeinen sind bei Verbrechern von Geburt die Ohren henkelförmig, das Haupthaar voll, der Bart spärlich, die Stirnhöhlen gewölbt, die Kinnlade enorm, das Kinn viereckig oder vorragend, die Backenknochen breit - kurz, ein mongolischer und bisweilen negerähnlicher Typus...
>
> Die Mörder haben einen glasigen, eisigen, starren Blick, ihr Auge ist bisweilen blutunterlaufen. Die Nase ist groß, oft eine Adler- oder vielmehr eine Habichtnase; die Kiefer starkknochig, die Ohren lang..., die Lippen dünn, die Eckzähne groß..."

Kriminelle sind für LOMBROSO Fälle von "Reliktstrukturen" mit atavistischen Merkmalen. Diese Eigenschaften von Kriminellen nannte er "Degenerationsstigmata" (z.B. Eigenschaften wie Asymmetrie des Schädels oder des Kopfes, abstehende Ohren, spärlicher Bartwuchs usw. Interessanterweise finden

---

[1] C. Lombroso, zit. bei: Anne-Eva Brauneck, Allgemeine Kriminologie . Reinbek b.Hbg. 1974, S. 137

sich LOMBROSOS angegebene Merkmale für männliche Kriminelle auch bei normalen, d.h. nichtkriminellen Menschen, und zwar Männern und Frauen. Seine Behauptung bedeutet also nichts anderes, als daß Personen, die solche "Degenerationsstigmata" aufweisen, unter gewissen Umweltbedingungen zur Kriminalität neigen. LOMBROSOS Hypothese von der biologischen Prädisposition des Kriminellen ist unsinnig, da fast alle Menschen das eine oder andere Merkmal der von ihm angegebenen Stigmata aufweisen. Er interpretierte diese Stigmata als Zeichen biologischer Minderwertigkeit ("Inferiorität") und als einen Rückfall in primitiv-animalische Verhaltensweisen.

Die Ursache des Verbrechens ist also nach LOMBROSO das Ergebnis geistiger, körperlicher oder seelischer Minderwertigkeit schlechthin. Solche Vorstellungen haben in der Geschichte - nicht erst durch LOMBROSO - einen verheerenden Einfluß auf die Gesetzgebung und die Strafverfolgung verschiedener Gesellschaftssysteme ausgeübt. Auch nach LOMBROSO konnten sich solche Irrlehren immer wieder durchsetzen (man denke nur an die rassistischen Vorurteile des Hitler-Regimes). So galten (und gelten) im gesellschaftlichen Vorurteil Kriminelle (und andere Außenseiter wie Neger, Juden, Homosexuelle, Alkoholiker, Rauschgiftsüchtige) als degeneriert, krank, triebhaft, dumm, faul, bösartig usw.

LOMBROSOS These vom "delinquente nato" besagt nach KURELLA, einem seiner eifrigsten Anhänger in Deutschland, daß alle Verbrecher nachweisbare Gebrechen haben, die sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Verbrecher werden lassen.

Gewaltverbrechen kommen nach LOMBROSOS Vorurteil vor allem in den unteren sozialen Schichten vor, und zwar bei Unterschicht-Angehörigen mit animalischen Instinkten oder atavistischen Trieben, bei narzistischen Kreaturen, die aus eitler Selbstdarstellung heraus zum Verbrechen getrieben würden. LOMBROSOS Irrlehre wurde 1913 von dem englischen Gefängnisarzt Charles GORING widerlegt, der den Beweis erbrachte, daß es bezüglich der degenerativen und atavistischen Merkmale sowohl zwischen Kriminellen und Nicht-Kriminellen wie zwischen Unterschicht- und Mittelschicht-/Oberschicht-Angehörigen keine signifikanten Unterschiede gibt und somit LOMBROSOS Theorie falsifiziert sei.

LOMBROSOS Theorie ist heute nur noch von historischem Interesse, sie hat sich lediglich als eine Hilfskonstruktion erwiesen, wissenschaftlich sind seine Thesen unbrauchbar. Seine monokausaltheoretische Annahme von der ererbten Bedingtheit der Kriminalität und den körperlichen Stigmata des Verbrechers ist unhaltbar.

Als Nachfolger LOMBROSOS ist HOOTON zu nennen, ein Kriminalanthropologe, der 1939 behauptete, Verbrecher seien unterentwickelte Lebewesen, die durch ererbte Fehlanlagen zu kriminellen Handlungen getrieben würden. Nach HOOTON trägt der Kriminelle die Zeichen seiner biologischen Inferiorität körperlich sichtbar an sich, ist er genetisch und morphologisch degeneriert, weshalb sich die Kriminalität nur durch Euthanasie und rigorose Fortpflanzungskontrolle bekämpfen lasse.

HOOTON vertrat identisch LOMBROSOS Lehre vom geborenen Verbrecher mit einer Ausnahme: er definierte die "Degenerationsstigmata" nicht kriminalitätsspezifisch, sondern nahm als Merkmale biologischer Minderwertigkeit Eigenschaften an, die im Vergleich mit nicht-kriminellen Personen nur bei Kriminellen vorkommen. Kriminalität entsteht für HOOTON aus einem "entarteten Organismus"; er ging nicht wie LOMBROSO von einem besonderen Konzept über die Natur biologischer Inferiorität aus, sondern begnügte sich damit, der größeren Häufigkeit, mit der bestimmte körperliche Merkmale bei Kriminellen verglichen mit einer "normalen" Kontrollgruppe auftreten, die Definition dieser Merkmale zu überlassen.

Nach LOMBROSO und HOOTON haben TARDE, DURKHEIM, TÖNNIES, BONGER u.a. kriminologische Arbeiten vorgelegt, doch blieben sie jahrzehntelang (in Europa) unbeachtet; anders als in den Vereinigten Staaten, wo die Felduntersuchungen und ökologischen Studien der "Chicagoer Schule" um BURGESS, PARK, SHAW, HEALY, BRONNER, Glueck/GLUECK usw., sowie das lerntheoretische Konzept von SUTHERLAND (Theorie der differentiellen Assoziation) eine rasche Verbreitung fanden (bevorzugte Untersuchungsobjekte waren Minoritätengruppen und die verschiedenen Erscheinungsformen der Jugendkriminalität).

Das sogenannte Anlage-Umwelt-Konzept, wonach das Verbrechen das Produkt aus der besonderen Eigenart des Täters im Augenblick der Tat und den ihn umgebenden äußeren Bedingungen ist (LISZT, PRINS, HAMEL), ferner der sogenannte Mehrfaktoren-Ansatz (HEALY/BRONNER, GLUECK/GLUECK) bestimmten dann die kriminologische Forschungsarbeit bis in die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg. Danach verlagerten sich die Forschungsschwerpunkte von den kriminalbiologischen und juristischen Schauweisen hin zu soziologischen Arbeiten aus der empirischen Sozialforschung und sozialpsychologischen Studien.

- - - - - -

2. Die normative Konzeption der (Straf)-Rechtswissenschaft

Man hat das Recht nach seinen Quellen unterschieden in Gewohnheits- und Gesetzesrecht und dem durch Rechtsprechung (Auslegung) ausgebildeten Recht, die "Substanz" des Rechts ist damit nicht berührt. Diese wird vielmehr von der motivationalen Herkunft des Rechts in Verbindung mit seiner Zwecksetzung bestimmt. Recht darf nicht mit Gerechtigkeit verwechselt werden, beides sind recht unbestimmte und unklare Begriffe wie etwa auch Herrschaft, Macht, Gewalt usw. Es kommt jeweils auf den Sinngehalt an, der mit dem einen oder anderen Begriff konkret verbunden wird.

Die verschiedenen Rechtstheorien über Kriminalität weisen die unterschiedlichsten Erklärungsmodelle von Rechtswissenschaftlern mit recht sich konträr gegenüberstehenden Intentionen auf. Dabei kann kein Rechtstheoretiker für sich in Anspruch nehmen, daß er das Phänomen der Entstehung von Kriminalität als Ganzes zu erklären vermag oder eine allgemeingültige Rechtstheorie zu liefern imstande ist. Ein solch vielschichtiges Phänomen wie das der rechtlichen Abweichung läßt sich kaum auf einen Nenner bringen, geschweige denn mit einer simplen Kausalkette erklären.

Die Rechtswissenschaft (Rechtsetzung und Rechtanwendung) versteht sich als eine normative Disziplin, deswegen vertreten Juristen immer wieder den Standpunkt, ihre Wissenschaft könne nicht zu den Sozialwissenschaften gezählt werden, weil ihre normative Konzeption dies ausschließe, wobei aber in allen Fällen unausgeführt bleibt, was eigentlich unter dieser normativen Konzeption zu verstehen sei. Abgesehen von der allgemeinen Skepsis gegenüber den so genannten Bindestrich-Soziologien ist gerade unter Juristen das Vorurteil stark verbreitet, rechtssoziologische Arbeiten seien eine unzulässige Einmischung in ihre Fachkompetenz und in ihren Arbeitsbereich. Die Aversion von Juristen gegenüber Soziologen erscheint völlig unangebracht, denn die soziologische Ausrichtung der (Straf)-Rechtswissenschaft ist wichtig zur Beschreibung des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Recht. Das juristische Denken kreist vornehmlich um Paragraphen und kümmert sich wenig um Menschen als soziale Wesen.

Die Rechtswissenschaft offeriert kritiklos Fallösungen, ohne jegliche Reflexion der Urteilsbegründung; sie verfügt nur über eine mangelhafte

Methodik für systematische Urteilsanalysen. So scheint eine sozialwissenschaftliche Orientierung der Rechtspraxis gerechtfertigt, um diese transparenter und humaner zu gestalten. Zu sehr übernehmen Juristen ungeprüfte Alltagstheorien und verschleiern durch einen methodischen Begriffswirrwarr Sachverhalte mehr, als daß sie sie aufklärten. Es ist von der Rechtswissenschaft zu fordern, daß sie die Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zum Thema rechtlich abweichendes Verhalten zur Kenntnis nimmt, statt sie zu ignorieren. Allerdings ist zweifelhaft, ob eine Verwirklichung dieser Forderung viel an der undemokratischen und einseitigen Einstellung von Rechtswissenschaftlern zu ändern vermag, weil eine sozialwissenschaftliche Rationalisierung der Rechtspraxis wiederum nur im Dienste der herrschenden Machtinteressen steht und bestehende soziale Ungleichheiten (zwischen Blue-Collar-Tätern und White-Collar-Tätern) nicht aufzuheben imstande ist.

Für eine sozialwissenschaftliche Ausrichtung der Rechtspraxis lassen sich zwei Argumente ins Feld führen:

a) Die Juristen berufen sich bei ihren Entscheidungen auf ihre Fachkompetenz als Gesetzeshüter, auf die Bedeutung gesellschaftlicher Institutionen, auf die Natur der Dinge, auf die Besonderheit (Einmaligkeit) bestimmter Lebensumstände. Hinter solchen plakativen Formeln verbergen sich subjektive Werturteile über die gesellschaftlichen Verhältnisse, die aber als beschreibende Charakteristika der sozialen Wirklichkeit ausgegeben werden. Juristen sollten zuvörderst die soziale Wirklichkeit studieren, bevor sie zu einer Urteils- und Rechtsfindung kommen. Es fehlt ihnen am Verständnis für konkrete soziale Gegebenheiten, sie müssen erkennen können, welche sozialen Verhaltensweisen in einer Gesellschaft als erwünscht oder unerwünscht angesehen werden, um bei ihren abstrakten Entscheidungen über konkrete soziale Orientierungen zu verfügen.

b) Soziale Probleme lassen sich nicht mit scheinlogischen Begründungen einer unverständlichen Gesetzessprache und wirklichkeitsfremden Gesetzesauslegungen aus der Welt schaffen. Juristen sollten sich weniger um verletzte Rechtsgüter, mehr um den Menschen als soziales Wesen kümmern, um zu verstehen, warum Menschen bestimmte Handlungen begehen, welche Motive sie bewegen, welche Werte und Einstellungen ihren Ver-

haltensweisen zugrundeliegen. Eine sozialwissenschaftliche Durchdringung der Rechtspraxis ist unerläßlich, um zu einer gerechten, d.h. den sozialen Umständen des jeweilig Betroffenen angepaßten Urteilsbegründung zu gelangen.

Im Zusammenhang mit der Frage, was die Kriminologie für die (Straf)-Rechtswissenschaft zu leisten vermag, interessiert einmal das Verhältnis zwischen Rechtstheorie und Rechtspraxis, zum anderen das Verhältnis zwischen der eigentlichen Strafrechtsdogmatik und der Kriminalpolitik. Im letzteren Falle geht es um die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts, damit verbunden um die Ausgestaltung der Strafrechtspraxis.

Die Strafrechtsdogmatik befaßt sich vornehmlich mit der Kriminalität als einer juristischen Erscheinungsform, die Kriminalpolitik mit Fragen der Verbrechensprävention und -prophylaxe. Der Strafrechtsdogmatik ist vorzuwerfen, daß sie sich bislang zu wenig mit Problemen der Verbrechensbekämpfung kritisch auseinandergesetzt hat. Der Kriminalpolitik ist vorzuwerfen, daß sie sich zu sehr auf die offiziellen Kriminalstatistiken stützt, die eine unterschichtdiskriminierende Wirkung hervorbringen, indem sie ein einseitiges Bild von der Kriminalität vermitteln.

Nach Winfried HASSEMER hat es die Kriminalpolitik mit abweichendem Verhalten und dessen gesellschaftlicher Definition zu tun. [2] Als Teilinstrument der sozialen Kontrolle soll die Kriminalpolitik zur Lösung sozialer Konflikte im Zusammenhang mit rechtlich abweichendem Verhalten beitragen, wobei sie sich strafgesetzlicher Bestimmungen bedient. Diese Relevanzbestimmungen definieren Verhalten, das nach HASSEMER strafrechtliche Konflikte und Reaktionen erzeugt. Die Strafrechtsdogmatik übt eine Definitionsmacht auf die Relevanzbestimmungen der Kriminalpolitik aus. Sie entwickelt Sprachregelungen für strafgesetzliche Verhaltensbeschreibungen. Nach Auffassung von HASSEMER ist die Kriminalpolitik lediglich ein unbequemer Ableger einer rigiden Strafrechtsdogmatik.

Zwar lassen sich Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik rein formal voneinander unterscheiden in dem Sinne, daß die Strafrechtsdogmatik auf

---

2) vgl. W. Hassemer, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik . Reinbek b.Hbg. 1974, S. 194 und S. 27

der Gesetzgebung und der Rechtssprechung basiert, während die Kriminalpolitik Verbrechensbekämpfung sein muß, doch greifen die beiden Disziplinen auf illegitime Weise ineinander über. Diese Übergriffe begrifflich zu fassen ist nicht möglich, weil eine inhaltlich-klare Differenzierung von Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik fehlt. Um dieses Dilemma zu überwinden, bieten sich nach HASSEMER zwei Möglichkeiten an:

a) Der Zwecksetzungscharakter der Kriminalpolitik einerseits und der Zweckverwirklichungscharakter der Strafrechtsdogmatik andererseits müssen mehr hervorgehoben werden (d.h. die Strafrechtsdogmatik gilt als Instanz, die kriminalpolitischen Zielsetzungen rechtliche Geltung verleiht)

b) Der Kriminalpolitik ist die Aufgabe zuzuweisen, die Grenzen der Strafbarkeit zu bestimmen, während sich die Strafrechtsdogmatik mit der Beschreibung von Kriminalisierungsprozessen als fixierte Verhaltensweisen befassen muß.

Hier ist einzuwenden, daß der Theorie von Zwecksetzung und Zweckverwirklichung positivistische Züge anhaften. Sie ist letztlich unhaltbar, weil sie den Erfahrungen strafrechtlichen Handelns und Denkens widerspricht. Auch läßt sich der Zwecksetzungscharakter sowohl für die Strafrechtsdogmatik wie für die Kriminalpolitik postulieren. Ferner gibt es kein Kriterium, wonach Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik bezüglich ihrer Grenz- und Inhaltsbestimmung strafbaren Verhaltens unterschieden werden könnten.

Neben HASSEMER hat sich der Kölner Jurist LANGE ("WANDLUNGEN in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform", 1960) mit dem Verhältnis von Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik befaßt, doch bietet er nur eine Bestätigung der traditionellen Auffassungen, ohne kritische Auseinandersetzung damit. Zwar wirft LANGE der Strafrechtsdogmatik zu Recht vor, daß sie das Bild vom Menschen auf ein oberflächliches, passives Wesen verkürze, ohne den Menschen als soziales Wesen zu sehen. Darüber hinaus bietet er aber nichts wesentlich Neues an. LANGE behauptet beispielsweise, daß kriminelles Verhalten nur mit dem Schuldprinzip erklärt werden könne. Damit weist er allen strafrechtsdogmatischen Überlegungen die einseitige Position zu, sich mit der Verantwortungsfähigkeit des Menschen zu befassen.

Wenn rechtlich abweichendes Verhalten außerhalb der Verantwortung des Individuums liegt, ist die Strafrechtsdogmatik nur noch Erfüllungsgehilfe einer Kriminalpolitik, die den Menschen für seine Handlungen nicht zur Rechenschaft ziehen kann.

Soziologisch betrachtet sind die strafrechtsdogmatischen Lehrmeinungen reine Ideologien, die Werturteile über die Rechtsfindung und Rechtsanwendung beinhalten. Wenn ein Richter bei seiner Urteilsbegründung sich lediglich auf dogmatische Lehrmeinungen beruft, so ist er damit einer Ideologie verhaftet, die seine Position und Funktion nach bestimmten Kriterien einengt.

Es werden heute vor allem zwei Rechtsanwendungstheorien vertreten:

a) Die Inversionstheorie (Begriffsjurisprudenz) oder auch "formelle Beweistheorie" (BOHN.)
b) Die Interessenjurisprudenz (freie richterliche Überzeugungstheorie).

Inversionstheoretisch ist der Richter bloßer Erfüllungsgehilfe des Staatswillens, dessen Gesetze und Ordnungsprinzipien er als Befehlsempfänger anwendet. Überzeugungstheoretisch ist der Richter nicht mehr nur Befehlsempfänger einer fixierten Gesetzesauslegung, sondern er hat einen subjektiven Ermessensspielraum bei der Urteilsfindung, d.h. es wird davon ausgegangen, daß jede Rechtsordnung unvollständig ist, es also nicht für jeden Rechtsstreit einen passenden normativen Rechtssatz geben kann, der unumstößlich gilt.

Aus der Theorie der freien richterlichen Überzeugungsbildung ist die teleologische Jurisprudenz hervorgegangen, die den Zweck des Gesetzes bei der Entscheidung berücksichtigen will, während bei der Interessenjurisprudenz mehr die "typische Interessenlage" im Vordergrund steht. Im Grunde sind aber beide Theorien identisch: der Richter wird als Person gesehen, die nicht blind am Gesetzestext klebt, sondern in Eigenentscheidung zwischen Gesetzeswortlaut und Rechtsanliegen eine Konfliktlösungsstrategie findet.

In der Strafrechtsdogmatik wird die Kriminalität als eine Verletzung von Rechtsgütern und als eine Bedrohung der bestehenden Normen- und Wertestruktur eines Gesellschaftssystems angesehen. Somit läßt sich ihre Aufgabe

als Rechtsgüterschutz definieren (es geht vorrangig um die Durchsetzung und Erhaltung von Strafrechtsnormen). Die Strafrechtsdogmatik ist also eine wertbezogene Normenlehre, die die begrifflichen Voraussetzungen der Strafbarkeit von rechtlich abweichendem Verhalten festlegt. G. KAISER bezeichnet die Strafrechtsdogmatik als "praktische Wissenschaft", die sich unter Anwendung des juristischen Begriffsapparats mit der Konstruktion und Interpretation von Rechtsnormen befaßt. Sie soll sich nicht primär als Verbrechensbekämpfungslehre verstehen, sondern als Dienerin der Rechtspflege. Damit lehnt KAISER die Auffassung der Strafrechtsdogmatik als Gesellschaftsschutzlehre (défense sociale) - wie etwas von GRAMMATICA proklamiert - ab.

Diese Gesellschaftsschutzlehre (défense sociale) von Filippo GRAMMATICA (1947) ist der Versuch, humanistische Ideen in der Kriminologie zu verwirklichen. GRAMMATICA will klassische Begriffe des Strafrechts wie Schuld, Verbrechen, Strafe abschaffen und durch neue ersetzen. Statt von Verbrechen spricht er in seinem Werk "Principi di difensa sociale" (1961) von Asozialität oder Parasozialität, den Begriff der Strafe will er durch den der Resozialisierung ersetzt wissen. Für GRAMMATICA steht nicht die Bestrafung des Täters im Vordergrund, sondern die Verbrechensverhütung. Im Mittelpunkt seiner Theorie steht der Mensch und die Veränderbarkeit sozialer Verhältnisse. Eine solche humanistisch konzipierte Strafrechtslehre bleibt frei von politischen Ideologien, sie baut auf Erkenntnissen der klinischen Kriminologie auf (Diagnose, Therapie, Prognose): sie ist also weniger soziologisch als psychologisch ausgerichtet. Die défense sociale ist stets auf das Individuum bezogen, die Gesellschaft hat nur sekundäre Bedeutung.

Das menschliche Versagen, d.h. die kriminelle Tat wird aus der Täterpersönlichkeit heraus erklärt, der Täter soll unter dem Aspekt der sozialen Gerechtigkeit beurteilt werden. Da GRAMMATICA der Täterpersönlichkeit eine so große Bedeutung beimißt, verlangt er folgerichtig auch eine Neuorganisation der Strafprozeßordnung: ein Prozeß soll in zwei Phasen ablaufen, zuerst wird geklärt, um welche Tat und um welchen Täter es sich handelt, erst wenn der Täter überführt ist, soll über ihn Gericht gehalten werden: dabei muß ein soziales Urteil für (nicht gegen) den Angeklagten gefunden werden.

Eine solche Prozeßzweiteilung hat zwar den Nachteil, daß das Privatleben des Täters intensiv erforscht werden muß, um ihn überhaupt der Tat überführen zu können, dafür den Vorteil, gerichtsgängige Vorurteile gar nicht erst aufkommen zu lassen, die der Aufklärung des konkreten Tatbestands mit der Täteridentifizierung hinderlich sein können.

Für den zweiten Prozeßabschnitt fordert GRAMMATICA eine Beschreibung der Täterpersönlichkeit, Darstellung der Kriminogenese und Therapievorschläge für die Resozialisierung des Täters. Die Überlegungen der défense sociale, die sich gegen die Prämissen des dogmatischen (traditionellen) Schuldstrafrechts richten, lassen sich in folgenden Thesen zusammenfassen:

a) Das Schuldstrafrecht geht von der Willensfreiheit des Menschen aus, nicht Erkenntnis, sondern Wertung und Bewertung spielen eine Rolle. Das Schuldstrafrecht geht von Annahmen aus, die nicht mit der sozialen Wirklichkeit übereinstimmen
b) Das Schuldstrafrecht scheitert an der Unmöglichkeit des Beweises eines moralischen Schuldvorwurfs
c) Das Schuldstrafrecht geht von der Fiktion des perfekten, konformen Menschen aus, den es in Wirklichkeit nicht gibt (siehe GOFFMANS Bild vom perfekten, normalen, hundertprozentigen Nordamerikaner)
d) Das Schuldstrafrecht geht von einem homo sapiens aus, der vernünftig und frei handelt. Diese Vorstellung läßt sich nicht auf "gewöhnliche Kriminelle" anwenden (nur abnorme Verbrecher empfinden - subjektiv - eine totale Willensfreiheit). Die moralische Zurechnungsfähigkeit, auf der das Schuldstrafrecht aufbaut, basiert aber gerade auf diesem Postulat der Willensfreiheit. Sie ist als Begründung für den Schuldspruch unhaltbar. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der bisherige § 51 (Zurechnungsfähigkeit) des deutschen Strafgesetzbuches inzwischen durch den § 20 (Schuldfähigkeit) ersetzt wurde.
e) Die défense sociale wendet sich gegen die Vergeltungsstrafe und tritt für ein Maßnahmerecht ein
f) Das Maßnahmerecht lehnt die metaphysische Fiktion der weder beweisbaren noch widerlegbaren Willensfreiheit beim Menschen ab (damit auch die Schuld und ihre Meßbarkeit)
g) Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit ist abzulehnen, weil er wirklichkeitsfremd ist

h) Das Maßnahmerecht wendet sich gegen die Fiktion des Schuldstrafrechts: die Schuld als Begründung der Strafe wird ersetzt durch die Diagnose der Täterpersönlichkeit. Der metaphysische Begriff der Zurechnungsfähigkeit wird ersetzt durch die Realität des objektiven Verantwortlichseins. Das Maßnahmerecht geht von einem lebendigen Menschen aus, nicht von einem menschlichen Konstrukt

i) Das Maßnahmerecht der défense sociale kommt der Forderung nach Gerechtigkeit näher als das Vergeltungs- und Sühnedenken des Schuldstrafrechts, weil es nicht im Widerspruch mit der sozialen Wirklichkeit steht

j) Das Maßnahmerecht will auf ein Verbrechen mit adäquaten Maßnahmen reagieren, die dem jeweiligen Individuum gerecht werden, und nicht mit Pauschalurteilen arbeiten wie das Schuldstrafrecht. Es will sich nicht am Täter rächen, sondern ihm helfen

k) Das Maßnahmerecht will das Verbrechen nicht durch Abschreckung und Vergeltung bekämpfen, sondern durch Erforschung und Beseitigung seiner Ursachen

l) Das Maßnahmerecht muß gesetzlich geregelt werden. Es beruft sich auf die objektive Wissenschaft vom Menschen und von der Gesellschaft. Es ist an keine politischen oder religiösen Überzeugungen gebunden, es verfolgt humanitäre Zielsetzungen.

Es geht dem Maßnahmerecht der défense sociale im Gegensatz zum herkömmlichen Schuldstrafrecht also vor allem um die Bekämpfung der Verbrechenswirklichkeit mit Präventivmaßnahmen, die von Fall zu Fall verschieden aussehen. Das Maßnahmerecht will die abstrakten Rechtsideologien des Schuldstrafrechts durch Erkenntnisse ersetzen, die aus der konkreten, sozialen Wirklichkeit gewonnen sind.

- - - - - -

3. Kriminologie zwischen Sozial- und Rechtswissenschaften

Grundsätzlich ist bei einer rechtssoziologischen Arbeit zu bedenken, daß sich die Fachdisziplinen "Recht" und "Soziologie" von ihren wissenschaftlichen Axiomen her gegenseitig ausschließen, denn die Soziologie beansprucht für sich, keine normative Wissenschaft zu sein, die Rechtswissenschaft hingegen ist normativ konzipiert. Trotzdem sollten sich beide Disziplinen nicht als unversöhnliche Gegensätze gegenüberstehen, sondern sich ergänzen, denn das "Recht" wird bedeutungslos, wenn es nicht im Kontext mit der sozialen Wirklichkeit gesehen wird.

Das Strafrecht oder allgemeiner das Recht ist im soziologischen Sinne Teil einer allgemeinen Ordnung, eines bestimmten Organisationsprinzips, des gesellschaftlichen Lebens. Unter den verschiedenen bestehenden Ordnungsmechanismen eines bestimmten Gesellschaftssystems ist das Recht eine Institution, die sich nach außen hin durch ihre Normen und Gesetzesparagraphen am sichtbarsten und wirksamsten manifestiert. Das bedeutet bei weitem nicht, daß das Recht ein rigoroses und unumstößliches Ordnungsprinzip darstellt, dessen Normen sich in der sozialen Wirklichkeit stets und immer auch gegen kollidierende Normen anderer Ordnungsprinzipien durchsetzen lassen. Beispielsweise kann das soziale Prestige, das ein Richter genießt, für die soziale Bedeutung des Rechts als Ordnungsfaktor eine determinierende Rolle spielen - umgekehrt verleiht aber erst das Recht dem Richter dieses Sozialprestige.

Weiterhin bedeutet soziologisch "Recht" in einem objektiven Sinne die Gesamtheit der Muß- und Soll-Gebote und Muß- und Soll-Verbote, die als Regelungssysteme des menschlichen Zusammenlebens innerhalb einer konkreten Gesellschaft für verbindlich gehalten werden. Das bedeutet, daß Rechtsnormen der Charakter von zwingenden Verhaltensvorschriften zukommt, deren Verletzung oder Nichteinhaltung negative Sanktionen zur Folge hat. Die Rechtsquelle ist nicht irgendeine abstrakte Vernunft, sondern die soziale Wirklichkeit, deren konstituierende Merkmale die Tradition, die Religion, Kultur, bestimmte Ideologien, sittlich-moralische Werte, sozioökonomische und politische Strukturen sind. Wo dogmatisch erstarrte Rechtssatzungen hinter einer sich mit ungeheuerlicher Schnelligkeit wandelnden Gesellschaftsstruktur wie der der Bundesrepublik Deutschland herhinken, müssen

Konflikte entstehen und wird der soziokulturelle Wandel der Gesamtgesellschaft immer wieder aufgehalten.

Es ist als ein großes Verdienst von Soziologen anzusehen, daß sie Fragen rechtlich abweichenden Verhaltens von konkreten Zielsetzungen her empirisch zu analysieren versucht haben, während Juristen diesbezüglich vorwiegend in abstrakte Grundsatzdiskussionen verstrickt bleiben. Dennoch betrachten es viele Juristen als eine unerlaubte Einmischung in ihren Kompetenzbereich, wenn sich Soziologen mit kriminologischen Fragen befassen.

Im Zusammenhang mit der Antipathie der Juristen gegenüber Soziologen spricht Rudolf WASSERMANN davon, daß die Juristen die Justiz als "Säule der Beharrung" gegen jeglichen sozialen Wandel meinen verteidigen zu müssen. Juristen scheinen es als ihre Pflicht anzusehen, "antisoziologische Affekte" (WASSERMANN) in ihre Arbeit einzubringen. Dabei ist unbestreitbar, daß Soziologen für die Justiz (insbesondere für die Tätigkeit des Richters) weit mehr leisten als lediglich die Lieferung von sozialen Daten und Fakten.[3]

Wie Walter O. WEYRAUCH [4] in einer Studie über deutsche und nordamerikanische Juristen nachweisen konnte, schaden nach Meinung der von ihm befragten Rechtswissenschaftler psychologische und soziologische Studien über ihre Tätigkeit und ihren Tätigkeitsbereich dem Ansehen der Rechtswissenschaft. Die meisten der von WEYRAUCH befragten Juristen vertraten die Auffassung, für Soziologie und Psychologie sei in der Jurisprudenz kein Platz, Kriminologen hätten ihnen nichts Neues zu sagen, Soziologen neigten dazu, ihre im Grunde banalen, ungenauen und spekulativen Aussagen und Beweisführungen mit pseudowissenschaftlichen Begriffen und gewaltigen Sprachkonstruktionen zu versehen.

WEYRAUCH sieht das Unbehagen von Juristen an kriminologischen Arbeiten von Soziologen in dem "traumatischen Phänomen" ihrer "unbewußten Verdrängung": sie empfinden sich als Individualisten und klassische Akademiker, so daß es ihnen befremdlich erscheinen muß, ihr eigenes Gruppenverhalten als Teil der sozialen Wirklichkeit betrachten zu sollen. Selbstkritisch äußerten einige der befragten Juristen, daß sie sich zwar der Bedeutung soziolo-

---

3) vgl. R. Wassermann, Justiz im sozialen Rechtsstaat . Neuwied 1974 .

4) vgl. W.O. Weyrauch, Zum Gesellschaftsbild des Juristen . Neuwied 1970 .

gischer und psychologischer Faktoren auf das Recht bewußt seien, doch würde das im allgemeinen nicht zugegeben. In Abwandlung der berufssoziologischen These DAHRENDORFS bezogen auf das Gesellschaftsbild der Richter, daß nämlich hier eine Schicht über eine andere Schicht zu Gericht sitze, läßt sich diese These auf das Juristenurteil über Soziologen so verändern, daß hier eine Wissenschaftsdisziplin über eine andere Wissenschaftsdisziplin zu Gericht sitzt.

Diese Diskriminierung der Soziologie erscheint höchst ungerechtfertigt: Soziologie ist eine Erfahrungswissenschaft, die sich bemüht, gesellschaftliche komplexe Zusammenhänge aufzudecken, zu analysieren und zu erklären. Die Soziologie ist also im Unterschied zur Rechtswissenschaft keine normative, sondern eine empirische Wissenschaft, die sich mit der Klärung folgender Fragestellungen befaßt:

a) Erfassung des tatsächlichen menschlichen Verhaltens, das regelmäßig wiederkehrt, nicht spontan ist, so daß sich ein Regelcharakter ableiten läßt. Verbunden damit ist die Erfassung der Vorstellungen und Meinungen, die die Menschen als soziale Wesen bewegen.

b) Es ist zu fragen nach den Bestimmungsfaktoren der entdeckten Verhaltensweisen, Vorstellungen und Meinungen von Menschen in einer bestimmten Gesellschaft.

c) Ferner ist nach den Wirkungen zu fragen, die bestimmte Vorstellungen, Meinungen, Verhaltensweisen nach sich ziehen. Das Verhalten eines Menschen ist anderen Menschen nur verständlich, wenn es gelingt, gemeinsame Bezugspunkte aufzudecken, auf deren Hintergrund dieses Verhalten entstanden ist.

In der Bundesrepublik Deutschland kam es 1964 in Konstanz zur Kontroverse um das Verhältnis zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften (vgl. dazu: R. LANGE, Konstanz und die Rechtswissenschaft, 1965; Ludwig RAISER, Die Rechtswissenschaften im Gründungsplan für Konstanz, in: JZ 1966; R. LANGE, Noch einmal: Konstanz und die Rechtswissenschaft, in: JZ 1966).
Als Gründe für eine Trennung zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften wurden vorgebracht: die Sozialwissenschaften seien empirisch, quantifizierend und behandelten Normen nur als Verhaltensregelmäßigkeiten, während die Rechtswissenschaften normativen Kategorien von Wert und Sinn verpflichtet seien. Als weiterer Grund wurde die unterschiedliche Professionalisierung

angeführt: neben Theologie und Medizin gehöre die Jurisprudenz zu den klassischen "geschlossenen" Fakultäten, die Sozialwissenschaften seien interdisziplinär ausgerichtet.

Im Gegensatz dazu vertrat Ludwig RAISER den Standpunkt, die Rechtswissenschaften müßten sich sozialwissenschaftlich ausrichten, weil sie sich mit der Wechselwirkung zwischen Menschen und der Gesellschaft beschäftigen, gleichwohl sei sie aber keine Erfahrungs-, sondern eine Normwissenschaft. Als Ergebnis der Konstanzer Kontroverse lassen sich drei verschiedene Standpunkte nennen:

a) Wissenschaftstheoretisch wird die Unmöglichkeit einer Verbindung von normativen und empirischen Disziplinen betont, was sich in der Trennung von Sein und Sollen manifestiere.

b) Bezüglich der Stellung der Sozialwissenschaften gehen die Meinungen dahingehend auseinander, daß die Sozialwissenschaften als bloße empirische Hilfswissenschaften für die Jurisprudenz nur eine untergeordnete Rolle spielen; andererseits aber wird eine sozialwissenschaftliche Bezugnahme der Rechtspraxis gefordert.

c) Die unterschiedliche Professionalisierung der beiden Disziplinen wird hervorgehoben: insbesondere wird betont, daß am Ende der juristischen "Sozialisation" die "Befähigung zum Richteramt" stehe. Andererseits kann nicht übersehen werden, daß Richter soziale Funktionen ausüben, so daß eine "autonome" juristische Ausbildung nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Zu Punkt a) läßt sich bemerken, daß eine Trennung von Sein und Sollen noch nicht die Trennung zweier Wissenschaftsdisziplinen begründen kann. Zu Punkt b) läßt sich bemerken, daß das Recht nicht ausschließlich normativ orientiert ist, weil es in der Praxis mit einem empirischen Objektbereich der Beschreibung, Erklärung, Prognose und Kritik befaßt ist. Zu Punkt c) läßt sich bemerken, daß man das Recht durchaus auch als Teildisziplin der Sozialwissenschaften interpretieren kann, denn wie die Soziologen verwenden auch die Juristen empirisch gesicherte Ergebnisse bei ihrem Entscheidungshandeln.

Die Einstellung der überwiegenden Mehrheit der Juristen gegenüber Soziologen, insbesondere gegenüber Kriminologen, ist negativ. Wie erwähnt beschäftigt sich die Kriminologie mit der Erforschung des Verbrechens und der Persönlichkeit des Straftäters, im weiteren Sinne mit der Bekämpfung (und Prophylaxe) des Verbrechens, der Erforschung krimineller Aktivitäten und der Analyse der Aufgaben der Instanzen der sozialen Kontrolle. Die Kriminologie ist sowohl mit sozial abweichendem wie rechtlich abweichendem Verhalten befaßt. Zu sozial abweichendem Verhalten gehören Alkoholismus, Prostitution, Homosexualität, Rauschgiftsucht, Selbstmord usw. Zu rechtlich abweichendem Verhalten gehören Blue-Collar-Crime (vor allem Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte) und White-Collar-Crime (vor allem Wirtschaftsverbrechen).

Die Grenzen zwischen sozial abweichendem und rechtlich abweichendem Verhalten sind fließend. Auch kann aus sozial abweichendem Verhalten rechtlich abweichendes Verhalten resultieren und umgekehrt. Hinzu kommt, daß die Definitionsmacht der Instanzen der sozialen Kontrolle sozial abweichendes Verhalten kriminalisieren und umgekehrt rechtlich abweichendes Verhalten entkriminalisieren (können).

Was als Kriminalität in einer bestimmten Gesellschaft zu gelten hat, richtet sich nach den Normen und Gesetzen der Rechtsordnung dieser Gesellschaft und ihrer Anwendung durch die Instanzen der sozialen Kontrolle. So wird zum Beispiel vom Gesetzgeber eines Staates nur ein Bruchteil des sozial abweichenden Verhaltens als kriminell definiert (und damit strafrechtlich verfolgt).

Günther KAISER hat zwischen Kriminologie und Strafrechtswissenschaft drei Gemeinsamkeiten herausgestellt:

a) Beide Disziplinen gehören zur juristischen Fakultät
b) Beide Disziplinen behandeln als Gegenstand strafbare Handlungen bzw. was dafür gehalten wird
c) Beide Disziplinen dienen der sozialen Kontrolle und damit der Verbrechensbekämpfung.

Die Zugehörigkeit der Kriminologie zu den Sozialwissenschaften wird also von KAISER abgelehnt, im Gegensatz zu anderen Autoren wie WÜRTENBERGER;

(1959), MIDDENDORF (1960), QUENSEL (1964), GEERDS (1965), MANNHEIM (1965), MERGEN (1966) und anderen, die die Strafrechtswissenschaft und die Kriminologie nach den Begriffen juristisch/nicht-juristisch, normativ/empirisch, kulturwissenschaftlich/naturwissenschaftlich voneinander unterscheiden.

KAISER lehnt diese Trennungen mit der Begründung ab, daß sich in beiden Fachdisziplinen sowohl normative wie empirische, sowohl juristische wie nicht-juristische, sowohl kulturelle wie naturwissenschaftliche Elemente finden lassen. Nach KAISER [5] behandelt das Strafrecht primär normatives Entscheidungsdenken, Auslegung und theoretische Strukturanalyse des Verbrechens, sowie die prozessualen Voraussetzungen und Wege der Verbrechensverfolgung, während es der Kriminologie um die wertfreie Analyse der realen Erscheinungsformen und Umstände geht, die mit der Entstehung des Verbrechens und seiner sozialen Kontrolle zusammenhängen. Im Grunde liegt hier ein Widerspruch vor: wenn KAISER behauptet, die Kriminologie müsse sich mit konkreten, sozialen Phänomenen beschäftigen, so weist er ihr damit eine empirische Funktion zu und damit die Zugehörigkeit zu den Sozialwissenschaften und nicht zur Rechtswissenschaft.

In jedem Fall ist ihm zuzustimmen, wenn er sich gegen den Dualismus zwischen normativer und empirischer Wissenschaftlichkeit wendet, denn sowohl in den Sozial- wie in den Rechtswissenschaften lassen sich normative und empirische Elemente finden. Einen Schritt weiter gedacht könnte man somit - konvergenztheoretisch - die Kriminologie als normativ-empirische Wissenschaft konzipieren (denn es ist nicht einzusehen, warum das eine das andere ausschließen soll, d.h. eine Theorie kann sowohl empirische wie normative Erkenntnisse in sich vereinigen).

Für Hans Joachim SCHNEIDER gehört die Kriminologie zu den Sozialwissenschaften, weil sie einerseits den Straftäter als soziales Wesen erfaßt, andererseits den gesellschaftlichen Einfluß auf rechtlich abweichendes Verhalten untersucht. Erwin FREY spricht der Kriminologie jegliche wissenschaftliche Daseinsberechtigung ab. Er meint, daß es in unserer modernen Industriegesellschaft keine Kriminologie geben könne, weil eine kriminologische Definition des Verbrechens blanker Unsinn sei. Er lehnt die Kriminologie als eigenständige, einheitliche Wissenschaftsdisziplin mit

---

5) vgl. G. Kaiser, Kriminologie . Karlsruhe 1971 .

autonomer Forschungs- und Lehrpraxis schlichtweg ab und begreift sie lediglich als eine Art Clearingstelle zwischen Sozial- und Rechtswissenschaft.

Für Karl MANNHEIM ist die Kriminologie keine Norm-, sondern eine Tatsachenwissenschaft, die im internationalen Rahmen, sozusagen als Metawissenschaft, betrieben werden soll. Armand MERGEN sieht in der Kriminologie im Gegensatz zum Strafrecht keine normative Wissenschaft. Er fordert, daß sich die Kriminologie mit dem Verbrechen, seiner Bekämpfung und Verhütung beschäftigen soll. Kriminologie sei die "Wissenschaft vom Verbrechen", Strafrechtswissenschaft sei die "Lehre vom Verbrechen". Die Aufgabe der Kriminologie besteht für MERGEN in der empirischen Erforschung von Verbrechen, Täter und Opfer; Ziel der Kriminologie sei die Verhütung und Bekämpfung des Verbrechens.

Nach Hans GÖPPINGER soll sich die Kriminologie mit der Persönlichkeit des Verbrechers und den gesellschaftlichen Bedingungen, die zur Kriminalität führen, befassen. Hierzu bedürfe es neben der Erfassung gegenwärtiger und zurückliegender Daten und Fakten auch einer Beobachtung der sich abspielenden Geschehensabläufe nach der Tat, ferner nach der Verurteilung und nach der Verbüßung der Gefängnisstrafe bis hin zur Wiederteilnahme des Abweichlers am sozialen Leben. Für GÖPPINGER gehören also auch die Resozialisierungsmaßnahmen zum Aufgabengebiet der Kriminologie.

Heinz LEFERENZ betont die Gemeinsamkeiten zwischen Kriminologie und Strafrecht und entrückt die Kriminologie damit einer soziologischen Betrachtungsweise. Nach seiner Auffassung ist die Kriminologie die Seinswissenschaft vom Menschen als Verbrecher, und zwar aus der Sicht der Strafrechtspflege. Damit hebt er den immer wieder beschworenen Gegensatz zwischen Soziologen als Seins-Wissenschaftlern und Juristen als Norm-Wissenschaftlern zumindest teilweise auf, indem er einen interdisziplinären Zusammenhang zwischen Strafrecht und Kriminologie postuliert.

Soziologisch wiederum ist aber seine Sichtweise, wenn er fordert, Aufgabe der Kriminologie sei es, die Gründe zu erforschen, die zur Kriminalisierung menschlichen Handelns führen. Dazu gehöre die kritische Beleuchtung der bestehenden Gesetze und der ihnen zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnisse und weltanschaulichen Überzeugungen. Als übergeordnetes Ziel sei die Verbrechensbekämpfung zu sehen, so daß sich die Kriminologie sowohl mit der Strafrechtswissenschaft, als auch mit der Soziologie zu

befassen habe. Für H.J. SCHNEIDER ist die Kriminologie sowohl eine engagierte wie eine autonome und interdisziplinäre Wissenschaft, die die sozialen Prozeßabläufe der Verbrechensentstehung und -behandlung untersuchen muß. Der Kriminologie komme eine spezifische wissenschaftliche Bedeutung zu, die sich nicht mit der Auswertung von "Sandhaufenempirismus, Kopfzählforschung und Datenfriedhöfen" [6] anderer Fachdisziplinen begnügen dürfe.

In der Rechtswissenschaft wird die Kriminologie weiterhin als Stiefkind behandelt, MERGEN spricht von der Aschenputtel-Rolle der Kriminologie, sie würde von Juristen bestenfalls als eine Hilfswissenschaft ernst genommen, "die man im Schnellkurs nach Art des Nürnberger Trichters erlernen kann". [7]

Die (Straf)-Rechtswissenschaftler interessieren sich im Gegensatz zu den Kriminologen weniger für tatsächliche Gegebenheiten und konkrete Situationen, vielmehr dienen ihnen solche Fakten nur als Information und Voraussetzung dafür, mit den juristischen termini technici operieren zu können. Natürlich versucht auch die Kriminologie, über die empirische Erfassung von Kriminalität hinaus, theoretische Begründungszusammenhänge zu konstruieren, um daraus eine Erklärung für das tatsächliche Ausmaß an kriminellem Verhalten ableiten zu können.

Parallelen zwischen Kriminologie und Strafrecht lassen sich vor allem in der rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Forschung feststellen, wenn auch der Ausgangspunkt beider Disziplinen verschieden ist, denn die Kriminologie ist auf Erforschung und Veränderung, das Strafrecht auf Bewahrung, Schlichtung, Wertung ausgerichtet. Denkstile und wissenschaftliche Methodik sind also in beiden Disziplinen verschiedener Natur. Den Strafrechtler interessiert nicht der Täter XY und seine abweichende Karriere, sondern nur der Rechtsbruch im vorgegebenen juristischen Bezugsrahmen. Der normative Rechtsbruch, der den Juristen interessiert, ist für den Kriminologen nur von sekundärer Bedeutung. Insbesondere wenn es um die Schuldfrage geht, die im Zentrum strafrechtlichen Denkens steht, unterscheiden sich Kriminologie und Strafrecht wesentlich voneinander, obgleich KAISER meint, daß es hier weniger um einen Wertfreiheitsstreit als um einen Rollenstreit - um "rivalisierende Rollenansprüche" [8] geht.

---

(6) H.J. Schneider, Kriminologie . Berlin 1974, S. 11
7) A. Mergen, Kriminologie morgen . Hamburg 1964, S. 21
8) H. Kaiser, Kriminologie, aaO., S. 37

Für KAISER ist es unerheblich, Kriminologie und Strafrecht bezüglich ihrer Unterschiede oder Gemeinsamkeiten zu vergleichen, wichtiger erscheint ihm eine verstärkte sozialwissenschaftliche Ausrichtung der gesamten Rechtswissenschaft, wobei er von Juristen eine Beschäftigung mit soziologischen Theorien abweichenden Verhaltens (z.B. dem labeling approach) fordert. Für KAISER stellt die Labelingtheorie einen umfassenden kriminologischen Ansatz dar, der davon ausgeht, daß das Verbrechen keine genetisch vorgegebene, unveränderliche Eigenschaft ist, sondern erst von der Gesellschaft hervorgebracht wird.

KAISER steht mit dieser Einsicht im Gegensatz zu vielen anderen Kriminologen, die das Verbrechen als eine an den Verbrecher gebundene Faktizität definieren. So ziehen die meisten Kriminologen als "kriminogene Faktoren" abnorme Charakterstrukturen, Schwachsinn oder Geisteskrankheit mit heran, um nachzuweisen, daß der Verbrecher wesentlich vom Modalverhalten des konformen Bürgers abweicht. Sie befinden sich damit noch immer in der Tradition eines LOMBROSO oder HOOTON, die doch längst überwunden sein müßte.

Einen fundierten Beitrag zur Weiterentwicklung der Kriminologie liefert Rüdiger LAUTMANN mit seinem Buch "Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz" (1971), in dem er eine Kooperation von Recht und Soziologie fordert. Zu den Schwierigkeiten einer solchen Integration dürfte gehören, rechtsideologische Vorurteile abzubauen und die politisch-soziale Wirklichkeit der bestehenden Gesellschaftsordnung in das "Rechtsdenken" einzubauen. Ferner gilt es, terminologische Probleme zu klären. Fritz SACK meint, die Soziologen entwickelten gegenüber der juristischen Begriffswelt eine Art Berührungsangst, während umgekehrt die Juristen an ihren abstrakten Formeln und Regeln festhielten. Juristen werfen Soziologen vor, sich unscharfer, unpräziser Begriffe zu bedienen, so zum Beispiel, wenn es um die richtige Definition des Verbrechens geht. Soziologen sprechen von "Abweichung", "Unangepaßtheit" oder "Asozialität". Juristen definieren Verbrechen als eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige, ihrem Urheber zurechenbare und strafbare Handlung. Als dogmatisches Konstrukt ist eine solche Definition sicherlich sinnvoll und legitim, doch wenn man das Verbrechen als soziales Phänomen betrachtet, ist sie wenig brauchbar, denn in der sozialen Wirklichkeit existiert das Verbrechen nicht in abstrahierter Form, sondern als konkrete menschliche Handlungsweise.

So meint LEVY-BRUHL [9], daß die Betrachtung juristischer Tatbestände unter soziologischem Aspekt den Vorteil der Annäherung an das Leben biete. Nach seiner Auffassung tendieren Juristen dahin, die Probleme, mit denen sie es zu tun haben, als reine Techniker abzutun, so daß ihr Horizont, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht über das Memorieren von Gesetzestexten und Entscheidungssammlungen hinausreicht. Eine soziologische Ausbildung würde es den Juristen erlauben, eine bessere Einsicht in das Wesen der Kriminalität zu gewinnen. Die Kriminalität ist ein gesellschaftliches Phänomen, das die Beschäftigung mit den realen Gegebenheiten des sozialen Lebens verlangt:

> [10] "Denn um Tragweite, Bedeutung und Sinn einer Rechtsregel, einer rechtlichen Institution, einer Vertragsklausel, einer Verwaltungsverfügung, einer gerichtlichen Entscheidung...objektiv bestimmen zu können, muß man sie in Beziehung setzen zu derjenigen gesellschaftlichen Gruppe, für die sie bedeutsam sein soll.
> Die rechtliche Regelung eines jeden sozialen Sachverhalts ist Ausdruck der Lebensbedingungen einer bestimmten Gesellschaft..., d.h. der in ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebenden religiösen, sittlichen und geistigen Strömungen, der politischen Herrschaftsverhältnisse und der materiellen Lebensbedingungen."

Wie KAISER, LAUTMANN, LEVY-BRUHL fordert Klaus LÜDERSSEN eine Kooperation von Soziologie und Recht, um die gesellschaftliche Bedingtheit der Kriminalität besser erforschen zu können:

> [11] "Das Zusammenwachsen der sozialwissenschaftlichen und juristischen Fragestellungen und Lösungen ist zweifellos von großer Bedeutung für den Prozeß der Anerkennung von Normen...Gehen Sozialwisschenschaften und Justiz näher zusammen, so wird die Entwicklung der - geltungsrelevanten - Rechtsüberzeugungen auf wichtigen Gebieten durchaus anders verlaufen als bisher."

Bezüglich der diversen Auffassungen von Soziologen und Juristen zum Verbrechensbegriff meint Fritz SACK, daß sich für den Juristen der Verbrechensbegriff aus den Strafgesetzen und sonstigen Rechtsnormen einerseits und der dazu entwickelten rechtstheoretischen Tradition andererseits

---

9) vgl. H.Levy-Bruhl, Soziologische Aspekte des Rechts . Berlin 1970 .
10) E.E.Hirsch, in: W.Bernsdorf (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie . Bd.3. Frankfurt/Main 1972, S. 661
11) K.Lüderssen, Seminar abweichendes Verhalten.III.2. Ffm. 1977, S. 18

herleitet. Die Soziologen hingegen sehen den Verbrechensbegriff im Zusammenhang mit Begriffen wie Norm, Sanktion, soziale Kontrolle usw. Dabei sei die Definitionsweise von Soziologen und Juristen "völlig strukturgleich", d.h. beide benützen Definitionsregeln als Rekonstruktionsformeln, die sich gegenüber einer professionellen Tradition mit eigener Fachsprache auszuweisen hat:

> 12) "Aus der vorstehenden Erörterung läßt sich nur die Schlußfolgerung ziehen, daß wir...bessere Einsichten über das, was Kriminalität ist...gewinnen, wenn wir nicht länger eine Antwort auf alle diese Fragen den Strafgesetzbüchern, den sie legitimierenden Gelehrtenquellen...entnehmen, sondern wenn wir durchschauen, daß diese wissenschaftlichen Instrumente den Stellenwert von Rekonstruktionsanweisungen... haben, und dazu übergehen, die Frage nach der Definition des Verbrechens...als eine empirische und nicht wissenschafts-theoretisch-nominalistische Frage zu betrachten."

Es bleibt festzuhalten, daß Gegenstand der Kriminologie sowohl sozial abweichendes wie rechtlich abweichendes Verhalten ist, wobei letzteres Verhalten sich determiniert durch gesellschaftliche Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozesse. Dabei kommt es im gesellschaftlichen Kriminalisierungs- und Entkriminalisierungsprozeß wesentlich darauf an, welche Arten der bekanntgewordenen Verbrechen als solche etikettiert und sanktioniert werden und welche lediglich als sozial abweichendes Verhalten definiert werden.

Trotz der bestehenden Schwierigkeiten haben kriminologische Arbeiten in der Bundesrepublik in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Rechtswissenschaft kann diese Arbeiten nicht mehr länger ignorieren oder als unwissenschaftlich disqualifizieren. Die emotionsgeladene Abneigung vieler Juristen gegenüber soziologischen Arbeiten über den Gegenstand ihrer Tätigkeit oder ihres Tätigkeitsbereichs ist im Schwinden begriffen; ihre Bereitschaft hat zugenommen, die Kriminologie als eigenständige, wissenschaftliche Forschungsdisziplin anzuerkennen.

Dabei stehen folgende Themenbereiche im Vordergrund der aktuellen kriminologischen Forschungsarbeit:

---

12) F. Sack, in: F. Sack/R. König (Hrsg.), Kriminalsoziologie. Frankfurt/Main 1968, S. 15

a) Konfrontierung des Rechtsnormensystems mit den Prozessen des sozialen Wandels und des sozialen Konflikts

b) Untersuchungen der Einflüsse des Rechts auf das System der sozialen Kontrolle

c) Untersuchungen der Beziehungen zwischen den Rechtsorganen und den außerrechtlichen sozialen Organisationen und Institutionen

d) Untersuchungen der Beziehungen zwischen Rechtsnormen und anderen Normen wie Gewohnheiten, Sitten, Brauchtum, Moralvorstellungen, traditionellen Wertbildern usw.

e) Soziologische Analyse der Aktivitäten der Instanzen der sozialen Kontrolle (tangiert wird hier auch das Problem der Dunkelfeldforschung, wobei nach Heinrich POPITZ das soziale Normensystem eine völlige Aufhellung des Dunkelfelds verhindert)

f) Soziologische Aufhellung der richterlichen Tätigkeit, deren Entscheidungsprozesse und deren Strafzumessungspraxis: über Prozesse der richterlichen Urteilsfindung existieren bislang nur wenige empirische Arbeiten. [13)]

- - - - - -

13) vgl. R. Lautmann, Justiz, die stille Gewalt . Frankfurt/Main 1972 .

4. Conclusio

1) Im Verlauf der historischen Entwicklung der Kriminologie hat sich das wissenschaftliche Forschungsinteresse mehr und mehr verlagert: weg von biologischen (medizinischen), anthropologischen und juristischen Arbeiten hin zu psychologisch und soziologisch ausgerichteten Studien. Damit verbunden ist eine Verschiebung des Forschungsinteresses von der individuellen Täterebene auf die Erforschung der Tat und der gesellschaftlichen Reaktionen auf das Verbrechen (es gibt kein "natürliches" Verbrechen, sondern Kriminalität konstituiert sich in mannigfachen sozialen Prozessen und Interaktionen als eine soziale Tatsache).

2) Die Rechtswissenschaft versteht sich als normative Wissenschaft und reklamiert aus diesem Grunde für sich einen Alleinvertretungsanspruch bei der Erforschung der Kriminalität. Dementsprechend lehnt sie soziologische und kriminologische Arbeiten als unzulässige Einmischung in ihren Kompetenzbereich ab. Es ist zu fordern, daß die Kriminologie als autonome Wissenschaft mit einer Integration von Soziologie und Recht anerkannt wird. Die Kriminologie läßt sich dann als normativ-empirische Wissenschaft begründen, weil sie sich sowohl rechtlicher wie soziologischer (und psychologischer) Erkenntnisse bedienen muß.

3) Das Dilemma der modernen Kriminologie besteht darin, daß es ihr schwer fällt, ihre eigene Wissenschaftlichkeit zu beweisen, weil sie ihren Gegenstandsbereich weder zu präzisieren noch abzugrenzen vermag und somit viele Positionen im Kompetenzgerangel zwischen Sozial- und Rechtswissenschaftlern aufgeweicht werden. Zu fordern ist, daß sich die Kriminologie nicht nur mit kriminellem Verhalten beschäftigt, sondern auch mit den Reaktionen der Gesellschaft auf kriminelles Verhalten, um dem Anspruch gerecht zu werden, eine umfassende Erfahrungswissenschaft zu sein. In der deutschen Kriminologie wird im Gegensatz zur amerikanischen Kriminologie vorwiegend die Meinung vertreten, daß strafrechtliche Fragen aus dem Gegenstandsbereich der Kriminologie ausgeklammert gehören (BRAUNECK, GÖPPINGER, LANGE, MERGEN, SCHNEIDER, KAUFMANN u.a.). Allerdings zeichnet sich in jüngster Zeit der Trend ab, Strukturen und Funktionsweisen des Strafrechts mehr in den Blickpunkt des kriminologischen Interesses zu rücken.

4) Der Kriminologie ist vorzuwerfen, daß sie mit fragwürdigen Befunden arbeitet, wenn sie sich auf das selektive Material der Kriminal-

statistiken stützt, weil diese eine verzerrte Darstellung des Vorkommens von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime zugunsten des White-Collar-Crime liefern (unter Blue-Collar-Crime sind vor allem Körperverletzungs- und Eigentumsdelikte zu verstehen, unter White-Collar-Crime fallen vor allem Wirtschaftsstraftaten). Damit ignoriert die Kriminologie bestimmte Verbrechensformen auf dem Gebiete des White-Collar-Crime, d.h. sie beschäftigt sich zu wenig mit der Kriminalität von Personen, die sich in ökonomischer, politischer oder sozialer Machtposition befinden.

5) Was den Praxisbezug der Kriminologie betrifft, so ist zu fordern, daß sie sich verstärkt mit den Tätigkeitsbereichen der Instanzen der sozialen Kontrolle (Polizei, Justiz, Gefängnis) auseinandersetzt. Kriminalität und ihre soziale Kontrolle müssen als Einheit begriffen werden. Es ist hier ein Mangel an empirischen Studien über Prozesse der richterlichen Urteilsfindung zu beklagen. Die Aktivitäten der Justiz, die sich als unabhängige und unparteiische Gerechtigkeitsinstitution begreift, sind zu überprüfen, weil die Rechtssprechung uneinheitlich ist, d.h. Richter verhalten sich gegenüber Blue-Collar-Crime-Angeklagten anders als gegenüber White-Collar-Crime-Angeklagten. In diesem Zusammenhang ist einem Ausspruch Harold GARFINKELS zuzustimmen, der meint, man könne dem Alltagseindruck regelgeleiteter und prinzipienverpflichteter Verfahren auf dem Gebiet der richterlichen Urteilsfindung nicht trauen.

6) Die zentralen Probleme der gegenwärtigen kriminologischen Forschung sind in folgendem Zielkatalog für zukünftige kriminologische Analysen enthalten:

a) Aufklärung über die soziostrukturellen Bedingungen der Kriminalität
b) Aufdeckung der Interessengebundenheit der Instanzen der sozialen Kontrolle
c) Illegitimierung der herrschenden Norm- und Wertvorstellungen im Kriminalisierungsprozeß.

- - - - - - - - -

II) Schichtenspezifische Unterschiede bei der Entstehung und negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens

1. Kriminalität und Gesellschaftsstruktur

In diesem Kapitel geht es um die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Schichtzugehörigkeit und bestimmten Formen der Kriminalität (Blue-Collar-Crime, White-Collar-Crime), die Ursachen ihrer Entstehung, die in der Sozialstruktur begründet liegen, und um Funktion und Bedeutung der Instanzen der sozialen Kontrolle und ihrer Normanwendungsprozesse.

Die Kriminalität einer bestimmten Gesellschaft ist verknüpft mit der bestehenden politischen, sozialen, rechtlichen und ökonomischen Ordnung, d.h. jede Gesellschaft weist typische Kriminalitätsformen auf. So sind im Zusammenhang mit der industriellen Revolution und der explosiven Entwicklung der Technik "neue" Kriminalitätsformen (White-Collar-Crime) entstanden, die in einer Agrargesellschaft undenkbar wären. Das White-Collar-Crime-Phänomen ist im Zusammenhang zu sehen mit der ökonomischen Struktur des Wohlfahrts- und Wohlstandsstaates der modernen Industriegesellschaft. Was das Blue-Collar-Crime (Unterschichtkriminalität) betrifft, so wurde es früher vor allem im Zusammenhang mit der Armut gesehen (so wurde z.B. die Diebstahlsrate abhängig gemacht vom Brotpreis), doch belegen empirische Studien, daß in Wohlstandszeiten die Eigentumskriminalität nicht abnimmt.

Joachim WAGNER [14] hat in einer Untersuchung über Ladendiebstähle nachgewiesen, daß es sich hierbei weniger um Notstandskriminalität als um Wohlstandskriminalität handelt. Einige Unterschicht-Angehörige überbrücken das Mißverhältnis zwischen ihren Konsumbedürfnissen und den ihnen zu ihrer Erreichung zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durch Diebstahl. WAGNER fand bei der Auswertung von Gerichtsakten, daß Ladendiebstähle auch im Wohlstandsstaat ein typisches Unterschichtdelikt geblieben sind. Er ging von der Annahme aus, daß die Wahrscheinlichkeit von Eigentumskriminalität bei Unterschicht-Angehörigen steigt, wenn:

---

14) vgl. J. Wagner, Ladendiebstahl - Wohlstands- oder Notstandskriminalität. Heidelberg 1979 .

a) gesellschaftliche Normen an Geltung verlieren (Ladendiebstahl gilt heute selbst unter Richtern und Staatsanwälten als Rechtsbruch mit geringem Unrechtsgehalt - selbst Verkehrsdelikte werden moralisch schärfer verurteilt)

b) nicht alle sozialen Schichten die gleichen Chancen haben, bestimmte kulturelle Ziele auf legalem Weg zu erreichen (die Konsumchancen der Unterschicht sind schlechter als die von Mittel- und Oberschicht)

c) es gleichzeitig möglich ist, diese Ziele auch durch illegale Mittel zu erreichen (die begehrten Konsumgüter sind durch Diebstahl leicht erreichbar, d.h. der illegale Zugang wird den Dieben in Selbstbedienungsläden leicht gemacht).

WAGNER kam zu dem Ergebnis, daß Ladendiebstahl in den meisten Fällen ein Notstandsdelikt ist, wobei er ein rollen-, geschlechts- und altersspezifisches Diebstahlsverhalten feststellte: da Ladendiebe vor allem Waren stehlen, die sie je nach Geschlecht, Familiensituation, Alter, Nationalität und sozialer Stellung normalerweise kaufen, sind ihre Taten normales Konsumverhalten mit illegitimen Mitteln. Die Untersuchung legt also den Schluß nahe, daß die Eigentumskriminalität weiter steigen wird, solange Wohlstand und Konsum in unserer Gesellschaft wachsen und das bestehende Wohlstandsgefälle zwischen Unterschicht und Mittelschicht-Oberschicht nicht abgebaut wird.

Die Beschäftigung mit der Kriminalität bedeutet immer zugleich eine Beschäftigung mit den Reaktionen der sozialen Umwelt auf diese Form abweichenden Verhaltens. Diese Reaktionen können höchst unterschiedlich ausfallen, je nach der sozialen Lage, d.h. je nach der Schichtzugehörigkeit des Betroffenen. Deshalb scheint es geboten, den Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Schichtung näher zu beleuchten.

- - - -

2. Kriminalität und soziale Schichtung

2.1. Theorie der sozialen Schichtung

Die Schichtungstheorie ist ein Erklärungsmodell für die Ungleichheit in der Gesellschaft, wobei unter sozialer Schichtung eine soziale Hierarchisierung von Menschen zu verstehen ist. Nach Stefan KIRCHBERGER [15] ist Schichtung die formalisierte Konzeption von Ungleichheit, ein multidimensionales Phänomen, das durch eine Vielzahl von verschiedenen Merkmalen definiert wird, wobei jedes Merkmal eine vertikale Hierarchie sozialer Positionen beinhaltet, in denen sich der unterschiedliche Grad sozialer Bewertung ausdrückt.

Unter Soziologen ist der Schichtungsbegriff umstritten, unabhängig davon, ob die Schichtung als durch Berufsposition, Einkommen, Bildung, Prestige und ähnliche Kriterien konstituiert betrachtet und dann nach unterer und oberer Unterschicht, unterer, mittlerer und oberer Mittelschicht und Oberschicht oder ähnlichen Klassifizierungen unterschieden wird. An dem Streit um den Schichtungsbegriff beteiligten sich sowohl funktionalistisch wie interaktionistisch ausgerichtete Soziologen, so Autoren wie Erwin K. SCHEUCH, Harriett MOORE/Gerhard KLEINING, Morris JANOWITZ, Renate MAYNTZ, Friedrich FÜRSTENBERG, KARL Martin BOLTE, Dieter KAPPES, Friedhelm NEIDHARDT, Dieter CLAESSENS, Arno KLÖNNES u.a. Ihre Arbeiten können z.T. als eine Ablehnung einer Schichtungsanalyse angesehen werden, wie sie Helmut SCHELSKY mit seinem Begriff von der "nivellierten Mittelstandsgesellschaft" in den fünfziger Jahren vornahm.

Er behauptete, daß die Gesellschaft der Bundesrepublik durch eine Nivellierung auf der "unteren Mitte" aufgrund von Prozessen vertikaler Mobilität gekennzeichnet sei und daß sich eine nivellierte, kleinbürgerlich-mittelständische Gesellschaft herausbilde, die weder bürgerlich noch proletarisch zu nennen sei. Im Gegensatz dazu betonen systemtheoretische Schichtungsanalytiker (SCHEUCH, MAYNTZ), daß die soziale Ungleichheit fortbesteht, doch wird Ungleichheit recht unpräzise definiert, so auch bei interaktionistischen Schichtunstheoretikern (MOORE/KLEINING u.a.).

---

15) vgl. S. Kirchberger, Kritik der Schichtungs- und Mobilitätsforschung . Frankfurt/New York 1975 .

Nach BOLTE verbindet sich mit dem Begriff "Schicht" eine Bewertung von Menschen, die in einer Sozialstruktur höher oder tiefer stehen. Nach Th. GEIGER lassen sich die Mitglieder einer bestimmten Gesellschaft bezüglich der sozialen Schichtung nach signifikanten und nach charakteristischen Kriterien einteilen. Signifikante Kriterien sind: Beruf, Einkommen, Eigentum usw. Charakteristische Kriterien sind: Lebensstandard, Rechte und Privilegien, Rang und Ansehen, Chancen und Risiken, faktische Macht- und Einflußmöglichkeiten und die Restkategorie "Glücksmöglichkeiten".

Von dieser Unterscheidung leitet GEIGER seinen Schichtbegriff ab: Gruppierungen in einer Gesellschaft, die sich klar voneinander absetzen lassen und sich gegenseitig als höher oder tiefer stehend einschätzen, sind soziale Schichten. Entscheidend ist, daß soziale Positionen von Menschen bewertet werden. Verbunden damit ist die Frage, welche spezifischen Denk- und Verhaltensweisen sich mit der Bewertung in ein Höher und Tiefer verbinden. Ferner interessiert die Frage nach der Schichtungsideologie, d.h. welche Vorstellungen lassen sich bei den Mitgliedern einer bestimmten Schicht feststellen?

Nach Beatrice CAESAR entstehen Schichten durch die mehr oder weniger willkürliche Einstufung von Individuen auf einer Rangskala mit verschiedenen Kriterien, die einzeln oder kombiniert miteinander den "sozioökonomischen Status" begründen. Diese Rangkriterien, nach denen hierarchische Untergliederungen getroffen werden, reichen von zentralen objektiven Dimensionen (Beruf, Einkommen, Schulbildung) bis hin zu Aspekten der Lebensgewohnheiten von Individuen (Lebensstil, Konsumverhalten usw.). Da CAESAR Subkulturen als verhaltensrelevante Abgrenzungskriterien zwischen Schichten zugrundelegt, kann sie auf statistische Unterschiede in sozioökonomischer Statusgruppen verzichten und von der einfachen Unterscheidung in Unterschicht und Mittelschicht ausgehen. Von diesem vereinfachten dichotomischen Schichtmodell ist auch im Rahmen dieser Arbeit auszugehen, analog zur Unterscheidung in Unterschicht- und Mittelschichtkriminalität. Die grobe Unterscheidung in Unterschicht und Mittelschicht (diese Kategorie faßt Mittel- und Oberschicht zusammen) erlaubt also die Abgrenzung des Blue-Collar-Crime vom White-Collar-Crime. Natürlich lassen sich die Mitglieder einer Gesellschaft nicht ausnahmslos der einen oder anderen Schicht zuteilen, stets gibt es Überschneidungen und Gemeinsamkeiten zwischen den Angehörigen verschiedener sozialer Schichten.

Was den Stand der modernen Schichtungsforschung betrifft, so wirft ihr KIRCHBERGER [16] Solismus und Einseitigkeit vor. Renate MAYNTZ kritisiert das fragwürdige Menschenbild, das der funktionalistischen Schichtungstheorie zugrundeliegt (1961), Reinhard KRECKEL bemängelt die liberalistischen Vorurteile, Gerhard LENSKI unterscheidet zwischen einer konservativen und einer radikalen Tradition, G. LICHTHEIM (1960) bezeichnet die These von den verschwindenden Schichtgrenzen (vgl. SCHELSKY) als reine Mittelstandsideologie. S. KIRCHBERGER hält die Schichtungsforschung für konzeptionslos und meint, daß es keine Arbeiten gibt, die die soziale Ungleichheit aus der Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse ableiten. [17] Nach KIRCHBERGER begreift die Schichtungsforschung die Gesellschaft lediglich als ein Klassifikationsproblem; er wirft ihr einen methodologischen Individualismus vor, der sich nicht für die Bevölkerung, sondern nur für eine Reihe von Einzelpersonen interessiert. [18]

So wird nach KIRCHBERGER Ungleichheit abhängig gemacht von der Reflexion der einzelnen Individuen, d.h. über die Erfahrung einzelner wird Ungleichheit als ein die Gesellschaft strukturierendes Prinzip rekonstruiert. Die Schichtungsforschung ist also nicht in der Lage, Aussagen über Ungleichheit zu machen, die mehr sein könnten als verschiedene Meinungen von verschiedenen Personen, d.h. Ungleichheit ist identisch mit dem Vorhandensein unterschiedlicher Wahrnehmungsvorgänge in der Bevölkerung. So gerinnt die Schichtungstheorie zu einer Theorie der Alltagserfahrung. [19]

Die Schichtungsforschung bietet nur eine Konzeptualisierung von Ungleichheit, die dem Raster entspricht, das sie unexpliziert in ihren methodischen Konstrukten selbst einführt und auf das sie Ungleichheit projiziert. Die Interpretationen der Bevölkerung über Ungleichheit werden diejenigen der Schichtungsforschung und umgekehrt. Der Reflexionsstandpunkt der Schichtungstheoretiker basiert auf den in der Gesellschaft geltenden Normen und Werten. [20] Die Schichtungsforschung ermittelt nicht die in der Bevölkerung vorhandenen Interpretationen von Unterschieden, sondern eine bestimmte Gesellschaftsideologie; sie reproduziert die herrschenden Normen der Industriegesellschaft, die dem einzelnen nur die Freiheit läßt, sich anzupassen und wenn nicht, als Abweichler zu gelten. [21]

- - - - - -

16) vgl. Kirchberger, aaO., S. 13
17) ebd., S. 19
18) ebd., S. 89
19) ebd., S. 112
20) ebd., S. 113
21) ebd., S. 180

2.2. Typische Merkmale der verschiedenen sozialen Schichten

2.2.1. Die Unterschicht

Um das Phänomen des Blue-Collar-Crime zu verstehen, ist es nötig, die Unterschicht kurz zu charakterisieren. Nach Wolfgang ZAPF, Beatrice CAESAR u.a. findet man in der Unterschicht eine ausgeprägte Subkultur, die von den in der Gesamtgesellschaft herrschenden Mittelschicht-Normen abweicht, kein großes Aufstiegsstreben kennt, eine rasche Bedürfnisbefriedigung aufgeschobenen Wünschen vorzieht und den oberen Schichten und ihren Institutionen feindlich oder zumindest fremd gegenübersteht.

Nach A.K. COHEN bedient sich die Unterschicht oftmals unzulässiger Mittel zu ihrer Bedürfnisbefriedigung (Diebstahl, Betrug), wobei es sich dabei nach WAGNER weniger um eine Notstands- als um eine Wohlstandskriminalität handelt (vgl. S. 35). Für das fehlende Sozialprestige sind in Einzelfällen Ersatzkarrieren zu verzeichnen (Filmstar, Fußballer, Schlagersänger, Politiker usw.). Typische Wesensmerkmale der Unterschicht sind: Fatalismus, Resignation, Emotionalität und soziale Distanz zur Mittelschicht.

In der Unterschicht gelten andere Handlungsorientierungsmuster als in der Mittelschicht (Oberschicht). Die Arbeitssituation der Unterschicht-Angehörigen ist durch eine kollektive Unterordnung unter anonyme Sachzwänge und fremde Autorität gekennzeichnet, die keine Entscheidungsfreiheiten zuläßt. [22)]

Die berufliche Sphäre bietet nur geringe Identifikationsmöglichkeiten für den Unterschicht-Angehörigen, so daß seine Einstellung überwiegend durch Lethargie und Unzufriedenheit bestimmt ist. Die Arbeit wird nur unter dem materiellen Aspekt der Sicherung der ökonomischen Existenz betrachtet. Weil die Aufstiegschancen (vertikale Mobilität) in der Unterschicht gering sind, wird das von der Mittelschicht praktizierte Leistungsstreben von Unterschicht-Angehörigen weitgehend abgelehnt. Sie können den Begriff der Leistungsgesellschaft nur schwer akzeptieren.

---

22) B. Caesar, Autorität in der Familie . Reinbek b.Hbg. 1972, S. 31

Das Aufstiegsstreben der Unterschicht ist primär auf eine Vermehrung von Konsumgütern und Besitz ausgerichtet, ferner auf eine Sicherung des Arbeitsplatzes, die eine dominante Rolle für die Unterschicht spielt und konservative, risikovermeidende Verhaltensweisen erzeugt (vgl. HYMAN, KAHL, INKELES, S.M. MILLER, PARSONS u.a.). Die Handlungsweisen der Unterschicht-Angehörigen sind auf die aktuelle Gegenwartssituation bezogen, im Gegensatz zur Zukunftsorientierung der Mittelschicht (Oberschicht). Eng damit verbunden ist ein "passiv-resignativer Fatalismus" (Caesar).

Nach einer Untersuchung von KATZ (1964) hängt Erfolg für die Unterschicht eher von Glück und Zufall ab als von persönlichem Einsatz. Den Vertretern der öffentlichen Institutionen (Unternehmer, Ärzte, Polizei, Justiz, Politik, Massenmedien) begegnen Unterschicht-Angehörige mit Mißtrauen und Feindseligkeit. Folgende Merkmale sind für die Unterschicht typisch: Konservatismus, Schicksalsglaube, Mißtrauen gegenüber der Obrigkeit, Intoleranz gegenüber gesellschaftlichen Minoritätengruppen, Konformismus und die Forderung nach harter Bestrafung von sozialen Abweichlern. Nach MILLER/RIESMAN (1961) sind Unterschicht-Angehörige gleichzeitig autoritätsgläubig: sie interpretieren diesen Autoritätsglauben als Ergebnis der fehlenden Einsicht in komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und des Gefühls der Ohnmacht gegenüber der Gesellschaft.

Die subkulturellen Orientierungen der Unterschicht sind nach CAESAR einmal passiv-resignativ-fatalistisch ausgerichtet, zum anderen traditionalistisch und gegenwartsbezogen. Die Sozialbeziehungen sind eher geprägt durch einen Rückzug aus der Öffentlichkeit und Interaktion in peer groups (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft). Besonders prekär ist die Lage für die untere Unterschicht, die vom sozialen, geistigen und technischen Fortschritt ausgeschlossen ist. Sie erfährt eine soziale Isolierung und Diskriminierung in zweifacher Hinsicht: einmal muß sie Konsumverzicht leisten (was ihr Sozialprestige mindert), zum anderen entbehrt sie den Konsum, der für sie wichtig ist, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Als Ausgleich für die ständige Behinderung, am sozialen Fortschritt teilzunehmen, ist für viele Angehörige der unteren Unterschicht die kriminelle Karriere dann eine verhängnisvolle, aber konsequente Folge.

- - - - - - - -

2.2.2. Die Mittelschicht (Oberschicht)

Entsprechend der Unterscheidung Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime soll wie erwähnt ein Zwei-Schichten-Modell benutzt werden, d.h. Mittel- und Oberschicht werden zusammengefaßt der Unterschicht gegenübergestellt (der strittige Punkt, ob White-Collar-Crime als Mittel- oder Oberschichtkriminalität zu gelten hat, entfällt hierdurch). Die Behandlung von Mittelschicht und Oberschicht als eine Kategorie erscheint insofern gerechtfertigt, als die Mittelschicht-Normen den Oberschicht-Normen ähnlich sind, während die Unterschicht-Normen davon erheblich abweichen. Ein solches dichotomisches Modell schließt allerdings nicht aus, daß trotzdem einige Unterschiede zwischen Mittel- und Oberschicht kurz beleuchtet werden sollen.

Die Gesamtgesellschaft wird von einer Kultur, von einem Normen- und Wertsystem bestimmt, dem der oberen Mittelschicht. Alle öffentlichen Institutionen (Justiz, Politik, Wirtschaft, Kultur, Massenmedien, Schule, Fürsorge, Medizin usw.) sind von dieser Kultur geprägt, was sich am deutlichsten im Sprachverhalten ausdrückt. Die Sprache der Schulen, der Gerichte, der Behörden, der Presseorgane, der Rundfunk- und Fernsehanstalten usw. ist die Hochsprache, die Sprache der oberen Mittelschicht. Nach Wolfgang ZAPF zählen zur reinen Oberschicht nur 5 % der Bevölkerung, die sich berufsspezifisch auf folgende Berufe verteilt: freie Berufe, leitende Angestellte, höhere Beamte, wohlhabende Geschäftsleute u.a. Sie läßt sich als "Aufstiegsgruppe" bezeichnen, weil über die Hälfte ihrer Mitglieder in der vorangegangenen Generation aus den mittleren Schichten in sie aufgestiegen ist.

Die Unterschicht hat nur einen begrenzten direkten Zugang zu den politischen und wirtschaftlichen Führungsgruppen (z.B. über die Gewerkschaften). Zwar gibt es heute in der Bundesrepublik keine von Geburt her privilegierten Schichten mehr, doch sind die unteren Schichten in der Regel von Führungspositionen ausgeschlossen. Die eigentliche Oberschicht (5 %), die Thorstein VEBLEN als die "müßige Klasse" bezeichnet hat, zeichnet sich durch Patriarchalismus und Konservatismus aus (Machtelite). Sie ist eine in sich heterogene Gruppe, insofern als sie viele miteinander konkurrierende Teil-Oberschichten aufweist (Manager, Experten, Technokraten usw.), so daß eine einheitliche elitäre Subkultur der Oberschicht fehlt.

Hauptkennzeichen der reinen Oberschicht ist, daß sie sich stark aus sich selbst heraus rekrutiert.

Die eigentliche Mittelschicht prägt die gesamtgesellschaftlichen Verhaltensweisen und politischen Programme unserer parlamentarischen Demokratie nachhaltig. Zu ihren typischen Verhaltensweisen zählen Konformismus, Aufstiegsstreben, Verschiebung augenblicklicher Bedürfnisse zugunsten späterer, was eine rationale Denkungsart voraussetzt. Die berufliche Position der Mittelschicht ist bestimmt durch nicht-manuelle Tätigkeiten, die Planungs- und Entscheidungsbefugnisse zulassen und Einsicht in die Struktur des Arbeitsplatzes und in komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge erlauben, so daß positive Identifikationsmöglichkeiten bestehen. Der Mittelschicht-Angehörige erfährt dadurch eine gewisse subjektive Befriedigung, er zeigt ein "hohes Aspirationsniveau" (Caesar), d.h. Erfolgsdenken bezüglich Ausbildung und Berufsweg, da die Möglichkeit individuellen Aufstiegs prinzipiell für ihn gegeben ist. [23]

Im Zusammenhang mit dem "hohen Aspirationsniveau" steht eine "aktiv-manipulative Umweltorientierung" (CAESAR) der Mittelschicht, die sich in rationalem Handeln manifestiert, verbunden mit hoher Selbstdisziplin und individuellem Unabhängigkeitsstreben. Ferner ist für die Mittelschicht eine bestimmte Form sprachlicher Kommunikation charakteristisch, die BERNSTEIN mit dem Begriff des "elaborierten Code" umschrieben hat (im Gegensatz zum "restringierten Code" der Unterschicht). Gemeint ist damit eine "verbale Planung", die alle in einer Sprache enthaltenen strukturellen Möglichkeiten nutzt und damit zu einem hohen Differenzierungs- und Komplexitätsgrad führt. Diese "verbale Planung" beinhaltet zugleich die Orientierung an den Perspektiven und Meinungen anderer Menschen, so daß die Tendenz zum flexiblen "role-taking" gegeben ist. BERNSTEIN nennt diese mittelschichttypische Kommunikationsform "personenorientiert".

Zusammenfassend läßt sich über die typischen Wesensmerkmale von Mittelschicht und Oberschicht sagen, daß die sozialen Beziehungen durch universalistisch definierte Rollen in der öffentlich-beruflichen Sphäre und durch diffus-partikularistische Interaktionen in Primärgruppen (Familie) gekennzeichnet sind. Zentrale Handlungsorientierungen sind Leistungs- und Aufstiegsdenken, Individualismus, aktive Umweltbeherrschung, Selbstkontrolle, Eigenverantwortlichkeit und eine rational planende Zukunftsorientierung.

- - - - - - - -

23) vgl. B. Caesar, aaO., S. 27/28

2.3. Die Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime)

Nach den kriminalstatistischen Daten der offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) werden kriminelle Handlungen, gleichgültig um welche Form der Kriminalität es sich handelt, überwiegend von Unterschicht-Angehörigen begangen. Die Auswertung solcher Daten erscheint bedenklich, weil viele White-Collar-Verbrechen strafrechtlich nicht erfaßt werden und weil die Dunkelziffer hier besonders groß ist. Die Gruppe der als White-Collar-Verbrecher erfaßten, erkannten, identifizierten Personen stellt nur einen verschwindend kleinen Teil der Gesamtpopulation von White-Collar-Tätern dar, d.h. den White-Collar-Verbrechern kommen die Sanktionsinstanzen sehr viel seltener auf die Spur als den Blue-Collar-Verbrechern, was zur Verzerrung des Bildes über das wahre Ausmaß an White-Collar-Crime (zu Ungunsten des Blue-Collar-Crime) in einer Gesellschaft führen muß. Aus dieser dunkelfeldbestimmten Verzerrung über das Ausmaß der Kriminalität resultiert, daß falsche Generalisierungen über die Verbrechenswirklichkeit getroffen werden: viele White-Collar-Verbrecher gelten als gesetzeskonforme Bürger, obwohl sie zur Gruppe der Kriminellen zu rechnen wären. In der Verbrechenswirklichkeit ist somit das Blue-Collar-Crime quantitativ überrepräsentiert zugunsten des White-Collar-Crime, das in den meisten Fällen als kriminelles Verhalten unentdeckt bleibt - oder auch nicht als solches etikettiert wird.

Rechtlich abweichendes Verhalten wird juristisch eingeteilt in verschiedene Stufen strafbaren Handelns (Verbrechen, Vergehen, Übertretung), wobei gemäß der bestehenden Gesellschaftsideologie die Auffassung vorherrscht, das Blue-Collar-Crime meist als Verbrechen, das White-Collar-Crime nur als Vergehen oder Übertretung zu definieren. Vor allem besteht ein großer Unterschied in der strafrechtlichen Behandlung von Blue-Collar- und White-Collar-Crime. White-Collar-Verbrecher werden von den Sanktionsinstanzen schonender behandelt als Blue-Collar-Verbrecher, sie erfahren andere Sanktionen (so kümmern sich in vielen Fällen nur Zivilgerichte, keine Strafgerichte um das White-Collar-Crime).

Unter Blue-Collar-Crime sind vor allem konventionelle Verbrechensarten wie Körperverletzungs- oder Eigentumsdelikte zu verstehen. In der

Kriminologie besteht das Dilemma, daß sie keinen eigenständigen, vom Strafrechtssystem abgelösten Verbrechensbegriff zu bieten hat. Vor allem im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit White-Collar-Crime verschärfte sich der Streit um die richtige Definition des Verbrechens, ausgehend von SUTHERLANDS Überlegung, daß White-Collar-Crime wirklich Verbrechen ist. SUTHERLAND ging es vor allem um den Nachweis des Klassencharakters des traditionellen Strafrechts und seiner Gerichtsbarkeit. Für ihn sind White-Collar-Täter genauso "sozialschädlich" oder asozial wie andere Kriminelle. Deshalb fordert er, daß dem White-Collar-Täter der gleiche Kriminellenstatus zukommen müsse wie dem Blue-Collar-Täter. Die typischen Blue-Collar-Verbrecher sind zwar in sozialer, ökonomischer und kultureller Hinsicht eine gänzlich andere soziale Gruppe als die typischen White-Collar-Verbrecher, doch schließt das nicht aus, Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime gleichermaßen unter den Verbrechensbegriff zu subsumieren.

Was die Entstehung von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime betrifft, so liegen zwar unzählige psychologische, medizinische, anthropologische und soziologische Arbeiten zum Phänomen des Blue-Collar-Crime vor, so gut wie keine Arbeiten aber über die Entstehung des White-Collar-Crime.

Als Ursachen für die Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime) werden vor allem Sozialisationsdefizite und gestörte Persönlichkeitsentwicklungen genannt. Nach DOLLARD werden Männer häufiger als Frauen, junge Männer häufiger als alte Männer, Unterschicht-Angehörige häufiger als Mittelschicht-Angehörige kriminell, weil ihre Frustrationstoleranz besonders niedrig sei. GLUECK/GLUECK bezeichnen ebenfalls die Frustration als eine der Hauptursachen für das Entstehen der Unterschichtkriminalität. Ferner stammen nach GLUECK/GLUECK über 90 % aller Kriminellen aus desorganisierten Familien: unzulängliche Familienverhältnisse sind häufig mit einem niedrigen wirtschaftlichen Status und Entbehrungen verschiedener Art verbunden, was zum Ansteigen des Frustrationsniveaus der Betroffenen führt und dadurch in vielen Fällen direkt in die Kriminalität.

GLUECK/GLUECK sind mit ihrem Mehrfaktorenansatz einerseits noch der biologischen Tradition verhaftet, weil sie einen Zusammenhang zwischen Körperbau und (Unterschicht)-Kriminalität annehmen, andererseits dem Strukturfunktionalismus, d.h. nicht mehr nur die genetische Konstellation

des Individuums, sondern auch seine soziale Determiniertheit werden als wesentlich für seine Persönlichkeitsentwicklung angesehen. Der große Nachteil des multifaktoriellen Ansatzes von GLUECK/GLUECK (eine Vielzahl von abhängigen Variablen werden zueinander in Beziehung gesetzt, um abweichendes Verhalten zu erklären) liegt darin, daß "registrierte Kriminelle" (Daten der offiziellen Kriminalstatistiken) untersucht werden, wodurch ein verzerrtes Bild der Verbrechenswirklichkeit und damit der Verteilung von Blue-Collar- und White-Collar-Crime entsteht. Immerhin wird von GLUECK/GLUECK anerkannt, daß die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft, also die soziale Benachteiligung der Unterschicht-Angehörigen, als Entstehungsursache von Blue-Collar-Crime mitanzusehen ist. Damit steht der Mehrfaktorenansatz in enger Verbindung zur Milieutheorie, die sich mit sozialer Ungleichheit und Schichtungsproblemen befaßt hat.

GLUECK/GLUECK haben zwei Studien zu rechtlich abweichendem Verhalten vorgelegt, in denen sie einen Zusammenhang zwischen Körperbau und (Unterschicht)-Kriminalität nachzuweisen versuchten ("Unraveling Juvenile Delinquency", 1939; "Family Environment and Delinquency", 1952). Sie stellten kriminelle und nicht-kriminelle Paare von Unterschicht-Jugendlichen zusammen, die sich jeweils im Alter, ethnischer Herkunft, Ausbildungsniveau und sozialem Herkunftsmilieu glichen. Dabei kamen sie zu dem Schluß, daß der Körperbau bei den Kriminellen weniger proportioniert sei als bei der nicht-kriminellen Kontrollgruppe, wodurch sie ganz der Tradition von LOMBROSO verhaftet sind (ebenso wie Hans von HENTIG oder Ernst KRETSCHMER, die auf die Häßlichkeit des Körpers von Kriminellen hinwiesen).

Mit solchen kriminalbiologischen Aussagen ist für die Erforschung der Unterschicht-Kriminalität nur wenig gewonnen. Ähnliche Arbeiten, die wissenschaftlich unhaltbar sind, stammen von Vererbungstheoretikern wie August AICHHORN, F.ALEXANDER/H.STAUB, F.STUMPFL, H.MÜLLER, KUTTNER u.a. Ein Zusammenhang zwischen Körperbau und Unterschicht-Kriminalität läßt sich m.E. nicht nachweisen, eher schon ein Zusammenhang zwischen gestörten Sozialbeziehungen und Blue-Collar-Crime, weswegen die Sozialisationsleistung von Familie und Schule einer näheren Betrachtung bedarf.

Als verhaltensprägenden Sozialisationsinstanzen kommt sowohl der Familie wie der Schule eine entscheidende Bedeutung zu. Soziales Verhalten wird durch die Sozialisation vermittelt bzw. in sozialen Situationen erlernt. Als primäre Sozialisatoren wirken vor allem Familie und Schule, die den jungen Menschen mit den Werten und Normen der Gesellschaft vertraut machen. Nach BERELSON/STEINER verläuft eine "erfolgreiche Sozialisation" nur dann optimal, wenn Familie und Schule kooperativ zusammenarbeiten, wobei natürlich die Sozialisation des Individuums je nach Schichtzugehörigkeit recht unterschiedlich verläuft.

In der Unterschicht dominieren andere Sozialisationsziele als in der Mittelschicht (Oberschicht). Nach AHLHEIM et. al.[24] ist die Unterschicht-Sozialisation gekennzeichnet durch ein autoritäres Erziehungsverhalten und ein ambivalentes und inkonsistentes Sanktionsverhalten. Es geht der Unterschicht-Familie primär um die Einhaltung äußerer Normen, um bloße Konformität unter äußerem Druck.

Die schichtenspezifische Sozialisationsforschung hat sich bislang nur mit einem Teilaspekt der Beziehungskette von gesellschaftlichen und personalen Faktoren beschäftigt: mit der Struktur der sozialen Ungleichheit, d.h. mit dem Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit, den Funktionen der Familie, den Persönlichkeitsmerkmalen und mit der schulischen und beruflichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, zu wenig mit der Funktion anderer Sozialisationsinstanzen (z.B. Massenmedien) auf den gesamten Lebensablauf eines Individuums.

Die schichtenspezifische Sozialisationsforschung hat typische Verhaltensmuster von Unterschicht- und Mittelschicht-Angehörigen im Erziehungsstil herausgearbeitet, wobei die einzelnen Forschungsansätze viele theoretische Widersprüche aufweisen: es überwiegen isolierte Detailuntersuchungen mit begrenzten Fragestellungen, die nur bedingte Aussagen zulassen. Eine einheitliche, systematische Zusammenfassung der verschiedenen Arbeiten und eine Auflösung der widersprüchlichen theoretischen Implikate steht noch aus. Zu den besten Studien zählen die von KOHN (1969), BERNSTEIN (1972), CAESAR (1972) und HURRELMANN (1976), weil sie den Nachweis erbringen, daß das elternliche Erziehungsverhalten entscheidend von

---

24) vgl. Autorenkollektiv Rose Ahlheim et al., Gefesselte Jugend . Frankfurt/Main 1972, S. 136

sozioökonomischen und sozioökologischen Faktoren mitbestimmt wird.

Im Zusammenhang mit der Kriminalität interessiert am Sozialisationsprozeß vor allem die Internalisierung von Werten und Normen. Nach erfolgter "richtiger" Internalisierung wird sich ein Mensch konform verhalten, bei "falscher" Internalisierung abweichend. Mit einer solchen vereinfachten Dichotomisierung läßt sich die Internalisierungsproblematik natürlich nicht abtun, vor allem weil die Grenzen zwischen Konformität und Abweichung fließend sind und beide Begriffe nicht eindeutig definiert werden können. Auf jeden Fall besteht folgender kausaler Zusammenhang zwischen rechtlich abweichendem Verhalten und dem Sozialisationsprozeß: je intensiver ein Individuum die gesellschaftlichen Normen und Werte internalisiert, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, daß es kriminell wird und umso weniger bedarf es der sozialen Kontrolle.

Als primäre Sozialisationsinstanz trägt die Familie entscheidend zur Internalisierung der gesellschaftlichen Normen und Werte bei. Über die moderne Familie der westlichen Industrienationen läßt sich allgemein sagen, daß sie eine Primärgruppe mit ausgeprägtem Wir-Bewußtsein ist, ferner eine Wohn-, Haushalts- und Daseinsvorsorge-Institution mit Erziehungsaufgaben. Sie ist kein statisches Gebilde, sondern unterliegt ständigem sozialem Wandel.

Die Schichtzugehörigkeit, d.h. die soziale Stellung der Eltern, ist von entscheidender Bedeutung für die Sozialisierung eines Kindes. Mittelschicht-Eltern können ihre Kinder besser mit materiellen Gütern (Geld, Kleidung usw.) und immateriellen Gütern (Bildung, Benehmen usw.) ausstatten als Unterschicht-Eltern, was für das Unterschicht-Kind von vornherein eine Statusdegradierung mit sich bringt. Es besteht eine unüberbrückbare Kluft zwischen den sozialen Schichten, die schon im frühen Kindheitsalter zum Vorschein kommt. Das Unterschicht-Kind tritt also mit einem Handicap in die Gesellschaft ein: es genießt nicht das gleiche Ansehen wie die Kinder höherer Schichten. Hinzu kommen die Rigidität und die Polarisierung der Geschlechterrollen, die in den Unterschicht-Familien vorherrschen, die sich aus der ökonomischen Situation ableiten: je geringer der sozioökonomische Status einer Familie, je größer also ihre wirtschaftliche Unsicherheit, umso geringer die Chance, stabile Verhältnisse in der Familie aufrechtzuerhalten.

Der niedrige Status von Angehörigen der Unterschicht blockiert deren Bedürfnisbefriedigung in dreifacher Hinsicht:

a) Sie vermissen soziale Anerkennung
b) Sie müssen auf materielle Vorteile verzichten (Geld, Besitz)
c) Sie werden von Angehörigen höherer Schichten depriviert.

Da Unterschicht-Eltern größere Frustrationen erleiden als Mittelschicht-Eltern, überträgt sich ihre Unzufriedenheit unter anderem in eine größere Straffreudigkeit ihren Kindern gegenüber, d.h. die elterliche Frustration wird aggressiv auf das relativ machtlose Kind übertragen. Diese Verschiebung von Frustration und Aggression auf das Kind dient den Unterschicht-Eltern als Ventil und Erhöhung ihres eigenen Selbstwertgefühls in der sie benachteiligenden Macht- und Belohnungsstruktur der modernen Leistungsgesellschaft. Im Gegensatz dazu sind Mittelschicht-Eltern in der Lage, ihren Kindern mehr positive Sanktionen emotionaler Natur zuteil werden zu lassen, ebenso wie Belohnungen materieller und immaterieller Art. Auch das Rollenverständnis zwischen Mann und Frau, d.h. die Autoritätsverteilung zwischen Vater und Mutter ist in der Unterschicht ganz anders geregelt als in den höheren Schichten: die reale Einflußnahme des Vaters wächst mit steigender, die der Mutter mit sinkender Schichtzugehörigkeit. Auch gilt, daß die emotionale Wärme- und Hilfsbereitschaft des Vaters mit steigender Schicht zu-, mit sinkender Schicht abnehmen.

So treffen beim Unterschicht-Vater reale Ohnmacht, mangelndes Sozialprestige, irrationaler Machtanspruch, Lieblosigkeit und Distanz dem Kind gegenüber zusammen. In der Unterschicht ist fast immer die Mutter die Quelle emotionaler Zuneigung, woraus folgt, daß die Identifikationschancen der Unterschicht-Kinder, vor allem der Unterschicht-Söhne, drastisch beschnitten sind gegenüber Mittelschicht-Kindern. Im Extremfall kommt es zu einer negativen Identifikation, dann nämlich, wenn die Identifizierung mit dem Vater als bedrohlich und nicht erstrebenswert empfunden wird.

Insgesamt läßt sich das typische Verhalten der Unterschicht-Mutter als protektiv (affektiv-warm und dominant), das des Vaters als autoritär und gleichgültig charakterisieren. Der Erziehungsstil der Unterschicht-Eltern ist durch ein mangelndes Leistungs- und Aufstiegsstreben gekennzeichnet.

Die Benachteiligung der Unterschicht-Kinder im familialen Sozialisationsprozeß gegenüber Kindern aus höheren Schichten kann zu pathologischen Verhaltensweisen der Unterschicht-Kinder gemessen an den mittelständischen Normen und Werten führen, d.h. es läßt sich aufgrund der bestehenden sozialen Ungleichheit vermuten, daß Unterschicht-Kinder eher kriminell werden als Mittelschicht-Kinder. Nach Gisela STELLY kann es zu keiner Annäherung zwischen Unterschicht- und Mittelschicht-Familie kommen, solange unterschiedliche Wertvorstellungen in ihnen vorherrschen:

> 25) "So befürchten die Reichen, wenn sie überhaupt etwas befürchten, daß ihre Kinder den Ast absägen könnten, auf dem sie sitzen, und die Armen, die keinen Ast haben, leben in der Angst, daß ihre Kinder auf der Suche nach einem Ast vielleicht der kriminellen Handlung nicht aus dem Weg gehen können. Sie malen das Unglück an die Wand, das alle trifft, und sagen zu ihren Kindern: Du kannst froh sein, daß es dir noch so gut geht. Die 'Oberen' und die 'Unteren' empfehlen ihren Kindern, bei Schusters Leisten zu bleiben..."

Zahlreiche empirische Studien haben den Beweis dafür erbracht, daß Jugendliche aus Unterschicht-Familien, zumal wenn diese nicht intakt sind ("broken homes"), eine besondere Anfälligkeit für kriminelle Verhaltensweisen zeigen. Es darf als Tatsache gelten, daß desorganisierte Familienstrukturen die Entstehung der Unterschicht-Kriminalität zumindest fördern und begünstigen, wenn nicht verursachen. Nach einer Untersuchung von F.Ivan NYE ("Family Relations and Delinquent Behavior", 1958) wirken instabile Familienverhältnisse kriminalitätsfördernd, harmonische Familienbeziehungen kriminalitätshemmend. Als kriminalitätsfördernd gelten nach BANDURA/WALTERS ("Adolescent Aggression", 1959) vor allem folgende familialen Störungen, die hauptsächlich die Unterschicht-Familien betreffen: eine brutale Erziehung, eine zwischen Härte und Verwöhnung schwankende Erziehung, Ablehnung des Kindes, Vernachlässigung, Inkonsistenz der Einstellungen, schwere Beziehungsstörungen zwischen den Eltern, mangelnde Identifikationsmöglichkeiten des Kindes durch eklatantes Rollenversagen der Eltern, Mangel an Liebe und Zuwendung usw. Einen Zusammenhang zwischen (Unterschicht)-Kriminalität und gestörten Eltern-Kind-Beziehungen konstatieren auch Horst Eberhard RICHTER ("Eltern, Kind, Neurose", 1963) und Günther WISWEDE ("Soziologie abweichenden Verhaltens", Stgt. 1973).

Man darf also annehmen, daß Blue-Collar-Verbrecher Opfer ihrer sozialen Umwelt sind, weil sie aus zerrütteten Familien kommen oder ehemalige Fürsorge- oder Waisenhauszöglinge sind. Jedenfalls ergibt die Anamnese der Täterpersönlichkeit von Blue-Collar-Kriminellen fast immer Milieuschäden und Sozialisationsdefizite als Bedingung für die Entstehung krimineller Verhaltensweisen. Dabei trifft nicht nur die Sozialisationsinstanz Familie erhebliche Schuld, sondern auch die Sozialisationsinstanz Schule.

Die Schule kann als Ort sozialer Selektion aufgefaßt werden, d.h. trotz des grundgesetzlich verbürgten Gleichheitsprinzips gilt für die Verhältnisse der Bundesrepublik, daß die Schule Kinder und Jugendliche mit ungleichen Lernchancen konfrontiert, d.h. das "Bürgerrecht auf Bildung" (DAHRE DORF) besteht nur formal, nicht faktisch. Betroffen von dieser faktischen Ungleichheit sind in der Hauptsache Kinder und Jugendliche aus der Unterschicht: durch ihre mittelschicht-orientierte Leistungserwartung blockiert die Schule die Entfaltung von Verhaltensweisen und -stilen der Unterschicht, was zu deren Benachteiligung führt.

Unterschicht-Kinder entstammen einem Milieu, dessen Werte und Normen andere sind als die der Sozialisationsinstanz Schule. Ihre gegenwartsorientierten Verhaltensweisen müssen notwendig in Konflikt geraten mit den zukunftsbezogenen Wertorientierungen der Schule. Die Unterschicht-Kinder werden in der Schule ihrem Herkunftsmilieu, ihrer Familie, entfremdet,d.h. sie müssen sich an Normen und Werten der Mittelschicht orientieren, ohne diese voll internalisieren zu können. Dadurch werden sie häufig sozial verunsichert, im Extremfall geraten sie in eine soziale Isolation, die sie empfänglich macht für kriminelle Aktionen.

Menschen werden sozialisiert durch Sprache, Kognition und Motivation als schichtenspezifische Leistungsstrukturen. Die neuere Sozialisationsforschung untersucht diese Strukturen besonders im Medium der sprachlich-symbolische Kommunikation, in der qualitativen Dimension kognitiver Fähigkeiten und in der Leistungsmotivation. Nach BERNSTEIN verfügen Mittelschicht-Kinder über ein wesentlich höheres Sprachniveau als Unterschicht-Kinder. Ebenso ist das Unterschicht-Kind in leistungsmäßiger und kognitiver Hinsicht in der Schule unterprivilegiert. So fällt es Unterschicht-Kindern schwer, in abstrakten Begriffen zu denken oder widersprüchliche Gedankengänge miteinander in Einklang zu bringen; es gelingt ihnen meist nur, widersinnige Verhaltensweisen mit stereotypen Phrasen zu beschreiben, ohne sie

wirklich zu verstehen. Nach empirischen Studien verfügen Mittelschicht-Kinder über doppelt so viele Wörter wie Unterschicht-Kinder, die fehlenden Artikulationsfähigkeiten werden dann später als fehlende Erkenntnisprozesse der Unterschicht-Angehörigen gesellschaftlich relevant. Nach Alexander MITSCHERLICH ist Dummheit stets dort erwünscht, wo Informationen unterschlagen und kritisches Bewußtsein durch einschüchternde Tabus verhindert wird. Da die Sprache ein Regulator für die Intelligenzausbildung ist, weisen Unterschicht-Kinder mit ihrem reduzierten Sprachschatz auch geringere Intelligenzquotienten auf als Kinder höherer Schichten. Unterschicht-Kinder sind nicht dümmer als andere Kinder, sondern nur schlechter ausgebildet, wozu die fehlende Leistungsmotivierung der Eltern noch beiträgt.

Klaus MOLLENHAUER vertritt die Ansicht, daß Unterschicht-Kinder in der Schule vor allem bezüglich ihres Interaktionsverhaltens benachteiligt sind: sie haben nicht gelernt, die Intentionen des Lehres voll zu erfassen (wobei aber auch eine Rolle spielt, daß die Lehrer nur wenig Bereitschaft zeigen, den Interaktionsprozeß in der Schule so offen zu gestalten, daß Kinder nicht bereits aufgrund eines anderen Sprachstils benachteiligt sind).

Um eine Verringerung bzw. Aufhebung der schichtenspezifischen Chancenungleichheit in der Schule zu erreichen, müssen vor allen Dingen die Lehrer darüber aufgeklärt werden, auf welche Weise der soziale Selektionsmechanismus funktioniert. Was ihr Verhältnis zu Unterschicht-Kindern betrifft, so verhalten sich Lehrer (sowohl Volksschul-, Mittelschul- wie Oberschullehrer) ablehnend und diskriminierend. Die Gründe dafür sind darin zu sehen, daß Lehrer Verhaltenserwartungen an Unterschicht-Kinder herantragen, die auf ihre eigene Schicht bezogen sind, den Verhaltensmustern der Unterschicht also nicht entsprechen. Die Werte und Normen der Lehrer lassen sich mit Attributen wie "aktivistisch", "zukunftsorientiert", "individualistisch" usw. umschreiben, die der Unterschicht mit Attributen wie "passivistisch", "gegenwartsorientiert" und "familistisch". Diese Wertorientierungen basieren auf den unterschiedlichen Sozialisationsvorgängen in der jeweiligen Schicht. Jedenfalls ist aufgrund zahlreicher empirischer Studien das Fazit zu ziehen, daß Lehrer grundsätzlich den Unterschicht-Kindern ablehnender und diskriminierender gegenüberstehen als den Mittelschicht-Kindern (vgl. Günther STEINKAMPS Untersuchung über Volksschullehrer, in: H.HIELSCHER (Hrsg.), Die Schule als Ort sozialer Selektion, 1972; vgl. Umfrage von G.SCHEFER unter Oberschullehrern, 1967).

Um die Unterschicht-Benachteiligung im schulischen Selektions- und Sozialisationsprozeß zu reduzieren, müssen die Lehrer zu einer kritischeren Distanz gegenüber den etablierten Mittelschicht-Werten angehalten werden. Schichtenspezifische Unterschiede bei der Entstehung von rechtlich abweichenden Verhaltensweisen können nur verstanden werden, wenn man die sozialen Diskriminierungsprozesse, wie sie in der Sozialisationsinstanz Schule ablaufen, als wesentliche ätiologische Kriterien mitberücksichtigt. Die Schule entscheidet durch ihre Agenten, die Lehrer, über die zukünftige soziale Plazierung eines Individuums in der gesamtgesellschaftlichen Statushierarchie.

Es gilt als empirisch gesichert, daß Unterschicht-Kinder bereits auf der Schule in abweichende Verhaltensweisen hineingedrängt werden, weil sie sich in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis gegenüber der Schulsituation befinden und weil sie von Lehrer-Vorurteilen in Außenseiterrollen gedrängt werden. Ein Kampf gegen das Blue-Collar-Crime ist also zugleich ein Kampf gegen die soziale Benachteiligung von Unterschicht-Angehörigen. Man kann das Phänomen des Blue-Collar-Crime nur verstehen, wenn man die Bedingungen, in denen die Unterschicht leben muß (Frustration, Entbehrung, soziale Diskriminierung usw.) untersucht. Bei der Entstehung von Blue-Collar-Crime spielen die Sozialisationsinstanzen Schule und Familie eine zentrale Rolle, da Lehrer-Vorurteile gegenüber Unterschicht-Kindern und gestörte Familienbeziehungen eine kriminogene Wirkung erzeugen.

Es läßt sich konstatieren, daß auf der Schule eine informelle Chancenungleichheit durch die dort ablaufenden Prozesse der Typisierung, der Stigmatisierung und der selektiven Sanktionierung durch die Lehrer besteht. Nach Manfred BRUSTEN perpetuiert die Schule auf diese Weise die bestehende Sozial- und Privilegienstruktur unserer Gesellschaft nicht nur durch Prozesse der Leistungszuschreibung, sondern auch durch Prozesse der Kriminalisierung. Die unterschichtdiskriminierende Einstellung von Lehrern faßt Brusten in zwei Thesen zusammen:

26) a) "In die von den Lehrern vorgenommene Definition der Schichtzugehörigkeit fließen...bestimmte Vorstellungen der kriminellen Gefährdung ein; die Einschätzung der sozialen Herkunft der Schüler ist damit immer zugleich auch eine Einschätzung der Annäherung und Anpassung an die mittelschichtspezifischen Werte und Verhaltensstandards der Lehrer.

b) In die Einschätzung der kriminellen Gefährdung der Schüler, d.h. in die Vermutung über ihren zukünftigen potentiellen

26) M. Brusten, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK)(Hrsg.).Krim.J. [illegible]

> Delinquentenstatus, fließen offensichtlich bereits bestimmte Merkmale und Eigenschaften ein, die die Lehrer mit der Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Schichten verbinden."

Es darf also als empirisch gesichert angenommen werden, daß ein Zusammenhang besteht zwischen Kriminalität und sozialer Benachteiligung, d.h. Schichtzugehörigkeit. So fand Dorothee PETERS in einer Studie über die Schichtzugehörigkeit von Rechtsbrechern eine starke Unterrepräsentation der oberen Mittelschicht und der Oberschicht und eine Überrepräsentation der unteren Unterschicht. Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Belohnung konformen und der Bestrafung rechtlich abweichenden Verhaltens einerseits und der Ungleichheit des sozialen Ranges andererseits, den die Mitglieder einer Gesellschaft als Träger sozialer Positionen innehaben.

Soziale Ungleichheit beruht also darauf, daß Menschen als Träger sozialer Rollen, je nach dem Verhältnis der Rollen zu den herrschenden Erwartungshaltungen der Gesellschaft bestimmten Sanktionen unterliegen. Die Bedingungen für die Verteilung der Sanktionen sind im Verhältnis der Rollen zu den herrschenden Erwartungshaltungen zu suchen. Die Konformität mit bestimmten Herrschaftsnormen bestimmt die soziale Ungleichheit in der Schichtstruktur zumindest mit. Die Struktur der sozialen Ungleichheit ist also in der Existenz von Herrschaft, hinter der Normen und Sanktionen stehen, begründet. Rangunterschiede resultieren aus der unterschiedlichen Erfüllung bzw. Übertretung gemeinsam anerkannter Normen und Werte; sie sind nach Karl SCHUMANN die Folge der unterschiedlichen Verteilung von Teilnahmechancen in der Form sozial standardisierter Sanktions- und Rekrutierungsprozesse.

Die Machtstruktur der Gesellschaft setzt die Werte und Normen der Mittelschicht durch, nicht aber die der Unterschicht. Unterschicht-Angehörige geraten deshalb häufig in Konflikt mit den Sanktionsinstanzen der herrschenden Schicht, von denen sie als deviant etikettiert werden, weil sie Normen verletzt haben. Es kann ein Teufelskreis der Normverletzung, der Unterdrückung, der Ablehnung und daraus resultierender neuer, schlimmerer abweichender Handlungen entstehen.

Hans HAFERKAMP hält es für wenig sinnvoll, sich bei der Bedingungsanalyse der Entstehung rechtlich abweichenden Verhaltens an einem Schichtungsbegriff zu orientieren, weil alle Schichtungskonzepte zu der Folgerung führen, daß für die Auslösung des kriminellen Handelns eine objektiv vorfindbare (sozialstruktureller Ansatz) oder eine objektiv definierte (interaktioni-

stischer Ansatz) schlechte Soziallage verantwortlich sei, nämlich die Lage der Unterschicht. Nach HAFERKAMP gibt es wesentliche soziale Strukturgleichheiten bei den von den Systemtheoretikern und den Interaktionisten unterschiedenen Schichten, d.h. es gibt keine so großen Unterschiede zwischen Unter- und Mittelschicht, daß auf der einen Seite konformes Verhalten, auf der anderen Seite abweichendes Verhalten entsteht. Vielmehr führt nach HAFERKAMP die Soziallage, nicht die Schichtlage zur Kriminalität. Die Soziallage der Unterschicht sei gekennzeichnet durch "Besitzlosigkeit" und "Machtunterworfenheit".

Zwar will HAFERKAMP den Schichtungsbegriff nicht ganz verwerfen, nur meint er, daß er bei der Erklärung der Entstehung von Kriminalität entbehrlich sei. Ein Grund dafür, warum HAFERKAMP den Schichtungsbegriff durch den Begriff der "sozialen Mängellage" ersetzen will, sei der, daß Kriminelle, deren Familien Anteil am Besitz und/oder Anteil an der Herrschaft haben, in den offiziellen Kriminalstatistiken unterrepräsentiert sind (White-Collar-Crime-Phänomen):

> 27) "Kriminalisiert werden...nur die Angehörigen der... Unterschicht, weil sie als die typischen...Besitzlosen und Beherrschten erscheinen, die sich...gegen die Verteilung des Besitzes und der Macht wenden. Personen dieser Schicht stehen in einer Situation des permanenten Verdachts (Johannes FEEST), ihnen werden Handlungen als kriminell zugerechnet, die anderen Schichten noch nicht als kriminell durchgelassen werden. Zudem dürfte es gerade diese Gruppe der Benachteiligten sein, die sich gegen Kriminalisierungen am wenigsten zur Wehr zu setzen weiß."

Was die verschiedenen Formen von Blue-Collar-Crime betrifft, so kann die Eigentumskriminalität als die typische Verbrechensform unserer Gesellschaftsordnung angesehen werden. Sie liegt geradezu im bestehenden Wirtschaftssystem mit seiner Wohlstandsideologie begründet. Als Motiv für die Eigentumskriminalität spielt auch eine Rolle, daß der Diebstahl von Unterschicht-Angehörigen als materielle Ersatzbefriedigung für emotionale Entbehrungen oder als Kompensation von Frustrationen, Depressionen, Enttäuschungen, Langeweile, Leere und Apathie angesehen wird. So gesehen wirkt die kriminelle Handlung wie eine Art Droge. Hauptübel aber ist die Überproduktion der Wohlstandsgesellschaft, die einen kurzfristigen Konsum verlangt und damit finanzschwache Unterschicht-Angehörige, die die Konsumbe-

---

27) J.Haferkamp, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (AJK) (Hrsg.), Krit.Kriminologie . München 1974, S. 59

schaffung nicht auf legalem Wege bewerkstelligen können, zum Diebstahl verführt (wobei wie erwähnt auch der geringe Unrechtsgehalt bei Diebstahlsdelikten eine Rolle spielt).

Bei den sozial benachteiligten Unterschicht-Angehörigen werden also vorwiegend Eigentumsdelikte begangen, was bei ihrem niedrigen Einkommen (ihrem niedrigen ökonomischem Status) kaum verwunderlich erscheint. Besonders bei Vermögensdelikten kommt die Vorstellung zustande, Rache an der Gesellschaft nehmen zu müssen. Für bewußte Blue-Collar-Kriminelle ist das Verbrechen eine Reaktion auf ihre soziale Benachteiligung, auf ihre (relative) Armut, ihre mangelhafte Ausbildung und auf ihren Haß gegen die Reichen und Privilegierten. In der bürgerlichen Wohlstandsideologie wird der Zusammenhang zwischen Kriminalität und Besitzlosigkeit geleugnet, obgleich es als soziale Tatsache gelten kann, daß die Angehörigen der Unterschicht relativ arm sind. Diese Tatsache wird verschleiert mit Parolen über die Überflußgesellschaft, über den sozialen Rechtsstaat, über das Wirtschaftswachstum, gestiegene Realeinkommen und ein scheinbar gut funktionierendes System der sozialen Sicherung, das den einzelnen vor Krankheit, Armut und Arbeitslosigkeit schützt.

Abschließend läßt sich postulieren, daß die Kriminalität in der Mittelschicht genauso verbreitet ist wie in der Unterschicht. Die unterschicht-diskriminierenden Selektionsprozesse vor allem durch die offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) erbringen nur einen scheinbaren Beweis für die Richtigkeit der These von der Unterschicht-Kriminalität (in den Kriminalstatistiken ist das Blue-Collar-Crime überrepräsentiert, das White-Collar-Crime unterrepräsentiert).

Alle Instanzen der sozialen Kontrolle, die im Leben von verurteilten Kriminellen eine Rolle spielen - zuerst Familie und Schule, später Arbeitsplatz, Polizei, Gerichte und Gefängnisse - tragen zum Prozeß der Kriminalisierung bei.

Nach FEEST/BLANKENBURG muß eine rechtsstaatliche Garantie auch für Unterschicht-Angehörige angestrebt werden, um die "Gleichheit im Unrecht" besser zu gewährleisten. Sie fordern eine Entkriminalisierung des Blue-Collar-Crime bei gleichzeitiger Verschärfung der Strafverfolgung gegenüber dem White-Collar-Crime (Reform des materiellen Strafrechts und Reform der Strafprozeßordnung).

Diese Forderung ist im Interesse aller sozial Benachteiligten durchzu-
[illegible] strafrechtliche Diskriminierung zu reduzieren(dem gilt
[illegible] Ziele der Justiz, wie [illegible] Tätigkeit der Justiz, deren
Handlungsleitende Theorien kritisch überprüft werden müssen). Allerdings
[illegible] Forderung der strafrechtlichen Diskriminierung der Unter-
schicht parallel laufen mit einer Forderung, wenn nicht mit Beseiti-
gung, der sozio ökonomischen Benachteiligung von Unterschicht-Angehörigen.
So schreiben FREST/BLANKENBURG:

28)

"Solange in unserer Gesellschaft sozio-ökonomisch
diskriminierte Schichten vorhanden sind, werden
sich an diese Tatsache gesellschaftliche Wertungen
und die Vorstellung geringerer Respektabilität
knüpfen. Diese sozio-ökonomischen und sozialpsycho-
logischen Realitäten werden auch die Organe so-
zialer Kontrolle nie ganz ignorieren können. In-
sofern können die Verdachtsstrategien der Polizei
oder die richterlichen Schlüsse aus dem Merkmal
'geregelte Lebensverhältnisse' nicht in jedem Fall
als bloße Vorurteile bezeichnet werden.

Es wäre erstaunlich, wenn die Sanktionsinstanzen
andere Kriterien als die herrschenden Wertvorstel-
[illegible].

In dem Maße, in dem die Alltagstheorien von Polizisten
(oder auch Richtern und Staatsanwälten) einseitig aus
konservativen Quellen gespeist werden, kann eine Re-
form versuchen, diese als 'Vorurteile' zu kritisieren
und eine Angleichung an aufgeklärtere gesellschaft-
liche Wertungen zu erzielen.

Eine restlose Beseitigung der strafrechtlichen und
sonstigen Diskriminierung der Unterschichten würde
jedoch eine Aufhebung dieser Schichtverhältnisse
selbst erforderlich machen."

- - - - - - - - - - -

---

2 [illegible] Lüderssen, Die Zeit als Strafe, Düssel-
dorf 1972, S. 119.

2.4. Die Mittelschicht-Kriminalität (White-Collar-Crime)

2.4.1. Begriffsbestimmung und Bedeutung des White-Collar-Crime

Zwar hat schon SUTHERLAND in den dreißiger Jahren auf die Sozialschädlichkeit des White-Collar-Crime hingewiesen, doch ist eine intensivere Beschäftigung mit diesem Phänomen erst in den letzten 10 Jahren festzustellen. In der Bundesrepublik fällt das wachsende Interesse der Öffentlichkeit am White-Collar-Crime mit dem Wechsel bzw. der Verschiebung der politischen Verhältnisse gegen Ende der sechziger Jahre zusammen (Ende der ADENAUER-Ära, Beginn der sozialliberalen Koalition). Ökonomisch gesehen ist dieser Zeitpunkt mit dem Ende der ersten großen Rezession (1966/67) zu charakterisieren und dem damit entstandenen Zweifel weiter Bevölkerungskreise an einer ständig wachsenden Wirtschaft und mit der Einsicht in die Grenzen des Wirtschaftswachstums und ständiger Prosperität. Verstärkt wurde diese Entwicklung durch die Tatsache, daß seit Anfang der siebziger Jahre in zunehmendem Maße White-Collar-Crime-Prozesse und -Skandale bekannt wurden, die das Interesse der Öffentlichkeit (vor allem der Massenmedien) erregten.

Zu den wichtigsten deutschsprachigen Arbeiten über White-Collar-Crime zählen: AUBERT, 1952; BUNDESKRIMINALAMT, 1957; R.KÖNIG, 1958; JASPAN/BLACK, 1960; TERSTEGEN, 1961; ZIRPINS, 1963; ZIMMERMANN, 1966; HELFER, 1967; GEERDS, 1968; BÄHR, 1969; MIDDENDORF, 1970; MERGEN, 1972; SCHNEIDER, 1972; TIEDEMANN, 1972. Als erster Nordamerikaner hat sich Edward ALSWOTH ROSS mit dem White-Collar-Crime-Phänomen befaßt: er stellte schon 1907 das Hauptproblem bei der Beschäftigung mit dieser Form rechtlich abweichenden Verhaltens heraus: meistens sind White-Collar-Kriminelle nach dem Strafgesetz schuldig, weil sie aber in der Bewertung der Gesellschaft und ihrer Eigenbeurteilung nicht als deviant erscheinen, entwickeln sie auch kein kriminelles Selbstbild und sehen sich als anständige, angepaßte und ehrliche Bürger.

Mit seiner Theorie der differentiellen Assoziation hat dann SUTHERLAND als erster eine eigenständige Theorie zur Erklärung des White-Collar-Crime vorgelegt. Er unterscheidet dabei zwischen Wirtschafts- und Berufskriminalität, obgleich Berufskriminelle und Wirtschaftskriminelle in ihrer Verachtung der offiziellen Sanktionsinstanzen nach SUTHERLAND ähnliche kriminelle Wertvorstellungen haben. Der Unterschied liegt darin, daß Wirtschaftskriminelle

ein hohes soziales Ansehen genießen wollen, Berufskriminelle nicht. Der Wirtschaftskriminelle sieht sich als respektablen Bürger, nicht als Straftäter; dieses Stereotyp will er nur auf den Blue-Collar-Kriminellen angewandt wissen.

Nach SUTHERLAND werden White-Collar-Verbrechen von ehrbaren Personen mit hohem sozialem Ansehen in Ausübung ihres Berufs unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen. White-Collar-Crime sei strafbares Handeln, das ein bestehendes Gesellschaftssystem schädige. Was z.B. die Verletzung der Wettbewerbsgesetze betrifft, so untersuchte SUTHERLAND 1949 70 amerikanische Industrie- und Handelsgesellschaften und stellte ausnahmslos in allen Betrieben Übertretungen von Handelsbeschränkungen, Wettbewerbsverstößen, Patentverletzungen usw. fest und fand, daß von Körperschaften begangene Verbrechen (White-Collar-Crime) fast immer als Zivilrechtsfälle verfolgt werden, während das gleiche Verbrechen, von einer Einzelperson begangen, gewöhnlich als Strafrechtssache behandelt wird.

Was nun SUTHERLANDS Theorie der differentiellen Assoziation (die erstmals 1939 erschien) betrifft, so läßt sie sich vereinfacht in einem Satz zusammenfassen: SUTHERLAND geht davon aus, daß Kriminalität im Umgang mit anderen Kriminellen erlernt wird, d.h. daß eine Person zum Kriminellen wird, wenn sie sich zu viel mit kriminellen und zu wenig mit konformen Verhaltensmustern identifiziert. Damit steht seine Theorie im Gegensatz zu den sogenannten psychodynamischen Theorien (rechtlich) abweichenden Verhaltens, die die Devianz als Teile einer abweichenden Persönlichkeit beschreiben, d.h. als Funktion ihrer Triebe, Ziele, Charakterstruktur, Motivationen, Konflikte usw.

Nach SUTHERLAND besteht zwischen einem Kriminellen und einem Nicht-Kriminellen kein Unterschied bezüglich dieser Merkmale, seine Theorie ist also rein soziologisch konzipiert. Sie basiert auf der Annahme, daß kriminelles Verhalten in einem Interaktions- und Kommunikationsprozeß mit anderen kriminellen Personen erlernt wird, d.h. kriminelle Verhaltensweisen sind keine zufälligen oder unorganisierten Aktivitäten, sondern sie entwickeln sich aus einem stabilen System zwischenmenschlicher Beziehungen.

SUTHERLAND fand bei Kriminellen, daß sie bestimmte Fertigkeiten und Techniken der Situationsbewältigung entwickeln, ebenso wie es konforme Menschen auch tun. In der Gesellschaft ist aber jedes Individuum mit unterschiedlichen Normen und Werten konfrontiert, so daß es zum Normenkonflikt kommen muß, was SUTHERLAND "differentielle Assoziation" nennt. Entscheidend ist beim Kriminellen, daß er

mehr Techniken erlernt, die eine Normverletzung begünstigen, als solche, die sie verhindern. Mit seinem Begriff der differentiellen Assoziation hat SUTHERLAND eine Determinante abweichenden Verhaltens aufgestellt, die zunächst noch mit konformem Verhalten konkurriert, beim Überwiegen abweichender Techniken dann zu ausschließlichem abweichenden Verhalten führt.

Wesentlich ist an SUTHERLANDS Ansatz, daß er nicht nur das Blue-Collar-Crime, sondern auch das White-Collar-Crime erklären will. So kritisiert SUTHERLAND an der herkömmlichen Soziologie, daß sie die Kriminalität immer nur im Zusammenhang mit der Unterschicht sieht, weil als Ursachen der Kriminalität die Variablen Armut, gestörte Familienverhältnisse, schlechte Umweltbedingungen, mangelhafte Ausbildung und psychopathische Abweichungen gesehen werden. Die Soziologen seien es nicht gewohnt, die Kriminalitätsursachen im Wirtschaftsprozeß zu suchen. So würden weite Bereiche kriminellen Verhaltens, die nicht der Unterschicht angehören, in soziologischen Untersuchungen ausgespart, vor allem wenn es um das kriminelle Verhalten von Geschäftsleuten und anderen gehobenen Berufen gehe. Wenn man die Kriminalitätsursachen im Wirtschaftsprozeß sucht, so stößt man nach SUTHERLAND zwangsläufig auf das White-Collar-Crime, das nicht von Unterschicht-, sondern von Mittelschicht-Angehörigen begangen wird.

Nach SUTHERLAND wird auch das White-Collar-Crime wie alle Verbrechensformen gelernt, und zwar in direkter oder indirekter Assoziation mit Personen, die bereits kriminelle Handlungen begangen haben. So sei die These falsch, daß Kriminalität nur durch Armut und soziopathische oder psychopathische Bedingungen verursacht wird.

Da die White-Collar-Kriminalität nach SUTHERLAND echte Kriminalität darstellt, weil sie Strafgesetze verletzt (nur selten aber strafrechtlich verfolgt wird) und da die These von der Unterschicht-Kriminalität unhaltbar ist, schlägt SUTHERLAND vor, eine generelle Theorie kriminellen Verhaltens zu entwickeln, die sowohl Blue-Collar-Crime wie White-Collar-Crime erklären kann. Dabei nennt er zwei Ursachen allgemeiner Kriminalitätsentstehung: den Prozeß der differentiellen Assoziation und den Prozeß der sozialen Desorganisation.

Was die Brauchbarkeit seiner Theorie betrifft, so ist sie empirisch nur schwer abzusichern, zumal es viele Fälle gibt, die das Prinzip der differentiellen Assoziation widerlegen. Löblich ist sein Versuch, kriminelles Verhalten generell erklären zu wollen unter der Annahme, daß eine kriminelle Handlung begangen wird, wenn eine für die Person günstige Gelegenheit gegeben ist.

Anders ausgedrückt geht SUTHERLAND davon aus, daß Menschen sich dann kriminell verhalten, wenn die positiven Einstellungen gegenüber der Kriminalität die negativen quantitativ überwiegen.

SUTHERLANDS Theorie der differentiellen Assoziation ist heftig kritisiert worden, zum Teil wurde sie aber einfach falsch verstanden. Es lassen sich vor allem fünf Fehlinterpretationen aufzählen:

a) Die Annahme, daß die Theorie nur von Assoziationen mit kriminellen Verhaltensmustern ausgeht. Es ist vielmehr so, daß sich das Prinzip der differentiellen Assoziation sowohl auf kriminelles wie auf konformes Verhalten bezieht, d.h. Personen werden nicht wegen der Kontakte mit kriminellen Verhaltensmustern kriminell, sondern wegen des Überwiegens dieser Kontakte im Vergleich zu konformen Verhaltensmustern.

b) Die Annahme, Personen würden kriminell, weil die Kontakte mit Kriminellen überwiegen. Es geht um die Kontakte mit kriminellen Verhaltensmustern, unabhängig vom Charakter der Person, die dieses Muster hervorbringt. So kann man kriminelle Verhaltensmuster auch von nicht-kriminellen Personen lernen (und umgekehrt).

c) Die Annahme, die Theorie der differentiellen Assoziation befasse sich nur mit "systematischem" kriminellen Verhalten. Es geht aber um jegliche Form rechtlich abweichenden Verhaltens.

d) Die Annahme, die Theorie sei unhaltbar, weil sie nicht erklärt, warum die Personen überhaupt die Kontakte haben, die sie haben.

e) Die Annahme, die Theorie sei willkürlich, sie sei eine dogmatische Festlegung, sie unterscheide nicht zwischen kriminellen und nicht-kriminellen Verhaltensweisen, weil beide Verhaltensweisen gelernt würden.

Man hat SUTHERLAND ferner vorgeworfen, seine Theorie sei mangelhaft, weil sie keine Überlegungen über den freien Willen anstelle, auf einer Psychologie basiere, die rationale Überlegungen ausschließe, die Rolle des Opfers würde vernachlässigt, die Verbrechensursache ignoriert, Begriffe wie "systematisch" und "Überwiegen" würden nicht erklärt, keine biologischen und sozialstrukturellen Faktoren berücksichtigt usw. Man bemängelte auch, seine Theorie berücksichtige zu wenig Persönlichkeitsfaktoren, Charaktereigenschaften und andere psychologische Variable. SUTHERLAND hat diesen Vorwurf sehr ernst genommen (wie auch alle anderen) und darauf hingewiesen, daß seine Theorie wahrscheinlich überarbeitet werden müsse, um auch Persönlichkeitsmerkmale mitzuberücksichtige .

CRESSEY sieht SUTHERLANDS Fehler darin, daß er annimmt, die Wahrnehmung jedes gegebenen Verhaltensmusters sei durch ein früher vorgelegtes Muster determiniert. Nach CRESSEY bedeutet das aber nur, daß die Theorie nicht getestet werden kann, nicht aber, daß die "differentiellen Reaktionsmuster" der Individuen von SUTHERLAND nicht berücksichtigt worden seien. Weiterhin wurde kritisiert, SUTHERLAND habe die Lernprozesse nur ungenau angegeben, durch die Individuen Verhaltensmuster erwerben (so von CALDWELL, CLINARD, GLASER, GLUECK, LEADER, SHORT, SYKES/MATZA, WEINBERG, CRESSEY u.a.). Doch hat sich SUTHERLAND gegen diesen Vorwurf mit der Bemerkung abgesichert, die Prozesse des Erlernes von kriminellen und nicht-kriminellen Verhaltensweisen würden die Mechanismen beinhalten, die in allen Arten des Lernens vorhanden sind.

Vilhelm AUBERT kritisiert an SUTHERLAND, daß dessen Fragestellung, ob White-Collar-Crime ein Verbrechen sei, zu sterilen terminologischen Auseinandersetzungen geführt habe, doch betont er die Richtigkeit von SUTHERLANDS Erkenntnis, daß eine Erklärung rechtlich abweichenden Verhaltens nur unter Einbeziehung einer Analyse der dazugehörigen Sozialstruktur vorgenommen werden könne. Nach Tilmann MOSER kommt der Theorie von SUTHERLAND insgesamt nicht mehr Bedeutung zu als etwa der Vererbungslehre von LOMBROSO, sie sei tautologisch, naiv und nichtssagend; andere kritisierten die monokausale Betrachtungsweise, d.h. man könne Kriminalität nicht nur auf eine einzige Determinante zurückführen.

Nach S. Glueck vernachlässigt die Theorie die menschlichen Antriebskräfte wie Aggressionen, Frustrationen, sexuelle Bedürfnisse, Gewinnstreben usw., die kleine Kinder bereits zu abweichenden Verhaltensweisen verleiten können, bevor sie diese von den Erwachsenen erlernt haben. Deshalb sei die These zu verwerfen, daß Kriminalität in einem Lernprozeß erworben wird. Da SUTHERLANDS Theorie dem verkürzten Leitbild der Lerntheorie verhaftet ist, wonach der Mensch nur ein Wesen ist, das auf Belohnung oder Bestrafung reagiert, haben WEINBERG, SYKES/MATZA, CRESSEY u.a. versucht, durch eine umfassendere symbolische Interaktionstheorie die von SUTHERLAND angegebenen mechanistischen Prozesse durch fest umrissene, alternative Lernprozesse zu ersetzen.

Abschließend ist zu sagen, daß es SUTHERLANDS großes Verdienst ist, auf die grosse Gefahr des White-Collar-Crime für die Gesellschaft aufmerksam gemacht zu haben und die Kriminalitätsursachen nicht nur in Armut, gestörten Familienverhältnissen, schlechter Ausbildung usw. zu sehen, sondern vor allem auch im Wirtschaftsprozeß.

Mit der Wirtschaftskriminalität haben sich nach SUTHERLAND vor allem Marshall B. CLINARD und Frank E. HARTUNG befaßt. Für sie sind Wirtschaftsverbrechen Gesetzesverletzungen, die von Geschäftsleuten, Freiberuflern und Beamten begangen werden. In der modernen amerikanischen Literatur ist an die Stelle der Bezeichnung "White-Collar-Crime" zunehmend der Begriff der Berufsstraftat ("occupational crime") getreten. Diese Definition geht über reine Wirtschaftsverbrechen hinaus, indem sie Straftaten von exponierten Mittelschicht-Angehörigen verschiedenster Berufe miteinbezieht. Berufskriminelle unterscheiden sich von den Blue-Collar-Kriminellen (der Unterschicht) dadurch, daß ihre Straftaten selten zu einer sozialen Diskriminierung und Stigmatisierung führen. Der Blue-Collar-Kriminelle wird immer als solcher etikettiert, der White-Collar-Kriminelle nur in Ausnahmefällen (in der Regel spielt er die Rolle des Ehrenmannes).

Analog zur Benutzung eines Zwei-Schichten-Modells (Unterschicht/Mittelschicht) ist wie erwähnt unter Blue-Collar-Crime die Unterschicht-, unter White-Collar-Crime die Mittelschicht-Kriminalität zu verstehen, obgleich die verbreitete deutsche Übersetzung von White-Collar-Crime mit Oberschicht-Kriminalität angegeben wird. Die Bezeichnung "White-Collar-Crime" stammt übrigenes von SUTHERLAND (1930) als Charakterisierung von Berufs- und Wirtschaftskriminellen, die bei der Arbeit einen weißen Kragen tragen.

White-Collar-Crime läßt sich am besten wie folgt definieren: beim White-Collar-Crime liegt eine Gesetzesverletzung von Geschäftsleuten, Politikern, Ärzten, Intellektuellen, Beamten usw. vor, die sich in einer Vertrauensposition befinden. Da das White-Collar-Crime über eine Wirtschaftsverbrechen hinaus geht, ist es sinnvoller, statt von Wirtschafts- von Berufskriminalität zu sprechen. Mit dieser Orientierung an der Berufsrolle und an einer Institution, in der der Täter arbeitet, wird die Besonderheit des White-Collar-Crime weniger in der Persönlichkeit des Täters und seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht gesehen als vielmehr in der besonderen Tatbegehungsweise. Ein wesentliches Kriterium ist dabei der Mißbrauch einer Vertrauensstellung, die der White-Collar-Täter in seiner Berufsposition oder im Wirtschaftsprozeß innehat.

In die gängigen Begriffsbestimmungen von White-Collar-Crime gehen zumeist drei Definitionsmerkmale ein:

a) Eine Person muß ein Strafgesetz verletzt haben
b) Diese Person stammt im allgemeinen aus der Mittelschicht (Oberschicht)
c) Die Gesetzesverletzung erfolgt zumeist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der betreffenden Person.

Strittig dabei erscheint, ob die Berufsposition eine Rolle spielen muß und ob es wesentlich ist, daß ein Strafgesetz verletzt wurde. In einer weiten Definition liegt White-Collar-Crime dann vor, wenn Angehörige einer höheren Schicht gesetzeswidriges Verhalten zeigen. Im Rahmen dieser Arbeit spielt weniger das Kriterium der Berufstätigkeit eine Rolle, als die strafrechtliche Relevanz des White-Collar-Crime-Phänomens und die Mittelschichtzugehörigkeit des Täters. So sind unter White-Collar-Crime auch nicht nur Wirtschaftsverbrechen zu verstehen, sondern auch Verbrechen auf kulturellem Gebiet (geistiger Diebstahl, Kunstraub usw.). Eine eindeutige Definition erscheint jedenfalls schwierig, so treffen die Bezeichnungen "Wirtschaftskriminalität" oder "Wohlstandskriminalität" nur den ökonomischen Aspekt des Phänomens, auch der Begriff Mittelschichtkriminalität ist nur bedingt richtig, doch erscheint er brauchbar, um die typische Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime) davon abzugrenzen.

Am häufigsten wird in der deutschen Literatur White-Collar-Crime mit Wirtschaftskriminalität übersetzt, worunter eine "Bereicherungskriminalität" zu verstehen ist, die nicht nur ein individuelles Opfer, sondern die Wirtschaft als Ganzes schädigt.

Vor allem eine juristische Definition von White-Collar-Crime erscheint schwierig, weil die "Weiße-Kragen-Kriminalität" sowohl strafrechtsrelevante wie strafrechtsirrelevante (zivilrechtliche) Delikte umfaßt, weil es sich dabei nicht nur um Belange des Wirtschaftsstrafrechts handelt und weil für viele Straftaten überhaupt noch keine Gesetze existieren. Auch der Begriff "Wirtschaftskriminalität" ist recht unpräzise, da viele wirtschaftskriminelle Verhaltensweisen vom Gesetz nicht als solche definiert werden. Ein Vergleich der vielen Fälle, die unter dem Begriff "Wirtschaftskriminalität" zusammengefaßt werden können, zeigt, daß bereits eine Begriffsfindung der Wirtschaftsstraftat in der juristischen Praxis auf Probleme stößt. Der bekannte Strafverteidiger Erich SCHMIDT-LEICHNER weist darauf hin, daß bei einer solchen Begriffsfindung drei Fragestellungen berücksichtigt werden müssen:

[29] a) "Liegt eine 'Wirtschaftsstrafsache' schon dann vor, wenn es sich um einen kriminellen Umschlag von Geld und Gut (Vermögenswerten) gleichviel welcher Höhe zwischen 'Täter' und 'Geschädigten' = 'Verletzten' handelt, auch wenn es nur um Einzelpersonen geht? Oder erst dann, wenn es - objektiv - eine größere Anzahl von 'Verletzten', zumindest 'Gefährdeten' gibt?

b) "Ist die Deliktart (im Sinne des Tatbestandes der §§ 263, 266 StGB; §§ 240, 242 KO; Akt.Ges.; GmbHGes.; BörsenGes.; LebmGes.; WeinGes.; und zahlreicher anderer

29)
strafrechtlicher Nebengesetze) entscheidend und wenn, nach welchen Maßstäben des sogenannten objektiven und subjektiven Tatbestands?

c) Oder entscheidet alleine oder überwiegend die Zielrichtung des Täters im Hinblick auf eine Schädigung oder Störung der Wirtschaft als Rechtsgut der Allgemeinheit über die Einordnung als 'Wirtschaftsstraftat'?"

Eine präzise juristische Definition der Wirtschaftskriminalität existiert jedenfalls bis heute nicht. Auf einem internationalen Symposium einigte sich ein Gremium bei einem Kolloquium über rechtsvergleichendes Strafrecht bezüglich der Wirtschaftskriminalität auf folgende einheitliche Begriffsbestimmung von Wirtschaftskriminalität:

a) Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht umfassen Zuwiderhandlungen im Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts
b) im Bereich der (sonstigen) "überindividuellen" Rechtsgüter des Wirtschaftslebens
c) im Bereich der konventionellen Eigentumsdelikte, wenn es um neue Kriminalitätsformen geht.

Eine eindeutige Begriffsbestimmung des White-Collar-Crime ist also sehr schwierig. SUTHERLANDS Bild vom Täter im weißen Kragen ist zwar journalistisch brillant, aber soziologisch wenig brauchbar. Wie weit können z.B. die modernen Verbrechensarten wie Kidnapping oder Flugzeugentführungen usw. miterfaßt werden? Allerdings ist bereits der Begriff "Kriminalität" zu unpräzise, um beschreiben zu können, welche Handlungen tatsächlich bezeichnet werden sollen. Juristisch gesehen ist jemand dann kriminell, wenn er ein Strafgesetz verletzt hat und deshalb verurteilt wurde. Doch ist auch diese juristische Definition wegen der hohen Dunkelziffer beim White-Collar-Crime problematisch.

V. AUBERT hat die ganze Kontroverse um den Begriff des White-Collar-Crime "steril" genannt, weil lediglich verschiedene Standpunkte vorgebracht und verschiedene Argumente vertreten würden. Nach OPP steht eine exakt geführte Diskussion um die optimale Begriffsbestimmung überhaupt noch aus. Er hält es für unwesentlich, eine Definition zu wählen, die der Wahrheit am nächsten kommt. Vielmehr sei entscheidend, eine zweckmäßige Definition zu finden, so sei weniger interessant, ob ein Strafgesetz verletzt wurde und ob der Täter der Oberschicht angehöre als daß eine gesetzeswidrige Handlung im Rahmen eines Berufes begangen würde (wobei der Täter auch aus der Unterschicht kommen könne).

---

29) E.Schmidt-Leichner, in: K.Tiedemann, Wirtsch.strafrecht und Wirtschaftskriminalität.Bd.1.2. Hamburg 1976, S. 127

Eine der besten Definitionen hat TERSTEGEN vorgelegt:

30) "White-Collar-Crime ist sozialwidriges, auf Bereicherung gerichtetes Verhalten, das von Personen in Stellungen mit sozialem Ansehen innerhalb ihres Berufes dadurch ausgeübt wird, daß sie unter gleichzeitiger Voraussetzung des gesetzestreuen Verhaltens aller übrigen das ihrer Gruppe notwendig entgegengebrachte öffentliche Vertrauen enttäuschen, wobei sie sich bemühen, im Bereich des Legalen oder wenigstens Schein-Legalen zu bleiben.

Dabei ist ihnen und auch der Öffentlichkeit weithin das Kriminelle ihres Tuns entweder nicht bewußt, oder dieses Bewußtsein wird verdrängt.
Die Tätigkeit vollzieht sich meist in äußerlich erlaubten Formen, welche die Straftat nicht indizieren...Um diese White-Collar-Crime erfolgreich bekämpfen zu können, müßte man sie kennen, moralisch verurteilen und den Willen und die Möglichkeit haben, gegen sie anzugehen. Keine dieser Voraussetzungen ist bisher erfüllt."

So verschiedenartig und einfallsreich die zahlreichen Fälle der Mittelschicht-Kriminalität, so schillernd sind auch die Charakterbeschreibungen von White-Collar-Verbrechern, die als Edelgauner, Schreibtisch- oder Intelligenztäter, raffinierte Betrüger, clevere Finanzgenies, phantasiebegabte Playboys und gerissene Ganoven gelten. Nach Thorstein VEBLEN sind alle Oberschicht-Angehörige zur Kriminalität schlechtin prädestiniert:

31) "Der ideale Finanzmann gleicht...dem idealen Kriminellen insofern, als beide in skrupelloser Weise Güter und Personen für ihre eigenen Zwecke ausbeuten, die Gefühle und Wünsche anderer rücksichtslos mißachten und für die Folgen ihrer Taten unempfindlich sind; doch unterscheiden sie sich darin, daß der Finanzmann ein ausgeprägtes Gefühl für seinen Status besitzt...Die Verwandtschaft der beiden Temperamente zeigt sich ferner...in einem räuberischen Temperament."

Nach ZYBON ist die Mittelschicht (Oberschicht) durch dekadente Verhaltensweisen zu charakterisieren, analog stelle die White-Collar-Kriminalität ein Zeichen für Dekadenz, Verfall und Entartung unserer Gesellschaftsordnung dar. ZYBON verweist auf den Ausspruch von LACASSAGNE, daß jede Gesellschaft die Verbrecher hat, die sie verdient und meint, die Wirtschaftskriminalität sei ein systemimmanentes Element der westlichen Industrienationen.

Ein Hauptmerkmal des White-Collar-Verbrechers ist, daß er in ihn gesetztes Vertrauen mißbraucht unter Ausnützung seines relativ hohen Sozialprestiges, so

---

30) Terstegen, in: A. Mergen, Kriminologie morgen, aaO., S. 26
31) Th.Veblen, Theorie der feinen Leute . München 1971, S. 177

zählen zu den typischen "white collars": Ärzte, Minister, Architekten, Apotheker, Rechtsanwälte, Manager, Bankdirektoren, Unternehmer, Chemiker usw. Sie sind "Intelligenzdelinquenten" (MERGEN), die nicht durch physische Gewaltanwendung, sondern durch kluges Manövrieren tätig werden. Durch ihr geschicktes Vorgehen ist die Dunkelziffer extrem hoch, und selbst wenn "Verdächtige" festgenommen werden, ist ihnen nur selten etwas zu beweisen: brillante Argumentation und Verschleierungstaktik durch hoch dotierte Staranwälte vereiteln den Schuldspruch.

White-Collar-Verbrecher gelten zumeist als Ehrenmänner und wenn sie "zufällig" ins Gerede kommen, so bringt die Öffentlichkeit ihnen Sympathie und "Solidarität" entgegen. Besonders die Massenmedien überschlagen sich mit Sympathiebekundungen. Ein typisches Beispiel bietet der "schöne Konsul" WEYER, dessen betrügerische Manipulationen mit Ehrentiteln und anderen undurchsichtigen Geschäften von den Boulevardzeitungen fast wie Heldentaten gefeiert werden. Dieser Straftätertyp erfreut sich eines Ausnahmezustandes nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch in der Gesetzgebung und Rechtssprechung. So berichtete die Münchener Boulevardzeitung "tz" am 14.2.1978:

32)

> "Heute um 8.30 öffnen sich für den 'schönen Konsul' die Gefängnistore. Aber Hans-Hermann WEYER (38) wird kurz die Luft außerhalb des Knasts schnuppern können. Denn es geht ab nach Kassel mit dem Lebemann, dem die Staatsanwaltschaft Betrug mit falschen südamerikanischen Titeln vorwirft (Summe 350.000 Mark). In Hessen kommt der 'Konsul' dann wieder hinter Gitter. Seine Freundin Marina Langner, zweitschönste Frau der Welt, will WEYER nachreisen, 'damit ich in seiner Nähe bin'.
> Den Weg dorthin wird der vornehme Hans Hermann jedoch nicht mit dem gewöhnlichen Gefangenentransport nehmen, sondern er erhält - standesgemäß - einen Einzelwagen. Zwar nicht seinen über alles geliebten, schwarzen Rolls Royce, aber immerhin einen BMW...
>
> Das ist aber so ziemlich das einzige Vorrecht, das man dem prominenten Gefangenen einräumt. Wenn man einmal davon absieht, daß seine Zellentür den ganzen Tag über geöffnet bleiben darf...WEYERS Anwalt...: 'Mein Mandant will für sich keine Sonderrechte beanspruchen. Er hat sich nach den ersten beiden Tagen, wo er ziemlich down war, nun wieder gefangen.'...Bei dem Anwalt des Konsuls haben sich übrigens nicht nur etliche Damen gemeldet, die dem samtäugigen Beau in diesen düsteren Tagen beistehen wollen. Zahlreiche Anrufer bekunden auch ihre Solidarität mit dem Beschuldigten."

---

32) "tz" München vom 14. Februar 1978

Wenn ein Oberschicht-Angehöriger kriminell wird, so handelt es sich lediglich um einen normwidrigen Seitensprung, wofür die Gesellschaft verzeihendes Verständnis aufbringt. Je einflußreicher und prominenter der Täter, umso größer der Respekt, den man ihm zollt, selbst wenn er in kriminelle Handlungen verstrickt ist. Die "Gründer der amerikanischen Wirtschaft" (vgl. René KÖNIG, Vortrag 1967 im BKA) waren so einflußreiche Persönlichkeiten, daß ihre Straftaten nicht faßbar waren oder tabuisiert wurden. Die Namen von Andrew CARNEGIE, John D. ROCKEFELLER, VANDERBILT, MORGAN, Howard HUGHES oder des Nähmaschinenkönigs SINGER werden mit Respekt ausgesprochen, obgleich sie ihren Reichtum durch zahllose betrügerische Aktionen, Steuerhinterziehungen usw. erworben haben. Sie dienen der Leistungsgesellschaft als leuchtende Vorbilder, weil sie ihre Tricks, die Millionen Bürgern teuer zu stehen kommen, im allgemeinen Urteil mit Cleverness, Tüchtigkeit, Geschick und Weitblick verbinden.

Das Bild vom amerikanischen Großunternehmer ist deckungsgleich mit dem des deutschen (vgl. Günter WALLRAFFS Recherchen in "Ihr da oben - wir da unten", Köln 1973): von Alfred KRUPP ist z.B. bekannt, daß sein Aufstieg mit Werkspionage in England begann (er ließ englische Patente auskundschaften und in Deutschland nachahmen). Nach einer Umfrage von Vance PACKARD unter amerikanischen Topmanagern gaben immerhin 80 % unumwunden zu, daß "der Weg nach oben" nicht ohne raffinierte Tricks zu bewältigen sei. Nur werden die kriminellen Aktivitäten dieser Personen nicht als Straftaten bezeichnet, sondern man spricht von Affairen, so z.B. im Falle des Bankiers POULLAIN: er wird nicht als Betrüger bezeichnet, sondern die Massenmedien sprechen davon, daß er wegen eines Beratervertrags ins Zwielicht geraten sei.

Beim White-Collar-Verbrechen spielt das Opfer eine besondere Rolle, d.h. der Täter sucht sich als Opfer bevorzugt Personen aus, die selbst in undurchsichtige Geschäfte verwickelt sind - wenn er sich nicht gegen ganze Institutionen wendet. Wegen der besonderen Opfer-Täter-Beziehung, z.B. der Mittäterschaft vieler Opfer am White-Collar-Verbrechen, sollte sich auch die Viktimologie in höherem Maße mit der Beschäftigung mit White-Collar-Straftaten befassen - auch wenn die Anonymität des Opfers oder ganzer Opfer-Gruppen charakteristisch ist für das White-Collar-Crime.

Nach V. AUBERT haben White-Collar-Kriminelle keine Schuldgefühle, d.h. sie stehen ihren strafbaren Handlungen gleichgültig gegenüber. AUBERT untersuchte die Einstellungen norwegischer Geschäftsleute gegenüber dem Delikt der Verletzung von Preisvorschriften und stellte bei den Betroffenen einen Rollen-

konflikt fest. Einerseits zeigten die Geschäftsleute Loyalität gegenüber den Gesetzesvorschriften, andererseits tolerierten sie normwidriges Verhalten bei Geschäftsfreunden und bei sich selbst und gaben dafür eine Reihe von Rechtfertigungsideologien an (im Sinne von MATZAS NEUTRALISATIONSTECHNIKEN).

Schon Paul REIWALD stellte fest, daß die Gesellschaft den Unterschicht-Kriminellen als Sündenbock braucht, während ihr Oberschicht-Kriminelle gleichgültig sind, d.h. sie entgehen dem Stigma des Kriminellen-Status. Das war wohl schon zu allen Zeiten so, so schreibt Erasmus von ROTTERDAM:

> 33)
> "Stiehlt einer ein Geldstück, dann hängt man ihn. Wer öffentliche Gelder unterschlägt, wer durch Monopole, Wucher und tausenderlei Machenschaften und Betrügereien noch so viel zusammenstiehlt, der wird unter die vornehmen Leute gerechnet. Wer irgend jemandem Gift verabfolgt, wird wie ein Giftmörder bestraft, wer durch gepanschten Wein oder verdorbenes Öl das Volk vergiftet, geht frei aus."

Nach Edwin M. LEMERT sind White-Collar-Kriminelle nicht nur nicht schuldfähig, sondern geradezu von ihrer eigenen Ehrlichkeit und Anständigkeit überzeugt. Er untersuchte potentielle Scheckfälscher und fand, daß diese sich in einer Spannungssituation befinden, in die sie durch soziale Isolierungsprozesse (z.B. Familienentfremdung) hineingeraten sind. Die geringe soziale Transparenz der Scheckfälschung erlaubt dem Täter die kriminelle Lösung seiner bestehenden Spannungssituation. Der Scheckfälscher gerät in einen Rollenkonflikt: einerseits sieht er sich als konformes Gesellschaftsmitglied, andererseits als Scheckbetrüger. Erst durch die Aufdeckung seiner Straftat löst sich für ihn die unerträgliche Krisensituation und sein damit verbundener Rollenkonflikt. Erst durch seine Verurteilung vor Gericht gewinnt er seine persönliche Identität zurück.

Die bisherigen Beispiele zeigen, daß der typische White-Collar-Kriminelle mit einer hohen Intelligenz oder zumindest mit großer Fachkompetenz ausgestattet ist. MERGEN meint allerdings, daß man weniger von Intelligenz als von Raffinesse sprechen könne, White-Collar-Verbrecher seien primitive Persönlichkeiten, sozusagen "Pioniere des Bösen" (SCHÖLLGEN) oder "Partisanen des Verbrechens" (Heinz LANGE). Camillo EHRLICH meint, daß die Annahme täuscht, White-Collar-Verbrecher müßten mit einem besonders hohen Intelligenzquotienten ausgestattet sein. Er sieht ihren "Erfolg" eher darin, daß sie die Fähigkeit haben, das Vertrauen anderer erst zu erwecken und dann zu mißbrauchen, ferner perfekte Lügner und Täuscher zu sein.

---

33) E.v. Rotterdam, in: A. Mergen, Tat und Täter . München 1971, S. 47

Die Ursachen des White-Collar-Crime sind hauptsächlich in der laxen Wirtschaftsmoral und dem existenzbedrohenden Wettbewerbsdruck der Leistungsgesellschaft, aber auch in der Undurchsichtigkeit des Wirtschaftsgefüges zu sehen, wo sich Käufer und Verkäufer nicht mehr persönlich gegenüberstehen, sondern wo Unternehmer und ihre Geschäftspartner in ein undurchsichtiges Netzwerk multinationaler Wirtschaftsverflechtungen eingesponnen sind. Hinzu kommt, daß neue Formen der Technik diese Verbrechensform begünstigen (z.B. Computertechnik) und daß Wirtschaftsverbrechen keinen "crimen appeal" haben, weil ihnen das "soziale Unwerturteil" (TIEDEMANN) fehlt. Im Falle der reinen Berufskriminalität spielen vor allem die Unwissenheit, der Aberglaube, Vertrauensseligkeit usw. der Opfer eine Rolle.

Und über die Ursache der explosionsartigen Ausbreitung des White-Collar-Crime, vor allem der reinen Wirtschaftskriminalität, ist zu sagen, daß die meisten dieser Verbrechen - den Anschein der Legalität erweckend - entweder straffrei oder unentdeckt bleiben. So schreibt Horst FRANZHEIM:

34)

> "Die Wirtschaftskriminalität wächst deshalb so leicht und so schnell, weil der Wirtschaftskriminelle seine Tätigkeit auf sozial angepaßte Weise verrichtet. Seine Werkzeuge sind der Vertragsabschluß und die Buchführung, also dasselbe Werkzeug, das jeder erfahrene Kaufmann in seinem Betriebe benutzt.
>
> Mancher...Akademiker würde die innere Hemmung seines Geltungsstrebens überwinden müssen, um sich mit Strickleiter und Schneidbrenner als Einbrecher sein Geld zu verdienen. Durch eine solche Tätigkeit stellt sich der Täter nämlich deutlich außerhalb der Gesellschaft.
>
> Ähnelt die äußere kriminelle Tätigkeit der eines ordentlichen Kaufmannes, dann kann nur das ethische Gewissen und nicht die soziale Hemmung, sich außerhalb der Gesellschaft zu stellen, eine Schranke bilden, welche die Begehung von Wirtschaftsstraftaten zu verhindern vermag."

- - - - - - - -

34) H. Franzheim, in: K.Tiedemann, Die Verbrechen in der Gesellschaft . 2. Auflage . Karlsruhe 1970, S. 94

2.4.2. Typische Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität

Das Wissen über die mannigfachen Erscheinungsformen der White-Collar-Kriminalität ist begrenzt, am ehesten lassen sich noch die reinen Wirtschaftsverbrechen erfassen und kategorisieren. Die Dunkelziffern sind hoch, die Rechtssprechung ist unsicher und uneinheitlich. Die Aufdeckung von White-Collar-Verbrechen bleibt meist dem Zufall überlassen, und wenn ein Fall einmal aufgedeckt wird, so sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung des Sachverhalts oft überfordert, da es ihnen an fachlicher Kompetenz ermangelt. Ein Richter hat gelernt, das Strafgesetzbuch auf die "klassischen" Verbrechen anzuwenden, mit den Tricks von Kreditbetrügern, Kunstfälschern oder Steuerhinterziehern ist er meist nur unvollkommen vertraut, bzw. es fehlt ihm die nötige Transparenz.

Bei der Wirtschaftskriminalität läßt sich zwischen älteren und neueren Erscheinungsformen unterscheiden. Zu den älteren Formen zählen vor allem: Buchhaltungs- und Bilanzdelikte, Kreditbetrug, Ratenzahlungsbetrug, Heimarbeitbetrug, Versicherungsbetrug usw. Zu den neueren Formen zählen: Steuerhinterziehung, Steuererstattungsschwindel, Subventionsschwindel (vor allem im Rahmen der EG), Konkursdelikte, Wettbewerbsbetrug, Außenhandelsschwindel, Baubetrug, Industriespionage, Computerkriminalität, Devisenvergehen, Bestechungen, Frühstückskartelle (Preisabsprachen), Umweltverschmutzung, Abschreibungsschwindel, Aktienbetrug usw.

Zu den typischen Formen der Wirtschaftskriminalität gehören also Straftatbestände des Betrugs, der Untreue, der Bestechung, der Urkundenfälschung oder der Steuerhinterziehung, des Versicherungs- oder Bankenbetrugs vor allem. Die Aufzählung von Wirtschaftsverbrechen ließe sich beliebig fortsetzen, es genügt jedoch, die am häufigsten vorkommenden Delikte zu nennen und im Folgenden kurz zu beleuchten:

a) Werkspionage

Zu den modernen Formen der Wirtschaftskriminalität gehört die Werk-, Industrie- oder Betriebsspionage, wobei der Täter entweder in ein Unternehmen eingeschleust wird oder als bestochener Betriebsangehöriger für andere tätig wird. Dabei geht es vor allem um die Erforschung der Unternehmenspolitik, die Auskundschaftung von Herstellungsverfahren und anderen Betriebsgeheimnissen.

b) Computerkriminalität

Auch diese Form der Wirtschaftskriminalität ist relativ jung, d.h. sie konnte sich logischerweise erst mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitungs-Anlagen etablieren. Es sind vor allem vier Manipulationsmöglichkeiten zu nennen:

ba) Betrug und Unterschlagung mit Hilfe der EDV
bb) Spionage im EDV-Bereich
bc) Sabotage gegen Computeranlagen und -daten
bd) Diebstahl von Maschinenzeit.

Die Aufdeckung von Computerverbrechen ist außerordentlich schwierig, in den meisten Fällen bleibt sie dem Zufall überlassen. Der Computerkriminalität kommt nicht nur wegen der wachsenden Automatisierung aller Abrechnungsvorgänge in Wirtschaft und Verwaltung besondere Bedeutung zu; hinzu kommt, daß die EDV-Hersteller kaum Sicherungsvorkehrungen gegenüber Mißbrauch getroffen haben, so daß sich diese Kriminalitätsform unkontrolliert weiter ausbreiten kann. Wenn ein Fall aufgedeckt wird, so wird zudem nur selten Anzeige erstattet, weil die betroffenen Unternehmen um ihre Reputation fürchten und weil die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eine Gefängnisstrafe geringer erscheint, als wenn der Täter beschäftigt bleibt und zu einer finanziellen Wiedergutmachung gezwungen wird.

Insbesondere im Kredit- und Bankenwesen ergeben sich zahlreiche Anwendungsbereiche der Computermanipulation, ein typischer Fall ist folgender: ein Bankangestellter, der das Scheckabrechnungssystem seiner Bank programmieren muß, baut eine "Schleife" in das Gerät ein, wodurch Überziehungen seines eigenen Kontos nicht registriert werden (durch Veränderung des Codes, wodurch die Überziehung als langfristiger Kredit ausgewiesen wird). Obgleich hier eine Unterschlagung vorliegt, ist ihr strafrechtlich nur schwer beizukommen, weil der entsprechende Paragraph § 246 StGB eine Unterschlagung von Giralgeld nicht kennt.

c) Kredit- und Bankbetrug

Zu unterscheiden ist hier zwischen drei Varianten:

ca) Banken als Opfer
cb) Banken als Täter
cc) Mitwirkung von Banken bei Wirtschaftsverbrechen.

Es handelt sich hier also um Verbrechen, die von Angehörigen des Bank- und Kreditwesens begangen werden, solche, die gegen das Bank- und Kreditwesen gerichtet sind, und solche, die dadurch gekennzeichnet sind, daß Banken sich vorsätzlich oder fahrlässig an kriminellen Aktionen von anderen beteiligen, z.B. bei der leichtfertigen Kreditvergabe an einen Kreditbetrüger. Wegen der mangelnden Erfolgsaussichten einer Strafanzeige und der langen Dauer eingeleiteter Strafverfahren, ferner wegen der Scheu von Banken, ihre

Kreditpraktiken offenzulegen, wird nur selten Strafanzeige erstattet. Typische illegale Bankgeschäfte sind: Devisenvergehen (siehe Herstatt-Pleite in Köln), Scheck- und Wechselmißbrauch oder Effekten-Manipulationen. Bei der Mitwirkung von Banken bei Wirtschaftsdelikten lassen sich vor allem folgende Fälle unterscheiden:

cca) Falsche Bankauskünfte
ccb) Kreditmißbrauch
ccc) Vortäuschung einer Kreditgewährung durch die Bank zur Unterstützung von Steuerhinterziehungen
ccd) Wechsel- und Scheckbetrug, z.B. Einlösung verfallener Schecks oder die bewußte Diskontierung von "Leerwechseln" oder die Finanzierung undurchsichtiger Beteiligungen (z.B. Bauvorhaben)
cce) Effektenmanipulation, z.B. sogenannte "Tafelgeschäfte", wobei Wertpapiere ohne Nachprüfung der Kundenlegitimation "über die Banktheke" gehandelt werden (= eine sichere Anlage dubioser Geschäfte).

Bei der Schädigung von Banken durch externe Täter steht der Kreditbetrug an erster Stelle, daneben die "Wechselreiterei": hier ziehen zwei Personen gegenseitig Wechsel aufeinander und lassen sich das Akzept des Partners jeweils bei der eigenen Bank diskontieren.

d) Versicherungsbetrug

Wie die meisten Wirtschaftsverbrechen, so gilt auch der Versicherungsbetrug als ein Kavaliersdelikt. Er richtet sich vornehmlich gegen private Versicherungsgesellschaften,

> 35) "deren Prosperität sich in riesigen Versicherungspalästen und jährlich wachsenden Dividenden deutlich auszuweisen scheint: in diesem Bereich wird der sonst konforme Wohlstandsbürger zum verkappten Revolutionär gegen die wirtschaftlichen Mächte."

Da die Versicherungen indirekt die volkswirtschaftliche Allgemeinheit repräsentieren, schädigen die Betrüger nicht einzelne Firmen, sondern die Gesamtgesellschaft, denn "Bedarfsträger" der Versicherung ist nicht die Firma, sondern die Vielzahl von Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen das Vermögen bereitstellen, aus dem die Versicherungen Schadensansprüche regulieren. Durch Betrug entstandene Verluste wälzt die Versicherung in Form höherer Beiträge auf ihre Mitglieder ab. Die häufigsten Formen des Versicherungsmißbrauchs sind:

da) Betrügerische Vertragsabschlüsse
db) Betrügerische Ausnützung eines Versicherungsfalles
dc) Betrügerisches Vortäuschen eines Versicherungsfalles
dd) Betrügerisches (vorsätzliches) Herbeiführen eines Versicherungsfalles.

---

35) H.J. Suchan, in: Tiedemann, Verbrecher, aaO., S. 67

Was den Täterkreis betrifft, so wird von den Versicherungen vor allem der Gelegenheitstäter gefürchtet, der als einmaliger Amateurbetrüger eine größere Gefahr bedeutet (in der Gesamtheit aller Amateurbetrüger) als die relativ kleine Zahl professioneller Betrüger. Der Gelegenheitstäter ist der typische Durchschnittsbürger, der kein Unrechtsbewußtsein kennt und bei seiner Tat davon ausgeht, daß Freunde und Bekannte irgendwann dasselbe tun. Er kennt keine Tathemmung, empfindet sich als ehrlich und rechtschaffen und glaubt, daß er durch jahrelange Beitragszahlung einen "Bonus" für seine kriminelle Tat für sich beanspruchen kann. Die Versicherungen stehen solchen Gelegenheitstätern relativ gleichgültig gegenüber, da sie den entstandenen Schaden auf ihre Kunden abwälzen können. Hinzu kommt, daß dem Gelegenheitstäter im Einzelfall eine kriminelle Handlung schwer nachzuweisen ist.

e) Internationale Wirtschaftsverbrechen

Mit dem Auftreten multinationaler Konzerne ist fast zwangsläufig eine "Internationalisierung" der Wirtschaftskriminalität verbunden. Als besonders anfällig für Manipulationen internationalen Stils hat sich in der Bundesrepublik das Kredit- und Wertpapiergeschäft entpuppt. Zu erwähnen sind hier die internationalen Wechseltauschringe, die an bestimmten Tagen durch Transaktionen an den sogenannten schwarzen Wechselbörsen den einzelnen Volkswirtschaften Schäden in Millionenhöhe zufügen. Eine Quelle internationaler Wirtschaftskriminalität stellen auch die Institutionen des internationalen Rechts- und Wirtschaftslebens dar, die alle möglichen Großbetrügereien begünstigen. Ein Experte der EG-Kommission in Brüssel hat geschätzt, daß zwischen 10-20 % des gesamten EG-Haushaltes Mißbräuchen zum Opfer fallen, wobei diese Straftaten wie Urkundenfälschungen, Gesetzesumgehungen oder formallegale Ausnutzungen von Verordnungslücken strafrechtlich kaum verfolgt werden können.

Im Zusammenhang mit der internationalen Wirtschaftskriminalität ist auch auf den "Entwicklungshilfeschwindel" hinzuweisen: Hilfe an Entwicklungsländer wird entweder direkt durch den Staat oder indirekt durch Privatunternehmen geleistet, die dann Steuerbegünstigungen erhalten, was zu einem Mißbrauch mit sogenannten Verlustzuweisungen geführt hat. Vielfältig sind auch die Betrügereinen bei nicht projektgebundenen Krediten. Bei der Warenkredithilfe z.B. bezieht sich jeder Einzelfall auf eine große Zahl vieler Detailposten, deren Überprüfung faktisch unmöglich ist, weil der Zeit- und Kostenaufwand zu hoch wäre.

Ein Sonderfall internationaler Wirtschaftskriminalität ist das "Paroleschieben": gleichzeitig eröffnen Geschäftsfreunde in verschiedenen Ländern verschiedene Firmen und geben sich gegenseitig gute Referenzen, wodurch Dritte im guten Glauben Geschäftsabschlüsse tätigen. Kommt der Schwindel auf, sind die Firmeninhaber meist unauffindbar.

- - - - - - - - - - -

2.4.3. Erfassung und Bekämpfung des White-Collar-Crime

Was den Vergleich zwischen Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime betrifft, so wird bereits bei der Verbrechensanzeige selektiert: nach der polizeilichen Kriminalstatistik von 1970 entfielen von den bekanntgewordenen 2,5 Mio. Verbrechen und Vergehen (ohne Verkehrsdelikte) 65 % auf Diebstahl und Raub, aber nur 8 % auf Betrug, Untreue, Urkundenfälschung usw. Gerade die letzten drei Deliktarten sind aber typisch für White-Collar-Verbrechen. Jedenfalls ist die Sozialschädlichkeit des Blue-Collar-Crime verglichen mit dem White-Collar-Crime gering.

Zu beklagen ist vor allem die nachsichtige und nachlässige Behandlung von White-Collar-Verbrechen durch die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen. Nach Armand MERGEN hat sich im gesellschaftlichen Bewußtsein eine Bewertungshierarchie des Verbrechens herausgebildet, wonach Mord, Totschlag und gewaltsam durchgeführte Sexualdelikte am schärfsten verurteilt werden. Wo solche Delikte auf spezielle Opfer bezogen sind (z.B. Eifersuchtstaten), also nicht als allgemein bedrohend empfunden werden, gelten sie als lustvoll-erregend, befriedigen sie die Sensationsgier der Öffentlichkeit (z.B. Prozesse wie die gegen Jürgen BARTSCH, Vera BRÜHNE, Kurt HONKA oder Ingrid van BERGEN). In der Bewertungshierarchie folgen sodann Raub, Einbruch, Diebstahl, Betrug. Eine Sonderstellung nehmen Banküberfälle und politische Attentate von Terroristen ein. Potentielle Opfer von Banküberfällen sind die Geldinstitute. Den Räubern steht die Öffentlichkeit ambivalent gegenüber. Irgendwo im Unterbewußtsein werden Bankräuber und Terroristen als Helden bewundert, weil sie gegen bestehende, verkrustete Macht- und Herrschaftsverhältnisse ankämpfen.

Entsprechend der Bewertungsskala von Verbrechensarten, wonach Mittelschichtdelikte sehr viel weniger als normwidriges Verhalten gelten als Unterschichtdelikte, erfolgt auch die negative Sanktionierung durch die Kontrollinstanzen unterschiedlich, d.h. die Unterschichtkriminalität wird härter bestraft als die Mittelschichtkriminalität. Über die Ungleichbehandlung von Unterschicht- und Mittelschicht-Kriminellen schrieb schon SUTHERLAND, dies sei genauso, als wenn nur rothaarige Verbrecher für eine Untersuchung ausgewählt würden und man daraus die Folgerung zöge, Rothaarigkeit sei die Ursache von Kriminalität. SUTHERLAND stellte ferner fest, daß die Mittelschicht (Oberschicht) in Kriminalstatistiken unterrepräsentiert ist und daß die verschiedenen Formen der soge-

nannten Primitivkriminalität (Diebstahl, Raub usw.) überbewertet werden, während die Wirtschaftsverbrechen der oberen Schichten nur bedingt als rechtlich abweichendes Verhalten registriert werden. Er belegte diese Erkenntnis mit den kriminellen Praktiken des Wettbewerbswesens, der Lebensmittelfälschung, des Mißbrauchs von Patenten und Urheberrechten, Steuer- und Zolldelikten und den verschiedenen Formen von Betrug und Untreue in großen Industrieunternehmen.

Es kann also angenommen werden, daß die offiziellen Sanktionsinstanzen die "blue collars" häufiger bestrafen als die "white collars", so daß der Anschein erweckt wird, als sei die Kriminalität unterschichtspezifisch (die "white collars" werden von den Strafverfolgungsbehörden in geringerem Maße stigmatisiert als die "blue collars"). In Wirklichkeit ist es wohl eher umgekehrt: nach einer Untersuchung von WALLERSTEIN/WYLE in den USA ist die Kriminalität in den oberen Schichten verbreiteter als in der Unterschicht. Dazu merkt Arno PLACK an:

36)

> "Die Zahl der überwiegend unentdeckten Vergehen war... überraschenderweise am höchsten in einer Schicht solidester bürgerlicher Reputation: ein Ergebnis zum Hohne derer, die nach Gesetzesbrechern vornehmlich im niederen Volke suchen. Dieses Vorurteil erklärt teilweise bereits die hohe Dunkelziffer bei den gehobenen Ständen. Hinzu kommt vermutlich die größere Umsicht der Gebildeten bei allem was sie 'in Angriff' nehmen; ferner: ihr Hang zum Schreibtischdelikt...und auch eine gewisse Solidarität der Akademiker, aus deren Reihen Richter und Staatsanwälte sich rekrutieren."

Es scheint ein Faktum zu sein, daß Richter und Staatsanwälte, die im allgemeinen derselben Schicht angehören wie die White-Collar-Verbrecher, diese milder beurteilen als Unterschicht-Kriminelle. Die Labelingtheoretiker sehen in der mangelhaften Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen durch die Justizbehörden ein Paradebeispiel dafür, daß das "negative Gut Kriminalität" (F.SACK) ungleich in der Gesellschaft verteilt ist und die Unterschicht-Kriminellen härter bestraft werden als Mittelschicht-Kriminelle, obgleich es am Grad der Sozialschädlichkeit gemessen gerade umgekehrt sein sollte.

Vor allem die Massenmedien haben sich bislang der Relevanz des White-Collar-Crime-Phänomens zu wenig angenommen. Sie befassen sich nur am Rande damit und

---

36) A. Plack, Die Gesellschaft und das Böse . München 1967, S. 113

berichten lieber über Mord und Totschlag als über Steuerhinterziehung oder falsche Ärzte. Es wäre aber gerade Aufgabe der Massenmedien, auf verwerfliche Praktiken von White-Collar-Verbrechern aufmerksam zu machen und zum Kampf gegen das White-Collar-Crime aufzurufen. Damit Journalisten diese Aufgabe erfüllen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Eine Zeitung muß z.B. wirtschaftlich autark sein, um gegen Repressionsversuche der White-Collar-Verbrecher immun zu sein
b) Journalisten müssen über spezifische Fachkenntnisse verfügen, um White-Collar-Verbrecher überhaupt erkennen und beurteilen zu können
c) Zeitungsunternehmen, Rundfunk- und Fernsehanstalten müssen finanzielle Mittel für Recherchen bereitstellen, damit sich Journalisten die nötigen Informationen über Wirtschaftsstrafsachen überhaupt beschaffen können
d) Die Massenmedien müssen enger mit der Polizei und den Gerichten zusammenarbeiten, um Auskünfte über White-Collar-Verbrechen zu bekommen.

Die Erfassung der Fälle von White-Collar-Kriminalität ist nicht zuletzt deshalb so schwierig, weil Schwindelunternehmer und Großbetrüger ihre Straftaten erfolgreich zu tarnen und zu verschleiern verstehen. Um die Geschäftspraktiken grosser Unternehmen studieren zu können, muß sich der Rechercheur oftmals unerlaubter Mittel und Wege bedienen. Eindrucksvoll belegen die Reportagen von Günter WALLRAFF diesen Sachverhalt. Nur auf Schleichwegen und unter falscher Identität gelang es ihm, in westdeutsche Industriekonzerne (Krupp, Henkel, Springer, Gerling, Fichtel & Sachs u.a.) "einzudringen". So spielt sich die White-Collar-Kriminalität zu einem Großteil hinter institutionell verschlossenen Türen und hermetisch abgeriegelten Toren ab. Dieses Versteckspiel macht es nicht nur für den Soziologen oder Kriminologen oder Journalisten schwierig, dem wahren Ausmaß der White-Collar-Kriminalität auf die Spur zu kommen:

> 37) "White-collar-Verbrechen weisen ein erschreckendes Dunkelfeld auf. Werden sie bekannt, dann sind die Täter noch lange nicht überführt und verurteilt. Es stehen dem forschenden Kriminologen daher wenig Kriminelle zur Verfügung. Eigenartigerweise kommt man auch an Aktenmaterial nur schwer heran. Es scheint, als schäme sich die Gesellschaft ihrer Verbrecher im weißen Kragen oder als wolle sie sie entschuldigen...oder gar...respektvoll tabuiert wissen."

Der Standpunkt, den die Wirtschaft selbst bei der Bekämpfung des White-Collar-Crime

---

37) A. Mergen, in: Probleme im Gesprach.Bd.4. Wirtschaftskriminalität . Ffm./Bern 1972, S. 27

einnimmt, ist höchst ambivalent. Den Grund dafür kann man darin sehen, daß es Unternehmer und Manager gibt, die im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität einen Angriff auf das freie Unternehmertum und die soziale Marktwirtschaft vermuten. Es ist deshalb wichtig, daß die Öffentlichkeit verstärkt über die Sozialschädlichkeit solcher Verbrechen aufgeklärt wird.

Nicht nur eine Aufklärung der Öffentlichkeit ist vonnöten, auch die offiziellen Sanktionsinstanzen müssen zu einer wirksameren Verbrechensbekämpfung aufgerufen werden. Sie befassen sich nur ungern mit Wirtschaftsstrafsachen. Auch lehnen sie in vielen Fällen ihre Zuständigkeit ab, was den Rechtsanwälten von White-Collar-Angeklagten sehr gelegen kommt. Sie behaupten dann, die Geschäfte ihrer Mandanten seien völlig legal gewesen. Tatsächlich ist der Nachweis einer strafbaren Handlung bei vielen White-Collar-Delikten durch die Gerichte außerordentlich schwierig. Hinzu kommt, daß viele Gerichte White-Collar-Delikte gar nicht erst als Strafsache behandeln mit der Begründung, es fehle ihnen der kriminelle Unrechtsgehalt. Kommt es doch zu einem Strafprozeß, so können White-Collar-Täter mit einer milden Bestrafung rechnen. Richter und Staatsanwälte entstammen zumeist demselben Milieu wie die White-Collar-Täter und haben ähnliche Wertvorstellungen wie diese. Sie sitzen lieber über eine fremde Schicht zu Gericht als über ihre eigene. Es fällt einem Richter leichter, einen Angehörigen einer Schicht zu verurteilen, der er selbst nicht angehört. Die milde Strafpraxis gegenüber White-Collar-Verbrechen ist auch damit zu erklären, daß White-Collar-Angeklagte über mehr Bildung und Wissen verfügen als Blue-Collar-Angeklagte. Auch haben sie größere finanzielle Mittel, so daß sie sich "bessere" Rechtsanwälte leisten können.

Die White-Collar-Täter kennen zahlreiche Verschleppungs- und Verschleierungstaktiken, um von einer Anklage- wenn es überhaupt so weit kommt - im Endeffekt freigesprochen zu werden. Indem sie sich zweifelhafte Gutachten besorgen, gelingt es ihnen immer wieder, ein Verfahren um Jahre hinauszuzögern und die Aufklärung zu erschweren. Alfred MESSERLIN hat darauf hingewiesen, daß neben der Verschleppungs- und Verschleierungstaktik und neben der Überforderung der Gerichte bei der Beurteilung von White-Collar-Straftaten auch eine Rolle spielt, daß überhaupt ein Kläger fehlt:

> 38) "Es hat sich auch bei den 'Gaunern im Frack' herumgesprochen, daß die Mühlen der Justiz langsam mahlen und daß es andererseits bei den Untersuchungsbehörden - die

38) A. Messerlin, in: Probleme, aaO., S. 135

> sowieso mit anderen Fällen überlastet sind - zu wenig geschulte Untersuchungsrichter gibt, denen man große Fälle von Wirtschaftskriminalität anvertrauen kann. In vielen Fällen fehlt es auch an einem Kläger. Wer sein Geld verloren hat, will nicht noch dazu den Spott und weitere Unkosten haben. Aus dieser unerfreulichen Situation heraus entwickelt sich die Wirtschaftskriminalität fortwährend."

In jüngster Zeit hat sich in der Bundesrepublik eine neue Form polizeidienstlicher Tätigkeit herausgebildet, um White-Collar-Tätern besser auf die Spur zu kommen: die Under-Cover-Agenten, d.h. als Kriminelle getarnte Polizeibeamte, die sich in Verbrecher-Cliquen "einschleichen" und zu Handlangern und Komplicen der Betrüger werden, bis sie diese eindeutig einer Straftat überführen können. Mit herkömmlichen Fahndungsmethoden wäre solchen meist international organisierten Großverbrecher-Cliquen nicht beizukommen, so versuchen Polizisten in den Verbrecherhierarchien zu engen Vertrauten der Gangster-Bosse aufzusteigen. Immerhin gelingt es vielen Under-Cover-Agenten auf diese Weise, wenigstens einige der vielen Falschgelddrucker, Waffenschieber, Rauschgiftdealer, Bilderfälscher, Steuerhinterzieher, Zollbetrüger usw. festnehmen zu können.

Seit kurzem gibt es in verschiedenen Bundesländern (z.B. in Hessen und in Nordrhein-Westfalen) Sondergerichte für Wirtschaftsstrafsachen, sogenannte Wirtschaftsstrafkammern. Auf die Schwierigkeiten, die den Gerichten bei der Verfolgung von Wirtschaftsverbrechen begegnen, hat Rudolf WASSERMANN im "Justizverwaltungsblatt" (1970) hingewiesen und folgende Punkte hervorgehoben:

a) Es besteht eine unzureichende Sachkenntnis der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, die den raffinierten und meist finanzstarken Tätern relativ hilflos gegenüberstehen
b) Durch die lange Verfahrensdauer und die Fülle von Beweisanträgen, die die Verteidiger der Angeklagten im Laufe eines Prozesses immer wieder stellen, ergeben sich schwer zu lösende verfahrensrechtliche Probleme
c) Die Zehntagefrist über Unterbrechung (§ 229 StPO) wird bei einem Verfahren, das sich über Monate und Jahre erstreckt, zu einer "Fessel", die zu bedenklichen Manövern führt, um das Platzen der Prozesse zu vermeiden. So müssen die Fristen für die Urteilsverkündung und die Absetzung des schriftlichen Urteils verlängert werden
d) Es ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob Urkunden und andere Beweismittel in schriftlicher Form vorgelesen werden müssen; auch das strenge "Legalitätsprinzip" ist zu überprüfen

e) Bei Angeklagten mit einem Wahlverteidiger müssen andere Verteidiger hinzugezogen werden, um Vertagungen bei Verhinderung des ersten Verteidigers zu vermeiden
f) Die Zuständigkeit des Richters für Durchsuchungen und Beschlagnahmungen muß erweitert werden
g) Besondere Wirtschaftsschöffen müssen bei Prozessen bestellt werden
h) Wirtschaftssachverständige als Gutachter müssen besonders gut ausgewählt werden

Um eine Abnahme der hohen Dunkelziffer beim White-Collar-Crime zu erreichen, wäre schon viel gewonnen, wenn die Strafverfahren beschleunigter abgewickelt würden. Häufig unterbleibt nämlich eine Anzeige nur deshalb, weil der Geschädigte von der langen Verfahrensdauer abgeschreckt wird. Die jahrelange Verschleppung solcher Prozesse führt schließlich dazu, daß Verdächtige, die meist ein beträchtliches Vermögen besitzen, sich ins Ausland absetzen oder sich sonstwie den Strafverfolgungsbehörden zu entziehen wissen. Es muß hier also auch eine Beschleunigung der polizeilichen und der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit angestrebt werden. Hinzu kommt, daß die lange Dauer zwischen Tatausführung und Gerichtsprozeß zu Freisprüchen mangels Beweisen führt, da wichtige Unterlagen nicht mehr existieren oder weil Zeugen sich nicht mehr "erinnern" können.

TIEDEMANN beklagt vor allem das Versagen des Gesetzgebers bei der Strafverfolgung von Wirtschaftsverbrechen. Seine Forderung, eine umfassende Bestandsaufnahme über die typischen Begehungsweisen der White-Collar-Kriminalität, die Strafbarkeitslücken und die Praktikabilität der Strafnormen vorzunehmen, kann daher nur nachhaltig unterstützt werden. Nach WASSERMANN muß eine effektivere Bekämpfung des White-Collar-Crime mit veränderten Denk- und Verhaltensstrukturen in der Gesellschaft einhergehen:

> 39) "Wer Steuern hinterzieht oder Subventionen erschleicht, mag sein privates Vermögen vermehren. Er verkürzt aber damit zugleich die sozialstaatlichen Ansprüche seiner Mitbürger, deren Erfüllung erst durch diese Steuern ermöglicht wird, etwa das Bürgerrecht auf Bildung.
> So simpel dieser Zusammenhang auch erscheinen mag, breite Kreise der Bevölkerung haben ihn bisher nicht oder nicht deutlich genug registriert...Gelänge es, hier einen Wandel zu schaffen und ein entwickeltes soziales Bewußtsein zu bilden, so wäre im Kampf gegen die Wirtschaftskriminalität eine Schlacht gewonnen."

- - - - - - - -

39) R. Wassermann, in: Tiedemann, Verbrechen, aaO., S. 151

3. Kriminalität und negative Sanktionierung

3.1. Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens durch die offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) ist - unabhängig von der Unterscheidung in Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime - zu klären, nach welchen Kriterien die Gesellschaft einen Menschen als "kriminell" etikettiert. Diese Beurteilung richtet sich nach den geltenden Normen eines bestehenden Gesellschaftsgefüges, insbesondere nach den Rechtsnormen, die von den offiziellen Sanktionsinstanzen im Prozeß der sozialen Kontrolle angewandt werden.

Normbrüche ziehen negative Sanktionen in unterschiedlicher Weise nach sich. Es ist zu klären, was unter Normen und Sanktionen zu verstehen ist und welcher Zusammenhang zwischen ihnen besteht. Es geht um die Darstellung des Zusammenhangs zwischen Abweichung und Konformität, zwischen Norm und Sanktion, um die Funktion der negativen Sanktion "Strafe" und um die Entwicklung des Strafrechts. Ferner geht es um eine Analyse der sozialen Kontrollfunktionen der Sanktionsinstanzen (hier interessieren vor allem die Aktivitäten der Sanktionsinstanzen bei der schichtenspezifischen Verfolgung von einer kriminellen Handlung verdächtigten, angeklagten oder überführten Unterschicht- und Mittelschicht-Angehörigen).

Der Verbrechensbegriff ist von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden. Allgemein kann man unter Kriminalität ein Verhalten verstehen, das gegen ein Strafgesetz verstößt. Nicht alles, was unter Strafe gestellt wird, ist kriminell, so unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen. Im Einzelfall hängt der Begriff der Kriminalität von der Tat und von bestimmten sozialen und persönlichen Merkmalen des Täters ab.

Kriminologen wie SELLIN, QUENSEL, MERGEN, KAISER u.a. möchten den Gegenstand der Kriminologie, die Kriminalität, auf alles sozial abweichende Verhalten erweitert wissen, wofür eine rein juristische Beurteilung nicht mehr ausreicht, es muß eine soziologische Bewertung des abweichenden Verhaltens hinzukommen. So weit die Kriminalität im weiteren Sinne als sozial abweichendes Verhalten aufgefaßt wird, lassen sich drei Arten von normabweichendem Verhalten unterscheiden:

a) Verhalten, mit dem man andere schädigt oder gefährdet (vor allem Blue-Collar-Crime)

b) Verhalten, mit dem man nur sich selber oder nur in indirekter Weise auch andere schädigt oder gefährdet (z.B. Selbstmord, Alkohol- oder Drogensucht)

c) Verhalten, das von der Mehrheit der Bevölkerung als unmoralisch, unsittlich und verwerflich angesehen wird, aber niemanden direkt schädigt (vor allem viele Formen von White-Collar-Crime).

Im Zusammenhang mit der unter a) angesprochenen Art abweichenden Verhaltens interessiert die Opfer-Betrachtung, die Anliegen der Viktimologie ist. Der Opfer-Begriff wird in der Kriminologie unterschiedlich definiert. Nach Heinz ZIPF (1970) sind alle durch eine Straftat Betroffenen Opfer, unabhängig davon, ob sie Träger des verletzten Rechtsguts sind oder als strafantragsberechtigt oder als verletzt im Sinne des Prozeßrechts gelten können. Nach Edwin M. SCHUR gibt es keine Straftaten ohne Opfer: immer muß irgend jemand gefährdet, geschädigt oder angegriffen sein. Opfer kann eine Person, eine Organisation oder die Rechtsordnung selbst sein. Nach H.J. SCHNEIDER wird das Opfer durch sein soziales Umfeld als Opfer definiert, wobei Wechselwirkungsprozesse zwischen Täter, Opfer und Umwelt ablaufen. SCHNEIDER behauptet, daß weniger Alter oder Geschlecht als vielmehr eine bestimmte Lebensweise einen Menschen zum Kriminalitätsopfer werden lassen. Empirische Studien belegen, daß der Täter-Opfer-Beziehung (vor allem bei Gewaltverbrechen) im Prozeß des "kriminellen Opferwerdens" eine große Bedeutung zukommt. Marvin E. WOLFGANG (Universität Pennsylvania) hat in einer Studie festgestellt, daß in jedem vierten Verbrechensfall das Verbrechen vom Opfer selbst herbeigeführt wurde.

H.J. SCHNEIDER [40] behauptet, daß Täter und Opfer eigentlich zwei potentielle Täter mit ähnlichen Persönlichkeitsmerkmalen sind, wobei es dem Zufall überlassen bleibt, wer von beiden Täter oder Opfer wird. Die Tat wird vom Opfer in vielen Fällen provoziert, d.h. es gibt viktimogene Situationen, in denen ein Mensch zum Opfer werden kann. Das soziale Umfeld zum Zeitpunkt der Tat (z.B. Einsamkeit, soziale Isolation, Alkohol usw.) spielen dabei eine entscheidende Rolle.

So weit eine kurze exkursorische Anmerkung zum Thema Täter-Opfer-Beziehung.

- - - - - - - - - -

40) H.J. Schneider, Das Opfer und sein Täter - Partner im Verbrechen . München 1979 .

3.2. Norm, Sanktion, soziale Kontrolle

Eine Gesellschaft konstituiert sich dadurch, daß Menschen zusammenleben, die gemeinsame Normen, Werte und Regeln anerkennen und befolgen, d.h. die Gesellschaft reduziert den einzelnen Menschen auf das, was sie von ihm verlangt. das Einhalten bestimmter Spielregel , ohne die das Zusammenleben nicht möglich wäre. Die Gesellschaft verlangt also Konformität. Werden die Spielregeln verletzt, so hat jedes Gesellschaftssystem einen umfangreichen Sanktionsapparat zur Verfügung, um die Befolgung der Regeln zu erzwingen.

Jeder Mensch muß als gesellschaftliches Wesen bestimmte soziale Funktionen erfüllen, d.h. der Mensch wird vom System her definiert. Wenn eine Gesellschaft funktionieren soll, muß sich jeder einzelne Mensch an das System anpassen: was er zu sein hat und was er ist, kann er nicht selbst bestimmen, sondern wird von seiner Stellung und Funktion im gesellschaftlichen Macht- und Ordnungsgefüge aus entschieden. Da der Mensch in eine bestimmte Gesellschaft hineingeboren wird, sind ihm die meisten Spielregeln, die er zu befolgen hat, selbstverständlich, weil er die meisten Normen, kulturellen Muster, Rollen usw.weitgehend unbewußt übernimmt.

Zunächst wachen die Sozialisationsinstanzen Familie und Schule, später die offiziellen Sanktionsinstanzen der sozialen Kontrolle darüber, daß ein Mensch sich "richtig" verhält. Der Mensch ist durch und durch durch seine soziale Umgebung geprägt, ohne die er nicht denken und handeln kann, die ihm Rechte, aber auch Pflichten auferlegt. Wenn es daher zu Normverletzungen, also Verhaltensabweichungen, kommt, so bleibt der Abweichler dennoch in die Gesellschaft integriert, d.h. es besteht ein interdependenter Zusammenhang zwischen Konformität und Abweichung.

Doch muß jede Gesellschaft mit normwidrigem Verhalten rechnen, weil es keine genormten Menschen geben kann, die wie Marionetten reagieren, und weil es keine genormte Umwelt gibt: der totale Konformist ist eine Utopie [41]. Magnus HIRSCHFELD hat die Konformität des Menschen als "soziale Mimikry" bezeichnet.

Kriminalität wird als abweichendes Verhalten von der Gesellschaft als besonders schwerer Normbruch angesehen und somit besonders hart bestraft. Nach Paul

---

41) vgl.dazu: Erving Goffman, Stigma . Frankrut/Main 1967 .

REIWALD kann sich kein Krimineller auf Dauer den Repressionen der Gesellschaft entziehen, auch wenn er sich in vielen Lebensbereichen durchaus konform verhält. Zahlreiche empirische Studien haben in diesem Zusammenhang belegt, daß Menschen, die sich abweichend verhalten, also eine Verletzung bestehender gesellschaftlicher Normen in einem bestimmten Lebensbereich begehen, in anderen Lebensbereichen umso angepaßter erscheinen. Auch Kriminelle "atmen die Luft der Gesellschaft" (REIWALD), sie verhalten sich im Alltagsleben häufig besonders konform, um nicht aufzufallen. So wenig es den "totalen Konformisten" gibt, so wenig gibt es den "totalen Außenseiter", worauf wie erwähnt schon POPITZ hinwies, eine Gesellschaft, die nur aus Normbrechern bestünde, würde sich selbst ad absurdum führen.

Die Normen, die das soziale Verhalten von Menschen in einer Gesellschaft regeln, sind nicht vorgegeben, sondern entwickeln und verändern sich mit den sozialen, technischen, ökonomischen, politischen und kulturellen Umwälzungen und Wandlungen. Es gibt Normen, die für alle Angehörigen einer Gesellschaft verbindlich sind und solche, die nur gruppenspezifisch von Bedeutung sind. Der Mensch internalisiert die Normen in Kindheit und Jugend, indem er die Verhaltensweisen seiner (älteren) Bezugspersonen imitiert, was vorwiegend unbewußt geschieht. Hinzu kommt die bewußte und gezielte pädagogische Einwirkung der Sozialisationsinstanzen (Familie, Schule). Als Erwachsener hat der Mensch dann gelernt, wie er sich in bestimmten, immer wiederkehrenden Situationen verhalten muß. Auf diese Weise wird ein großer Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen geregelt.

Unsere Gesellschaftsordnung gründet sich also auf ein System von Normen, die sich aus immer wiederkehrenden menschlichen Verhaltensweisen herausgebildet haben. Normen sind somit formalisiertes menschliches Verhalten, die die Funktion von Entscheidungs- und Orientierungshilfen für bestimmte Handlungsabläufe innerhalb einer Gruppe oder der Gesamtgesellschaft haben. Für kritische, bewußte Menschen kann die Norm einen Zwangscharakter annehmen, weil sie ihren persönlichen Freiheitsraum einengt und weil sie sich nicht als Sozialautomaten verwalten lassen wollen. Für Menschen, die nicht gelernt haben, selbständig zu denken und zu handeln, dient die Norm als Verhaltensvorschrift und -muster, dem man sich willig unterwirft, und zwar weniger aus Angst vor drohender Strafe bei einer Normverletzung als aus der Unsicherheit heraus, "richtiges Handeln" praktizieren zu müssen.

Die meisten Soziologen definieren Normen als Verhaltensforderungen, so spricht z.B. G.SPITTLER von "Verhaltensforderungen für wiederkehrende Situationen".

wobei einschränkend zu sagen ist, daß nur solche Forderungen als Normen gelten, wenn auf eine Abweichung von dieser Forderung eine Sanktion erfolgt.
In der Rechtswissenschaft gilt jede Rechtsvorschrift als Norm, vorausgesetzt, daß sie legal zustandegekommen ist; für Soziologen, die von der sozialen Wirklichkeit ausgehen, sind Normen nur dann gegeben, wenn in einer bestimmten sozialen Situation ein bestimmtes Verhalten wahrscheinlich ist (M. WEBER, Th. GEIGER). Das Verhältnis zwischen gesetzlichen und außergesetzlichen Normen hat GEIGER in seinen "Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts" herausgearbeitet. Das Recht ist für ihn nur ein Ordnungsgefüge unter anderen Ordnungssystemen in der Gesellschaft.

Die Rechtsnormen beziehen ihre Geltung durch einen ständig währenden Prozeß zwischen Normgebern und Normbefolgern. Wenn nicht die Rechtsnormen, sondern erst die Anwendungsregeln festlegen, was als abweichend definiert wird, so ist nach der Funktion von Normen zu fragen. Nach BERGER/LUCKMANN determiniert sich diese Funktion als Reproduktion und Legitimation des Systems sozialer Ungleichheit. Damit ein System sozialer Ungleichheit bestehen kann, müssen die Benachteiligten dieses System tolerieren bzw. die Privilegierten müssen dafür sorgen, daß den Nicht-Privilegierten die Ungleichheit möglichst wenig bewußt wird. Die Privilegierten erreichen dies dadurch, daß sie Nicht-Privilegierte von wichtigen Entscheidungsprozessen ausschließen. Damit kann Macht von den Herrschenden als Folge von Konformität mit bestehenden Normen demonstriert werden.

Die Funktion von Normen dient also der Legitimierung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse. Die Sanktionsinstanzen, die die bestehende Herrschaft repräsentieren, sanktionieren nicht nach objektiven Verhaltenskriterien, sondern nach Position und Status, die die einzelnen Gesellschaftsmitglieder in der Schichtungshierarchie innehaben. Damit wird der Zusammenhang zwischen sozialer Ungleichheit und Abweichung evident. Unterschicht-Angehörige zeigen eher abweichendes Verhalten als Mittelschicht-Angehörige.

Nach W.KECKEISEN sind die Sanktionen, die hinter den Normen stehen, ein Machtmittel zur Erhaltung und Erzwingung von Konformität oder anders ausgedrückt: gesellschaftliche Macht ist ein konstitutives Element der sozialen Kontrolle, das die gesellschaftliche Definition von (rechtlich) abweichendem Verhalten beeinflußt. Es besteht sowohl ein Zusammenhang zwischen der Devianzdefinition und Macht wie zwischen Normsetzung und Macht. Dabei sind nach KECKEISEN zwei

Annahmen zu berücksichtigen:

a) Die Annahme eines "kulturellen Pluralismus" gesellschaftlicher Gruppen

b) Die Annahme der "ungleichen Machtverteilung" zwischen diesen Gruppen.

Damit gehören die Normen, insbesondere die Rechtsnormen, mit allgemeinem Geltungsanspruch genuin nicht der Gesamtgesellschaft an, sondern mächtigen Gruppen, die in der Lage sind, diese Normen mit Hilfe eines Sanktionsapparates durchzusetzen.

Was nun die Sanktionen betrifft, so sind sie Reaktionen auf Abweichungen von Verhaltensforderungen, durch die angezeigt wird, daß die Abweichung nicht toleriert wird. Negative Sanktionen können nach POPITZ verschiedene Inhalte haben, z.B. Tadel, Buße, Vertreibung, Strafe. Er unterscheidet zwischen spezifischen (Strafe) und unspezifischen (Vertreibung, Entzug der "üblichen Benefizien") Sanktionen.
Für GOFFMAN sind Sanktionen "Metanormen", d.h. regulierende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Konformität. Nach SCHUMANN sind Sanktionen Billigungs- oder Mißbilligungsakte, die ein Individuum als Folge seines eigenen Tuns durch andere erfährt. Nach PARSONS sind Sanktionen wirksame und notwendige Gegenkräfte zu Abweichungen, die für die Aufrechterhaltung eines sozialen Systems von entscheidender Bedeutung sind. Sanktionen sind jedenfalls die Folge einer Über- oder Untererfüllung sozialer Normen. Sanktionen sind also eng mit Normen verknüpft.

- - - - - - - - - - -

3.3. Entwicklung des Strafrechts und Bedeutung der Strafe

Im Zusammenhang mit rechtlich abweichendem Verhalten interessieren weniger die allgemeinen Zusammenhänge zwischen sozialen Normen und Sanktionen eines Gesellschaftssystems als die spezifischen (Straf)-Rechtsnormen und die negative Sanktion "Strafe", sowie die Bedeutung verschiedener Strafrechtstheorien. Jede Gesellschaft verfügt über verschiedene Strafmethoden oder Kriminalsanktionen, um gegen rechtlich abweichende Personen wirksam vorgehen zu können. Es ist Aufgabe der Pönologie oder Sanktions- und Bestrafungsforschung, eine Antwort auf die Frage zu geben, welche Strafe auf welchen Rechtsbrecher mit welcher Wirkung angewendet wird oder angewendet werden soll.

Es gibt eine Fülle von Rechtsnormen, unter denen den Strafrechtsnormen eine besondere Bedeutung zukommt. Während die sozialen Normen die Beziehungen innerhalb oder zwischen sozialen Gruppen regeln, sind die Strafrechtsnormen gesamtgesellschaftlich für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich. Die Strafrechtsmöglichkeiten erlauben dem Staat repressive Eingriffsmöglichkeiten in das Leben seiner Bürger; der Staat leitet seine Legitimation dazu aus seinem Anspruch ab, die gesellschaftliche Ordnung im Interesse aller aufrechterhalten zu wollen.

Ob die Anwendung von Strafrechtsnormen, d.h. eine strafrechtliche Verfolgung von Kriminellen durch die offiziellen Sanktionsinstanzen überhaupt sinnvoll ist, wenn es nur um die Bestrafung des Täters geht, wagte schon vor 200 Jahren BECCARIA zu bezweifeln. Er schrieb 1764, daß die einzige erfolgversprechende Verbrechensbekämpfung weniger in der richtigen und gezielten Anwendung von Strafrechtsnormen liege, als in einer richtigen Erziehung und Behandlung (Resozialisierung) straffällig gewordener Menschen (vgl. dazu auch GRAMMATICA und seine défense sociale auf S. 18 ff.)

Das Recht war über Jahrhunderte hinweg starr und formalistisch. Bis auf die sogenannte Karolingische Reform durch Karl d.Großen, die nur zeitweise Gültigkeit besaß, blieben die Begriffe und Formen des Rechts unverändert und lediglich auf die Straftat ausgerichtet. Erst seit etwa 1150 können die Rechtshistoriker von "Strafe" im modernen Sinn sprechen. Die Bestrafung von Kriminellen war dem mittelalterlichen Denken noch fremd, erst mit der Hinwendung von der Tat auf den Täter kann man von der "Geburt der Strafe" (ACHTER) sprechen.

Erst in der mittelalterlichen Neuzeit begann eine zunehmende Ethisierung des Strafrechts. Das hatte eine Wandlung der strafrechtlichen Grundbegriffe von

Verbrechen und Verbrecher, von Schuld und Strafe zur Folge. Der verbrecherische Wille des Täters wurde immer mehr in den Mittelpunkt des Strafrechts gestellt. An ihm wurden Schuld und Strafe gemessen und die Abschreckung als Hauptzweck des Strafrechts formuliert. Im biblischen, antiken und frühmittelalterlichen Strafrecht hingegen wurde keine sittliche Verantwortlichkeit des Täters angenommen.

Über die Notwendigkeit eines Strafrechts ist viel geschrieben worden. Ein Vertreter der Verneinung des Strafrechts ist der Italiener TURATI, der der Meinung war, das Verbrechen sei Ausfluß der Klassenkampftheorie und des Klassenhasses. In Anlehnung an K.MARX glaubte er, daß in einer klassenlosen Gesellschaft die Kriminalitätsrate auf ein Mindestmaß schrumpfen würde. Auch nach VACCARO hatten die Strafgesetze nie den Zweck, die Gesellschaft zu schützen, sondern nur die herrschenden Klassen, d.h. durch die Strafgesetze würde lediglich die öffentliche Macht der Herrschenden verteidigt. Die Kriminalität sei lediglich eine Folge der Entartung, die bei vielen Angehörigen der Unterschicht durch einen Mangel an Anpassung an die Leitbilder und Wertvorstellungen der Oberschicht herbeigeführt werde.

Noch einen Schritt weiter ging der Anarchist MOLINARI ("Il tramento del diritto penale", Mantua 1894), der lehrte, daß es in Wahrheit keine Verbrechen gäbe, vielmehr sei die Kriminalität ein Begriff, den der Aberglaube der Oberschicht erzeugt habe. Es gäbe Geisteskrankheiten und Nötigungen zu Handlungen, die man Verbrechen nenne, für die man aber nicht verantwortlich sei. Was man gemäß einer alten Konvention Verbrechen nenne, sei nichts anderes als das Ergebnis physischer Degeneration, sei die Wirkung bestimmter Ursachen, denen man sich nicht entziehen könne. Statt von Verbrechen müsse man von Krankheit oder Unglück sprechen.

Der deutsche Sozialist ETTINGER behauptete in seiner Dissertation (1909), was das Strafgesetzbuch als Verbrechen definiere, sei keine antisoziale Handlung, sondern vielmehr nützlich, um auf die Krankheit der Gesellschaft aufmerksam zu machen. Er verlangte die Freilassung aller Strafgefangenen. Diese Forderung wurde dann in der Weimarer Republik von einer Minderheitspartei durchzusetzen versucht. Eine solche radikale Haltung ist natürlich absurd; gemäßigter sind die Thesen des Abbé Maurice de BAETS ("Les bases de la morale et du droit", 1890), der betonte, wie schwierig es sei, Verbrechen und Strafe richtig zu definieren. Ein ehrlicher Mensch sei einer, der noch nie verurteilt wurde. Diese Definition sei aber zu eng, weil jeder Mensch Dinge tut, die zur Verurteilung

führen würden, wenn sie nur bekannt würden. Täglich begehen Menschen aus allen Schichten Verbrechen, die unentdeckt bleiben, so sei das Studium des Verbrechens relativ. Wie für FERRI ist die Strafe für BAETS eine soziale Sanktion; er führt aber deren Notwendigkeit nicht auf die Herrschaftsausübung der Privilegierten zurück, sondern auf das im moralischen Sinne verstandene Recht der Gesellschaft.

Einen anderen Erklärungsversuch bietet Ladislaus von THOT ("Die positivistische Strafrechtsschule"), der das Strafrecht ethisch begründen will. Eine progressive Kriminalpolitik müsse geeignete Mittel zur moralischen Beurteilung von Verbrechen und Verbrechern bereitstellen. Nach THOT gibt es zwei Arten von Verbrechern: die Altruisten, die im Interesse anderer oder um einer Idee willen handeln (z.B.politische Überzeugungstäter) und die Egoisten, die persönliche Motive (Bereicherungskriminelle) verfolgen. Beide Verbrechergruppen stehen nach THOT mit der Moral auf dem Kriegsfuß, weshalb das Strafrechtssystem von moralischen und ethischen Werten ausgehen müsse.

Im philosophischen Rechtsdenken stehen sich in der Neuzeit zwei Auffassungen von der Strafe gegenüber: die der Vergeltungsstrafe und die der zweckgebundenen sozialen Reaktion (Zweckstrafe). Die Vergeltungsstrafe konnte sich vor allem im Zeitalter des Absolutismus durchsetzen, das vom Gottesgnadentum staatlicher Autorität überzeugt war. Die Vergeltungsstrafe ist ganz dem religiösen Denken verhaftet, die Tat steht im Mittelpunkt, nicht der Täter, ähnlich wie bei der Sühnestrafe, die der Vergeltungsstrafe verwandt ist. Für die Anhänger der Vergeltungs- oder Sühnestrafe wird als Zweck der Strafe "die Versöhnung der Götter" (I. KANT) angesehen. Anhänger der reinen Vergeltungsstrafe ist HEGEL, Anhänger der reinen Sühnestrafe ist KANT. Eine dritte Strafrechtstheorie ist die Zweckstrafe, deren Anhänger Anselm FEUERBACH (1775-1833) ist.

Aufgabe der Zweckstrafe ist die Verhinderung weiterer Verbrechen, dabei ist zwischen Spezial- und Generalprävention zu unterscheiden. Man spricht von Spezialprävention, wenn man den Täter selbst von einer zukünftigen kriminellen Handlung abhalten will, von Generalprävention, wenn man die Gesamtgesellschaft vor Verbrechern schützen will. Als Anhänger der Generalprävention forderte FEUERBACH für die richterliche Urteilsfindung eine soziologische und psychologische Betrachtungsweise, ein Abrücken vom strengen Strafvollzugsdenken und eine Milderung der richterlichen Bestrafungspraxis. Im bewußten Gegensatz zu seinem Lehrer KANT hat FEUERBACH seine Theorie nicht metaphysisch, d.h. weder religiös noch ethisch begründet, sondern staats- und kriminalpolitisch.

Für KANT und HEGEL sollte die Strafe gleichzeitig sittliche Sühne und Spezialprävention sein: nur durch eine vergeltende Sühne könne die Strafe die gestörte sittliche Ordnung wieder herstellen. Als Begründer einer absoluten Vergeltungstheorie forderte KANT die rigorose Vergeltung als einzigen Zweck der Strafe. Er war durchdrungen vom Glauben an die Gerechtigkeit bzw. an die sittliche Idee, doch war seiner Rechtstheorie nicht viel Erfolg beschieden. FEUERBACH hingegen sah in der Strafe weniger ein sittliches Moment als die Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention). Durch die Strafandrohung sollten nach FEUERBACH künftige Straftaten verhindert werden.

In der repressiven oder absoluten Theorie des Vergeltungsstrafrechts, die auf KANT und HEGEL aufbaut und die auch heute noch das deutsche Strafrecht beherrscht, ist die Strafe ein Übel, das dem Täter als gerechte Vergeltung für seine schuldhafte Verletzung eines Rechtsgutes auferlegt wird. Mit dem Vergeltungsgedanken wird die Strafe als ethisch unanfechtbar gerechtfertigt. Zu kritisieren ist sowohl die repressive Vergeltungstheorie, die den Menschen zum passiven Objekt einer abstrakten Gerechtigkeit degradiert, wie auch die Zwecktheorie (Zweckstrafrecht), die den Menschen nur als Objekt einer zweckmäßigen Behandlung sieht.

Daß sich Vergeltungs-, Sühne- und Zweckstrafrecht so lange halten konnten, ist wohl damit zu begründen, daß es keiner Gesellschaft gelingt, die Kriminalität wirksam zu bekämpfen. Nach Peter NOLL ist sowohl die Vergeltungs- wie die Zweckstrafe abzulehnen, er fordert eine "Mitverantwortungskonzeption" der Strafe aus zwei Gründen:

a) Die Kriminalität kann nur wirksam bekämpft werden, wenn an das Selbstverantwortungsgefühl des Individuums appelliert wird
b) Jede Gesellschaft hat die Verbrechen, die sie verdient, d.h. im Verbrechen wird strafrechtlich die nicht erfaßbare Schuld der Gesellschaft manifest. Der Verbrecher büßt stellvertretend für die Gesellschaft. [41)]

Eng mit dem Begriff der Strafe ist der Begriff "Schuld" verbunden - nach Jürgen ROTH eine rein juristische Vokabel, die Symptome verurteilt, ohne Ursachen erkennen zu wollen. In der modernen Rechtsauffassung ist vorsätzliches kriminelles Handeln nur strafbar, wenn es auch schuldhaft ist, wobei juristisch gesehen Schuld einen Akt der "Vorwerfbarkeit" darstellt. Dazu sind zwei Voraussetzungen nötig: eine Person muß wissen, daß sie schuldhaft handelt und sie

---

41) vgl. P. Noll, Die ethische Begründung der Strafe, in: Recht und Staat, in: Geschichte und Gegenwart.H.244. Tübingen 1962 .

muß ein Unrechtsbewußtsein haben. Es erscheint aber höchst zweifelhaft, daß zum Zeitpunkt der Tat ein solches Unrechtsbewußtsein vorhanden ist oder daß sich der Täter schuldig fühlt.

Nach OSTERMEYER ist das Strafverlangen einer Gesellschaft so stark, daß es nicht allein als Reaktion auf ein Verbrechen erklärt werden kann. Die Bestrafung eines Verbrechers sei nichts anderes als eine Selbstbestrafung der Gesellschaft, d.h. die Gesellschaft brauche Schuldige, um sie bestrafen zu können. Die Strafe diene der Gesellschaft als Entlastungsventil für die Schwächen und Fehler der angeblich anständigen und konformen Bürger. In diesem Sinne spielt der Verbrecher die Rolle des Sündenbocks für die Gesellschaft.

Das deutsche Strafrecht ist primär ein Schuldstrafrecht, weil die Bestrafung des Täters daraus abgeleitet wird, daß er schuldig ist. Strafe setzt also Schuld voraus, Schuld setzt Verantwortung voraus. Doch was das Wesen einer Schuld ausmacht, was Verantwortung bedeutet, worin der Sinn der Strafe letztlich liegen soll, darüber geben Juristen keine Antwort. Nach HOCHHEIMER wird durch den Schuldgedanken das Strafrecht mit irrationalen Erwägungen aufgeladen, die Emotionen und Affekte freisetzen.

Nach Reinhart MAURACH muß die notwendige Grundlage allen Strafens die Schuld des Täters sein, die als "Gemeinschaftswidrigkeit" oder "Rechtsfeindschaft" im Verbrechen manifest ist. Die Strafe muß an ein vorwerfbares, d.h. von Menschen einem anderen Menschen vorwerfbares, Verhalten anknüpfen. Hieraus ergibt sich für MAURACH die Funktion der Strafe als Vergeltungsmaßnahme für die durch das Verbrechen entstandene Schuld des Täters. Nach Franz von LISZT sind Begriffe wie Schuld und Sühne als Alibigründe für die Funktion der Strafe strikt abzulehnen. Er wies darauf hin, daß die Strafe der Besserung des als asozial eingestuften Täters dienen soll und die Frage nach seiner Schuld unerheblich sei. Trotzdem ist bis heute im deutschen Strafrecht der Schuldgedanke lebendig.

Die Schuldfrage wird besonders von den Anhängern der Zweckstrafe diskutiert. Sie bezweifeln die Willensfreiheit des Menschen und wollen das Verbrechen kausal begründen: sie argumentieren, daß dem Verbrechen ein zwangshaftes Handeln zugrundeliege und nicht ein menschlicher Freiheitsakt. Doch erscheint die Schuld ohne Willens- und Entscheidungsfreiheit des Menschen undenkbar, die Freiheit des menschlichen Handelns ist relativ und gesellschaftsbezogen. Und so wie die Willensfreiheit relativ ist, ist auch die Schuld relativ. Nach ENGISCH sollte man die Schuld nicht auf den Täter, sondern auf die Tat beziehen, d.h. er plädiert dafür, die strafrechtlich relevante Schuld als

Tatschuld aufzufassen, denn die Schuld könne nicht als Basis einer ethischen Rechtfertigung der Strafe genommen werden. In diesem Sinne müßte das Vergeltungsstrafrecht durch ein Maßnahmestrafrecht ersetzt werden, denn nicht der Täter, nur die von ihm begangene Tat kann einer Mißbilligung unterzogen werden.

Auf jeden Fall sind Begriffe wie Schuld, Verantwortung, Freiheit, Vergeltung, Sühne usw. recht unpräzise und relative Begriffe, mit deren Benutzung in den Strafrechtstheorien mehr verschleiert als aufgeklärt wird. Oftmals wird in der Diskussion um den Sinn der Strafe von Sühne gesprochen, wobei es sich meistens um ein Synonym für Vergeltung handelt. Ob Strafe zur Sühne wird, ist in hohem Maße von der inneren Einstellung des Täters bzw. Bestraften abhängig. Echte Sühnebereitschaft dürfte selten gegeben sein, zumal der Bestrafte seine Strafe mit negativen Gefühlen (oder mit Gleichgültigkeit) erleidet. Da er die Strafe als Racheakt der Gesellschaft an seiner Person empfindet, wird seine Sühnebereitschaft nicht sehr groß sein. Zudem wäre notwendig, daß der Bestrafte überhaupt schuldfähig ist. So ist anzunehmen, daß die Strafe in der sozialen Wirklichkeit keine "entsühnende" Wirkung hat, sondern eher eine stigmatisierende, denn der Bestrafte fühlt sich als jemand, dem von der Gesellschaft ein Übel zugefügt wurde.

Nach REIWALD ist Strafe Ausdruck der Aggression der Strafenden. Weil Menschen Verzicht leisten müssen, wendet sich ihre Objektfixierung oftmals zum Haß, wobei eine Haßunterdrückung neuen Haß erzeugt, was einem Teufelskreis gleichkommt. Daß Strafe Aggression ist, fühlt nach REIWALD auch der Kriminelle, der von ihr betroffen ist: er empfindet die Strafzufügung als bloße Gewalt, die wirkungslos bleiben muß. Der Mensch hat seine Aggressionen nach REIWALD an den Staat delegiert, und ein Teil der Machtausübung des Staates kommt im Strafrecht zum Ausdruck als sublimierte Aggression. Der Mensch sei damit an das Verbrechen "neurotisch fixiert", die Aggression bilde den Kern des Strafrechts. Einen Ausweg für eine Reform des konventionellen Strafrechts sieht REIWALD (1939) in der Anwendung von Gewaltlosigkeit und demokratischer Selbstbestimmung, eine Forderung, die in der modernen Strafrechtsdiskussion unter dem Schlagwort "Resozialisierung" (bzw. Mitbestimmung von Strafgefangenen in Gefängnissen) Eingang gefunden hat. Um die Funktion der Strafe zu verstehen, muß nach REIWALD nicht der Bestrafte, sondern der Strafende studiert werden, denn die Strafe sei ein repressives Unterdrückungsinstrument der Herrschenden. Eine bessernde, abschreckende oder erzieherische Wirkung ist der Strafe abzusprechen. Wenn sie sich an einen Rechtsbrecher mit Sozialisationsdefiziten richtet – was die Regel ist –, so erscheint sie inhuman, unangemessen und verfehlt.

In der Bundesrepublik haben sich besonders Fritz BAUER und Armand MERGEN dafür eingesetzt, daß das Schuldstrafrecht durch ein reines, auf die Resozialisierung und die Sicherung der Gesellschaft abzielendes Maßnahmerecht ersetzt wird (schon 1921 hat Enrico FERRI einen Entwurf zum italienischen Strafgesetzbuch vorgelegt, das nur "Sanktionen", keine "Strafen" enthalten sollte). Die Frage der Schuld ist aber in unserem modernen Strafrecht immer noch nicht ausgeklammert, so heißt es in dem Regierungsentwurf der Strafrechtsreform vom 4.10. 1962 (Bundesdrucksache IV/650):

> 42) "Der Entwurf bekennt sich zum Schuldstrafrecht. Das bedeutet, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält..., nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann.
> Ohne solchen Schuldvorwurf strafen zu wollen, würde den Sinn der Strafe verfälschen und sie zur sittlich farblosen Maßnahme machen, die zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte.
>
> Schuldstrafrecht setzt allerdings voraus, daß es menschliche Schuld gibt, daß sie festgestellt und gewogen werden kann. Der Entwurf bekennt sich zu diesen Voraussetzungen. Der Begriff der Schuld ist im Volke lebendig. Ohne ihn gibt es kein Leben nach sittlichen Wertvorstellungen. Ohne sittliche Wertvorstellungen ist menschliches Leben aber nicht möglich.
> Auch die Wissenschaft vermag nicht der Überzeugung die Grundlage zu entziehen, daß es Schuld im Handeln der Menschen gibt."

Schuldstrafrecht bedeutet nach dieser Auffassung also, daß die Strafe, die ein sittliches Unwerturteil über menschliches Verhalten enthält und als solches immer empfunden wird, nur dann und grundsätzlich nur insoweit verhängt werden darf, als dem Täter sein Handeln sittlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Durch diese Behauptung wird das Schuldstrafrecht noch fragwürdiger:

> 43) "Der Vorwurf der Schuld (selbst gegenüber Affekttätern) wälzt nur noch einen Stein auf eben den, den die naturwidrig herrschende Moral schon in sein asoziales Verhalten hineingetrieben hat. Die herrschende Ordnung setzt sich selber wieder ins Recht, indem sie ihre Opfer zu 'Schuldigen' stempelt. Die Idee der Willensfreiheit, nach der der Mensch, der 'schuldig' wird, ebensogut auch anders hätte handeln können, dient dabei als weltanschaulicher Köder. Sie schmeichelt dem Selbstbewußtsein dessen, der nicht anders konnte."

\- - - - - - - - - -

42) zit. bei: Hans Giese, Die Sexualität des Menschen. Stuttgart 1971[2], S. 372

43) A. Plack, aaO., S. 117

3.4. Funktion und Rolle der offiziellen Sanktionsinstanzen

3.4.1. Vorbemerkung

Den offiziellen Sanktionsinstanzen Polizei, Justiz, Gefängnis obliegt ganz allgemein die Ausübung der sozialen Kontrolle zur Wahrung von Konformität in der Gesellschaft. Die Träger dieser offiziellen Sanktionsinstanzen können sich präventiver oder repressiver Strategien bedienen, sie können negative, positive und neutrale Sanktionen anwenden. Zu den Arten der sozialen Kontrolle zählen neben der informellen Primärkontrolle (z.B. durch Familie, Nachbarschaft, Schule, Berufs- und Freizeitgruppen) die formelle Sekundärkontrolle (Polizei, Justiz, Gefängnis). Auf allen Ebenen der sozialen Kontrolle besteht eine beträchtliche Austauschbarkeit und Flexibilität.

Zwischen den Vertretern der offiziellen Sanktionsinstanzen besteht eine kooperative Tätigkeit: so arbeiten im Strafprozeß Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zusammen, bei der Einweisung in eine Heilanstalt sind Polizei, Gericht und Ärzte beteiligt usw. Manfred BRUSTEN sieht in Polizei und Strafjustiz zwei hintereinander geschaltete Selektionsfilter in der Gesellschaft, die zwar in unterschiedlichen Situationen und unter verschiedenen Voraussetzungen tätig werden, aber ähnliche Selektionsmuster verwenden. Er erklärt diesen Konsensus zwischen Polizei und Strafjustiz aus der Orientierung polizeilichen Sanktionshandelns an der Erfolgswahrscheinlichkeit der von der Polizei aufgegriffenen Fälle vor Gericht. So weiß der Polizist, welche Fälle vor Gericht zur Verurteilung führen und welche nicht, er weiß, daß seine Glaubwürdigkeit höher eingeschätzt wird, wenn er vor Gericht als Zeuge auftritt, als die eines vorbestraften Angeklagten. Er weiß, daß reiche Angeklagte sich einen teueren Rechtsanwalt leisten können und damit geringere Strafen bekommen als arme Angeklagte.

Wenn die Polizei die Erfahrung macht, daß Mittel- oder Oberschicht-Angehörige nicht nur der Polizei selbst ein größeres Problem bei der Durchsetzung der Sanktionsnormen bereiten, sondern auch vor Gericht in der Regel besser davon kommen, dann wirkt sich diese Erfahrung zunächst einmal als negative Erfolgskontrolle für polizeiliches Sanktionshandeln aus. Solche Erfahrungen drücken sich in der Perzeption der Polizei von der richterlichen Sanktionstätigkeit aus, wobei nach BRUSTEN die Strafjustiz von der Polizei als eine Instanz betrachtet wird, deren Sanktionshandeln eine unterschichtdiskriminierende Selektion darstellt. Da die durchschnittliche Erfolgswahrscheinlichkeit der von einem Polizisten bearbeiteten Fälle leicht zum Kriterium für seinen sozialen Aufstieg

werden kann, kommt den Regeln, nach denen die Richter strafgesetzliche Normen auf den jeweiligen Fall an enden, die entscheidende Definitionsmacht für die polizeiliche Handlungsorientierung zu. Vermittelt über die Strafverfolgungstätigkeit der Polizei schlagen sich demnach richterliche Anwendungsregeln auch in der Kriminalstatistik nieder.

Die Aufgabe der Sanktionsinstanzen besteht allgemein in der Aufdeckung von Verbrechen (Strafverfolgung), der rechtlichen Beurteilung von Verbrechen (Strafzumessung) und der Bekämpfung von Verbrechen (Strafvollzug). Ganz allgemein gesehen können negative Reaktionen auf rechtlich abweichendes Verhalten einerseits zur Anwendung formeller Sanktionsmaßnahmen führen (Geld- oder Freiheitsstrafe), andererseits durch informelle Akte ausgedrückt werden (Verwarnung, soziale Mißbilligung). Von den Sanktionsinstanzen wird erwartet, daß sie Verbrecher verfolgen und bestrafen im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit.

In der Theorie wird angenommen, daß die Vertreter der Sanktionsinstanzen die Gesetze objektiv zur Anwendung bringen, in Wirklichkeit haben sie bei der Strafverfolgung einen breiten Ermessensspielraum: in die Sanktionsmaßnahmen gehen persönliche Vorurteile, Verhaltungen, politische Einstellungen, öffentliche Pressionen der Massenmedien ein usw. Die Polizei wird von dem beeinflußt, was die Gerichte tun und die Gerichte üben einen direkten Einfluß auf den Strafvollzug aus, d.h. es besteht ein interdependenter Zusammenhang zwischen den Aktivitäten der einzelnen Sanktionsorgane.

Polizei, Richter, Staatsanwälte und Vollzugsbeamte beurteilen einen Kriminellen nicht nur im Hinblick auf den Gesetzesbruch, sondern auch im Hinblick auf den Zuschreibungsprozeß, in dessen Rahmen die Sanktionsinstanzen einen Menschen als abweichend stigmatisieren und etikettieren. Nach Edwin S. SCHUR wird der Kriminelle sowohl durch die retrospektive Interpretation der Vertreter der Sanktionsinstanzen wie durch die Prozesse der Stereotypenbildung zum Abweichler gemacht. Diese beiden Aspekte der sozialen Diskriminierung beeinflussen den Kriminellen selbst dahingehend, daß er eine neue abweichende Identität finden muß. Als dritten Aspekt der sozialen Diskriminierung führt SCHUR das Aushandeln an, z.B. werden Schuldgeständnisse von Angeklagten in der Gerichtsverhandlung "ausgehandelt". Kriminologen haben festgestellt, daß die meisten Schuldsprüche nicht das Ergebnis vollständiger Verfahren der Beweisdarlegung sind, sondern eher eine Verurteilung nach erfolgtem Schuldbekenntnis darstellen.

Die meisten Geständnisse sind ausgehandelt, wobei die Sanktionsinstanzen den Verdächtigten oder Angeklagten bestimmte Konzessionen im Austausch für ein Schuldgeständnis einräumen (z.B. das Versprechen, daß dem Angeklagten Bewährungsfrist zugebilligt werden wird).

Aaron V. CICOUREL ("The Social Organization of Juvenile Justice", New York 1968) hat festgestellt, daß die Elemente des Aushandelns das Bedürfnis der Sanktionsinstanzen widerspiegeln, zusammenhängende Erklärungen des Verhaltens, dem sie begegnen, zu entwickeln und diese Verhaltensweisen in Standardkategorien einzuordnen. Der Vorgang des Aushandelns ist genauso wie der Prozeß der retrospektiven Interpretation ein Ausdruck für das von John LOFLAND so bezeichnete "Bedürfnis nach Konsistenz".

Das Verfahren des Aushandelns wird nicht nur von der Strafjustiz, sondern auch von den anderen Sanktionsinstanzen erfolgreich angewandt, so bringen z.B. Polizisten verdächtige Personen dazu, ihre "Tat" so zu sehen und zu interpretieren, wie sie selbst die Tat sehen wollen; durch solche Manipulationen werden unsichere und schlecht ausgebildete Menschen zu erstaunlichen Geständnissen gebracht, worauf schon GOFFMAN, SCHEFF u.a. hingewiesen haben (allerdings inbezug auf psychisch abweichendes Verhalten).

Nach Auffassung der Labelingtheoretiker spiegeln die polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsprozesse politische Entscheidungen und Aktionen wider, d.h. es ist eine Frage ökonomischer und politischer Macht, wenn Menschen anderen Menschen ihre Regeln aufzwingen können. Diese Tatsache ist von entscheidender Wichtigkeit nicht nur für das Kriminalitätsproblem, sondern für die gesamte Devianzproblematik, denn sie bedeutet, daß soziale Etikettierungen von den Vertretern der Sanktionsinstanzen vorgenommen werden, die über Macht- und Herrschaftspositionen verfügen. H.S. BECKER hat darauf hingewiesen, daß z.B. in der amerikanischen Gesellschaft die Normen und Werte von älteren gegen jüngere Meschen durchgesetzt werden, von Weißen gegen Neger, von Männern gegen Frauen usw.

Für die Erörterung der Funktion und Rolle der Sanktionsinstanzen liegt hier ein wichtiger Schlüssel zum Verständnis ihres Sanktionshandelns. Die Sanktionsinstanzen sind im Besitz von Macht und üben einen Rollendruck auf nichtprivilegierte Menschen aus. Durch verschärften Rollendruck benehmen sich dann bestimmte Menschen so, wie es von ihnen verlangt wird, d.h. sie interpretieren sich am Ende selbst so, wie die Sanktionsinstanzen sie interpretieren.

- - - - - - - -

3.4.2. Sanktionsinstanz Polizei

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz werden Polizisten als "Hilfbeamte der Staatsanwaltschaft" definiert, und nach der Strafprozeßordnung (§ 163 I StPO) gehört es zum Aufgabenbereich der Polizei, Nachforschungen anzustellen und Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung von Straftaten zu verhindern. Polizeibeamte sind verpflichtet, ihre Erkenntnisse unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Was ihre Herkunft betrifft, so stammen Polizeibeamte überwiegend aus bäuerlichen Familien oder aus der mittleren Beamtenschaft; sie verfügen über Volksschulbildung oder haben handwerkliche Berufe erlernt. [44] Die Ausbildung der Polizeibeamten erfolgt mittelstandsorientiert. In ihrer Laufbahn gehören sie in der Regel mittleren Beamtenpositionen an. Nach FEEST/BLANKENBURG wird die "Subkultur der Polizisten" von vielen Beamten getragen, die keine große Karriere erwarten können, ihre Tätigkeit ist wenig intellektuell ausgerichtet: die Polizei sei eine schriftfeindliche Subkultur, und ihre Tätigkeit sei gekennzeichnet durch Härte, gehorsame Pflichterfüllung, Zwang und Brutalität.

Nach FEEST/BLANKENBURG läßt sich die Tätigkeit der Polizei in drei hauptsächliche Aufgabenbereiche einteilen, in drei immer wiederkehrende "situative Konstellationen":

a) Die Situation des Verdachts
b) Die Situation der Bagatelle
c) Die Situation des Konflikts.

Ad a) Situation des Verdachts

Die Methode des Verdachts läuft im wesentlichen auf eine Einteilung der Bevölkerung in "anständige" und "verdächtige" Bürger hinaus. Die normalen Polizeistreifen sind Routinefahrten, wobei die Polizisten nicht auf bestimmte Taten oder Täter fixiert sind, sondern sie kontrollieren routinemäßig "verdächtige Personen". Kriterien für die Erfassung solcher Personen sind für die Ordnungshüter: die verdächtige Gegend (z.B. Bahnhofs- und Vergnügungsviertel), das verdächtige Aussehen (Kleidung, lange Haare) und das verdächtige Benehmen (z.B. Erschrecken, wenn sich Polizisten nähern).

---

44) vgl. Feest/Blankenburg, aaO.

Diese generellen Kriterien charakterisieren den routinemäßigen, alltäglichen Polizeidienst, daneben werden von Zeit zu Zeit Schwerpunkt- und Sondereinsätze durchgeführt (Verkehrskontrollen, Durchkämmung von Vergnügungsvierteln usw.) Über die Rolle des Verdachts bei der polizeidienstlichen Tätigkeit schreiben FEEST/BLANKENBURG, daß Angehörige der unteren Schichten besonders häufig als "Kriminelle" verdächtigt und verfolgt werden. Der Polizei kommt also eine soziale Selektionsmacht zu, ähnlich wie Lehrern in der Schule oder Richtern im Strafprozeß. Die polizeiliche Tätigkeit hat also mit sozialer Schichtung zu tun, weil das Sanktionshandeln der Polizei sich vorwiegend gegen Angehörige aus der Unterschicht richtet. Es ist für einen Polizisten sehr viel einfacher, einen Unterschicht-Angehörigen zu verhaften als einen Mittelschicht-Angehörigen.

b) Situation der Bagatelle

Der zweite Aufgabenbereich der Polizei ist nach FEEST/BLANKENBURG durch die "Situation der Bagatelle" gekennzeichnet: Bagatelldelikte werden als Straftaten entweder gar nicht oder milder als im Gesetz vorgeschrieben verfolgt. Der subjektive Ermessensspielraum der Polizei bei der Verfolgung bzw. Nichtverfolgung ("Untersanktionierung") von Bagatelldelikten ist außerordentlich groß. Polizisten haben eine bestimmte Definitionsmacht darüber, ob sie ein Delikt als Normverstoß sehen und zur Strafverfolgung aussetzen wollen oder nicht. Festzuhalten bleibt, daß Bagatelldelikte von der Polizei im allgemeinen untersanktioniert werden, wobei "verdächtige Personen" (Unterschicht-Angehörige) häufiger angezeigt werden als Angehörige aus höheren Schichten, d.h. sozial privilegierte Personen müssen seltener mit negativen Sanktionen rechnen, schon allein deshalb, weil die Polizei ihnen bestimmte Straftaten nicht zuschreibt.

Die soziale Unterprivilegierung verstärkt also die "selektive Pönalisierung" (FEEST/BLANKENBURG) von Unterschicht-Angehörigen durch die Polizei. Umgekehrt wäre allerdings denkbar, daß sich Polizisten, die selbst aus der Unterschicht stammen, mit Unterschicht-Angehörigen identifizieren und bei Bagatelldelikten ein Auge zudrücken, während sie sich an Ober- und Mittelschicht-Angehörigen, denen sie intellektuell unterlegen sind, "rächen wollen" und deshalb eine Bagatellsache zur Anzeige bringen (eine empirische Untermauerung dieser Hypothese steht allerdings noch aus).

c) Situation des Konflikts

Was den dritten Aufgabenbereich der Polizei betrifft, so wird der Polizist hier zumeist in die Rolle eines Rechtsvermittlers oder Streitschlichters gedrängt (Familienstreit, Ruhestörung, Verkehrsunfall).

Nach FEEST/BLANKENBURG impliziert die Situation des Konflikts - im Gegensatz zur Situation des Verdachts und zur Situation der Bagatelle - eine "triadische Beziehung, weil sich der Polizist zwei Konfliktparteien gegenübersieht, während es sich in den anderen beiden Fällen um "diadische Beziehungen" handelt (Polizist/Täter, Polizist/Verdächtiger). In der Situation des Verdachts und der Bagatelle wird zumeist der Polizist von sich aus aktiv, in der Situation des Konflikts wird er in der Regel von einer der Konfliktparteien herbeigerufen, wobei die Polizei verschiedene Möglichkeiten der Konfliktregelung hat: Beseitigung der Störung, Privatisierung der Konfliktregelung oder Sanktionierung der Konfliktregelung, indem ein Beteiligter festgenommen wird. Dabei spielt eine große Rolle, ob es sich um einen Konflikt zwischen sozial ungleichen oder um einen Konflikt zwischen sozial gleichen Personen handelt.

Ein vierter Aufgabenbereich der Polizei ist die Vernehmungspraxis von festgenommenen oder verdächtigen Personen, die als "Zwangskommunikation" zu bezeichnen ist. Nach MALINOWSKI/BRUSTEN läßt sich dieser zwangskommunikative Charakter der polizeilichen Vernehmung durch folgende Strategien beschreiben:

a) Die Vernehmung beginnt mit einer "Reaktionsstrategie": der Beschuldigte muß nachweisen, daß er unschuldig ist, daß er nichts zu verheimlichen hat, daß er zu Unrecht beschuldigt wird.
b) Dann folgt die "Verunsicherungsstrategie": die Taktik der Polizei besteht darin, den Beschuldigten glauben zu machen, sie wisse bereits alles
c) Verbunden damit ist die "Vervollständigungsstrategie": es geht darum, daß der Vernommene, wenn er ausgesagt hat, durch den Zwang, Informationen lückenlos geben zu sollen, zu Aussagen gebracht wird, die er normalerweise nicht macht
d) Ergänzt wird die Vervollständigungsstrategie durch die "Diskrepanzaufweisungsstrategie": der Beschuldigte wird durch verschiedene taktische Handlungen auf Diskrepanzen zwischen seiner Aussage und faktischen Ereignissen systematisch festgelegt, indem Polizisten immer wieder die gleichen Fragen stellen, Antworten verdrehen usw.
e) Hinzu kommt die "Verstrickungsstrategie": man versucht, den Beschuldigten in Widersprüche zu verwickeln
f) Schließlich bedienen sich Polizeibeamte der Strategie des Entzugs von Glaubwürdigkeit: durch Anwendung psychischen Drucks (Drohungen usw.) [45]

45) vgl. dazu: K.Lüderssen/F.Sack (Hrsg.), Seminar abweichendes Verhalten. III.2. Strafprozeß und Strafvollzug. Frankfurt/Main 1977, S. 104ff.

Eine solche zwangskommunikative Vernehmungspraxis ermöglicht die totale Manipulation des Verdächtigten, nach GOFFMAN wird aus einem potentiell Diskreditierbaren ein Diskreditierter. Die Polizei verstärkt also über ihre selektiven Vernehmungsstrategien die bestehenden sozialen Ungleichheiten in der Gesellschaft. Insgesamt gesehen trifft die Polizei als eine Agentur der sozialen Kontrolle eine einseitige soziale Selektion bei der Feststellung rechtlich abweichenden Verhaltens bezüglich der Unterschicht.

Die Benachteiligung der Unterschicht gegenüber der Mittelschicht zeigt folgendes Beispiel von H.S. BECKER: wenn ein Unterschicht-Jugendlicher von der Polizei aufgegriffen wird, so wird er mit Sicherheit auf das Polizeirevier mitgenommen; ein Mittelschicht-Jugendlicher wird hingegen meist nicht festgehalten. Wird er aber doch mitgenommen, so ist es weniger wahrscheinlich als im Falle des Unterschicht-Jugendlichen, daß seine Personalien aufgenommen werden, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß er angezeigt, verurteilt und bestraft wird. Diese Ungleichbehandlung ist besonders zu beobachten, wenn Unterschicht- und Mittelschicht-Jugendliche identisch wegen desselben Normverstoßes auffällig werden.

Manfred BRUSTEN nennt als wichtiges Kriterium im unterschichtdiskriminierenden Selektionsprozeß der Polizei die Erfahrung der geringeren Durchsetzungsfähigkeit der Unterschicht-Angehörigen gegenüber den Angehörigen höherer Schichten. So führt das richterliche Sanktionshandeln als Erfolgskontrolle für die Polizei und als Maßstab der polizeilichen Durchsetzungsfähigkeit zu einem mittelschicht-begünstigendem Sanktionsverhalten.

Nach der Beobachtung von FEEST/BLANKENBURG sucht und findet die Polizei Kriminelle eher in der Unter- als in der Mittelschicht. Damit entsteht die Frage, ob rechtlich abweichendes Verhalten tatsächlich häufiger in der Unterschicht auftritt oder ob es nur das Ergebnis des unterschicht-diskriminierenden Sanktionsverhaltens von Polizei und anderen Sanktionsinstanzen darstellt. Dazu einige statistische Befunde: von den sogenannten Totschlägern gehören 90 % der Unterschicht an (KRAUSE, 1966), von den Vermögenstätern 80 % (JUNG, 1970), von den Bankräubern 83 % (WÜRTENBERGER, 1970), von den jugendlichen Sittlichkeitstätern 65 % (NAUCKE, 1966), von den Verkehrssündern etwas über 50 % (KAISER, 1970). Diese Zahlen stützen sich aber ausnahmslos auf die Kriminalstatistiken der Polizei und der Gerichte und somit auf eine zu vermutende einseitig selektive Strafverfolgungspraxis dieser Vollzugsorgane der sozialen Kontrolle.

Nach Untersuchungen, die von den offiziellen Sanktionsverfahren unabhängig sind, muß man zu einer Korrektur der Vorstellung kommen, daß Unterschicht-Angehörige mehr Verbrechen begehen als Mittelschicht- oder Oberschicht-Angehörige. Von 11 ausländischen Untersuchungen, deren Ergebnisse für die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland als relevant angesehen werden können, fand sich in 6 Studien keine Schichtabhängigkeit (AKERS, 1964; CLARK, 1962 ; DENTLER, 1961; HIRSCHI, 1969; NYE, 1958; PINE, 1964;), in 4 Studien ergab sich zwar eine höhere Belastung der Unterschicht, aber nicht in so hohem Ausmaß wie in den Kriminalstatistiken ausgewiesen (ERICKSON, 1965; GOLD, 1966; MacDONALD, 1969; REISS, 1971). Eine Untersuchung von CHRISTIE (1965) stellte umgekehrt eine höhere Kriminalität in der Mittelschicht fest. Stephan QUENSEL (1969) ermittelte für die Bundesrepublik keine signifikanten Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung verschiedener sozialer Schichten.

Die These von der Unterschicht-Kriminalität läßt sich also nur dadurch aufrechterhalten, daß man auf die Zahlen der offiziellen Kriminalstatistiken verweist. Es erhebt sich die Frage nach der Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit solcher Statistiken, weshalb nun in einem Exkurs der Zusammenhang zwischen Kriminalstatistik und Dunkelziffer untersucht werden soll.

- - - - - - - - - - -

3.4.3. Exkurs: Kriminalstatistik und Dunkelzifferproblematik

Die Schichtverteilung der Kriminalität, die offiziell in den Polizei- und Gerichtsstatistiken registriert wird, ist für die Verhältnisse der Bundesrepublik bislang nur unzureichend erforscht worden und auch aus den kriminalstatistischen Unterlagen der verschiedenen Sanktionsinstanzen nicht abzulesen. Dorothee PETERS [46] hat 1972 herausgefunden, daß Angehörige der Unterschicht in der Gesamtheit der von der Polizei aufgegriffenen Personen - signifikanter noch in der Gesamtheit derer, denen Eigentumskriminalität unterstellt wird - überrepräsentiert sind, während Mittelschicht-Angehörige unterrepräsentiert sind. Ein gleiches Verhältnis der Schichtenrepräsentation ergibt sich, wenn auch weniger signifikant, bei den Betrugsdelikten, die typische White-Collar-Verbrechen miteinschließen:

Schichtenspezifische Verteilung von einer Straftat verdächtigten Personen (polizeiliche Statistik) (N = 998 = 100 %) und Vergleichspopulation: die Bevölkerung von Nordrhein-Westfalen

	Von der Polizei als kriminell definiert		Bevölkerung
Oberschicht und obere Mittelschicht	1		6
Mittlere Mittelschicht	3		11
Untere Mittelschicht	6		
Obere Unterschicht	34		
Untere Unterschicht	56	40	67 16

Die Dunkelziffer bei der Erfassung der Mittelschicht (Oberschicht)-Kriminalität ist außerordentlich hoch. Die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung sprechen gegen die generelle These, daß die Kriminalität in der Unterschicht stärker verbreitet ist als in den höheren Schichten; zwar besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Sozialisationsdefiziten der Unterschicht und bestimmten Formen der Eigentums- und Aggressionskriminalität, doch darf dieser Zusammenhang nicht überbewertet werden, vielmehr müssen die sozialen Selektionsmechanismen der Strafverfolgungsbehörden einer genaueren Analyse unterzogen werden.

---

46) vgl. D. Peters, Richter im Dienst der Macht . Stuttgart 1973 .

Als Selektionsmechanismen wirken dabei sowohl die "handlungsleitenden Theorien" (OPP/PEUCKERT) der Sanktionsinstanzen wie auch deren Definitionsmacht. Unter "handlungsleitenden Theorien" sind hier Vorstellungen, Meinungen und Einstellungen zu verstehen, mit deren Hilfe sich Menschen in ihrer Alltagswelt zurechtfinden. Solche "handlungsleitenden Theorien" bestimmen die Arbeit der verschiedenen Sanktionsinstanzen in hohem Maße. Für die Arbeit der Polizei bedeutet das, daß ihre Definitionsmacht, in deren Rahmen sie ihre handlungsleitenden Theorien in die Praxis umsetzen können, weitgehend von der Schichtzugehörigkeit des Betroffenen abhängt.

Die soziale Selektion bei der negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens läßt sich besonders deutlich an den offiziellen Kriminalstatistiken und ihrer Überrepräsentation von Unterschicht-Kriminellen ablesen, wodurch ihr Aussagewert in höchstem Maße zweifelhaft erscheint. Nach der Auffassung von J.D. DOUGLAS sind diese Statistiken "highly unreliable", und die offizielle Auskunft über rechtlich abweichendes Verhalten ist nach Heinrich KEUPP [47] nichts weiter als ein Spiegel über die "Funktionsweise selektiver gesellschaftlicher Filterprozesse".

In Wirklichkeit lassen die Kriminalstatistiken die White-Collar-Verbrechen unberücksichtigt, so daß das Blue-Collar-Crime logischerweise überrepräsentiert sein muß. Zwar ist die These von der Unterschicht-Kriminalität von verschiedenen Untersuchungen bestätigt worden, doch lassen sich berechtigte Zweifel anmelden hinsichtlich der Tatsache, daß die Dunkelziffer beim White-Collar-Crime auf 99 % geschätzt wird. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch, wie Kriminalstatistiken von den Vertretern der Sanktionsinstanzen interpretiert werden. Um die richtige Interpretation offizieller Kriminalstatistiken sind heftige Kontroversen entbrannt, wobei es vor allem um die Streitfrage geht, ob man die statistischen Häufigkeitsverteilungen über rechtlich abweichendes Verhalten als kongruentes Abbild der realen sozialen Verhältnisse interpretieren kann oder ob sie nichts weiter sind als ein Spiegel über die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft.

In der Bundesrepublik ist zu unterscheiden zwischen der polizeilichen Kriminalstatistik (enthält Angaben der Polizei), einer Strafverfolgungsstatistik (enthält Verurteilungsfälle durch die Gerichte), ferner zwischen Strafvollzugs- und Bewährungshilfestatistik (enthalten Angaben der Gefängnisse und Fürsorgeämter). Im wesentlichen interessiert hier nur die polizeiliche Kriminalstatistik, deren Zahlen aber nur einen verschwommenen Schattenriß der tatsächlichen Kriminalität repräsentieren, da das sogenannte Dunkelfeld auf das Zehnfache

47) vgl. H.Keupp, Psychische Störungen als abweich.Verh. Berlin/Wien 1972 .

der erfaßten Fälle geschätzt wird. Die Dunkelzifferproblematik ist also in direktem Zusammenhang mit der Kriminalstatistik zu sehen.
Die Bewältigung des Dunkelzifferproblems ist von großer Bedeutung für Strategien des Sanktionshandelns und für rechtssoziologische Fragestellungen, bis heute gilt die Dunkelzifferproblematik als "crux" der Kriminalstatistik.

Obgleich schon QUETELET (1835), FERRI (1896), Franz von LISZT (1890) und ROBINSON (1936) auf die Bedeutsamkeit der Dunkelziffer bei der Erfassung von Kriminalität hinwiesen, setzte die wissenschaftliche Dunkelfeldforschung erst nach dem Zweiten Weltkrieg ein (Fred J. MURPHY, 1946). Nicht nur die von den Polizeistatistiken erfaßten Gesetzesbrecher, sondern auch die vermeintlich "anständigen" Bürger kommen als potentielle Verbrecher in Frage. Philipp H. ENNIS hat 1967 empirisch nachgewiesen, daß jeder Mensch kriminelle Neigungen besitzt, d.h. daß die Kriminalität nicht vorwiegend in der Unterschicht anzutreffen ist, sondern auf alle Bevölkerungsschichten gleichmäßig verteilt ist; allerdings gibt es schichtenspezifische Verbrechensarten (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime).

Zwischen Kriminalstatistik und Dunkelfeld, also zwischen bekanntgewordener und nicht-bekanntgewordener Kriminalität besteht ein interdependenter Zusammenhang. Das Dunkelfeld enthält Verbrechen, die stattgefunden haben, aber vom Täter und/oder Opfer nicht als solche registriert werden, und Verbrechen, die begangen, aber vom Opfer nicht zur Anzeige gebracht werden. Ferner gehören zum Dunkelfeld Verbrechen, die angezeigt werden, aber von den Sanktionsinstanzen nicht verfolgt werden, ferner solche Straftaten, die zwar von den Sanktionsinstanzen ~~nicht~~ verfolgt werden, aber nicht aufgeklärt werden können bzw. mangels Beweisbarkeit nicht zur Verurteilung führen. Das Dunkelfeld umfaßt also sehr viel mehr als nur die statistisch nicht ausgewiesene Kriminalität.

Nach K.D. OPP ist zwischen Delikt- und Täter-Dunkelziffer zu unterscheiden, wobei es sich bei der Deliktdunkelziffer um eine Beziehung zwischen tatsächlich begangenen und offiziell bekanntgewordenen Delikten handelt, bei der Täterdunkelziffer um eine Beziehung zwischen tatsächlichen Tätern und offiziell bekanntgewordenen Tätern. Es ist also auszugehen von der Gesamtmenge aller tatsächlich begangenen kriminellen Akte, die weit über der Gesamtmenge aller registrierten Fälle liegen. Der bei der Erstellung der offiziellen Kriminalitätsdaten wirksam werdende Selektionsprozeß ist von verschiedenen Autoren schematisch dargestellt worden (z.B. von WISWEDE, KERNER, H.J. SCHNEIDER).

Die eigentliche Dunkelziffer entsteht also dadurch, daß aus der Gesamtzahl der tatsächlichen Täter (gemessen an den gesetzten Strafrechtsnormen) nur eine Teilzahl "perzipiert" wird, d.h. von allen strafbaren Handlungen, die begangen werden, wird nur ein Bruchteil strafrechtlich verfolgt, weil die Polizei keine Verfolgung aufnimmt, weil die Justiz ein Verfahren einstellt oder weil die Straftat unaufgeklärt bleibt. In den Dunkelzifferbereich gehören vor allem Straßenverkehrsdelikte und White-Collar-Verbrechen.

Wegen der hohen Dunkelziffer ist also der Aussagewert von Kriminalstatistiken bezüglich des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehens gering. Wenn in der Kriminalstatistik z.B. eine bestimmte Verbrechensart als abnehmend ausgewiesen wird, so besagt das zunächst nicht mehr, als daß der Polizei in einem bestimmten Zeitraum weniger solche Delikte bekanntgeworden sind als zuvor. In Wirklichkeit kann es aber durchaus sein, daß der Anteil dieser Delikte an der Gesamtkriminalität zugenommen hat; die Polizeistatistik ist dann ein Spiegel für das veränderte Anzeigenverhalten der Bevölkerung (dahinter stehen veränderte soziale Wertmuster). Dunkelfeldforschung ist also viel mehr als das Sammeln von Daten über das wahre Ausmaß der Kriminalität, vor allem interessieren die verschiedenen Täter-Opfer-Beziehungen.

Die Hauptschwäche der Kriminalstatistik ist aber in ihrer Überrepräsentation der Unterschicht zu sehen, d.h. in der unterschicht-diskriminierenden, selektiver Auswahl von Blue-Collar-Crime-Fällen. Unterschicht-Angehörige werden von der Polizei besonders negativ beurteilt, weil sie nicht die Normen und Werte der Mittelschicht teilen oder wegen mangelnden Verbalisierungsfähigkeiten oder auch, weil sie gegenüber der Polizei als besonders renitent auftreten. Die Diskrepanz zwischen tatsächlicher und offiziell bekanntgewordener Kriminalität ist also als eine Verzerrung zu Lasten der Unterschicht zu interpretieren.

CICOUREL und KITSUSE haben darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verbindung aus (Anomie)-Theorie und Datenbasis der Kriminalstatistiken die Unterstellung enthält, es ließen sich die offiziellen Daten durch diejenigen Prozesse erklären, die der (Anomie)-Theorie zufolge das rechtlich abweichende Verhalten bewirken; schichtenspezifische Kriminalitätsraten müßten dieser Unterstellung zufolge durch schichtenspezifische Verhaltensweisen als Determinanten erklärbar sein. Die Kriminalstatistik ist dann nichts weiter als ein bloßes Registrieren von bestimmten Verhaltensabweichungen.

Nach CICOUREL/KITSUSE ignoriert die verzerrende Verbindung von verhaltenserzeugenden Prozessen mit den institutionell hervorgebrachten Kriminalitätsraten völlig die "komplexe Aktivität" der Datenerzeugung. Das, was als Tatsache sanktioniert wird und in die Kriminalitätsstatistiken eingeht, ist nichts weiter als das Ergebnis einer schichtspezifisch selektiven Sanktionierung. Die ätiologischen Devianztheorien verfahren nach CICOUREL/KITSUSE meist so, als seien Veränderungen auf der Ebene der Daten entsprechenden Veränderungen auf der Ebene des Verhaltens zuzurechnen. Die zwischen den Daten und Verhaltensweisen vermittelnden Interpretationen und Entscheidungen blieben dabei unberücksichtigt.

Nach Fritz SACK ist die fehlende Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Richtigkeit und Wahrheitsmäßigkeit der Kriminalstatistiken in der bisherigen Diskussion lediglich als technisches Problem der Unmöglichkeit "polizeilicher Allgegenwart" interpretiert worden, während die wichtige Frage vernachlässigt wurde, wie die Subsumtion eines konkreten Verhaltens unter eine Norm zustande kommt und welche Verhaltenskonsequenzen daraus resultieren. James F.SHORT/F. Ivan NYE ("Erfragtes Verhalten als Indikator für abweichendes Verhalten", 1957) sprechen in diesem Zusammenhang von der Sozialschädlichkeit der Kriminalstatistiken.

In jedem Fall spiegeln die Kriminalstatistiken nur bedingt die Verbrechenswirklichkeit wider und können somit nicht als zuverlässige Meßinstrumente für rechtlich abweichendes Verhalten gelten. Die abschließende Beurteilung ergibt, daß man sich damit begnügen muß, alle Aussagen, die über rechtlich abweichendes Verhalten gemacht werden, auf die wirklich erfaßten Fälle zu beschränken, Generalisierungen sind nicht möglich. Die Daten der Kriminalstatistiken sind nicht repräsentativ für die tatsächliche Gesamtkriminalität. Eine empirische Generalisierung ist unmöglich, doch muß sie auch nicht gefordert werden, denn Totalerhebungen in der empirischen Sozialforschung sind eine Utopie.

Die meisten Studien über Kriminalität stützen sich aber gerade auf die Auswertung von Kriminalstatistiken. Dabei wird versäumt zu untersuchen, wie das tatsächliche Leben von Kriminellen verläuft, was sie denken und warum sie als kriminell etikettierte Handlungen begehen. Die Folge ist, daß unzureichende Theorien (rechtlich) abweichenden Verhaltens entstehen, die nur ein Zerrbild des wirklichen Phänomens vermitteln.

An die Stelle der Auswertung statistischer Daten müßte die teilnehmende Beobachtung treten, denn nur diese Methode erlaubt, die komplexen Zusammenhänge zu erkennen, die einen Menschen zum Kriminellen degradieren. Kriminalstatistiken jedenfalls können nicht mehr sein als oberflächliche Orientierungshilfen; ihre Auswertung und Interpretation geschieht mit "weichen Argumenten": man bedient sich ihrer je nach politischer und weltanschaulicher Überzeugung zur Untermauerung subjektiver, interessengebundener Motive und Einstellungen.

Nach Werner RÜTHER [48] lassen sich die Daten der Kriminalstatistiken vor allem wie folgt interpretieren:

(1) Die offiziell registrierte Kriminalität wird als Abbild der Struktur des tatsächlichen kriminellen Verhaltens gesehen (Verhaltensaspekt)
Das Verhältnis zwischen bekannt gewordener Kriminalität und Dunkelziffer wird als konstant unterstellt. Die früheren ätiologischen Arbeiten gingen gewöhnlich von einer Repräsentanz der registrierten Kriminalität für die Gesamtkriminalität aus. Eine solche unkritische Übernahme der Daten ist heute nicht mehr möglich.

(2) Die offiziell registrierte Kriminalität wird als Abbild der Aktionen und Reaktionen der kriminalität-zuschreibenden Sanktionsinstanzen gesehen (Definitionsaspekt)

(3) Die offiziell registrierte Kriminalität wird als Folge von zugrunde liegenden tatsächlichen Verhaltensabweichungen und den selektiv verzerrenden Umweltreaktionen gesehen (Verhaltens- und Definitionsaspekt).

So problematisch eine Kriminalstatistik auch sein mag, immerhin läßt sie wenigstens grobe Schätzungen über das tatsächliche Ausmaß rechtlich abweichenden Verhaltens zu. Eine verbesserte Dunkelfeldforschung oder eine "objektivere" Aufbereitung der Daten wird die Kriminalitätsraten nicht reduzieren, d.h. das Phänomen der Kriminalität in einer Gesellschaft wird davon nur am Rande berührt. Dennoch ist eine intensivere Beschäftigung mit der Dunkelzifferproblematik anzustreben, um der einseitigen Überrepräsentation von Unterschicht-Kriminellen in den offiziellen Kriminalstatistiken wenigstens teilweise begegnen zu können.

- - - - - - - -

48) vgl. W.Rüther, Abweichendes Verhalten und labeling approach. Köln u.a. 1975.

3.4.4. Sanktionsinstanz Justiz

3.4.4.1. Die Rolle der Richter und die Rolle der Angeklagten im Strafgerichtsprozeß

Bei der negativen Sanktionierung von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime kommt den Gerichten, insbesondere den Strafgerichten, als Hüter der Rechtsordnung und der bestehenden sozialen Normen und Werte die zentrale Rolle zu. Die zentrale Rolle im Strafgerichtsprozeß wiederum spielt der Richter, der als "Vaterfigur im Strafprozeß" (D. PETERS) und als Repräsentant seiner Gesellschaft das bestehende Macht- und Herrschaftssystem verkörpert. Im Folgenden soll deshalb die Rolle des Richters beleuchtet werden, ferner geht es um Fragen der richterlichen Urteilsfindung und Rechtsprechung und um die Behandlung von Angeklagten vor Gericht (Gerichtszeremonien, Juristensprache, Rolle der Gutachter als Richter in Weiß, These vom Verbrecher als Sündenbock, Richtervorurteile usw.).

Die Rolle des Richters im Strafprozeß erscheint besonders repräsentativ für die Charakterisierung eines "Agenten" der Sanktionsinstanz Justiz, weil der Richter von seiner beruflichen Position her eine beamtenrechtliche Sonderstellung einnimmt (proklamiert als "Unabhängigkeit") und weil der Verlauf von Entscheidungsprozessen in der Institution der Gerichtsbarkeit hauptsächlich von der Persönlichkeit des Richters geprägt ist, während der Einfluß von Staatsanwälten und Verteidigern relativ gesehen sehr viel geringer ist.

Claus ROXIN hat in seiner Schrift "Die Reform der Hauptverhandlung im deutschen Strafprozeß" (in: "Probleme der Strafprozeßreform") darauf hingewiesen, daß die Vorrangstellung des Richters gegenüber Staats- und Rechtsanwalt aufgegeben werden müsse, weil der Richter durch seine ausfragende Aufklärungstätigkeit sehr leicht die objektiv-distanzierte Position eines neutralen Urteilsfinders verlieren und zum Rivalen des Angeklagten werden könne. Das Urteil könne dadurch dem Angeklagten subjektiv erscheinen, dem Richter sei dann der Vorwurf der Befangenheit zu machen.

Eine soziologische Untersuchung der Rolle des Richters muß sich vor einseitiger Parteinahme und wertenden Feststellungen hüten. Die pluralistische Industriegesellschaft trägt an den Richter höchst unterschiedliche Verhaltenserwartungen heran. So soll ein Richter neutral und objektiv sein, er soll für die Angehörigen aller sozialen Schichten gleiches Recht sprechen ohne Ansehen der

Person und unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes (alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) usw.

An den Richter wird die Forderung gestellt, daß er die sozialen Verhältnisse und die Wert- und Moralvorstellungen der Angehörigen aller sozialen Schichten kennen und verstehen soll, doch in Wirklichkeit sind seine Entscheidungen geprägt durch seine Zugehörigkeit zur gehobenen Mittelschicht.

Als zentrale Figur der Rechtssprechung bestimmen die Stellung des Richters innerhalb der Institution der Gerichtsbarkeit und seine juristische Arbeitsmethodik wesentlich die Bedeutungszuschreibung, die dem Recht in einem bestimmten Gesellschaftssystem zukommt. Die Urteile und Entscheidungen des Richters stellen Beziehungen zwischen der Rechtsdogmatik und der angewandten Rechtspraxis her. Umgekehrt hängen Stellung, Funktion und Macht des Richters von der besonderen Rechts- und Sozialordnung ab, in der er tätig wird. Die soziologische Betrachtung des Richters ist Teil einer allgemeinen Rechtssoziologie, die das Recht als eine Ordnung des Gesellschaftssystems, seine Prozesse und Entwicklungsabläufe, seine Beziehungen zu anderen Sanktionsinstanzen und öffentlichen und privaten Institutionen, zur Kultur und zur sozialkulturellen Person des Menschen zu erfassen sucht.

Der Richter ist nicht nur ein Erfüllungsgehilfe des Staates, der auf die Einhaltung der Gesetze achten muß, sondern auch ein wichtiger Entscheidungsträger bei der Lösung von Konflikten. Vor Gericht werden Konflikte ausgetragen, d.h. ein Gerichtsverfahren ist Ausdruck einer gestörten Ordnung der Gesellschaft, der Richter hat darüber zu befinden, wie sich die Rechtsordnung im Einzelfall durchsetzen läßt. Insofern kommt dem Richter die soziale Funktion zu, gesellschaftliche Konflikte zu lösen. Sein Urteil soll einen Sicherungs- und Besserungszweck erfüllen, wobei strafrechtliche Maßnahmen getroffen werden. Umstritten ist, ob diese Maßnahmen als Strafen im Sinne einer Sühne oder Buße eine Abschreckungsfunktion erfüllen oder einer Besserung des Täters dienen. Wenn der Richter vom Besserungsgedanken ausgeht, so muß er sozialdiagnostische und sozialtherapeutische Aufgaben erfüllen. Diese Auffassung von der Tätigkeit des Richters setzt sich erst in den letzten Jahren verstärkt durch. Noch während der Weimarer Republik oder während des Dritten Reiches war von einer Besserung des Täters kaum die Rede. Richterurteile, die einen Erziehungszweck beabsichtigen, ergingen erst nach dem Zweiten Weltkrieg, nachdem Strafrechtstheoretiker darauf hingewiesen hatten, daß die Richter eine soziale Verantwortung zu tragen haben.

Damit einher ging die Erkenntnis, Gefängnisstrafen in vermehrtem Umfang zur Bewährung auszusetzen, denn die Drohung, eine zur Bewährung ausgesetzte Strafe zu vollstrecken, wenn der Verurteilte seinen Bewährungsauflagen nicht nachkommt, erweist sich in vielen Fällen als wirksamer als die Vollstreckung der Gefängnisstrafe.

Die soziale Stellung des Richters ist durch sein Verhältnis zum Staat bestimmt. Die These von der richterlichen Unabhängigkeit ist nur formell richtig, denn in den meisten Fällen betreiben die Richter als Diener am Gesetz nichts weiter als eine bürokratische Rechtsanwendung. Als Beamte fühlen sie sich dem Staat gegenüber verpflichtet, für Recht und Ordnung zu sorgen und Gesetzesverletzung rigoros zu sanktionieren. Dabei räumt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Richtern als den Hütern der Grundrechte eine besondere staatsrechtliche Stellung ein (Art. 92-104 GG).

Da die Richter den gehobenen sozialen Schichten angehören, liegt die Annahme nahe, daß unter ihnen die Tendenz besteht, die bestehende Gesellschaftsordnung gegen soziale, kulturelle, ökonomische und politische Veränderungen zu verteidigen, d.h. sich gegen sozialen Wandel zu stellen und den gesellschaftlichen status quo erhalten zu wollen. Tatsächlich wird diese Annahme auch durch zahlreiche empirische Untersuchungen bestätigt (DAHRENDORF, ZWINGMANN, FRAENKEL, W. RICHTER, RASEHORN, KAUPEN u.a.). DAHRENDORF umschreibt die soziale Rolle des Richters mit den konservativen Erwartungen der Gesellschaft von Pflichtbewußtsein, Ordnungsliebe, Pedanterie und Sicherheitsbedürfnis.

Bei der Ernennung von Richtern spielen vor allem politische Beweggründe und parteipolitische Interessen eine große Rolle. Immer wieder ist zu lesen, daß die Personalpolitik der Ministerien darauf abzielt, die Rechtssprechung der Gerichte indirekt zu beeinflussen, indem Verwaltungsbeamte zu Richtern ernannt werden, ohne eine entsprechende Qualifikation zu besitzen. Schon 1960 kritisierte der "Deutsche Richterbund" die Praxis der Besetzung von Richterstühlen, insbesondere die Ernennung von Verwaltungsbeamten zu Richtern, die vorher keine entsprechende Berufserfahrung gesammelt hatten. Eine solche Ernennungspolitik läßt die These von der richterlichen Unabhängigkeit recht fragwürdig erscheinen.

Unter allen Juristenberufen nimmt der Richterberuf keinen besonders hohen Prestigewert ein (Juraprofessoren genießen das höchste Ansehen), dennoch belegen zahlreiche Studien über das Sozialprofil des Richters, daß dieser ein hohes

Sozialprestige genießt und wichtige gesellschaftliche Funktionen innehat. (Johannes FEEST, Die Bundesrichter: Herkunft, Karriere und Auswahl der juristischen Elite, 1965; Axel GÖRLITZ, Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1970; Wolfgang KAUPEN, Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen, 1969; Wolfgang KAUPEN/Theo RASEHORN, Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie, 1971; Walther RICHTER, Die Richter der Oberlandesgerichte der BR, 1960; Walter WEYRAUCH, Zum Gesellschaftsbild des Juristen, 1964; Dietrich RÜSCHEMEYER, Rekrutierung, Ausbildung und Berufsstruktur der Richter, 1961; Walther RICHTER, Zur sozialen Struktur der deutschen Richterschaft, 1968; Wolfgang ZAPF, Die Verwalter der Macht, 1965; Klaus ZWINGMANN, Zur Soziologie des Richters in der BRD, 1966).

Die deutschen Richter stammen zu 90 % aus einem Elternhaus der Mittelschicht, jeder zweite Richter hat einen Beamten zum Vater. So bestimmen auch die typischen Beamtentugenden wie Ordnungsliebe, Bescheidenheit, Pflichttreue, Gehorsam usw. das Bild des Richters. Jedenfalls sind die meisten Richter den Normen und Werten der Beamtenschicht verbunden.

Nach KAUPEN ist eine eindeutige Differenzierung der Herkunft der deutschen Juristen je nach ihrem Tätigkeitsbereich festzustellen: je strenger die Sozialisierung im Elternhaus auf die Einhaltung bestimmter traditioneller Verhaltensnormen gerichtet war, desto eher entscheiden sich Juristen für eine Beamtenlaufbahn, je stärker die Sozialisierung auf die Herausbildung von Eigeninitiative und Selbstkritik gerichtet war, umso eher wird der Beruf des Rechtsanwalts, Wirtschaftsjuristen oder Rechtsgelehrten gewählt.

Nach der Untersuchung über OLG-Richter von W. RICHTER ist das wesentlichste Merkmal ihrer sozialen Position ihre soziale Seßhaftigkeit, d.h. ihre soziale Immobilität im Vergleich zu anderen "funktionalen Eliten" (DAHRENDORF) und dies sowohl horizontal (geographisch) wie vertikal (Auf- und Abstieg). Besonders auffällig ist die vertikale Immobilität von Richtern, denn fast die Hälfte von ihnen stammt aus der oberen Mittelschicht und Oberschicht (5 % der Bevölkerung). W. RICHTER hat im Zusammenhang mit der sozialen Seßhaftigkeit der Richter auf das von K.M. BOLTE betonte Phänomen der Berufsvererbung hingewiesen, d.h. Söhne von Ärzten werden wieder Arzt, Söhne von Richtern werden wieder Richter usw.

Franz ALEXANDER hat nachgewiesen, daß viele Berufsgruppen in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen eine ähnliche Persönlichkeitsstruktur aufweisen, durch

die sie sich von anderen Berufsgruppen unterscheiden. So unterscheiden sich Richter "international" von anderen Berufsgruppen dadurch, daß sie eine Vorliebe für "Regeln und Ritualien" (WEYRAUCH) haben und dem Typus der von Theodor ADORNO beschriebenen "autoritären Persönlichkeit" entsprechen. Da der Richterberuf besonders Menschen mit autoritärem Charakter anzieht, erscheint es zweifelhaft, ob die Richterposition geeignet ist, soziale Diskriminierungen (besonders gegenüber Unterschicht-Angehörigen oder sozialen Minoritätengruppen) auszuschließen. Unter Richtern besteht die Tendenz, die Begriffe Macht und Recht einander gleichzusetzen und sich als Vollstrecker eines autoritären Staatswillens zu verstehen. Nach DAHRENDORF sind die meisten Richter konservativ, starr, rigide, reaktionär und unbeweglich.

Paul REIWALD sieht im Richter die Reinkarnation des strafenden Vaters: wie der Sohn, der sich nach seinem Ödipuskomplex mit seinem Vater zu identifizieren versucht und dessen Strafmacht in sein Über-Ich einbaut, so sei auch der Richterstand durch die Dichotomie zwischen intellektuellem und moralischem Anspruch und einer primitiven Affektivität gekennzeichnet.

Im Gegensatz dazu lauten Schlagworte über die Rolle des modernen Richters: er sei "Sozialarzt", "Sozialbeamter", "Fachmann für soziale Ordnung", der für die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des "sozialen Friedens" zu sorgen habe und als "demütiger Diener am Recht" das Krebsgeschwür Kriminalität bekämpfe. DAHRENDORF behauptet, daß alle Richter in einer "halbierten Welt" leben, d.h. er unterscheidet zwischen der Eigenwelt der Richter (Mittelschicht) und deren Fremdwelt (Unterschicht). Mit der DAHRENDORF'schen Unterscheidung ist ein wichtiges Problem bei der Urteilsfindung und Rechtssprechung der Richterschaft angesprochen: daß hier eine Schicht über eine andere Schicht zu Gericht sitzt.

OPP/PEUCKERT haben in einer Studie festgestellt ("Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung", 1971), daß alle Untersuchungen zu der Frage, warum Angeklagte vor Gericht in unterschiedlicher Weise bestraft werden, in zweifacher Weise verbessert werden müssen: einmal sei notwendig, mehr Material über die richterliche Urteilsfindung zusammenzutragen, zum anderen müßten andere Ausgangsdaten als die Gerichtsakten verwendet werden.

OPP/PEUCKERT sind der Ansicht, daß Richter solche Urteile fällen, für die sie in der Vergangenheit - lerntheoretisch betrachtet - belohnt wurden, somit sei eine Abweichung von "richtigen" Urteilen für die Richter nicht sinnvoll, weil

sie keinen belohnenden Charakter habe. Für einen Richter stelle eine Abweichung von seinem "richtigen" Urteil eher eine Bestrafung als eine Belohnung dar, weil zu vermuten sei, daß Richter bei falscher Rechtssprechung Schuldgefühle haben, was im Sinne der Lerntheorie definitorisch einer Bestrafung gleichkomme. So ist nach OPP/PEUCKERT die Wahrscheinlichkeit, daß Richter falsche Urteile verkünden, äußerst gering. Um ein bestimmtes Strafmaß vorhersagen zu können, sei von Bedeutung, wie sehr ein Richter bestimmte Bestrafungsziele verwirklichen möchte, d.h. die Höhe eines Urteils hängt erstens davon ab, ob ein Richter bei einem bestimmten Täter weitere Straftaten ausschließen möchte (Spezialprävention), ob der Richter zweitens die Tat sühnen will (Sühneziel) oder ob der Richter drittens eine allgemeine Abschreckungswirkung bei der Bevölkerung erzielen möchte (Generalprävention). Je nachdem, welches Bestrafungsziel der Richter primär anstrebt, wird so das Strafmaß unterschiedlich ausfallen.

M. BRUSTEN, D. PETERS und andere haben dagegen eingewandt, daß die Strafziele für die Erklärung der Urteilshöhe bei der Rechtssprechung der Richter irrelevant seien. Vielmehr dienten die Strafziele der Legitimierung der Strafe als solcher, d.h. die Funktion der Bestrafung habe den Charakter einer nachträglichen Rechtfertigung der an den festgestellten Merkmalen von Tat und Täter getroffenen Entscheidungen in der Sprache der juristischen Terminologie. Außerdem spielt eine Rolle, welcher Schicht ein Angeklagter angehört, d.h. die Sanktionsstärke determiniert sich durch die Sozialkategorie des vor Gericht Beschuldigten, d.h. Unterschicht-Angehörige werden härter bestraft als Mittelschicht-Angehörige.

Allgemein besteht die Aufgabe des Richters darin, einen Streitfall zu klären, d.h. eine wertende Auswahl einer bestimmten Lösung unter anderen denkbaren Lösungen für einen sozialen Konflikt zu treffen. Die einzelnen Entscheidungen lassen sich dabei nur teilweise objektivieren, und zwar insofern, als der Einzelfall als typisch wiederkehrendes Phänomen betrachtet wird, das nach einer allgemeinen normativen Regelung beurteilt wird.

Aufgabe des Richters ist es, Recht zu sprechen und Urteile zu verkünden. Unter Rechtssprechung ist die Anwendung formeller Gesetze auf konkrete Straftatbestände zu verstehen, die zur gerichtlichen Beurteilung anstehen.

Rechtssprechung setzt also die Kenntnis der Gesetze voraus und erfordert die Fähigkeit, das tatsächliche Geschehen, das beurteilt werden soll, zu klären und das erzielte Resultat der konkreten Nachforschungen unter die abstrakten Normen des Gesetzes einzuordnen, d.h. zu subsumieren.

Die richterliche Tätigkeit läßt sich auch als Ermittlung eines Sachverhalts beschreiben, den der Richter juristisch zu beurteilen hat, wobei er aber nicht auf Rechtsnormen zurückgreifen kann, denn die Prozeßvorschriften liefern ihm nur unverbindliche Handlungsmaximen. Die Rechtsnormen geben z.B. keine Auskunft darüber, wann ein Richter eine Behauptung als Beweis werten kann und wann nicht. Schon bei seiner theoretischen Ausbildung auf der Hochschule wird der Richter mit solchen Problemen kaum konfrontiert. Die Rechtswissenschaft vermittelt dem Richter nur, wie er einen Sachverhalt rechtlich beurteilen muß oder auch, wie er zu verfahren hat, wenn sich bestimmte konkrete Fragen nicht beantworten lassen.

Kernstück der rechtswissenschaftlichen Lehre von der Rechtsfindung ist die Lehre von der Auslegung oder Rechtsanwendung. Dabei geht man von einem gesetzlichen Tatbestand aus, hinter dem bestimmte Rechtsnormen stehen. Kein Tatbestand, der einem Rechtsstreit zugrunde liegt, ist mit einem anderen genau identisch, doch wird eine Vergleichbarkeit verschiedener Rechtsfälle durch ein Typisierungsverfahren hergestellt, d.h. bestimmte Merkmale werden als rechtlich unerheblich ausgespart, wobei die subjektiven Wertvorstellungen eines Richters eine Rolle spielen, denn er befindet darüber, welche sozialen Tatsachen berücksichtigt werden und welche nicht. Eine Analyse der Rechtssprechungspraxis zeigt, daß mit den allgemeinen Auslegungsregeln alles oder nichts beweisbar ist, eine Regel kann problemlos durch eine andere ersetzt werden.

Die Rechtsanwendungslehre verfolgt zwei Ziele: sie will der Rechtssicherheit dienen (Aufstellung von Regeln, nach denen Rechtsnormen auf einen Sachverhalt anwendbar sind), damit verschiedene Richter bei der Prüfung desselben Sachverhalts zum selben Ergebnis gelangen; ferner soll die Rechtsanwendung zu einer Rechtsfindung in Fällen führen, die vom Gesetz nicht eindeutig geregelt sind (Rechtsfortbildung).

Die beiden Ziele der Rechtsanwendung, also Rechtssicherheit und Rechtsfortbildung, stehen in einem logischen Gegensatz zueinander. Verfolgt ein Richter

nämlich das Ziel der Rechtssicherheit, besteht die Gefahr eines wirklichkeitsfremden Urteils, verfolgt er das Ziel der Rechtsfortbildung, besteht die Gefahr einer subjektiven Auslegung der Gesetzesvorschrift, d.h. der Richter kann rechtlich irrelevante Tatsachen berücksichtigen, wodurch er zu einem neuen (rechtlichen) Ergebnis kommt.

Ein Richter kann einen Rechtsfall also nicht allein nach den abstrakten, allgemeinen Auslegungsregeln entscheiden; wenn er glaubt, ein Sachverhalt sei nach dem Wortlaut des Gesetzes zu lösen, so kann er sich an diesen Wortlaut gebunden fühlen und jede weitere Auslegung des Gesetzes ablehnen. Umgekehrt besteht die Möglichkeit der Gesetzes-Interpretation, wodurch der Richter zu einem Ergebnis über den Inhalt der gesetzlich normierten Tatbestände kommt, das nicht unmittelbar vom Gesetzeswortlaut abzuleiten ist.

In der richterlichen Berufspraxis zeigt es sich, daß es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, die passende Rechtsnorm zu finden. Der Richter muß zunächst entscheiden, welcher Inhalt einer Rechtsnorm überhaupt zugrunde liegt. Er kann sich nicht einfach auf den Wortlaut einer durch Gesetz oder durch andere Gerichte formulierten Norm verlassen, denn der Inhalt einer jeden Rechtsnorm ergibt sich erst durch die Auslegung, die sie durch Rechtssprechung und Rechtslehre erfahren hat. Die Rechtsnormen interpretieren soziale Tatbestände immer nur abstrakt, je größer die Abstraktion der Norm ist, umso mehr liegt es beim Richter, die Norm für den Einzelfall festzulegen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich die Bedeutung von Normen ändern kann. Im Laufe der Zeit liegt einer bestimmten Norm durch den sozialen Wandel ein anderes Sozialverhalten zugrunde, als dies ursprünglich der Fall war, d.h. der Inhalt von Normen verändert sich. Für die moderne Rechtssprechung gilt, daß sich die Gerichte bei neuen Rechtsfällen meist an bereits in der Vergangenheit ergangene Urteile halten, also aus Gründen der Rechtssicherheit an der Rechtstradition festhalten. Daneben sind die Richter an die sprachliche Konvention gebunden, die einer Norm eine gewisse Variationsbreite von Bedeutungsinhalten gibt; ferner spielt die Vorstellung von Sinn und Zweck einer Norm eine Rolle. Diese drei Orientierungsmöglichkeiten für die Überzeugungsbildung des Richters können sich sowohl ergänzen wie gegenseitig ausschließen.

Der Ermessensspielraum des Richters bei der Rechtssprechung und Urteilsfindung ist jedenfalls groß. LAUTMANN weist darauf hin, daß die Rechtssprechung

politisches Handeln konservativer Herrschaftsträger ist und subjektiver Auslegungskunst keine Grenzen gesetzt sind. Nach LAUTMANN sind bei der richterlichen Urteilsfindung sowohl formelle wie informelle Entscheidungsprogramme von Bedeutung, wobei unter Programm die Summe aller Normen und Werte zu verstehen ist, die einen Entscheidungsprozeß steuern.

Nach WÜRTENBERGER legen sich die Richter in ihrer undemokratischen, dem obrigkeitsstaatlichen Denken verhafteten Grundhaltung eine Strafideologie zu, die jeden Urteilsspruch zu rechtfertigen vermag. Die strafrechtstheoretischen Begriffe wie Strafe, Sühne, Vergeltung, Besserung, Resozialisierung seien geprägt von der jeweiligen Herrschaftsideologie eines Gesellschaftssystems. Die Praxis der richterlichen Strafzumessung sei bestimmt von irrationalen Begründungen über den Sinn und den Zweck der Strafe.[49)]

Unter Strafideologie ist nach WÜRTENBERGER eine meist unbewußt bleibende, dem Irrationalen verhaftete, wertgebundene Vorentscheidung des Richters über die Legitimierungsgründe staatlichen Strafens zu verstehen. Er verweist auf den Wandel der Strafideologien bei der richterlichen Strafzumessung, d.h. auf das Zurückgehen des Vergeltungs- und Sühnegedankens in der Strafideologie des 19. Jahrhunderts als Ausdruck eines veränderten Herrschaftsbewußtseins. Merkmale dieses Wandels in der heutigen Strafrechtspolitik sind u.a. die Beseitigung der Todesstrafe, die Erkenntnis von der Schädlichkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafe, die Überzeugung von der zweifelhaften Wirkung der Gefängnisstrafe überhaupt usw.

Bei der richterlichen Strafzumessung treten spezialpräventiv bestimmte Strafziele immer mehr in den Vordergrund (Besserung, Resozialisierung), doch spielen wie erwähnt die traditionellen Rechtsvorstellungen (Vergeltung, Sühne) immer noch eine große Rolle. Vergeltung und Sühne stammen aus einer idealistisch und religiös orientierten Wesensbestimmung der Strafe, die nicht mehr zeitgemäß ist. Hinzu kommt ein Moralisieren der Richter, das oftmals die Züge einer "Sittenrichterei" (WÜRTENBERGER) trägt. Solche "Sittenrichterei" zeigt sich besonders bei Sexual- und Gewaltverbrechen. Die bestehenden "emotionalen Kollektivwertungen" (WÜRTENBERGER) von Sühne und Vergeltung verbauen den Weg zu rationalen und objektiven Urteilsbegründungen von Richtern.

---

49) vgl. Th. Würtenberger, Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat . Stuttgart 1970 .

Die entscheidenden Impulse einer Verlagerung der richterlichen Sicht von der Tat auf den Täter verdanken Rechtssprechung und Urteilsfindung erst den psychoanalytischen Erkenntnissen von Sigmund FREUD und seinen Nachfolgern. FREUD hat behauptet, die Strafzumessung gebe dem Richter oftmals Gelegenheit, dasselbe Verbrechen, das der Täter begangen habe, unter dem Vorwand strafender Sühne und Vergeltung auch seinerseits zu begehen (Sündenbockprojektion des Richters). Dabei würden unbewußte, oft sadistische Triebe beim Richter gleichsam abreagiert. Sowohl die strafende Gesellschaft wie auch der Verbrecher würden somit beide durch verbotene Triebregungen gleicher Art und Richtung bestimmt. Paul REIWALD stellte in diesem Zusammenhang die Forderung auf, daß die unbewußten Affekte und Konflikte, die im Strafen abgebaut werden, dem Richter, der neurotisch, aggressiv und autoritär sei, bewußt gemacht werden müßten.

Erst durch die Einführung der Psychoanalyse ist es möglich geworden, auch das wirkliche und nicht nur das vermutete Motiv einer Tat zu erforschen, das der Täter oftmals selber nicht kennt, weil es in seinem Unterbewußtsein liegt. Damit verbunden ist eine neue und wissenschaftlich richtigere Erkenntnis von der Schuld des Täters. Zu beklagen ist aber, daß sich die heutigen Richter immer noch zu wenig mit psychoanalytischen Fragen beschäftigen, nach ROTTLEUTHNER wird "das Unbewußte staatlich nicht anerkannt". Die meisten Richter versuchen, jede Tat aus bewußten Motiven rationell zu ergründen; sie betreiben nach ROTTLEUTHNER in ihrer Motivforschung eine reine Bewußtseins- oder Oberflächen-Psychologie, d.h. sie gehen davon aus, daß jeder Mensch wissen muß, was er tut und warum er es tut.

Es läßt sich gegen den Vorwurf mangelnden psychologischen Einfühlungsvermögens und Verständnisses der Richter bei der Urteilsfindung einwenden, daß Richter keine Psychoanalytiker oder Therapeuten sind: das Erfassen bewußter oder unbewußter Tatmotive gehört nur am Rande in ihren Aufgabenbereich; doch ist zu wünschen, daß Richter in Zukunft verstärkt eine psychologische Ausbildung erhalten, die es ihnen gestattet, die Persönlichkeit von Angeklagten, die oftmals biographische Krüppel sind, besser beurteilen und erkennen zu können und weniger voreingenommene Urteile zu fällen, denn das Vorurteil ist die größte Gefahr für ein richtiges, das heißt gerechtes Urteil.

Vorurteile und vorgefaßte Meinungen sind deshalb so gefährlich, weil sie zu einseitiger Stellungnahme und zu einseitiger Wahrnehmung führen, wodurch

oftmals die einen Irrtum korrigierenden Tatsachenfeststellungen unterbleiben. Da das Ergebnis richterlicher Überzeugungsbildung wesentlich von den irrationalen Vorentscheidungen des Richters mitgeprägt ist, kann das Urteil nicht als objektive Wahrheit oder Ergebnis logischen und rationalen Entscheidens gelten. Soziale Merkmale wie Alter, Geschlecht, Beruf usw., Gefühle des Hasses, der Sympathie und Antipathie, Aggressionen, Vorurteile usw. beeinflussen allesamt die richterliche Urteilsfindung. So kommt es auf die jeweilige Richterpersönlichkeit an, wie Tat und Täter beurteilt werden. Gerechtigkeit und Objektivität sind somit nur relative Begriffe, schon PLATO schreibt in seinem Werk "Phaidros" über die Gerechtigkeit:

> 50) "Die Gerechtigkeit und das Maß und was sonst noch die Seele ehrt: das ist unsichtbar und ohne Licht, und wie mit trüben dunklen Blicken sehen nur wenige schwach und nur in Bildern auf Erden das Echte."

Selbstkritisch wird inzwischen von vielen befragten Richtern eingeräumt, daß sie häufig befangen oder voreingenommen sind, ohne daß ihnen dies bewußt wäre, und daß die Gründe dafür in Sympathie- und Antipathie-Gefühlen gegenüber Klägern, Beklagten und Anwälten zu sehen sind. So spielen beispielsweise Geschlechtsunterschiede eine Rolle, Richter verhalten sich einer elegant gekleideten Frau gegenüber anders als einem nachlässig gekleideten Mann usw. Hinzu kommen Arroganz, Rigidität, Intoleranz vieler Richter, ferner ihr Festhalten an einer einmal gefaßten Überzeugung trotz stichhaltiger Gegenargumente, was einer objektiven, gerechten Urteilsfindung wenig förderlich ist.

Eine objektive Urteilsfindung kann es in diesem Sinne nicht geben, vielmehr spielen subjektive Faktoren eine große Rolle, wobei vor allem eine unbewußte Identifizierung der Richter mit den Angeklagten mitspielt. Die Verhandlungsführung und Urteilsfindung von Richtern werden also weitgehend von unbewußten und affektiven Motiven bestimmt (vgl. Th. SCHROEDER, "The psychological Study of Judicial Opinions," in: California Law Review.6.1918; M. BERADT, "Der deutsche Richter", 1930; Harold LASSWELL, "Psychopathology and Politics", 1951; Ludwig BENDIX,"Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters", 1968; G. BOHNE, "Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung", 1967).

---

50) Plato, zit.bei: L. Bendix, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit. Reprint . Neuwied/Berlin 1968, S. 120

Die richterliche Urteilsfindung ist also kein logischer Prozeß, wie allgemein angenommen wird, sondern ein höchst komplexer Vorgang, auf den viele außerrechtliche Faktoren einwirken. ROTTLEUTHNER spricht in diesem Zusammenhang von "Regelplatonismus", RASEHORN von einem "Glasperlenspiel", in dem es nur am Rande zur Berührung mit der Wirklichkeit kommt. Besonders deutlich wird die Abhängigkeit der richterlichen Urteilsfindung von außerrechtlichen Faktoren bei Leerformeln wie "gute Sitte", "Treu und Glauben", "öffentliches Interesse", "Natur der guten Sache", "Die Tat war dem Angeklagten zuzutrauen" usw.

Rüdiger LAUTMANN betont, daß die Richter relativ frei von Verantwortung für die Konsequenzen ihrer Urteile sind. Ihre Verantwortung sei primär retro-aktiv, d.h. sie orientieren sich daran, vergangene Fakten genau zu beschreiben und Regeln darauf anzuwenden; die Verantwortung für die Zukunft hingegen liege bei den Prozeßparteien, die gemäß juristischer Doktrin eigene Rechte und Pflichten haben. Die Abwägung der Entscheidungsfolgen gehört nicht zur Verantwortung des Richters, sein Programm ist konditional, d.h. in Wenn-dann-Sätzen formuliert, nicht aber durch Zwecke festgelegt. Jedenfalls kümmern sich die Richter nach LAUTMANN zu wenig um die sozialen Konsequenzen ihrer Urteile.

Es darf unterstellt werden, daß der abstrakte Formalcharakter der Rechtsordnung die richterliche Urteilsfindung recht undurchsichtig macht und Begriffe wie Sicherheit, Verantwortung, Freiheit, Gerechtigkeit usw. Leerformeln sind, die je nach politischer Überzeugung für spezifische Macht- und Herrschaftsinteressen eingesetzt werden, ohne ihre Bedeutung für die praktische Rechtspflege zu berücksichtigen. Es hat den Anschein, als ob die deutschen Richter solche Begriffe nur als Rechtfertigungsideologien benutzen.

Im "Interesse der Freiheit des Rechtsstaates", zum "Schutze der Sicherheit der Staatsbürger", "im Namen der Gerechtigkeit" sind Begründungsfloskeln, die Richter ihren Urteilsverkündungen voranzustellen pflegen. Was immer sie darunter verstehen mögen, für den Angeklagten bleibt die Bedeutung solcher Begriffe uneinsichtig, sie sind nichts weiter als sprachliche Anhängsel der tradierten Richterzeremonien. Hinzu kommt, daß der Richterspruch als ein Ausdruck von objektiver Wahrheitsfindung gewertet und anerkannt wird. Tatsächlich aber kann eine Urteilsbegründung immer nur relativen Charakter haben inbezug auf die Gesetze, auf die sie sich gründet.

Und die Gesetze wiederum sind Ausdruck des jeweiligen Macht- und Herrschaftswillens einer bestimmten Staats- und Gesellschaftsauffassung. Hinzu kommt, daß in jedes Urteil emotionale und affektive Momente des Urteilsfinders miteinfließen.

Die richterliche Urteilsfindung ist aber nicht nur von irrationalen Momenten, d.h. affektiven und emotionalen Erwägungen des Richters abhängig, sondern auch von den äußeren Begleitumständen des Gerichtsprozesses und von der juristischen Fachterminologie der Richter, die mit der Umgangssprache nichts gemein hat. Die Richter bedienen sich einer Sprache, die vor allem von Unterschicht-Angeklagten kaum verstanden werden kann. Nach BÄRSCH ist in der Juristensprache vor allem der häufige Gebrauch der Substantive (Nominalstil) festzustellen, was zu Bedeutungsverschiebungen mißbraucht werden kann. Die Begriffsvertauschung und der Zirkelschluß sind nach BÄRSCH ein beliebtes Mittel, um ein irrationales Urteil zu begründen, wobei der Gebrauch vieldeutiger Wörter, eben bestimmter Substantive (Nominalstil) diese Gefahr erhöht.

Für Unterschicht-Angeklagte ist die Juristensprache schlicht eine Zumutung, der ganze Gerichtsprozeß ein Teufelskreis, der sich mit folgenden Begriffen umschreiben läßt: Verbrechen, Berührungsangst zwischen Richter und Angeklagten, affektive Reaktionen, Wille zum Strafen beim Richter, Gerichtszeremonie, Fremdheit, Verständnislosigkeit, Verhärtung des Richters gegenüber dem Täter. Nach Gotthold BOHNE urteilen Richter nicht nach den Gesetzen der rationalen Logik, sondern unbewußt und instinktiv nach bestimmten Erfahrungswerten, d.h. in gefühlsmäßig eingefahrenen Denkabläufen. Nach einer empirischen Untersuchung des holländischen Kriminologen RIJKSEN betrachten Unterschicht-Angeklagte Richter als Angehörige einer sozialen Schicht, die kein Verständnis für ihre Probleme hat, was besonders in den Sprachbarrieren vor Gericht zum Ausdruck kommt.

Quintiliano SALDANO bemerkt in seinem Buch "La Criminologie Nouvelle" (1939), wenn der Kriminelle dem Gericht seine Fotografie und seine Papiere schicken würde, wäre dies dasselbe, als wenn er persönlich vor dem Richter erscheint, denn dieser nähme von ihm sowieso keine Notiz. Weder Polizei noch Gericht oder Strafvollzug hätten ein Interesse daran, die Vita des straffällig gewordenen Menschen kennenzulernen. So dienen juristische Terminologie und Gerichtszeremonie dazu, zwischen Richter und Angeklagten eine soziale Distanz

herzustellen. Die Richtersprache ist dazu angetan, einen Sachverhalt eher zu verschleiern als zu entwirren, jedenfalls für den juristischen Laien. Viele Juristen sind sich dieser Problematik durchaus bewußt, dennoch halten sie unbeirrbar an einer formelhaften und unverständlichen Sprache fest. Die juristische Terminologie, wie sie sich in den Urteilen niederschlägt, muß dem juristisch nicht vorgebildeten Durchschnittsbürger wie eine Geheimsprache erscheinen. Unsicherheit und Angst sind die Folgen auf diese weitgehend unverständliche Formelsprache, die im "Namen des Volkes" benutzt wird. Dabei sind Unterschicht-Angeklagte einmal durch die Umgangssprache der Mittelschicht, zum anderen durch die juristische Fachsprache vor Gericht gleich zweifach benachteiligt.

Neben der verklausulierten Juristensprache verstärkt die beklemmende Atmosphäre in den Gerichtssälen noch zusätzlich die Unsicherheit, Angst und Fremdheit der Angeklagten vor dem Justizapparat, dem sie sich schutz- und wehrlos ausgeliefert fühlen. Die alltägliche äußere Situation in einem Gerichtssaal ist wenig geeignet, sich darin wohlzufühlen, der Richter sitzt erhöht, er thront sozusagen wie ein König über dem ganzen Prozeßgeschehen, während Angeklagte und Zeugen unter ihm stehen müssen, was ihre Unsicherheit und Hilflosigkeit verstärken muß. Wiederum ist die Unterschicht gegenüber der Mittelschicht in dieser Situation am meisten benachteiligt. Die Richterrobe dient als Machtdemonstration und Statussymbol, wodurch sich der Richter von den "niederen" Angeklagten unterscheidet.

Nach LICHTENBERG, NIETZSCHE u.a. soll die Robe den Richtern Autorität verleihen, die sie sonst nicht besäßen, wenn sie gekleidet sind "wie gewöhnliche Menschen" oder schlimmer noch "wie die Angeklagten". Ein aufgeklärter Richter sollte sich von solchen Attributen freimachen, im Namen der Gerechtigkeit sollte er versuchen, dem Angeklagten Vertrauen in seine Person zu vermitteln, besonders im Falle von Unterschicht-Angeklagten, die weder dem Richter noch seiner Sprache gewachsen sind. Nach Gerhard MAUZ ermutigt das "feiste Ritual" des Strafprozesses den Richter dazu, sich so aufzuführen, wie er es sich ohne Robe nicht gestatten würde. Diese Erkennntnis hat schon Bertolt BRECHT seinem Armeleuterichter AZDAK im "Kaukasischen Kreidekreis" in den Mund gelegt:

> 51) "Recht muß immer in vollkommenem Ernst gesprochen werden, es ist so blöd. Wenn zum Beispiel ein Richter

51) B. Brecht, Der kaukasische Kreidekreis . Frankfurt/Main 1959, S. 102

eine Frau verknackt, weil sie für ihr Kind ein Maisbrot gestohlen hat, und er hat seine Robe nicht an oder er kratzt sich beim Urteil..., dann ist das Urteil eine Schande und das Recht ist verletzt. Eher noch könnte eine Richterrobe und ein Richterhut ein Urteil sprechen als ein Mensch ohne das alles..."

Neben den Richtern spielen vor allem auch die Gutachter, besonders die medizinischen Sachverständigen, die "Richter in Weiß", eine große Rolle bei der Urteilsfindung, besonders bei Strafprozeßen über Kapitalverbrechen. Den Gutachtern, nicht nur den medizinischen, kommt wie den Richtern in Schwarz oder Rot in der Gerichtsverhandlung eine Sonderstellung zu. Was die Richter in Weiß betrifft, so lassen sich nach Thomas SCHEFF [52] vier Merkmale aufzählen, die die Gutachtertätigkeit kennzeichnen:

a) Der "Beweis", auf den die Gutachter ihre Entscheidungen stützen, erscheint in vielen Fällen willkürlich und zufällig herausgegriffen
b) Es gibt Gutachter, die Zwangseinweisungen in eine Heilanstalt verordnen, ohne überhaupt Beweise gesammelt zu haben
c) Die Gutachten von Sachverständigen enthalten Voreingenommenheiten und unbewußte Antipathien
d) Die Untersuchungen von Gutachtern sind oftmals oberflächlich und spekulativ, so daß ihre Expertisen mit Vorsicht zu genießen sind.

Unter vielen Gutachtern besteht die Tendenz zu dem Vorurteil, Verhalten, das ihnen unvernünftig erscheint, als Krankheitssymptom auszugeben. So sind die meisten medizinischen Gutachten höchst unzulänglich, es fehlen empirisch gesicherte Angaben über die Person des angeblich asozialen Klienten. Die Übernahme der von der Gesellschaft offiziell erwarteten Diagnose bringt für den Gutachter den Vorteil mit sich, nicht mit den offiziellen Sanktionsinstanzen (Gerichte, Krankenhäuser) in Konflikt zu geraten, mit denen er kooperativ zusammenarbeitet. Für den Gutachter ist es einfacher, bei der von ihm untersuchten Person Abnormitäten festzustellen, die mit dem gesellschaftlichen Vorurteil korrelieren und nicht ihm zuwiderlaufen. So können sowohl gestörte wie völlig "normale" Menschen ein Opfer der Gutachtertätigkeit werden. Nach H.J.SCHNEIDER trägt die Medizin durch ihre Definitionsmacht über die Maßstäbe der Normalität entscheidend zur "Viktimisierung" von sozialen Gruppen bei, die damit zu

---

52) Th. Scheff, Das Etikett Geisteskrankheit . Frankfurt/Main 1973, S. 130

Außenseitern der Gesellschaft degradiert werden. [53]

Welches Gewicht der Gutachtertätigkeit vor Gericht zukommt, zeigt z.B. der Fall Hans Joachim DITTMANN: seit dem 18.2.1971 saß er wegen unzüchtiger sexueller Handlungen und Vergewaltigung in Untersuchungshaft. Die Polizei wußte oder glaubte zu wissen, daß sie es mit einem gemeingefährlichen Triebverbrecher zu tun habe (aufgrund verschiedener Zeugenaussagen). Seit der ersten Tat war D. immer rabiater geworden: hatte er sein erstes Opfer "nur" vergewaltigt, so bedrohte er weitere Opfer bereits mit dem Messer. Obwohl also zu befürchten war, daß D. seine Aggressionen noch steigern würde, wurde er am 1.12.1971 ohne Auflagen aus der Untersuchungshaft entlassen, nachdem die zuständigen Richter telefonisch (sic!) ein Gutachten bei einem Kieler Sachverständigen eingeholt hatten. Der Gutachter wurde lediglich befragt, ob es vertretbar sei, den Angeklagten bis zur Hauptverhandlung auf freien Fuß zu setzen. Da dieser annahm, daß D. sich in ärztliche Behandlung begeben würde, stimmte er der Haftverschonung zu. Nach seiner Entlassung war D. nicht etwa froh, in Freiheit zu sein, sondern er fühlte sich als Ausgestoßener. In Hamburg würgte er kurz darauf eine Prostituierte in der Hoffnung, wieder festgenommen zu werden, um wenigstens im Gefängnis Geborgenheit zu finden. Er hatte Pech, die Affäre wurde intern von Zuhältern geregelt, die ihn lediglich verprügelten, aber keine Anzeige erstatteten.

Nunmehr wollte sich D. endgültig an Staat und Gesellschaft rächen. In einem Zugabteil erstach er eine Frau und wurde festgenommen. Bei der Vernehmung sagte er aus, er fühle sich nicht als Mörder, sondern er habe einen Feind vernichtet und sei nun innerlich frei. Die nunmehr neu bestellten Gutachter attestierten ihm Unzurechnungsfähigkeit, ein gestörtes Vaterverhältnis, der Vater habe ihm beigebracht, Frauen seien "blindes Volk", "Männer würden von Frauen ausgenützt" usw. [54]

Der Fall wurde angeführt, um zu zeigen, welche Macht einem Sachverständigengutachten zukommen kann. Hätte der Kieler Psychologe dem Angeklagten attestiert, daß Wiederholungsgefahr besteht, so wäre er nicht aus der Haft entlassen und ein Mord verhindert worden. Von richterlichem Fehlverhalten kann nicht gesprochen werden, weil das Gericht die Verantwortung mit Hinweis auf das Gut-

---

53) vgl. H.J. Schneider, Viktimologie . Tübingen 1975, S. 227

54) Fall zitiert im "Spiegel" vom 15.4.1974

achten von sich wies. Der Gutachter wiederum konnte nicht wissen, daß sich der Angeklagte vier Monate auf freiem Fuß befand und keinerlei gerichtliche Auflagen erfüllen mußte. Natürlich war die Aufhebung des Haftbefehls durch die Richter eine fahrlässige Handlung, doch beriefen sie sich auf den Gutachter, auf dessen Aussage sie sich verlassen hätten.

Nach VENZLAFF benutzen die Gutachter ihre Vertrauensstellung gegenüber den Angeklagten dazu, um sich zur Zentralfigur im Strafprozeß hochzuspielen, weil sie mehr sein wollen als nur Erfüllungsgehilfen von Richtern.

Der gutachterlichen Tätigkeit kommt deswegen eine so große Bedeutung zu, weil die Gutachter darüber zu befinden haben, ob ein Angeklagter als schuldfähig anzusehen ist oder nicht. Bei der Durchsicht von Totschlag- und Mordprozessen an westdeutschen Strafgerichten in den letzten fünf Jahren fällt auf, daß es in nahezu allen Fällen um Menschen ging, die zu Kriminellen wurden, weil sie in ihrer Kindheit schwere Sozialisationsschäden erlitten hatten.

Im Zusammenhang mit den Sachverständigengutachten interessieren Fehlurteile, die entstehen können, wenn Richter sich blind auf die Aussage eines Gutachters verlassen. Die Gefahr ist groß, daß ein Gutachter durch mangelnde Einsicht in die Charakterstruktur seines Klienten eine Fehldiagnose stellt, auf deren Grundlage dann ein falsches richterliches Urteil ergeht. Ein Richter kann sich die Meinung eines Sachverständigen zu eigen machen und sich auf Wahrscheinlichkeiten festlegen, so daß er Widersprüche in der Beweisführung durch selektive Wahrnehmungsprozesse einfach übersieht. Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, wie solche Fehlerquellen sich potenzieren, wenn ein voreingenommener Richter - besonders im Falle von Unterschicht-Angeklagten - voreingenommene Zeugen und Sachverständige verhört und aufgrund dieser Aussagen zu einem Urteil gelangt.

In diesem Zusammenhang interessiert auch der sogenannte Geständniszwang. Die moderne Kriminologie hat festgestellt, daß die unkritische Bewertung eines Geständnisses zu Fehlurteilen führen kann. Ein Geständnis hat nur dann volle Beweiskraft, wenn es ohne physischen oder psychischen Druck zustande gekommen ist. Erzwungene Geständnisse (durch Einschüchterung oder Suggestion bei der Vernehmung) haben in vielen Fällen zur Verurteilung von unschuldigen Menschen geführt. Auch wo keine Foltermethoden angewandt werden, um ein Geständnis zu erzwingen, werden falsche Geständnisse oftmals durch psychische Repressalien,

durch Erpressung, Demütigung, durch die Qual der Untersuchungshaft, durch Inaussichtstellung von Strafmilderung oder andere Vergünstigungen erwirkt. Bereits 1927 hat sich Enrico ALTAVILLA ("La Psicologia Giudiziaria") mit der Rolle des Gutachters vor Gericht im Zusammenhang mit Geständniszwang und Fehlurteil befaßt, ein eigenständiges Werk über die Funktion des Gutachters und seine Einflußnahme auf die richterliche Überzeugungsbildung und Urteilsfindung steht m.W. bis heute noch aus. In der zeitgenössischen Literatur hat sich nur Tilmann MOSER eingehender mit der Rolle des Sachverständigen im Gerichtsprozeß befaßt. Neben MOSER hat HIRSCHBERG ein Buch über das Fehlurteil im Strafprozeß geschrieben (1960). Er beklagt darin den Irrglauben von der Unfehlbarkeit der Gutachter, dem die meisten Richter anhängen. Ferner beklagt er den Umstand, daß Richter sich mit Wahrscheinlichkeiten und Hypothesen begnügen, statt von Gewißheiten, die über jeden Zweifel erhaben sind, auszugehen.

Neben dem Gutachter-Einfluß auf das Gerichtsurteil kann wie erwähnt die Sündenbockprojektion des Richters eine verhängnisvolle Rolle spielen, d.h. durch die Verurteilung des Angeklagten büßt dieser stellvertretend für die Sünden der Gesamtgesellschaft. Seit Urzeiten gilt die Annahme, daß Schuld oder Unglück von einem Menschen auf einen anderen übertragen werden können: eigene Fehler werden auf andere projiziert, die die Rolle des Sündenbocks spielen müssen (Juden, Neger, Homosexuelle, Kriminelle). Solche Projektionen haben die Funktion einer Abreaktion von inneren Spannungen, die sonst keine Lösung finden, sie sind also emotionsgeladen und affektiv. Ein beliebtes Objekt der Sündenbockprojektion ist der Rechtsbrecher, insbesondere der Unterschicht-Kriminelle, dessen Bestrafung vor Gericht für die Mitmenschen nicht nur die Befreiung aus eigener Schuld, sondern auch die Befriedigung eines Sensationsbedürfnisses darstellt.

Man kann deshalb sagen, daß der verurteilte Verbrecher, insbesondere wenn er aus der Unterschicht stammt, stellvertretend für die Gesellschaft eine Strafe auf sich nehmen muß. Nach DOLLARD sind die Sündenböcke Ersatzziele, auf die hin die Aggression innerhalb der Gesellschaft verschoben werden kann, deswegen sind Kriminalfilme beliebt, weil sie die Gelegenheit bieten, Aggressionen abzuladen, indem Haß gegen die Verbrecher geäußert wird. Die Kriminellen in der sozialen Wirklichkeit dienen als Personifizierung dessen, was böse und verhaßt ist.

Harold GARFINKEL spricht in diesem Zusammenhang von den "erfolgreichen Degradierungszeremonien" der Gesellschaft, um kriminelles Verhalten zu bestrafen.

Die Institution, die dabei den größten Erfolg erzielt, ist die Strafjustiz, die dem Abweichler auf legitime Weise bestätigt, daß er deviant sei, also aus der Gesellschaft ausgeschlossen bzw. von ihr bestraft werden muß. Eng verbunden damit sind Vorurteile und Rechtfertigungsideologien von seiten der Richter und die selffulfilling-prophecy (MERTON) der Angeklagten selbst: der Angeklagte wird in eine abweichende Rolle hineingedrängt und allmählich fängt er an, sich selbst so zu sehen, wie diejenigen ihn sehen, die ihn als kriminell etikettieren. Dieser Vorgang ist retrospektiv, weil ein erwartetes Verhalten einer Person nachträglich zugeschrieben wird. Nicht nur die Richter, sondern alle Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen bedienen sich mit Vorliebe solcher Techniken der "statusdegradierenden Zeremonie" (GARFINKEL), bei der ein "Verdächtigter" zum "Täter" umfunktioniert wird. Dafür bringt G. WALLRAFF [55] ein drastisches Beispiel:
er beschreibt den Fall eines jungen Mädchens, das - obwohl unschuldig - als Kindsmörderin festgenommen wird. Dem psychischen Druck der polizeilichen Verhöre und der richterlichen Vernehmung nicht gewachsen, legt es ein Geständnis darüber ab, sein eigenes Kind getötet zu haben, und wird verurteilt. Durch Zufall entdeckt der Gefängnisarzt bei einer Routineuntersuchung, daß das Mädchen noch Jungfrau ist, folglich ihr Kind nicht getötet haben kann...

Ein solcher Fall ist typisch dafür, wie soziale Stigmatisierungs- und Etikettierungsprozesse Kriminelle und andere Außenseiter hervorbringen. Erving GOFFMAN hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß Krankenberichte, Fallstudien etc. anscheinend nur dazu dienen, um Verdachtsmomente und Vorurteile zu untermauern, die mißliebige Personen als abweichend erscheinen lassen. So enthalten Krankenberichte über Patienten nichts darüber, welche gesunden Reaktionen sie zeigen, sondern nur Feststellungen und Rechtfertigungen, warum es richtig sei, sie in eine Klinik einzuliefern und diese Hospitalisierung aufrechtzuerhalten.

Es darf konstatiert werden, daß die Faktensammlungen über abweichende Personen auf schwerwiegende Diskriminierungen hinauslaufen; der Lebenslauf jedes "normalen" Menschen würde genügend Belastungsmaterial erbringen, um eine solche "fallgeschichtliche Rechtfertigung für eine Hospitalisierung" (GOFFMAN) abzugeben.

---

55) vgl. G. Wallraff, 13 unerwünschte Reportagen . Köln 1969 .

Psychiater, Gutachter, Richter und andere Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen fungieren im Sinne LOFLANDS als "Zuschreibungsspezialisten", ebenso wie die Massenmedien. LOFLAND berichtet über den Fall des Massenmörders Charles WHITMAN, der 1966 114 Menschen erschoß, es sei für die Massenmedien nicht einfach gewesen, die Kriminalität des Täters nachträglich zu beweisen, denn die Biographie von WHITMAN ergab nichts Auffälliges: WHITMAN war als Junge überzeugter Pfadfinder, hatte ehrenvoll die Armee und erfolgreich das College absolviert, was sich keineswegs mit dem Bild eines brutalen Mörders vereinbaren ließ, doch schließlich fand man, was man finden wollte: einen Gehirntumor.

In diesem Zusammenhang weisen LINDESMITH/STRAUSS auf die Neutralisierungstechniken oder Rechtfertigungsideologien hin, die sowohl von den Sanktionsinstanzen wie von ihren Opfern selbst benutzt werden, um abweichendes Verhalten zu begründen. Rechtfertigungsideologien werden von den Richtern benutzt, um ihr Abgehen von den "Regeln des Vollstreckungsspiels" erklären und rechtfertigen zu können, umgekehrt benutzen aber auch die Angeklagten selbst Rechtfertigungsideologien.

Je sozial höher ein Angeklagter eingestuft wird, umso besser gelingt es ihm, durch bestimmte Rechtfertigungen einer Bestrafung zu entgehen, solche Rationalisierungen schützen den Rechtsbrecher sowohl vor Selbst- wie vor Fremdvorwürfen. Häufig benutzte Techniken sind folgende:

a) Der Täter sieht sich selbst als Opfer und lehnt jede Verantwortung für seine Tat ab, er sieht die Schuld nicht bei sich, sondern bei anderen.
b) Der Täter verharmlost seine Tat, so behaupten Diebe, sie wollten sich die gestohlenen Sachen nur "ausleihen".
c) Der Täter sieht seine Tat als "gerecht" an (Rechtfertigungen solcher Art lauten: man muß das System schädigen usw.)
d) Die Reaktion des Täters ist eine "rejection of the rejectors" (McCORKEL/KORN, 1954), d.h. er beschuldigt die ihn Verurteilenden, auch nicht besser zu sein als er es selbst ist.
e) Der Täter beruft sich auf eine höhere Instanz ("Im Namen Gottes" usw.)

Im umgekehrten Sinne dienen Verbrecher und andere Außenseiter als Ventil für das schlechte Gewissen der Gesellschaft. Im spezifischen Verhältnis Richter/Angeklagter besteht also ein gegenseitiges Aufeinanderbezogensein, das sich mit Rechtfertigungsideologien, Sündenbockprojektion einerseits und selfful-

filling-prophecy andererseits umschreiben läßt.

Die Transformation eigener verdrängter Begierden und Bedürfnisse auf andere ist Kernstück aller psychoanalytischen Arbeiten. Für den konformen Menschen bedeutet die Verletzung einer Norm durch einen Nonkonformisten psychoanalytisch gesehen die "unerlaubte Befriedigung eines Dritten" (REIWALD), die auf den Konformen eine "aufreizende Wirkung" ausübt. Die Strafe wird als Ersatzbefriedigung aggressiver und krimineller Antriebe aufgefaßt. Für die Gesamtgesellschaft bedeutet das, daß das Strafrecht die Rationalisierung kollektiver Akte und Aggressionen ist, die nur per Projektion unter Kontrolle zu bringen sind.

Diese psychoanalytische Erkenntnis ist nach REIWALD der "Schlüssel zum Verständnis des Verhaltens des Menschen gegenüber dem Verbrecher", insbesondere des Richters. Durch die Ritualisierung des Strafprozesses, die sich in unverständlichen, abstrakten, stereotypen Akten niederschlägt (Juristensprache, Gerichtszeremonie), entsteht zwischen Richtern und Angeklagten ein tiefer Graben. Die Richter sprechen Recht, ohne sich um die Persönlichkeit des Täters zu kümmern, d.h. ohne die "Realität ihrer Klientel" (REIWALD) zu kennen.

Alexander MITSCHERLICH ist der Auffassung, der Richterstand befinde sich insgesamt in einer psychischen Notlage, hervorgerufen durch Gefühle der Sinnlosigkeit des eigenen Tuns; der Psychoanalytiker Gustav RADBRUCH meint, nur der könne ein guter Richter sein, der ein schlechtes Gewissen habe. Nach HIRSCHBERG muß jeder Richter erkennen können, daß die Gründe für seine Urteils- und Überzeugungsbildung teilweise auf Vorurteilen und unbewußten Antriebskräften beruhen. Ferner muß er die psychischen Gefahren erkennen, die mit der jahrelangen routinemäßigen Ausübung des Richteramtes verbunden sind. Für REIWALD sind Strafe und Verbrechen eng aneinandergekoppelt, und haben die Bestrafungsarten einen verbrechenserhaltenden Charakter. Nach OSTERMEYER straft die Gesellschaft nicht nur die Schuld des Kriminellen, sondern auch ihre eigene: die Bestrafung des Kriminellen sei verschleierte Selbstbestrafung und Entlastung von eigener Schuld und Fehlbarkeit. Für NAEGELI besitzt die Strafe eine Entlastungsfunktion, der Verbrecher wird als Sündenbock gleichsam institutionalisiert, er wird zum staatlich anerkannten Schuldsymbol. Da die Strafe eine "Übelszufügung" ist, tilgt sie nicht Böses, sondern bringt erst Böses hervor. Von der Gefängnisstrafe ist allgemein bekannt, daß sie Verbrechen nicht ausrottet, sondern im Gegenteil fördert, was besonders für die Angehörigen der Unterschicht gilt.

Nach REIWALD ähnelt das Verhalten des Richters gegenüber Unterschicht-Ange-

klagten dem eines Reichen, der einen Bettler auf die Straße werfen läßt. Die Gesellschaft entledigt sich ihrer Verbrecher, indem sie sie in totale Institutionen sperrt. Die Darstellung der Verbrechen in den Massenmedien spricht für die These, daß Menschen von der Kriminalität zugleich angezogen und abgestoßen sind. Auch in der Literatur ist die Kriminalität ein beliebtes Thema, um die verborgenen Gedanken über das Böse und unbewußte Aggressionen zum Ausdruck zu bringen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß jede Gesellschaft den Verbrecher in gewisser Weise als Sündenbock braucht; stellvertretend für die Gesellschaft stehen die Richter, die Kriminelle recht unterschiedlich behandeln können: sie können sie akzeptieren (zumal wenn es sich um White-Collar-Verbrecher handelt), tolerieren, ablehnen, haßen, bekämpfen, eliminieren und isolieren. Als Sündenbock erfüllt der Kriminelle eine soziale Funktion, indem auf ihn die Schwächen, Unzulänglichkeiten, Fehler, Aggressionen und Haßgefühle der anderen abgeladen werden. Durch Richtervorurteile wird zwischen Rechtsverfolgern und Rechtsbrechern ein tiefer Graben errichtet:

> 56) "Vom Stigmatisierten unterscheidet man sich, man ist anders; der Gebrandmarkte ist lebendig gewordener Beweis eigener Unversehrtheit; er ist zur Sündenbockrolle prädestiniert. Das Establishment benutzt...die Stigmatisation, um die eigenen Positionen und Grundhaltungen zu verteidigen und zu festigen. Es werden Gruppen gebrandmarkt und Individuen.
> ...Vorurteile...breiten sich lawinenartig aus. Durch die Stigmatisierung und die angekoppelten Vorurteile verschafft sich die Gesellschaft eine Pseudorechtfertigung, die unangenehmen, lästigen, störenden...Mitglieder nach außen hin abzudrängen.
> Dieser Mechanismus wird als aktive Segregation beschrieben... Sie steht am Anfang eines Prozesses, den sie heraufbeschworen hat...Der Stigmatisierte tendiert danach, das zu sein oder zu werden, zu dem man ihn abstempelt, als ob er die an ihn gestellten Erwartungen nun auch erfüllen müsse.
>
> Die amerikanische Kriminologie spricht von 'selffulfilling prophecy'. Wer zum Verbrecher gestempelt wird, hat Verbrecher zu sein und zu bleiben. Das Kainsmal läßt sich nicht abwischen, es wird zum Schicksal."

- - - - - - - - - -

56) A. Mergen, Tat und Täter . München 1971, S. 98

3.4.4.2. Die These von der Klassenjustiz

Unser modernes Rechtssystem ist weniger am Begriff der Gerechtigkeit als am Begriff der Ordnung orientiert. Als besondere Störenfriede dieser Ordnung des Systems gelten wie die vorstehenden Ausführungen deutlich gemacht haben dürften Unterschicht-Angehörige, wenn sie straffällig werden. Der Grund ist darin zu sehen, daß Unterschicht-Kriminelle aus einer anderen Schicht stammen als der Richter, der sich mit ihnen zu befassen hat. Unterschicht-Angeklagte werden in der Regel härter bestraft, weil sie sich vor Gericht nicht so verhalten, wie sich die Schicht des Richters verhält. Dieser Umstand läßt sich nach Karl LIEBKNECHT mit dem Begriff der Klassenjustiz umschreiben. 1907 vor Gericht antwortete LIEBKNECHT auf die Frage, was er unter Klassenjustiz verstehe:

> 57) "Unter Klassenjustiz verstehe ich die gesellschaftliche Erscheinung, daß das Richteramt nur von Angehörigen der herrschenden Klasse...ausgeübt wird. Solche Richter vermögen, wenn sie über Angehörige anderer Bevölkerungsschichten zu befinden haben, naturgemäß nicht objektiv zu urteilen...Die Tatsache der Klassenjustiz beruht auf allgemein menschlichen Eigenschaften."

Nach F.H. BERCKHAUER ist das Vorhandensein von Klassenjustiz kein spezifisches Problem der "bürgerlichen Demokratie", sondern ein Problem der Klassenherrschaft schlechthin, denn die Vermutung, daß in jeder nicht-klassenlosen Gesellschaft eine soziale Klasse durch ihr Strafrechtssystem ihre Klassenherrschaft aufrechterhält und die nicht herrschenden Klassen niederhält, würde durch die Strafpraxis in allen östlichen und westlichen Staaten gleichermaßen bestätigt. Für WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN hingegen ist die Klassenjustiz ein typisches Kennzeichen kapitalistischer Wirtschaftsordnungen, die die Sicherung des Privateigentums garantieren. 58)

R. LAUTMANN vertritt die These, daß die konservativ sozialisierten Juristen in der Gerichtsbarkeit ein "Klasseninstrument" sehen, d.h. eine Institution zur Stabilisierung der bestehenden sozialen Ungleichheit. Nach L. KOFLER ist es unbestritten, gleichgültig, ob man sich einer bürgerlichen oder einer marxistischen Rechtstheorie bedient, daß das bürgerliche Recht einen Formalcharakter

---

57) K.Liebknecht, zit.bei: T.Rasehorn, Recht und Klassen. Neuwied 1974, S. 17
58) Werkentin/Hofferbert/Baurmann, zit.bei: H.Haferkamp, Kriminelle Karrieren . Hamburg 1975, S. 34

hat, d.h. daß Rechtsinhalte in einer liberalen Rechtsordnung weitgehend außerhalb der staatlichen Norm ausgehandelt oder diktiert werden, was zu einer Benachteiligung von Unterschicht-Angehörigen führen muß. Auf jeden Fall läßt sich die These aufstellen, daß Unterschicht-Angehörige nicht häufiger Gesetzesbrecher sind als Mittelschicht-Angehörige, sondern daß die Selektion der Angeklagten schichtenspezifisch erfolgt, so daß man von einer Klassenjustiz sprechen kann. Dabei sollte man die Ursachen der Klassenjustiz weniger in den schichtenspezifischen Kriminalisierungs-, Stigmatisierungs- und Selektierungsprozessen sehen als in den ungleichen Einkommens- und Bildungschancen zwischen Unter- und Mittelschicht.

Die richterliche Tätigkeit soll der objektiven Rechtsfindung dienen, wobei der Gesetzgeber dem Richter die dazu notwendigen formellen Normen liefert. Auf der anderen Seite vermittelt die Rechtswissenschaft dem Richter das Wissen darüber, wie er urteilen soll. Hinzu kommen informelle Entscheidungs- und Orientierungshilfen von Personen, die meist der selben Schicht angehören wie der Richter. Der Richter ist also bei seiner Urteilsfindung vor allem den Einflüssen der Schicht ausgesetzt, der er selber angehört, während die Unterschicht für ihn eine Fremdgruppe darstellt, der er eher feindlich gegenübersteht. Es fällt somit schwer, an richterliche Objektivität bzw. an das Nicht-Vorhandensein einer Klassenjustiz zu glauben. Das, was sich als Recht ausgibt, ist stets Ausdruck bestimmter gesellschaftlicher, kultureller, ökonomischer und politischer Verhältnisse, es liegt der Schluß nahe, daß das Recht als Herrschaftsinstrument eingesetzt wird.

Für den Unterschicht-Angehörigen, der vor Gericht steht, besteht das Problem, daß er sich mit schichtenspezifischen Wertvorstellungen konfrontiert sieht, die ihm größtenteils nicht vertraut sind: die Rechtsbegriffe, Wertvorstellungen und Argumentationen der Richter sind dem Unterschicht-Angehörigen fremd. Vor allem verhindern Sprachbarrieren einen Verständigungskonsens zwischen Richter und Unterschicht-Angeklagtem. Die Sprache der Gerichte ist die Sprache der Mittelschicht, mit der die Unterschicht schlecht zurechtkommt, zudem ist sie in juristischer Fachterminologie abgefaßt. Rechtskenntnisse sind aber wie alle anderen Bildungsinhalte sehr ungleich über die verschiedenen sozialen Schichten verteilt.

Die Gerichtsverfahren sind kaum geeignet, den Unterschicht-Angehörigen gerecht zu werden. Die Richter gehören einer Schicht an, die kaum daran interessiert

ist, bestehende soziale Ungleichheiten zu beseitigen. Es bedarf gar nicht erst der bewußten Diskriminierung durch die Richter, denn die indirekten Mechanismen erreichen dasselbe Ziel: Vorurteile, Einstellungen, Informations- und Wertdistanz zwischen Unter- und Mittelschicht, Sprach- und andere Sozialisationsdefizite bewirken, daß die Justiz ein "Klasseninstrument" darstellt. Nach Dorothee PETERS wird das Merkmal "kriminell" nach einem Modus verteilt, den die Konzeption sozialer Struktur als Verteilungsmodus von gesellschaftlichen Gütern ausweist, wobei bei der Begründung von Sanktionen ein hoher sozialer Status als Verdienst, ein niedriger sozialer Status als Versagen oder Schuld interpretiert wird. [59)]

Nach R. LAUTMANN besteht die Klassenjustiz weniger darin, daß die Mittelschicht bevorzugt behandelt wird, sondern darin, daß die Justiz die bestehende Schichtungshierarchie verteidigt mit Hinweis auf die herrschende Moral, d.h. die Moral dient als "Stützkorsett" des bestehenden Schichtungssystems: die Gerichte sind ein Spiegel der herrschenden Mittelschicht-Moral. [60)]

Nach einer empirischen Studie von E.STEIN/K.F.SCHUMANN/G.WINTER (1971) läßt sich die Tendenz feststellen, daß Angehörige der Mittelschicht vor Gericht eher freigesprochen werden bzw. daß schwebende Verfahren bei ihnen eher eingestellt werden, weil Richter gegen Unterschicht-Angehörige negativer eingestellt sind als gegen Mittelschicht-Angehörige. Ferner stellten die Autoren fest, daß das Strafurteil wesentlich von der Aktivität des Angeklagten in der Verhandlung abhängt; diese ist bei Unterschicht-Angeklagten geringer, weil ihre verbale Ausdrucksfähigkeit vor Gericht beschränkt ist. Ein Richter begegnet aber einem Angeklagten umso aufgeschlossener, je besser dieser sich der Sprache bedienen kann. Bei Unterschicht-Angehörigen kann der Richter seine Überlegenheit besser ausspielen als bei Mittelschicht-Angeklagten.

OPP/PEUCKERT[61)] fanden bei einer brieflichen Befragung bayerischer Richter, daß die Hypothese, autoritäre Richter bestrafen härter, liberale milder, unhaltbar sei. Stattdessen fanden sie, daß konservative Richter Unterschicht-Täter härter bestrafen und daß liberale Richter Mittelschicht-Täter härter bestrafen. Da es aber sehr viel mehr konservative Richter als liberale Richter gibt, ist eine Unterschicht-Diskriminierung naheliegend. Dennoch gibt sich

---

59) D. Peters, Richter, aaO., S. 160
60) R. Lautmann, Soziologie vor den Türen der Jurisprudenz . Stgt. 1971, S. 77
61) vgl. Opp/Peuckert, Ideologie und Fakten, aaO.

nach Ergebnissen von Bevölkerungsumfragen ausgerechnet die Unterschicht richterfreundlicher als die Mittelschicht. Unterschicht-Angehörige sehen im Richter den Hüter von Recht und Ordnung, umgekehrt sind Richter überwiegend der Meinung, Unterschicht-Angehörige seien am ehesten dazu prädestiniert, eine Straftat zu begehen. Unterschicht-Angehörige glauben sogar, die Bestrafungspraxis der Richter sei zu milde, während Mittelschicht-Angehörige der Richterschaft eher skeptisch gegenüberstehen. Natürlich stellt diese Interpretation eine Simplifikation dar, doch gilt als bewiesen, daß die Unterschicht diejenige Schicht ist, die am ehesten für Ordnung und Sicherheit eintritt und die Forderung nach Wiedereinführung der Todesstrafe am nachhaltigsten unterstützt.

Nach R. LAUTMANN [62] bestrafen Richter Arbeiter härter als Mittelschichtler, weil sie wegen ihrer mangelnden Kenntnis des Arbeitermilieus zu dem Vorurteil neigen, Arbeiter seien besonders kriminalitätsanfällig und zeigten nur geringe Einsicht in die Strafwürdigkeit vieler ihrer Handlungsweisen, weshalb man sie durch harte Bestrafung abschrecken müsse. Diese Meinung zeigt sich bereits im Vorfeld der richterlichen Untersuchung: bei der von Vorurteilen belasteten polizeilichen Vernehmungspraxis. So findet sich in polizeilichen Ermittlungsberichten immer wieder der Schlußsatz: dem Beschuldigten ist die Tat zuzutrauen.

Nach G. KAISER ist die Justiz ein Herrschaftsinstrument, ergo könne es auch nur Klassenjustiz geben, weil die Aktivitäten der Justiz schichtenspezifisch interpretiert werden müssen. Derselben Meinung ist auch ROTTLEUTHNER: nach ihm steht die Justiz stellvertretend für staatliche Macht und Herrschaft. Dabei komme es vor allem darauf an, nicht nur die Verhaltensweisen, sondern auch die Funktionen der Justiz zu untersuchen: die objektive Aufgabe der Justiz bestehe in der Unterdrückung von Klassenkämpfen und in der Legitimierung der Interessen der herrschenden Mittelschicht. So ist die Justiz nach ROTTLEUTHNER nichts anderes als eine "Agentur der herrschenden Klasse".

Klaus ZWINGMANN hingegen lehnt die These von der Klassenjustiz entschieden ab mit Hinweis darauf, daß unsere moderne Industriegesellschaft eine pluralistische Wertestruktur aufweist und Richter Unterschicht-Angehörige durchaus objektiv und unvoreingenommen behandeln. Die Richterschaft sei soziologisch keine Gruppe mit einheitlichen Wertevorstellungen, sondern setze sich aus unterschiedlichen

---

62) R. Lautmann, Klassenjustiz? In: Bürger im Staat. 1970, S. 155 ff.

Teilgruppen zusammen, die verschiedene, einander widersprechende Wertsysteme vertreten. Mit dieser Scheinlogik und der Beschwörung der Pluralismus-These versucht ZWINGMANN die These von der Klassenjustiz zu entkräften. Er spricht davon, daß sich die Richter "nach bestimmten Werten" orientieren und scheint dabei zu übersehen, daß diese Werte den Interessen der herrschenden Mittelschicht dienen und im Gegensatz stehen zu den Interessen der Unterschicht. [63]

ZWINGMANN behauptet, daß Gesetze zwischen verschiedenen Interessengruppen ausgehandelt werden und daß die Richter bei der Anwendung der Gesetze die Herrschaft einer bestimmten Schicht unberücksichtigt lassen. Auch hier bedient er sich einer einseitigen Beweisführung: zwar sieht er, daß es verschiedene Interessengruppen gibt, nicht aber, daß solche Gruppen ihre Interessen durchsetzen, die im Besitz von Einfluß und Macht sind, und solche Gruppen gehören in der Regel nicht der Unterschicht an. Indirekt gibt ZWINGMANN diese Tatsache aber zu, wenn er schreibt, daß Gesetze ein Kompromiß zwischen verschiedenen Interessengruppen sind und zu Lasten derjenigen gehen, die sich am wenigsten in die Vorbereitung der Gesetze einschalten können (also Unterschicht-Angehörige).

Nach einer Repräsentativbefragung des Kölner Instituts für Rechtssoziologie (1969) bejahen 74 % der befragten Westdeutschen die Frage, ob diejenigen, die mehr Geld und Einfluß haben, eher Prozesse gewinnen. Die Antwort ist Ausdruck für die begründete Skepsis gegenüber einer gerechten, neutralen und objektiven Justiz. Selbst konservative Richter bestreiten nicht, daß das Strafrecht Mittelschicht-Angeklagte schon deshalb begünstigt, weil das gesamte Strafverfolgungssystem sich primär gegen die Unterschicht richtet. Die selektiven Mechanismen der Sanktionsinstanzen führen zu einer Unterschicht-Diskriminierung und demzufolge läßt sich auch von einer Klassenjustiz sprechen.

FEEST/BLANKENBURG haben wie erwähnt den Nachweis dafür erbracht, daß Unterschicht-Angehörige eher verdächtigt werden, ein Verbrechen begangen zu haben, als Mittelschicht-Angehörige. Die Situation des Verdachts allein schon, die bestimmte Täter begünstigt, weil sie durch ihr hohes soziales Ansehen über jeden Verdacht "erhaben" erscheinen, spielt bei der schichtenspezifischen Verfolgung der Kriminalität eine große Rolle. So hat auch René KÖNIG [64] darauf hingewiesen,

---

63) K. Zwingmann, Zur Soziologie des Richters . Berlin 1966, S. 40 ff.
64) R. König, in: H. Giese, Sexualität, aaO.

daß die schichtenspezifisch verschiedene Beurteilung von Straftaten auch zu einer daraus resultierenden unterschiedlichen "Chance" der Entdeckung führt. Durch ihre "Klassenlage" und ihre Beziehungen zu einflußreichen Personen haben Mittelschicht-Angehörige eine viel größere Chance, Straftaten zu vertuschen oder wenn es zum Prozeß kommt, von ihnen freigesprochen zu werden. In diesem Zusammenhang schreibt Helga EINSELE über das Wesen der Klassenjustiz:

> 65) "Doch es muß sich ja nicht einmal um die ganz großen Unterschiede in den verschiedenen Bevölkerungsschichten handeln. Selbst bei gleichgelagerten Delikten...wäre es wohl so: der angesehene Akademiker, der eine Straftat begeht, wäre zumeist sicher weder haft- noch zurechnungsfähig. Denn man kann sich einfach nicht vorstellen, daß ein Angehöriger der eigenen Klasse so etwas tut, infolgedessen hat man sehr viel mehr Verständnis dafür, daß er krank gewesen sein muß...Bis in die Rechtsprechung für gleiche Straftaten hinein ist diese - zum Teil sicher unbewußte - Tendenz zur Klassenjustiz vorhanden. Man ist so eingepreßt in die Vorstellungen seiner Klasse, daß man gar nicht anders kann, als entsprechend zu reagieren."

Bei der schichtenspezifischen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens spielen unterschichtdiskriminierende Vorstellungen eine Rolle wie "gefährlicher Täter", "Gewohnheitstäter", "verbrecherische Energie", "keine Einsicht", "Besserung ist nicht zu erwarten" usw., denen zumeist unbegründbare Richtervorurteile zugrunde liegen. Geld, Besitz, Macht, Bildung, Wissen und die Zugehörigkeit zu privilegierten Schichten sind auf der einen Seite ein Hemmnis für das Begehen von Straftaten, auf der anderen Seite verhindern sie ihre Aufdeckung und negative Sanktionierung. Mittelschicht-Angehörige sind in diesem Sinne strafimmun. Die Mittelschicht bestraft die Unterschicht, nicht aber - so weit es sich vermeiden läßt - sich selbst. Und wenn es sich nicht vermeiden läßt, wird ein teuerer Rechtsanwalt eingeschaltet, der durch geschickte Verteidigungstaktik in vielen Fällen die Straffreiheit erwirken kann. So wird die Verfolgung von White-Collar-Kriminalität von der Gesellschaft selbst in hohem Maße verhindert. Kommt es trotzdem zur Verurteilung, so werden die Täter im weißen Kragen nicht als kriminelle Subjekte stigmatisiert, sondern die Gesellschaft steht ihnen gleichgültig oder sogar bewundernd gegenüber.

Ereilt einen White-Collar-Täter das Schicksal, in Untersuchungshaft zu geraten, so hilft der "Kautionsparagraph" (§ 116 StPO = Aussetzung des Vollzugs).

---

65) H. Einsele, Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren . Düsseldorf 1970, S. 7

Es ist inzwischen üblich geworden, daß sich finanzstarke Mittelschicht-Angehörige gegen Kaution aus der Untersuchungshaft freikaufen. Kautionsbeträge zwischen 100.000 DM und 1 Mio. DM sind dabei keine Seltenheit. Der § 116 StPO besagt, daß der zuständige Richter nach Ermessen die Haft durch weniger drastische Maßnahmen ersetzen kann. Zu solchen Maßnahmen zählen neben der Kautionsstellung Paßentzug, Reiseverbot und Meldepflicht. Idealiter betrachtet erscheint der Kautionsparagraph progressiv, weil er gegen die menschenunwürdige Internierung konzipiert ist. In der Praxis jedoch bestätigt er die These von der Klassenjustiz, denn nur reiche und privilegierte Tatverdächtige können sich die Bereitstellung einer Kaution leisten. So wird der § 116 StPO auch als "Prominentendurchschlupf" oder "Paragraph für Zahlungskräftige" bezeichnet: ein aktuelles Beispiel bietet der "schöne Konsul" WEYER (vgl. S. 67), der unter dem Vorwurf der Steuerhinterziehung und der Urkundenfälschung nach zehnmonatiger Untersuchungshaft für 3,7 Mio. DM Kaution auf freien Fuß gesetzt wurde.

Selbst in Richterkreisen wird der § 116 StPO inzwischen als verfassungswidrig eingestuft, weil er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt. Von den Massenmedien hingegen werden prominente Häftlinge, die gegen Kaution freikommen, gefeiert, während bei Unterschicht-Häftlingen geurteilt wird, daß ihre Strafe wohlverdient sei. So entsetzte sich jüngst eine Münchener Boulevard-Zeitung, weil das Gericht einen vorbestraften Einbrecher vorzeitig aus der Haft entließ: "Richter ließ Einbrecherkönig laufen, Kripo ist empört". Diese Betrachtungsweise entspricht durchaus dem tradtionellen Denken über die Gerechtigkeit: die Kaution als Rechtsmittel reicher Mittelschicht-Angeklagter hat auch einen verfahrenstechnischen Hintergrund, den Juristen ironisch mit "Theorie des leichten Rückengepäcks" umschreiben, was bedeuten soll: da der Reiche beim Untertauchen womöglich mehr als seine Kautionssumme verliert, gilt im Vergleich zu ihm der Arme automatisch als fluchtverdächtiger, eine Scheinlogik, die nur der versteht, der nicht der Unterschicht angehört. Daß man hier von Klassenjustiz sprechen kann, scheint durch die Folgerung, die sich aus dem § 116 StPO ergibt, einsichtig: wer nicht zahlen kann, muß einsitzen.

So läßt sich feststellen, daß Leute, die arm sind, auch weniger Recht bekommen. Von Honoré de BALZAC stammt der Ausspruch:

> 66) "Hat man das Unglück, ob einer Kleinigkeit ertappt zu werden, so wird man vor dem Justizpalast als Sehens-

66) H. de Balzac, zit. bei: R. Wassermann, aaO., S. 162

würdigkeit zur Schau gestellt. Stehlen Sie aber eine Million, so werden Sie in den Salons als die Tugend selbst gepriesen."

Es ist eine Tatsache, daß hochgestellte, reiche Persönlichkeiten, wenn sie einer Straftat überführt werden, besser behandelt werden als Unterschicht-Angeklagte, die weder über genügend Geld noch Einfluß verfügen. Der Gerichtsreporter des "Spiegel", G. MAUZ, schrieb anläßlich der Verurteilung der Gräfin zur ELTZ wegen versuchten Totschlags zu nur 3 1/2 Jahren Freiheitsstrafe:

67) "Die demonstrative Gleichbehandlung von Angeklagten, die an ihrer sogenannten gesellschaftlichen Stellung zu tragen haben wie andere Angeklagte daran, daß sie keine Chance haben, auch nur einen Platz in unserer Gesellschaft zu finden, ist in Wahrheit eine Sonderbehandlung. Diese Sonderbehandlung spricht nicht gegen, sondern für die Existenz von Klassenjustiz."

Die "New York Times" berichtete folgende Fälle der Ungleichbehandlung vor Gericht: ein Börsenmakler wurde für schuldig befunden, beim illegalen Wertpapierhandel in fünf Jahren 225.000 Dollar erschwindelt zu haben; dazu kam noch ein schwerwiegender Meineid. Er wurde deswegen zu 30.000 Dollar Strafe und einer Bewährungsstrafe verurteilt. Ein arbeitsloser Speditionsarbeiter hingegen bekam von demselben Richter ein Jahr Gefängnis zugesprochen, weil er einen 100-Dollar-Fernsehapparat gestohlen hatte. In einem anderen White-Collar-Fall, der vor Gericht kam, verglich der Rechtsanwalt die Vergehen seines Klienten, eines Börsenmaklers, der wegen Meineid und Betrug angeklagt war, mit der Verletzung von Verkehrsvorschriften. Es besteht also die Tendenz, Straftaten danach zu beurteilen, welcher Schicht ein Angeklagter angehört.

Auch folgende Rechtssprechung des BGH (Bundesgerichtshofes) über den Wert entgangener Urlaubsfreuden beweist, daß deutsche (und ausländische) Gerichte mit zweierlei Maß messen: in einem Fall handelte es sich um einen Unternehmer, dem die Urlaubsbedingungen mißfallen hatten; seine Forderung auf Rückerstattung von Fahrtkosten und einer Schadenersatzsumme vom Reiseveranstalter fanden vor dem BGH volles Gehör. Die Richter urteilten (1974), bei bezahltem Urlaub werde Freizeit sozusagen erkauft, um sie zu Erholungszwecken zu nutzen. Es stehe also ein "Lebensgut" mit eigenem Vermögenswert auf dem Spiel. Wenn dann

---

67) G. Mauz, in: "Der Spiegel" vom 22.4.1974

durch Verschulden eines Reisebüros an Erholung nicht mehr zu denken sei, werde Minderung der Reisekosten und eine Entschädigung fällig. In einem anderen Falle klagte "nur" ein einfacher Arbeiter wegen "entgangener Urlaubsfreuden": hier fragte der BGH keineswegs nach dem vermögensgleichen Erholungswert, sondern nur nach zusätzlichen Ausgaben des Arbeiters, alles andere sei ein "immaterieller Schaden", der nicht ersetzt werden müsse. Der entgangene Urlaub, der beim Unternehmer als Vermögensverlust und Geldanspruch in Rechnung gestellt wurde, wurde im Falle des Arbeiters lediglich als ideeller Schaden interpretiert, für den kein Schadenersatz zu leisten sei.

Noch ein letzter Fall als Beleg für die These von der Klassenjustiz sei herangezogen: es handelt sich um den Fall des Senatsdirektors Dr. P., dem dritthöchsten Mann in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Nach G. MAUZ ging es in diesem Prozeß darum, "ob die Strafjustiz willens und fähig war, einen Tatverdächtigen aus ihren eigenen Reihen genauso zu behandeln, wie jeden anderen." [68]
Angeklagt war der Senatsdirektor wegen versuchten Totschlags: in einem Nachtlokal hatte er, als er seine Rechnung begleichen sollte, "statt des Scheckbuchs die Pistole gezogen" (MAUZ). Ein bewährtes Mittel der Klassenjustiz, das in vielen White-Collar-Prozessen angewandt wird, ist die Verschleppung des Prozeßverfahrens, so vergingen auch im Falle des Dr. P. über zwei Jahre, ehe ein Gerichtstermin überhaupt anberaumt wurde. Dazu G. MAUZ:

> [69] "Monate, in denen die Erinnerung der Beteiligten an einen Vorfall verblassen mußte, der nur Sekunden gedauert hatte. Nur das Erinnerungsvermögen des Dr. P. litt während dieser Monate nicht, denn er konnte sich ja an nichts erinnern. Sein Erinnerungsvermögen ruhte im friedvollen Schatten der 2,6 Promille, die festgestellt worden waren."

Das Urteil für den Angeklagten fiel erwartungsgemäß mild aus: 1 Jahr Gefängnis auf Bewährung und eine Geldstrafe von DM 6.000, wogegen Dr. P. Berufung einlegte, da sein Anwalt den Fall ganz anders sah: angeblich haben die Angestellten des Nachtlokals die Waffe an sich genommen und sie so präpariert, daß der Eindruck entstehen mußte, der Dr. P. habe tatsächlich zu schießen versucht:

> [70] "Verteidiger W. fordert Freispruch, Oberstaatsanwalt Dr. M. beharrt auf dem Strafmaß der ersten Instanz. Doch es wird

---

68) vgl. G. Mauz, in: "Spiegel" vom 30.1.1978, S. 93
69) ebd.
70) ebd.

> ja über Dr. P. verhandelt, und vor dem Gesetz sind alle gleich. Den Plädoyers folgt nicht das Urteil, sondern der Wiedereintritt in die Beweisaufnahme. Wieder die Waffenverständigen, und vor allem noch einmal die Zeugen des Vorfalles..., von denen zwei als Nebenkläger in der Sitzung durch Anwälte vertreten sind, werden gerüttelt und gebeutelt. Vorleben, Vorstrafen, Waffenkenntnisse, gab es eine Absprache, hat man nicht doch erkannt, wer der Kunde mit der Waffe war? Wie sind die Widersprüche zu erklären: damals haben Sie gesagt, danach haben Sie gesagt, später meinten Sie, heute behaupten Sie- Kunststück, in dieser Strafsache liegen ja inzwischen Erdschichten von Einvernahmen in Fülle übereinander."

Die Beispiele belegen, daß es einen Unterschied bei der richterlichen Urteilsfindung macht, ob ein Angeklagter aus der Unter- oder Mittelschicht stammt, denn wie es George ORWELL ausgedrückt hat, alle Tiere sind gleich, aber einige Tiere sind gleicher als die anderen. Die Richter selbst verwahren sich mit aller Entschiedenheit dagegen, von Klassenjustiz zu sprechen. Die Verwendung des Begriffes ist sogar schon bestraft worden, so berichtet LAUTMANN von dem Fall eines Angeklagten, der vor ein deutsches Gericht gestellt, diesem vorwarf, Klassenjustiz zu üben, worauf er zu drei Tagen Haft wegen Ungebühr in der Sitzung (§ 178 Gerichtsverfassungsgesetz) verurteilt wurde.

Was die empirische Erfassung von Klassenjustiz betrifft, so wäre dies z.B. über die Methode der teilnehmenden Beobachtung möglich: Aufzeichnung des Verfahrensablaufs, Analyse des Richterverhaltens, seiner Urteilsbegründungen, sofern sich eine einseitige Begünstigung von Mittelschicht-Angeklagten nachweisen läßt. Allerdings ist zu bedenken, daß Richter kaum bewußt Klassenjustiz üben und daß sie gar nicht anders können als die Mittelschicht-Normen und -Werte auf die Unterschicht anzuwenden. Um Klassenjustiz nachweisen zu können, muß man die Zusammenhänge erforschen, die für die sozialen Barrieren (Sprache, Herkunftsmilieu, Sozialisationsunterschiede) zwischen Mittel- und Unterschicht verantwortlich sind. In der Gesellschaft sind die materiellen und immateriellen Güter (Einkommen, Prestige, Bildung, Einfluß usw.) ungleich verteilt, wer reich ist, hat meistens auch eine gute Ausbildung, Einfluß, Prestige usw., wer arm ist, muß auf eine gute Ausbildung, Einfluß, Prestige usw. zumeist verzichten.

Da sich die Richter mit den Mittelschicht-Normen und -Werten identifizieren, empfinden sie die Verhaltensweisen von Mittelschicht-Angehörigen "richtiger" als die von Unterschicht-Angehörigen, d.h. abweichendes Verhalten wird eher in der Unterschicht vermutet.

Da der Richter die sozialen Wert- und Verhaltensmuster der Unterschicht zu wenig kennt, begegnet er Unterschicht-Angehörigen mißtrauischer, feindseliger, verständnisloser, mißbilligender als Mittelschicht-Angehörigen. LAUTMANN spricht in diesem Zusammenhang von einer Informations- und Wertdistanz der Richter gegenüber der Unterschicht: selbst politisch und sozial engagierte Richter seien diesem "eindimensionalen Gesellschaftsbild" verhaftet. LAUTMANN schreibt:

> 71) "Soziale Schichten unterscheiden sich...tiefgreifend in ihren Werten, das heißt in den Maßstäben, nach denen sie die Güte von Dingen und Handlungen bemessen. Schätzt die Mittelschicht z.B. Bescheidenheit, Enthaltsamkeit, Sparsamkeit und väterliche Autorität hoch ein, so bevorzugt demgegenüber die Unterschicht Aggressivität, frühe Sexualität, Konsum und mütterliche Autorität.
> Der Richter ist über solche Unterschiede zwischen den Subkulturen der beiden Schichten nicht informiert, und er muß die abweichenden Verhaltensweisen als Affront gegen eine Ordnung ansehen, die ihm als die natürliche, ja einzig mögliche erscheint. Überdies wird er die Verhaltensweisen des vor Gericht stehenden Unterschichtlers als dessen individuellen Defekt wahrnehmen, denn er weiß ja nicht, daß er es mit einer ihm fremden Subkultur zu tun hat."

Ob die Richter es zugeben oder nicht, so läßt sich abschließend sagen, daß die These von der Klassenjustiz keine Fiktion ist, sondern daß die Gerichte die Unterschicht-Angeklagten mittelstandsorientiert wahrnehmen und beurteilen und dementsprechend fast zwangsläufig benachteiligen und diskriminieren.

Das Wesen der Klassenjustiz läßt sich in folgendem Schema zusammenfassen:

A) Situation des Verdachts
  1. Bei der Festlegung des Sachverhalts
    a) Die Tätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft selektiert schon bevor es zur Anklageerhebung kommt nach schichtenspezifischen Gesichtspunkten
    b) Prozeßführung
      ba) Behandlung der Angeklagten (Benachteiligung der Unterschicht durch fremdgruppenorientiertes Richterverhalten)
      bb) Verhalten gegenüber der Verteidigung (Mittelschicht-Angeklagte können sich "bessere" Rechtsanwälte leisten, sich verbal besser äußern, sie sind gewandter im Auftreten usw.)
      bc) Zeugenauswahl (Polizisten-Aussagen werden bevorzugt, Mittelschicht-Angeklagte können sich Gutachter "kaufen" usw.)

---

71) R. Lautmann, in: Bürger im Staat,aaO., S. 156/157

2. Juristische Konstruktion: wird deutlich vom Ergebnis her diktiert und ist umso widerspruchsfreier, je eindeutiger das Gesetz Stellung nimmt.

B) Rechtssprechung: einerseits Anwendung der objektiven Rechtsgrundsätze (Gesetzestreue), andererseits subjektive Rechtauslegung (der Ermessensspielraum bei der richterlichen Urteilsfindung ist groß, Ungleichbehandlung von Unterschicht-Angeklagten durch Sündenbockprojektionen, Vorurteile, Rechtfertigungsideologien usw.)

C) Objektive Funktion der Urteile
1. Staatsschutz (Aufrechterhaltung der Schichtungshierarchie, Gesinnungsschutz usw.)
2. Interessenschutz (Eigentumsgarantie usw.): Unterdrückung der Unterschicht. Die bestehende soziale Ungleichheit spiegelt sich im Gerichtsprozeß wider.

Solange Richter Unterschicht-Angeklagte fremdgruppenorientiert wahrnehmen und beurteilen, d.h. deren Wert- und Verhaltensmuster zu wenig kennen und auch nicht bereit sind, sie kennenzulernen, solange Richter nur die Mittelschicht-Kultur verteidigen und solange die materiellen und immateriellen Güter in der Gesellschaft ungleich verteilt sind, wird man auch von Klassenjustiz sprechen müssen. Allerdings ist Thomas RAISER rechtzugeben, wenn er davor warnt, der Justiz generell den Vorwurf zu machen, Klassenjustiz zu üben:

> 72) "Es ist zunächst zu sagen, daß die Begriffe Klassenjustiz bzw. schichtenspezifische Justiz ein wichtiges Problem bezeichnen, dessen Relevanz...nicht mehr zu bestreiten ist. Es wäre...zu wünschen, daß es von Emotionen befreit wird, die es sowohl auf Seiten der Kritiker wie der Betroffenen belasten. Es gilt als gegenwärtigen Stand der Erkenntnis festzuhalten, daß die Herkunft der Richter aus den Mittelklassen in der Tat eine gewisse Wahrscheinlichkeit begründen, daß schichtenspezifische Verhaltensstereotype und Vorurteile die Objektivität der Rechtsprechung zu Ungunsten der Unterschichten trüben und zu einer Klassenjustiz führen.
>
> Indessen erlaubt die Analyse des Sozialprofils der Richterschaft keine konkreten Aussagen über Art und Umfang solcher Klassenjustiz..."

- - - - - - - - - - -

72) Th. Raiser, in: Juristische Arbeitsblätter.Sonderheft 9.1973, S. 33

3.4.5. Sanktionsinstanz Gefängnis

Im Gegensatz zu den Sanktionsinstanzen Polizei und Justiz haben es die Gefängnisse nicht mit möglichen, sondern mit tatsächlichen Kriminellen zu tun (vorausgesetzt, daß kein Fehlurteil ergangen ist, aufgrund dessen ein Unschuldiger einsitzt). Gefängnisse gehören zu den totalen Institutionen wie Klöster, Heilanstalten, Kasernen usw., in denen Menschen von der Gesellschaft isoliert, also in einer Subkultur mit eigenen Normen und Werten leben. Nach E. GOFFMAN läßt sich eine totale Institution als Wohn- und Arbeitsstätte für viele ähnlich gestellte Individuen definieren, die für längere Zeit aus der Gesellschaft ausgeschlossen sind und ein isoliertes, formal reglementiertes Leben führen. Das zentrale Merkmal totaler Institutionen besteht nach GOFFMAN darin, daß alle Angelegenheiten des Lebens an ein und derselben Stelle unter derselben Autorität geregelt werden. Er nennt totale Institutionen "soziale Zwitter", einerseits Wohn- und Lebensgemeinschaft, andererseits formale Organisation; ferner nennt er sie "Treibhäuser", in denen die Gesellschaft versucht, den Charakter von Menschen zu verändern:

> 73) "Jede totale Institution kann man mit einem toten Meer vergleichen, in dem es einige wenige Inseln lebendiger, fesselnder Aktivität gibt. Solche Aktivitäten können dem Individuum helfen, den psychischen Stress auszuhalten, der normalerweise durch Angriffe auf sein Selbst erzeugt wird. Aber gerade die Unzulänglichkeit dieser Aktivitäten wirkt sich in totalen Institutionen schädlich aus."

Die drastischste Form einer totalen Institution ist das Gefängnis. Die Aufgabe des Gefängnisses besteht im Schutz der Gesellschaft vor Kriminellen durch deren Internierung in Gefängniszellen, in der Strafverbüßung und Sühne für Rechtsverletzungen und Normbrüche, in der Abschreckung bereits bestrafter wie potentieller Täter (Generalpräventivwirkung der Strafe) und schließlich in der Resozialisierung der Gefangenen (Besserung, Erziehung). Nach Stefan HARBORDT können aber so unterschiedliche Strafzwecke wie Resozialisierung, Vergeltung, Sühne, Abschreckung nicht gleichzeitig von ein und derselben Organisation erfüllt werden: es sei unmöglich, den zwischen Strafrechtstheoretikern noch unentschiedenen Streit über den Zweck der Strafe dem Strafvollzug als "Kompromiß" anzulasten.

---

73) E. Goffman, Asyle. Frankfurt/Main 1972, S. 73

Nach Helga EINSELE ist es ein Verbrechen, Verbrecher einzusperren, weil die Freiheitsstrafe nach Methoden entwickelt wurde, die der Domestizierung von Tieren gleichkomme. Wenn der Häftling seine Strafe antritt, verliert er nicht nur seine Freiheit, sondern auch seine ganze Individualität. Gefängnisse sind Anstalten, in denen der Mensch weitgehend entmündigt wird und wo wirklichkeitsfremde Wertvorstellungen und menschenunwürdige Behandlungsmethoden vorherrschen. Der Strafvollzug ist weder rechtsdogmatisch, ethisch, pädagogisch, soziologisch, psychologisch noch anthropologisch zu rechtfertigen.

Es fragt sich, ob die Sicherungsverwahrung in Gefängnissen eine Strafe oder eine Maßnahme ist. Nach dem Gesetz soll sie eine Maßnahme sein, andererseits aber ist sie eine Strafe für eine Lebensführungs- und Charakterschuld. Im Gefängnis wird der Mensch von fast allen sozialen Funktionen abgeschnitten, er wird in die Rolle einer Marginalexistenz abgedrängt, dessen Menschsein fragwürdig ist, d.h. im Gefängnis erlebt der Mensch ein "Milieutrauma" (der Gefangene hat nicht die Möglichkeit der freien Willensbetätigung, er ist von seiner Familie, seinen Freunden, seiner sozialen Umwelt abgeschnitten, die Befriedigung seiner Bedürfnisse wird auf ein Mindestmaß beschränkt).

Schon beim Eintritt des Gefangenen in die totale Institution "Gefängnis" erleidet dieser einen schweren Rollen- und Statusverlust. Nach Horst SCHÜLER-SPRINGORUM steht das Leben für den Gefangenen für die Dauer des Freiheitsentzugs still, er erleidet eine "erzwungene Lebenspause". Der Entzug der sozialen Bewegungsfreiheit wird vom Gefangenen als schmerzlicher Freiheitsverlust empfunden, die stigmatisierende Internierung nimmt dem Gefangenen seine Verantwortung, Unabhängigkeit und Selbständigkeit, die individuellen Selbstdarstellungsmöglichkeiten werden beschnitten usw. SYKES (1958) hat folgenden Katalog über die "Leiden des Gefangenendaseins" erstellt:

a) Verlust der (Bewegungs)-Freiheit, verbunden mit Ausstoßung aus der Gesellschaft
b) Verlust des materiellen Besitzes
c) Verlust der Beziehungen zum anderen Geschlecht
d) Verlust der Selbstbestimmung
e) Verlust der persönlichen Sicherheit.

Nach SCHÜLER-SPRINGORUM übernimmt das Gefängnis sozusagen als Gegenleistung für die rigorosen Verhaltensvorschriften der Anstaltsordnung für den Gefangenen eine totale Fürsorge rund um die Uhr, die ihn in die "Unmündigkeit eines Kleinkindes" zurückversetzt. Diese Unmündigkeit beginnt gleich beim Eintritt in

das Gefängnis:

> 74) "Mit all seiner Habe, die in einem verplombten Sack verstaut wird, gibt er gleich hinter der Eingangspforte auch seine Individualität ab. Der Neuzugang wird geduscht..., ein Kalfaktor filzt und desinfiziert ihn, und der 'Kammberbulle' händigt ihm schlechtsitzende, abgewetzte Gefangenenkleidung aus - dreifach: 'Hose Sonntag, Hose Freizeit, Hose Arbeit' mit dem Hinweis, daß der Gefangene 'bei Verlust oder böswilliger Beschädigung zu Schadenersatz verpflichtet sei'. Dann wird der Neuling in einem großen Block abgegeben und in eine Einzelzelle geleitet.
> 'Wie Stückgut", meint einer. 'Als ich Mauern und Gitter sah, dachte ich, jetzt ist alles vorbei', sagt ein anderer. Der Anfangsvollzug dient nach den Intentionen des Gesetzgebers einer 'Persönlichkeitserforschung'...
> Dann beschäftigt sich der Psychologe mit dem Neuen...manchmal...gestaltet sich...dieses 'persönliche Gespräch'...wie ein Verhör zur Tat..."

Neben dem Rollenverlust und der radikalen Einschränkung der sozialen Beziehungen erfährt der Gefangene auch eine moralische Deprivation: der Gefangene verliert den Status eines anständigen Mitglieds der Gesellschaft. Der Prozeß der Rechtsprechung und des Strafvollzugs kann nach CLOWARD als Statusdegradierungszeremonie aufgefaßt werden. Dieser Degradierungsprozeß setzt sich auch nach der Entlassung aus der Strafanstalt fort. Der ehemalige Strafgefangene ist stigmatisiert und gebrandmarkt und wird diesen Makel nicht mehr los. Die Gesellschaft ächtet ihn, macht es ihm schwer, Wohnung und Arbeit zu finden, und wieder soziale Kontakte aufzunehmen.

Peter Alexis ALBRECHT ("Zur sozialen Situation entlassener Lebenslänglicher", 1977) fand heraus, daß sich Gefangene im Gefängnis umso angepaßter verhalten, je länger sie einsitzen, doch habe dies weniger mit "Nachreifung", Einsicht oder Besserung zu tun, als vielmehr mit Ritualismus, distanzloser Befolgung von Rollenvorschriften und Apathie. ALBRECHT, EINSELE u.a. stellten ferner fest, daß bei langer Haft (über 12 Jahre) ein Prozeß der Verkümmerung der sozialen Beziehungen der Gefangenen einsetzt und sie als soziale Wesen kaum noch lebensfähig sind.

In Zeitungen ist immer wieder zu lesen, daß auch heute noch in den Strafvollzugsanstalten physische Sanktionen verhängt werden. Wie der Tatverdächtige vor Gericht, so muß auch der einsitzende Strafgefangene für die Sündenbockprojektion der Gesellschaft herhalten. Nicht wenige Vollzugsbeamte reagieren ihre

---

74) zit.in: "Der Spiegel" vom 15.1.1973, S. 91/92

aufgestauten Aggressionen an den Häftlingen ab. Im Kölner Gefängnis "Klingelpütz" fütterte ein Sanitätsgehilfe einen kranken Häftling mit dessen eigenen Exkrementen. Obwohl der Anstaltsarzt davon erfuhr, hatte er an der Kotkost nichts auszusetzen. Von sadistischen Vollzugsbeamten wird immer wieder berichtet, daß sie Häftlinge mit Lederriemen, Tritten oder Gummiknüppeln folterten.

Im Gefängnis erleidet der Häftling also schwere Frustrationen und eine entwürdigende Behandlung. Er wird in eine Zelle eingeschlossen und seiner Bewegungsfreiheit und seiner Umweltkontakte beraubt. Eingesperrt und sozial mißachtet soll der Häftling seine Tat bereuen und sich bessern, doch werden kriminelle Energien durch die Methoden des Strafvollzugs eher gefördert als abgebaut. Die soziale Unangepaßtheit des Kriminellen wird durch die Freiheitsstrafe nur noch verschlimmert. So wird durch die menschenunwürdige Behandlung der Gefangenen jeder Resozialisierungsgedanke ad absurdum geführt, er ist nach Karl LIEBKNECHT bestenfalls "ein frommer Wunsch humaner Schwärmer".

Nach Stefan HARBORDT wird die richterliche Strafzumessung von fast allen Gefängnisinsassen als ungerecht empfunden, bestehen besondere Vorurteile gegenüber der Staatsanwaltschaft, der egoistische Machtinteressen bei der Anklagevertretung vorgeworfen werden. Das Gefängnis wird in der Regel als autoritäre, aber gesellschaftlich notwendige Institution anerkannt, doch erscheint den meisten Gefangenen das Resozialisierungsziel als "blanker Hohn". In vielen Fällen werden Gefangene erst durch die Verbüßung ihrer Haftstrafe zu "echten Kriminellen", weil sie im Gefängnis erst lernen, was für eine kriminelle Laufbahn wichtig ist.

Nach GOFFMAN erleidet der Gefangene durch die ihn stigmatisierende Internierung einen "bürgerlichen Tod": Gefängnisinsassen verlieren ihre Rechte, über Geld zu verfügen, soziale und politische Entscheidungen zu treffen usw. Das Leben der Insassen wird vom Gefängnispersonal (den "Wachteln" oder "Oberberbern") "verplant", wodurch sie ihre Handlungsautonomie und Verantwortlichkeit verlieren. Bis ins kleinste Detail, selbst was Verhaltens-, Kleidungs- und Benehmensfragen betrifft, wird dem Gefängnisinsassen vorgeschrieben, was er zu tun und zu lassen hat. Dabei ist der Häftling ständigen Demütigungsprozessen durch die Strafvollzugsbeamten ausgesetzt.

Die Hauptaufgabe des modernen Strafvollzugs wird in der Resozialisierung des Gefangenen gesehen, doch läßt sich aufgrund der bisherigen Ausführungen über

die diskriminierende Behandlung von Gefangenen vermuten, daß eher das Gegenteil einer Resozialisierung eintritt: der Gefangene wird nicht gebessert, sondern noch mehr zum Außenseiter degradiert. Keine Institution trägt so sehr zur Kriminellen-Rekrutierung bei wie ausgerechnet die Sanktionsinstanz Gefängnis, die das doch gerade verhindern sollte. Durch die soziale Isolation im Gefängnis wird der Häftling immer mehr in eine abweichende Rolle hineinsozialisiert, statt umgekehrt resozialisiert zu werden. Zahlreiche empirische Untersuchungen belegen, daß erst das Gefängnis eine kriminelle Karriere begründet, weil Gefangene durch Mithäftlinge in vielen Fällen erst mit kriminellen Praktiken vertraut gemacht werden. So bekämpft der Strafvollzug faktisch die Kriminalität nicht, sondern erzeugt sie.

Neben der "Ansteckung" durch Mitgefangene spielt dabei eine Rolle, daß der Gefangene einem Reglement unterworfen ist, das ihn untauglich macht für das Leben in Freiheit und Eigenverantwortlichkeit. Nach H. OSTERMEYER ("Strafrecht und Psychoanalyse", 1972) versucht der Strafvollzug "soziale Unterernährung durch soziale Hungerkuren" zu bekämpfen. Was die Gesellschaft verhindern will, ruft sie durch drakonische Strafmaßnahmen erst hervor. Aber diese Funktion des Strafvollzugs wird übersehen und "durch den Gerechtigkeitszauber des Justizapparats mit seinem deklassierenden Schulddogma" (OSTERMEYER) rationalisiert.

Nach 10-12 Jahren, so umschreiben es die meisten Wissenschaftler und Anstaltspraktiker, wird die Internierung nur noch erlitten, verbunden damit sind Gleichgültigkeit, Aggressionsstaus und Haßgefühle gegenüber der "Gesellschaft". Der Bezug zur Tat, weswegen der Rechtsbrecher einsitzen muß, ist längst schon verloren gegangen. Nach 10 Jahren Einzelzelle ist die Persönlichkeit des Inhaftierten ausgelöscht. Eine lebenslange Freiheitsstrafe erscheint wie ein Todesurteil: so befürworten viele "Lebenslängliche"die Todesstrafe, weil sie eine lebenslange Freiheitsstrafe umso grausamer finden, je länger das Eingesperrtsein dauert, zumal wie GOFFMAN es formuliert hat, eine in unendlicher Ferne winkende Entlassung nicht mehr sein kann als der Sturz von der obersten Stufe einer kleinen Welt auf die unterste Stufe einer großen Welt.

Nach HARBORDT erfolgt nach verbüßter Gefängnisstrafe nur in Ausnahmefällen eine tatsächliche Resozialisierung:

a) bei Menschen, die nur kurzfristig eingesperrt wurden
b) bei einigen wenigen Kriminellen, die so lange behandelt wurden, bis sie nicht mehr über die nötige physische und geistige Lebenskraft verfügen, um weitere Verbrechen zu begehen, deren Persönlichkeit also zerstört wurde
c) infolge einer begrenzten Abschreckungswirkung der Anstaltsorganisation und

der Insassensubkultur

d) infolge guter Berufsausbildung, einer therapeutischen Behandlung oder seelsorgerischer Fürsorge

e) aufgrund von Faktoren, die mit dem Gefängnis nichts zu tun haben.

Dabei sind die Chancen für eine tatsächliche und erfolgreiche Resozialisierung für Gefangene, die aus der Mittelschicht stammen, größer als für Gefangene aus der Unterschicht, weil Mittelschicht-Häftlinge im allgemeinen eine bessere Ausbildung und Bildung besitzen, über bessere soziale Kontakte und Einflußmöglichkeiten verfügen, sich den Normen und Werten der Gesellschaft leichter wieder anpassen können usw.

Nach SCHÜLER-SPRINGORUM stößt der Begriff der Resozialisierung in unserer Gesellschaft auf erhebliche Vorbehalte, die sich aus politischen und historischen Assoziationen ergeben, die der Begriff auslöst. Als entwicklungspsychologischer und sozialpädagogischer Fachterminus ist der Resozialisierungsbegriff hingegen anerkannt. SCHÜLER-SPRINGORUM nennt drei Vorbehalte gegenüber dem Resozialisierungsgedanken:

a) "Resozialisierung" bedeute das Mißverständnis, einen früheren Zustand wiederherzustellen; in Wirklichkeit sind "Kriminelle" zu keiner Zeit "richtig" sozialisiert worden, sie müssen also nicht re-sozialisiert, sondern sozialisiert werden.

b) Der Begriff "Sozialisation" beinhaltet die Bedeutung des "Gewordenseins einer Sozialperson", d.h. die Internalisierungsprozesse zur Aneignung "sozialer" Verhaltensweisen. Als Vollzugsziel bezieht der Begriff der Sozialisation, weil er zukunftsorientiert ist, über die bloße Symptomatik eines Fehlverhaltens auch deren Entstehungsgründe mit in ihr Programm ein.

c) So sei Sozialisation mehr als eine bloße Anpassung: denn je mehr der Mensch als Ziel des Entwicklungsprozesses "hervorgekehrt" wird, desto deutlicher "rückt die vielgeschmähte 'autonome' Persönlichkeit in den Vordergrund" (SCHÜLER-SPRINGORUM) [75].

So kann nach SCHÜLER-SPRINGORUM das Ziel der Resozialisierung nur eine Ersatzfunktion erfüllen: den Versuch eines Ersatzes für fehlgelaufene Lern- und Entwicklungsvorgänge in Kindheit und Jugend.

---

75) vgl. H. Schüler-Springorum, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug . Hamburg 1970 .

Nach G. KAISER läßt sich der Resozialisierungsgedanke nur rechtfertigen, wenn versucht wird, den Rechtsbrecher in die Gesellschaft zu reintegrieren. Das Ziel der Resozialisierung beruhe auf der Überlegung, daß der Kriminelle nach Verbüßung seiner Strafe von der Gesellschaft nicht als "Entehrter", sondern als "Entsühnter" wieder aufgenommen wird, denn die Gesellschaft trage für den straffällig gewordenen Menschen eine Mitverantwortung.

Die meisten Kriminologen sind sich jedenfalls darin einig, daß der herkömmliche Strafvollzug keine resozialisierende Wirkung haben kann. Demnach besteht die spezialpräventive Funktion des Gefängnisses lediglich darin, die Begehung von neuen Straftaten (während des Einsitzens) zu verhindern und den Gefangenen mit der rigiden Insassensubkultur vertraut zu machen. Der Zweck des Strafvollzugs besteht nicht in der Verhütung der Rückfälligkeit, sondern nur in der Verschiebung der Möglichkeit der Rückfälligkeit.

Nach HARBORDT kann von Resozialisierung im Gefängnis keine Rede sein, denn die Deprivationen müssen sich negativ auf Selbstbewußtsein, Selbstachtung, Willenskraft und Initiative der Häftlinge auswirken. Je mehr die soziale Situation im Gefängnis vom Leben in der freien Gesellschaft abweicht, umso weniger kann der Resozialisierungsgedanke realisiert werden. Dies gilt nicht nur für das Verhältnis zur Arbeit, Freizeit, Autorität, sondern auch für die zwischenmenschlichen Beziehungen. Tendenziell fördert die Situation im traditionellen Gefängnis Eigenschaften und Verhaltensweisen wie Egoismus, Mißgunst, Neid, Haß, Mißtrauen, Gefühllosigkeit, Menschenverachtung, Ausbeutung, Heuchelei, Zynimus usw., d.h. der Gefangene wird tendenziell nicht resozialisiert, sondern asozialisiert[1].

Nach einer Untersuchung von Rudolf SIEVERTS (1971) wird die Resozialisierung von den Strafvollzugsbeamten selbst nur rein verbal betrieben, d.h. es bleibt beim bloßen Lippenbekenntnis, während in Wirklichkeit andere Werte wie Sicherheit, Ordnung, Disziplin, Gehorsam usw. als konkrete Ziele durchgesetzt werden. So wird der Häftling im Prisonierungsprozeß noch stärker entsozialisiert als er es ohnehin schon ist. Er entfernt sich immer mehr vom sozialen Leben in einer Gemeinschaft und paßt sich den künstlichen Lebensbedingungen im Gefängnis an. So muß eine Resozialisierung der Gesellschaft und nicht eine Resozialisierung des Gefangenen gefordert werden, denn wenn kriminelles Verhalten im Sinne des labeling approach etwas "Normales" ist und wenn Kriminalität nicht eine Eigenschaft des Täters, sondern Folge eines sozialen Definitionsvorganges und damit letztlich Produkt der Gesellschaft selbst ist, so bedarf es weniger einer Resozialisierung des Verbrechers als einer Resozialisierung der Gesellschaft.

Schon Paul REIWALD hat die Forderung aufgestellt, daß nicht nur der Straftäter, sondern auch die ihn bestrafende und diskriminierende Gesellschaft resozialisiert werden muß. Um einen solchen Anspruch verwirklichen zu können, ist die strafende Gesellschaft zu erforschen. So hat A.MITSCHERLICH vorgeschlagen, eine Lehranalyse für die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) einzuführen, um eine bewußtere und humanere Form der Behandlung von Kriminellen zu erreichen. Die Sanktionsinstanzen müssen in Zukunft die tieferen, in der Persönlichkeit des Menschen liegenden Motive erforschen und sinnreichere Behandlungs- und Therapie-Maßnahmen anwenden. Solange der Strafvollzug eine Domäne der Strafjustiz und der Strafrechtswissenschaft bleibt, können sich Strafvollzugsreformen nur auf der Ebene "symbolischer Repräsentationen" (F. SACK) abspielen, der konkrete soziale Bezug fehlt.

So ist abschließend zu bemerken, daß auch bei der Beschäftigung mit der totalen Institution "Gefängnis" unterschicht-diskriminierende Stigmatisierungsprozesse ablaufen, d.h. Unterschicht-Häftlinge werden schlechter behandelt als Mittelschicht-Häftlinge. Die Chance einer Reintegration in die Gesellschaft nach der Haftverbüßung ist entsprechend für Mittelschicht-Häftlinge größer als für Unterschicht-Häftlinge. W. KAUPEN schreibt:

> 76) "Die Gesellschaftspolitik wird zum größten Teil auf Kosten einer schon bei der Erziehung benachteiligten Unterschicht betrieben, wenn sie sich die ihr vorenthaltenen Früchte einer 'Wohlstandsgesellschaft' auf andere Weise zu verschaffen sucht, mit dem repressiven Instrument der Strafjustiz und dem mittelalterlichen System des Strafvollzugs immer tiefer in die Ausweglosigkeit krimineller Subkulturen getrieben wird, wobei sich das moderne Gewissen...der Diener an Recht und Staat mit der Ideologie beruhigen läßt, daß die Strafe dem Zweck einer 'Resozialisierung' diene."

- - - - - - - - - - -

76) W. Kaupen, Die Hüter von Recht und Ordnung . Neuwied/Berlin 1969, S. 219

4. Conclusio

(1) Die Hauptursache für die Kriminalisierung der Unterschicht ist in ihrer sozio-ökonomischen Situation zu sehen. Unterschicht-Angehörige sind eher von Arbeitslosigkeit und Armut bedroht als Mittelschicht-Angehörige. Sie befinden sich in der beruflichen Sphäre in einer besonders starken materiellen und hierarchischen Abhängigkeit von anonymen Machtträgern. Positive Sanktionen am Arbeitsplatz sind gering, so entstehen Unzufriedenheit, Lethargie, mangelndes Selbstwertgefühl. Die Arbeit dient nur zur Sicherung der materiellen Existenz. Ihre soziale Benachteiligung gegenüber Mittelschicht-Angehörigen kann dazu führen, daß Unterschicht-Angehörige Straftaten begehen, um ihre sozio-ökonomische Situation zu verbessern.

(2) Die Normen und Werte der Mittelschicht haben gesamtgesellschaftliche Gültigkeit. Die Unterschicht kann diese Normen nur teilweise erfüllen, diese Werte nur teilweise anerkennen, was zu Konflikten führt. Die Sozialisationsmuster in der Unterschicht sind also andere als die in der Mittelschicht. Da aber die Normen und Werte der Mittelschicht für die Gesamtgesellschaft verbindlich sind, liegt der Schluß nahe, daß Unterschicht-Angehörige mit höherer Wahrscheinlichkeit als kriminell definiert werden als Mittelschicht-Angehörige, weil Unterschicht-Angehörige die Verhaltensweisen der Mittelschicht nur unzureichend internalisieren (können).

Die Ursache für das Blue-Collar-Crime liegt also in zweierlei: in der Unterschichtzugehörigkeit (teilweise abweichende Subkultur mit eigenen Normen und Werten) und in der daraus resultierenden Frustration (geringe soziale Anerkennung, viele soziale Benachteiligungen).

(3) In Unterschicht-Familien ist eine größere Straffreudigkeit und häufigere Ablehnung des Kindes durch die Eltern als Folge der größeren Frustration der Eltern verglichen mit Mittelschicht-Familien festzustellen, d.h. Unterschicht-Familien versagen als verhaltensprägende Sozialisationsinstanz häufiger als Mittelschicht-Familien (= kriminogener Wirkungseffekt).

(4) Die Schule als Ort der sozialen Selektion diskriminiert Unterschicht-Jugendliche in hohem Maße. Den mittelschicht-orientierten Wert- und Normvorstellungen der Lehrer stehen Unterschicht-Jugendliche verständnislos und feindselig gegenüber, umgekehrt sind die meisten Lehrer unfähig, die Einstellungen und Verhaltensweisen von Unterschicht-Schülern zu verstehen (= kriminogener Wirkungseffekt).

(5) Was Macht, Besitz, Einkommen, Vermögen, Bildung, Ausbildung, Prestige usw. betrifft, so ist die Unterschicht gegenüber der Mittelschicht benachteiligt, was zu Frustrationen führt, die Aggressionen erzeugen, woraus im ungünstigsten Falle kriminelles Handeln resultiert. Als wichtiges Moment bei der Entstehung des Blue-Collar-Crime spielen vor allem die unterschichtstigmatisierenden Vorgehensweisen der offiziellen Sanktionsinstanzen eine Rolle (Unterschicht-Angehörige werden leichter für schuldig befunden als Mittelschicht-Angehörige, vor allem weil sie in ihrer Verteidigung vor der Polizei und vor Gericht durch Unbildung, soziale Unsicherheit und Besitzlosigkeit benachteiligt sind).
Dennoch bleibt aber zu bedenken, daß sich die meisten Unterschicht-Angehörigen trotz sozialer Benachteiligungen durchaus "normal", d.h. konform und nicht kriminell verhalten. Die These von der Unterschicht-Kriminalität erscheint so betrachtet in hohem Maße fragwürdig.

(6) Analog zur Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime) ist unter Anwendung eines vereinfachten Zwei-Schichten-Modells (Unter-/Mittelschicht) unter White-Collar-Crime die Mittelschicht-Kriminalität zu verstehen. White-Collar-Verbrechen sind strafbare Handlungen, die von Personen mit zumeist hohem sozialen Ansehen unter Mißbrauch einer Vertrauensstellung begangen werden.
Als erster hat SUTHERLAND auf die Sozialschädlichkeit dieser Verbrechensform aufmerksam gemacht. Er sah die Kriminalitätsursachen nicht nur in Armut, gestörten Familienverhältnissen und Sozialisationsdefiziten, sondern vor allem auch im Wirtschaftsprozeß gegeben. Unter White-Collar-Crime ist aber nicht nur die reine Wirtschaftskriminalität, sondern auch die Berufskriminalität zu verstehen (strafbare Handlungen, die von Personen in Ausübung ihres Berufes begangen werden).
Mit seiner Theorie der differentiellen Assoziation versuchte SUTHERLAND eine generelle Theorie kriminellen Verhaltens zu entwickeln, die sowohl Blue-Collar-Crime wie White-Collar-Crime erklären kann. Durch seine einseitige lerntheoretische Ausrichtung ist aber der Ansatz von SUTHERLAND wissenschaftlich nur bedingt brauchbar.

(7) Der Unterschied zwischen Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime ist vor allem in der unterschiedlichen sozialen Bewertung und damit verbunden in der unterschiedlichen Selbsteinschätzung der jeweils betroffenen Täter zu sehen. Mittelschicht-Kriminelle werden von der Gesellschaft weniger diskriminiert als Unterschicht-Kriminelle. Ein Grund dafür ist, daß der

Unterschicht-Kriminelle stellvertretend für die Gesellschaft die Rolle des Sündenbocks übernehmen muß.

(8) Die Dunkelziffern beim White-Collar-Crime sind extrem hoch, die Rechtsprechung ist uneinheitlich und unsicher. Die Aufdeckung von White-Collar-Verbrechen bleibt zumeist dem Zufall überlassen, und wenn ein Fall einmal aufgedeckt wird, so sind die Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung des Sachverhalts oftmals überfordert. Hinzu kommt das fehlende Unrechtsbewußtsein der meisten Mittelschicht-Kriminellen, die milde Bestrafungspraxis der Gerichte und die geschickten Verschleppungs- und Verschleierungstaktiken der Angeklagten und ihrer Verteidiger.

(9) Normen sind Verhaltensforderungen, die der Reproduktion und Legitimation des Systems sozialer Ungleichheit dienen. Die Sanktionsinstanzen,die die bestehende Herrschaft repräsentieren, sanktionieren Normbrüche nicht nach objektiven Verhaltenskriterien, sondern nach Position und Status von Mitgliedern der Gesellschaft. So sind die Sanktionen, die hinter den Normen stehen, ein Machtmittel zur Erhaltung und Erzwingung von Konformität.

Im Zusammenhang mit Normen und Sanktionen interessieren bei der Betrachtung der schichtenspezifischen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens vor allem die Strafrechtsnormen und die negative Sanktion "Strafe" selbst. Das moderne Strafrecht orientiert sich vor allem an zwei Auffassungen von der Strafe: die der Vergeltungsstrafe und die der Zweckstrafe (Spezial- und Generalprävention), die beide davon ausgehen, daß der Kriminelle eine Schuld auf sich geladen hat, für die er büßen muß. Unser geltendes Schuldstrafrecht sollte durch ein auf die Resozialisierung des Täters und die Sicherung der Gesellschaft abzielendes Maßnahmerecht ersetzt werden.

(10) Was die negative Sanktionierung von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime betrifft, so ist von einer "Rechtlosigkeit der Unterschicht" (RASEHORN) auszugehen, die verbunden ist mit einer Schlechterbehandlung von Blue-Collar-Angeklagten oder Blue-Collar-Verdächtigen im Vergleich zu White-Collar-Angeklagten oder White-Collar-Verdächtigen. Es kommt immer darauf an, wer eine kriminelle Tat begangen hat, d.h. bestehende Normen und Sanktionen werden auf Unterschicht-Angehörige unnachgiebiger angewandt als auf Mittelschicht-Angehörige.

(11) Die Sanktionsinstanz Polizei ist durch schichtenspezifische Reaktionsweisen zu charakterisieren, d.h. gegenüber Mittelschicht-Angehörigen, die andere

Sprach- und Verhaltensweisen zeigen als die Polizisten selbst (sie stammen zumeist aus der Unterschicht), fällt das Vorgehen der Polizei häufiger legalistisch aus als bei Unterschicht-Angehörigen, bei denen sie kaum eine Beschwerde von Seiten der Betroffenen zu befürchten brauchen. Die Anwendung der gleichen Normen führt bei ungleichen Sozialverhältnissen zur Verstärkung der sozialen Benachteiligung der Unterschicht. Dieser Diskriminierungsprozeß wird noch verstärkt dadurch, daß die Polizei sich bei ihrer Tätigkeit vorwiegend auf typische Blue-Collar-Verbrechen konzentriert und vorwiegend Kontrollen in Wohngegenden der Unterschicht durchführt, während sie die White-Collar-Verbrechen nicht verfolgt (und auch gar nicht verfolgen kann).
Der Polizist verstärkt also bestehende soziale Diskriminierungen, weshalb eine Reform der Polizistenausbildung anzustreben ist dahingehend, daß Polizisten bestehende Vorurteile gegenüber den "Unterschicht-Kriminellen" abbauen.
Zu beklagen ist in diesem Zusammenhang vor allem die Schädlichkeit der offiziellen Kriminalstatistiken, die eine einseitige, verzerrende Überrepräsentanz des Blue-Collar-Crime ausweisen.

(12) Die Ergebnisse der Dunkelfeldforschung widerlegen die These, daß die Kriminalität in der Unterschicht stärker verbreitet ist als in der Mittelschicht. Zwar besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Sozialisationsdefiziten der Unterschicht und bestimmten Formen der Eigentums- und Aggressionskriminalität, doch darf dieser Zusammenhang nicht überinterpretiert werden, weil auch als erwiesen gelten kann, daß das Sanktionshandeln der Sanktionsinstanzen (besonders der Polizei) unterschichtdiskriminierend erfolgt.

(13) Zwischen Kriminalstatistik und Dunkelfeld, also zwischen offiziell bekanntgewordenen Verbrechen und nicht bekannt gewordenen Verbrechen besteht ein enger Zusammenhang. Die Hauptschwäche der Kriminalstatistik liegt in ihrer unterschicht-diskriminierenden selektiven Auswahl, d.h. in ihrer Unterrepräsentanz des White-Collar-Crime, das somit mit einer enorm hohen Dunkelziffer belastet ist. Die Daten der Kriminalstatistik können also nicht repräsentativ sein für die tatsächliche Gesamtkriminalität in einer Gesellschaft.

(14) Als wichtigstes Kriterium im unterschicht-diskriminierenden Selektionsprozeß der Sanktionsinstanzen ist die Erfahrung der geringen Durchsetzungsfähigkeit der Unterschicht-Angeklagten vor Gericht zu nennen. Die zentrale

Rolle im Strafgerichtsprozeß spielen die Richter als Hüter der Rechtsordnung und als Repräsentanten des Macht- und Herrschaftsgefüges einer Gesellschaft. Das Hauptproblem bei der Urteilsfindung und Rechtsprechung der Richterschaft besteht darin, daß eine Schicht über eine andere Schicht zu Gericht sitzt, d.h. Richter sind einer Mittelschicht-Ideologie verhaftet, in der die Normen und Werte der Unterschicht keinen Platz haben. Die Richter verfahren zwar nach einem formalen Gleichheitsgrundsatz, doch sind Unterschicht-Angeklagte im Gegensatz zu Mittelschicht-Angeklagten vor Gericht in jeder Hinsicht sozial benachteiligt.

In die richterliche Überzeugungsbildung und Urteilsfindung fließen unbewußte Voreingenommenheiten der Richter gegenüber der Unterschicht ein. Unterschicht-Angeklagte müssen vor Gericht die Rolle des Sündenbocks - stellvertretend für die Schuld der Gesamtgesellschaft - übernehmen; dabei bedienen sich die Richter zahlreicher Rechtfertigungsideologien. Die Gerichtszeremonie, die unverständliche Juristensprache, die Unbeholfenheit der Unterschicht-Angeklagten vor Gericht, unterschicht-diskriminierende Zeugenaussagen (durch die Polizei, durch Gutachter usw.) verstärken die Unterschicht-Benachteiligung vor Gericht zusätzlich.
Unterschicht-Angehörige werden also von den Richtern, die meist konservativen Wertidealen verpflichtet sind, härter bestraft als Mittelschicht-Angeklagte, weil sich die Schicht, der der Richter angehört, anders verhält als die Schicht, der der Unterschicht-Angeklagte angehört.

(15) Es läßt sich also die These aufstellen, daß Unterschicht-Angehörige nicht häufiger Gesetzesbrecher sind als Mittelschicht-Angehörige, sondern daß die Selektion der Angeklagten schichtenspezifisch erfolgt, so daß man von einer Klassenjustiz sprechen kann. Die Gründe dafür sind sowohl in den schichtenspezifischen Kriminalisierungsprozessen wie in den ungleichen Einkommens- und Bildungschancen für Unterschicht-Angehörige zu sehen.
Solange die Richter Unterschicht-Angeklagte fremdgruppen-orientiert wahrnehmen und beurteilen und die Werte und Verhaltensmuster der Mittelschicht-Kultur verteidigen unter Mißachtung der Werte und Verhaltensmuster der Unterschicht-Kultur, wird man von einer Klassenjustiz, d.h. von einer schichtenspezifischen richterlichen Urteilsfindung und Rechtssprechung sprechen müssen.

(16) Auch bei der totalen Institution und Sanktionsinstanz "Gefängnis" finden unterschicht-diskriminierende Stigmatisierungs- und Deprivationsprozesse

statt, d.h. Unterschicht-Häftlinge werden schlechter behandelt als Mittelschicht-Häftlinge. Die Chance einer Reintegration in die Gesellschaft nach der Haftverbüßung ist entsprechend für Mittelschicht-Häftlinge größer als für Unterschicht-Häftlinge.
Die Freiheitsstrafe dient nicht dem Zweck einer Resozialisierung, sondern "entsozialisiert" den ohnehin schlecht sozialisierten Rechtsbrecher, wobei Unterschicht-Angehörige stärker betroffen sind als Mittelschicht-Angehörige. So stellt der Strafvollzug eine Stätte besonders wirkungsvoller "Reproduktion des Sozialcharakters der Unterschicht" (MOLLENHAUER) dar.

(17) Zusammenfassend läßt sich sagen: Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime haben unterschiedliche Entstehungsursachen und werden unterschiedlich bewertet und sanktioniert. Die Gründe dafür lassen sich mit der Theorie der sozialen Ungleichheit (Schichtungstheorie) erklären. Eine Theorie rechtlich abweichenden Verhaltens, die sowohl Blue-Collar-Crime wie White-Collar-Crime, also die Gesamtkriminalität einer Gesellschaft umfaßt, muß aber noch andere Erklärungsmodelle heranziehen, z.B. die Etikettierungstheorie, wie im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird, denn kriminelles Verhalten ist ein Verhalten, das von Menschen als solches definiert wird.

Wie gezeigt wurde ist die Unterschicht gegenüber der Mittelschicht materiell und immateriell benachteiligt (bezüglich Einkommen, Ausbildung, Bildung, Prestige usw.). Die Sozialisationsmuster in der Unterschicht sind andere als in der Mittelschicht, da aber die Mittelschicht-Kultur für die Gesamtgesellschaft verbindlich ist, werden die Verhaltensweisen der Unterschicht-Angehörigen eher als abweichend definiert, weil sie teilweise von den Mittelschicht-Normen und -Werten abweichen. Die Definitionsmacht wird bei rechtlich abweichendem Verhalten von den offiziellen Sanktionsinstanzen ausgeübt, die als Zuschreibungsspezialisten je nach Schichtzugehörigkeit kriminelles Verhalten unterschiedlich bewerten, verfolgen, beurteilen und bestrafen. Die Schichtzugehörigkeit einerseits und die Zuschreibungsprozesse andererseits begründen also das Wesen von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime.

- - - - - - - - - - -

III) Überlegungen zur Konzeption einer Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens

1. Vorbemerkung

Die allgemeine Devianzproblematik ist von Psychologen, Soziologen, Kriminologen, Medizinern, Strafrechtswissenschaftlern usw. in unterschiedlicher Weise und je nach Erkenntnisinteresse verschieden analysiert worden. Eine generelle Kriminalitätstheorie aufstellen zu wollen, die gesamtgesellschaftliche Relevanz besitzt und sowohl juristische wie soziologische und psychologische Elemente miteinbezieht, scheint ein schwieriges Unterfangen, doch sollen hier, neben einer kritischen Bestandsaufnahme und Analyse vorliegender soziologischer Theorieansätze zum Phänomen (rechtlich) abweichenden Verhaltens, konstruktive Vorschläge für eine solche Kooperation zwischen Soziologie, Psychologie und Kriminologie (bzw. Strafrechtswissenschaft) gemacht werden.

Rein soziologisch ist an eine solche Kriminalitätstheorie die Forderung zu stellen, daß sie sowohl Elemente des ätiologischen (statischen) Ansatzes (Strukturfunktionalismus) wie Elemente des interaktionistischen (dynamischen) Ansatzes (Definitions- oder Reaktionsansatz, Etikettierungstheorie) enthält. Eine solche Theorie muß ein differenziertes Ursache-Wirkung-Schema enthalten, das gesamtgesellschaftliche Komponenten miteinbezieht. Dazu erscheint notwendig, daß auch Prämissen der Theorie der sozialen Ungleichheit (Schichtungstheorie) in den Ansatz miteinbezogen werden. Juristisch sind Erkenntnisse aus dem Vergeltungs- und Maßnahmerecht (vgl. Kapitel I) und II), psychologisch solche aus der modernen Aggressionsforschung in das Modell miteinzubringen.

Im Mittelpunkt eines solchen Integrationsmodells ist der labeling approach (Etikettierungstheorie) anzusiedeln, der annimmt, daß jedes Verhalten in sozialer Interaktion erlernt wurde und daß abweichendes Verhalten meistens (im Gegensatz zu konformem Verhalten) zugemutetes und nicht freiwilliges Verhalten ist. Bei solchen zugemuteten Verhaltensweisen spielen die ungleichen Machtverhältnisse in der Gesellschaft eine große Rolle, d.h. Bedingungen, die in der Sozialstruktur begründet liegen.

Eine kritische soziologische Kriminalitätstheorie muß also die Einwirkung der Gesellschaftsstruktur auf das Alltagshandeln der Sanktionsinstanzen, die mit

rechtlich abweichendem Verhalten befaßt sind, nachweisen, um sowohl kriminelles Handeln wie die Reaktionen darauf verstehen zu können. Um rechtlich abweichendes Verhalten untersuchen zu können, muß zunächst eine allgemeine Theorie abweichenden Verhaltens entwickelt werden, innerhalb derer sich Kriminalität als spezifische Form von Devianz ansiedeln läßt. Eng verbunden damit muß eine analytische Betrachtung der bestehenden Gesellschaftsstruktur erfolgen, innerhalb derer Kriminalität auftritt. Es muß somit ein gesellschaftlicher Bezugsrahmen gefunden werden, in dem die Devianzproblematik der Kriminalität untersucht werden kann. Da rechtlich abweichendes Verhalten offensichtlich in der Gesellschaftsstruktur selbst verankert ist, muß die primäre Sichtweise eine soziologische sein. Doch spielen die Forschungsergebnisse aus Strafrechtswissenschaft und Psychologie eine ebenso wichtige Rolle, denn nur eine interdisziplinäre Zusammenschau kann die Ursachen und Wirkungen der Kriminalität wirklich erhellen.

Eine Soziologie der Kriminalität muß sich einerseits mit der Explanation krimineller Verhaltensweisen beschäftigen, andererseits mit der Funktion von Normen (gesetztes Recht) und mit Entstehungsursachen für Kriminalität in Kindheit und Jugend (z.B. psychoanalytisch). Kriminalität ist für den Juristen eine objektive Gegebenheit, für den Psychologen eine subjektive Problematik. Für den Soziologen sind bei der Untersuchung der Kriminalität vor allem zwei Fragestellungen relevant:

a) Von welchen kulturellen Werte- und Normenmustern werden die Mitglieder einer Gesellschaft bei der Beurteilung von Kriminalität geleitet. Verbunden damit ist die Frage, wie sich konforme von nicht-konformen Mitgliedern einer Gesellschaft unterscheiden lassen.
b) Welche Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse finden in einer bestimmten Gesellschaft statt? (Damit verbunden ist die Frage nach Funktion und Rolle der offiziellen Sanktionsinstanzen).

Weder die (soziologischen) strukturfunktionalistischen Anomietheorien noch die interaktionistischen Labelingtheorien sind für sich allein genommen in der Lage, auf diese Fragen eine umfassende und befriedigende Anwort zu geben. So ignoriert z.B. das MERTON'sche Anpassungsmodell (mit seinen fünf Typen der individuellen Anpassung: Konformität, Innovation, Ritualismus, Eskapismus, Rebellion) die Etikettierungs-, Zuschreibungs- und Definitionsprozesse ab-

weichenden Verhaltens, während umgekehrt die Etikettierungstheorie (labeling approach) weder an der Ursachen-Erforschung von Kriminalität interessiert ist noch an der Analyse der gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge.

Eine Theorie der Kriminalität sollte neben einer Integration aus strukturfunktionalistischen und interaktionistischen Theorieansätzen vor allem auch strafrechtliche und psychologische Erkenntnisse berücksichtigen. Als Integrationsmodell ist ein Ansatz zu entwickeln, der die Elemente des Vergeltungs- und Maßnahmerechts, Prämissen des factor approach (Strukturfunktionalismus), des labeling approach und der Theorie der sozialen Ungleichheit (Schichtungstheorie) mit Erkenntnissen der modernen Aggressionsforschung verbindet.

Für die Begründung eines solchen Integrationsmodells ist es notwendig, sich mit bereits vorliegenden soziologischen Theorieansätzen auseinanderzusetzen; ferner ist generell nach der empirischen Gültigkeit von Devianztheorien zu fragen.

- - - - -

2. Kritik an den strukturfunktionalistischen Theorien abweichenden Verhaltens

In der strukturfunktionalistischen Tradition bei der Entwicklung einer allgemeinen Theorie abweichenden Verhaltens steht vor allem Emile DURKHEIM, der in seinen Werken ("Arbeitsteilung", "Selbstmord", "Regeln soziologischer Methode") die klassische analytische Grundlage für eine soziologische Betrachtung abweichenden Verhaltens geschaffen hat. Für DURKHEIM ist Kriminalität ein sozialer Tatbestand. Er umschreibt Kriminalität mit dem Begriff der Anomie, worunter ein Zustand der Normlosigkeit oder Regellosigkeit zu verstehen ist (vgl. "Arbeitsteilung", 1893).
In seinem Werk "Le Suicide" (1897) versucht DURKHEIM dann nachzuweisen, daß die Anomie soziale Züge aufweist, was zu seiner Zeit einer sensationellen Erkenntnis gleichkam, denn die Soziologen um die Jahrhundertwende gingen allesamt davon aus, daß Anomie, also z.B. die Kriminalität, individuell determiniert sei, d.h. ein individuelles Fehlverhalten bedeute (leider gibt es auch heute noch Autoren, die Kriminalität als individuelles Fehlverhalten interpretieren; speziell in der strafrechtswissenschaftlich orientierten Kriminologie wird das Verbrechen als persönliche Schuld beurteilt, wofür Begriffe benutzt werden wie "Triebtäter", "Gewohnheitsverbrecher" usw.)

In seinem Werk "Arbeitsteilung" bezeichnet DURKHEIM mit Anomie solche Fälle, für die sich in der arbeitsteiligen Gesellschaft keine Solidarität finden läßt. In seinem Werk über den Selbstmord wird Anomie dann im Zusammenhang mit sozialer Kontrolle gesehen, wobei Anomie sowohl in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs wie wirtschaftlicher Depression auftreten kann. In den "Regeln zur soziologischen Methode" (1895) begründet DURKHEIM sein Credo, daß Anomie kein individuelles Fehlverhalten, sondern Bestandteil der Sozialstruktur jeder Gesellschaft sei. Anomie tritt überall da auf, wo soziales Verhalten als geregeltes Verhalten verstanden wird, d.h. Anomie gehört zu einem integrierenden Teil jeder "gesunden" Gesellschaft, denn wenn soziales Verhalten als geregeltes Verhalten begriffen wird, gibt es auch immer bestimmte Formen von Anomie. Damit ist Anomie für DURKHEIM ein "regelmäßig wiederkehrender Bestandteil des sozialen Lebens".

DURKHEIMS Anomietheorie liegt auf einen kurzen Nenner gebracht die Idee eines Gleichgewichts zwischen Bedürfnissen (Aspirationen) und der Regelung dieser Bedürfnisse durch eine kollektive Ordnung zugrunde. Was seine anomietheoretische

Erklärung von Kriminalität betrifft, so ist eine Gesellschaft ohne Kriminalität für ihn undenkbar, wobei er aber davon ausgeht, daß kriminelles Verhalten von Gesellschaft zu Gesellschaft verschieden definiert wird. In den "Regeln" wird die Kriminalität als Normalerscheinung des sozialen Lebens definiert, als ein Verhalten, das von bestimmten gesellschaftlich akzeptierten Normen abweicht. Wenn Kriminalität als normal angesehen wird, so bedeutet das aber nicht gleichzeitig, daß der Kriminelle (im biologischen oder psychologischen Sinn) als normal gilt: hier fühlt sich DURKHEIM durchaus noch der biologistischen LOMBROSO-Tradition verbunden, wonach Verbrecher angeborene "Defekte" aufweisen und eine persönliche Schuld auf sich laden. Das Verbrechen selbst hat für DURKHEIM nichts Pathologisches an sich, sondern ist ein regulärer gesellschaftlicher Wirkungsfaktor, d.h. eine bestimmte Kriminalitätsrate sieht er als nicht bedrohlich für das Funktionieren des Gesellschaftssystems an.

In den 30iger Jahren wird dann der Anomiebegriff vor allem von Talcott PARSONS und Robert K. MERTON aufgegriffen. Wie bei DURKHEIM sieht PARSONS das individuelle Handeln geregelt durch ein gesellschaftlich verankertes (institutionalisiertes und internalisiertes) System von Normen und Werten. Wenn in diesem System Konflikte und Schwierigkeiten auftreten, so ist das Gleichgewicht des Systems gestört, d.h. Anomie hat einen dysfunktionalen Charakter. Kriminelles Verhalten gilt als Störfaktor, weil es die jeweils herrschenden Institutionen in Frage stellt.

Die Kritik an PARSONS besteht immer wieder darin, ihm eine utopische Gesellschaftskonstruktion vorzuwerfen, in der sozialer Wandel und soziale Konflikte ausgespart werden, in der Kriminalität als pathologische Erscheinung betrachtet wird. Trotzdem gilt PARSONS als einer der bedeutendsten Soziologen dieses Jahrhunderts, weil seine Arbeiten dazu beigetragen haben, die Denktraditionen der europäischen Sozialwissenschaften (Vilfried PARETO, Georg SIMMEL, Emile DURKHEIM, Max WEBER) mit der Entwicklung der empirischen Sozialforschung zu verbinden.

Soziales Handeln ist nach PARSONS gekennzeichnet durch konformes Verhalten, das auf allgemeingültigen Standards und normativen Erwartungssituationen aufbaut. Abweichendes Verhalten ist dann gekennzeichnet durch "Widerstände" gegen solche Erwartungssituationen. Der auf Anomie ausgerichtete Teil der Motivationsstruktur eines Individuums ist das Resultat vorausgegangener Interaktionen, also muß jede Analyse abweichenden Verhaltens auch eine Analyse sozialer Interaktionen miteinschließen. Dabei ist es ein Unterschied, ob man abweichendes

Verhalten individuell oder kollektiv betrachtet. Für das Individuum bedeutet abweichendes Verhalten das motivational gesteuerte Bestreben eines Handelnden, institutionalisierte Normen zu verletzen. Für ein Kollektiv bedeutet abweichendes Verhalten, daß eine Gruppe von Handelnden das Gleichgewicht des Interaktionssystems zu stören versucht. Nach PARSONS verändert abweichendes Verhalten entweder das Interaktionssystem oder es führt zu einem "Reequilibrationsprozeß", der durch Gegenkräfte, d.h. durch die Maßnahmen der sozialen Kontrolle gesteuert wird.

Anomie bzw. Nonkonformität und Konformität sind für PARSONS Begriffe, die sich auf Desintegration bzw. Integration sozialer Systeme und Subsysteme beziehen. Alles Verhalten ist normativ konzipiert, und die Wertvorstellungen, die den Normen zugrundeliegen, müssen zumindest teilweise allen Handelnden eines institutionalisierten und integrierten Interaktionssystems gemeinsam sein. Hier sieht PARSONS den Grund dafür gegeben, daß abweichendes Verhalten ein zentraler Punkt für seine Analyse sozialer Systeme wird.

Durch die Mechanismen der sozialen Kontrolle müssen nach PARSONS die verschiedenen Formen abweichenden Verhaltens, die für ihn sämtlich pathologisch sind, verhindert oder bekämpft werden, um das Gleichgewicht des sozialen Systems aufrechtzuerhalten. So predigt er eine Ideologie der Anpassung, die in seiner Terminologie deutlich zum Ausdruck kommt: er spricht von der "normativen Ausrichtung des Handelns", von "Mustern", die die angestrebte Richtung des Handelns in Form von Zielen und Verhaltensmaßstäben bestimmen usw. Soziale Institutionen sind für PARSONS "Systeme", die das Handeln determinieren und legitimieren. Stets geht es PARSONS darum, daß Konflikte vermieden werden und die konforme Mehrheit der Gesellschaft sich an die Ideologie der herrschenden Gruppen anpaßt. Kriminalität ist für PARSONS nichts Normales, wie bei DURKHEIM, sondern etwas Krankhaftes, das die Stabilität des bestehenden sozialen Systems zu zerstören droht. So ist PARSONS' Theorie abweichenden Verhaltens nach Hans Peter DREITZEL nichts weiter als eine "Sozialpathologie als Problemkomplex der Desintegration in sozialen Systemen".

R.K. MERTON hat den Ansatz von PARSONS wesentlich vertieft und zu einem Mittel der empirischen Sozialforschung ausgebaut, indem er sein Nonkonformismus-Modell mit den fünf Anpassungs- oder Reaktionstypen entwickelte (das später von V. CAPUCCI um weitere Typen individueller Anpassung modifiziert wurde, ebenso von DUBIN/HARARY u.a.).

MERTON unterscheidet analytisch-theoretisch zwischen einer kulturellen und einer sozialen Struktur der Gesellschaft und basiert damit auf PARSONS' Organismus-Vorstellung von sozialen Systemen im Gleichgewicht. Die kulturelle Struktur umfaßt die Werte, Ziele und Mittel der Gesamtgesellschaft, die soziale Struktur die unterschiedliche Ausstattung der "Akteure" eines sozialen Systems mit "Ressourcen", d.h. die unterschiedliche Verteilung von materiellen und immateriellen Gütern in der Gesellschaft. Er geht von zwei Annahmen aus:

a) Je stärker die kulturellen Ziele betont werden und je schwächer die dahinterstehenden Normen befolgt werden, die die Zielerreichung regeln sollen, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten abweichenden Verhaltens
b) Je niedriger der soziale Status eines Gesellschaftsmitglieds, umso größer ist seine Tendenz, die bestehenden Normen der Gesellschaft zu verletzen.

Darauf baut MERTON seine Grundthese auf, daß abweichendes Verhalten mit steigender Normverletzung und steigender Statusdegradierung gekoppelt ist.

Nach MERTON entsteht Kriminalität dann, wenn zwar ein Konsensus besteht bezüglich der Werte und Ziele, aber ein Dissens über die Mittel, um solche Werte und Ziele zu erreichen. Wenn zwischen kultureller und sozialer Struktur Diskrepanzen auftreten, ist die Stabilität des sozialen Systems gefährdet, d.h. die Gesellschaft tendiert in Richtung Anomie. Damit ist MERTONS Konzept geeignet zur Erklärung der schichtenspezifischen Unterschiede bei der Entstehung der Kriminalität.

Kriminalität ist dann wahrscheinlich, wenn zwischen den kulturell vorgegebenen Zielen und den tatsächlichen sozialen Bedingungen, unter denen diese Ziele erreicht werden können, eine "Dissoziation" besteht. Besonders prädestiniert für kriminelles Verhalten sind dabei Unterschicht-Angehörige, weil sie nicht die gleichen Chancen haben wie Mittelschicht-Angehörige, bestimmte kulturelle Ziele auf legalem Wege zu erreichen und deshalb zu illegalen Mitteln greifen (können), wobei sie bestimmte soziale Normen nicht mehr anerkennen.

MERTONS These von der Devianzerzeugung durch Unterschichtzugehörigkeit und damit verbundener "relativer Deprivation" (Samuel STOUFFER) ist von Soziologen wie YABLONSKI, A.K. COHEN, Walter B. MILLER u.a. empirisch bestätigt worden (siehe COHENS Subkulturtheorie und MILLERS Studie "Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency").

MERTONS Anomietheorie ist zwar wenig geeignet, die Entstehungsprozesse und Auswirkungen abweichenden Verhaltens zu erklären, doch ist sie von fundamentaler Bedeutung für die Darstellung von Anomie aus strukturfunktionalistischer Sicht.

Die kulturellen Ziele sind dem Menschen durch die Kultur als erstrebenswert vorgegeben, die institutionalisierten Mittel sind faktische Möglichkeiten, die Ziele auf den durch die Normen vorgeschriebenen Wegen zu realisieren. Die Normen sind Verhaltensvorschriften bei der Verfolgung der kulturellen Ziele. Anomie entsteht für MERTON aus dem Mißverhältnis dieser drei Faktoren zueinander; sie ist eine objektiv gegebene Tatsache, die auf einer Verletzung bestehender Normen basiert. Doch übersieht MERTON, daß Normen in einer pluralistischen Gesellschaft nicht generell anerkannt werden, sondern nur gruppenspezifisch, d.h. jede Gruppe entwickelt eine eigene Normen- und Wertestruktur. Hinzu kommt, daß viele Normverletzungen unentdeckt bleiben, d.h. ein Individuum wird erst dann zum Abweichler, wenn sein Normbruch auch von anderen als solcher anerkannt wird (was besonders im Zusammenhang mit dem White-Collar-Crime-Problem von Bedeutung ist).

MERTONS Erklärung der Kriminalität ist systemtheoretisch ausgerichtet, weil für ihn die Sozialstruktur (Sozialschicht und soziokulturelle Dissoziation) rechtlich abweichendes Verhalten verursacht, womit er sich eindeutig von psychoanalytischen Theorieansätzen distanziert: Abweichung und Konformität sind als Produkt der Sozialstruktur aufzufassen, was in krassem Widerspruch zur Lehre FREUDS und seiner Anhänger steht, die behaupten, daß die Gesellschaft den Menschen unfrei mache (MERTON hingegen geht davon aus, daß der Mensch völlig frei ist in seinen Entscheidungen, auch dann, wenn er sich in einer anomischen Situation befindet). So hat MERTON FREUD als böswilligen Anarchisten abgetan, weil er zur Rebellion aufrufe. Solche Freiheitsbestrebungen seien sozial schädlich, weil sie die gesellschaftliche Ordnung gefährden würden. MERTON wirft FREUD vor, er betrachte die Sozialstruktur als notwendiges Übel, das Menschen in die Unzufriedenheit treiben müsse. Für MERTON ist die Sozialstruktur eine stimulierende Kraft, die neue Motivationen vermittelt, die nicht mehr mit der FREUD'schen Annahme von natürlichen Trieben im Menschen erklärt werden könnten. In Subkulturen können nach MERTON manche Abweichungen auch als neue Verhaltensweisen interpretiert werden, worauf auch A.K. COHEN hinweist. MERTON geht es darum, die unterschiedliche Häufigkeit abweichenden Verhaltens, nicht sein Auftreten überhaupt, zu untersuchen.

MERTON vertritt also die Auffassung, daß bei der Entstehung rechtlich abweichenden Verhaltens die Sozialstruktur (Sozialschicht und soziokulturelle Dissoziation) die Motivation zur Kriminalität auslöst. Abweichendes Verhalten ist für ihn ein analytischer Begriff, ebenso wie Schichtung. Die Unterschicht ist von den Konventionen und legitimen Mitteln weitgehend ausgeschlossen. Die Zugehörigkeit zur Unterschicht ist gekennzeichnet durch fehlende ökonomische Ressourcen und mangelhafte Ausbildung: sie führt in die Kriminalität, wenn die Gesellschaft anomisch ist, d.h. wenn gleiche Erfolgschancen für alle verkündet werden, aber die Wege zu ihrer Verwirklichung unklar sind. Je weniger sich ein Individuum legitimer Mittel zur Zielverwirklichung (Bedürfnisbefriedigung) bedienen kann, umso stärker wird die Tendenz, auf abweichendes Verhalten auszuweichen.

Zwar besteht für MERTON zwischen Armut und Kriminalität kein notwendiger Zusammenhang, doch wenn Armut und Mittelmangel gleichzeitig mit der Verpflichtung auftreten, materiellen Erfolg haben zu wollen, so ist mit dem Auftreten von Kriminalität zu rechnen. Wie erwähnt bezeichnet MERTON mit Anomie den Zusammenbruch der kulturellen Struktur, der dann erfolgt, wenn eine scharfe Diskrepanz besteht zwischen kulturellen Normen und Zielen einerseits und den sozial strukturierten Möglichkeiten, in Übereinstimmung hiermit zu handeln, andererseits.

Seine fünf Typen der individuellen Anpassung (Konformität, Innovation, Ritualismus, Eskapismus, Rebellion) sind nicht auf die Persönlichkeit, sondern auf das Rollenverhalten in bestimmten Situationen bezogen. Sie sind Reaktionstypen, die sich in vielen Verhaltensbereichen untersuchen lassen. MERTON verwendet sie aber nur für den ökonomischen Bereich (Produktion, Verteilung, Konsum). In einer stabilen Gesellschaft ist der Typ der Konformität am weitesten verbreitet. Innovation tritt auf, wenn das Individuum die kulturelle Betonung eines Erfolgszieles akzeptiert hat, ohne aber die institutionellen Normen zu internalisieren, durch die Wege und Mittel für das Erreichen der Ziele bestimmt werden. Besonders in den höheren sozialen Schichten wird durch den strukturbedingten Zwang zu Neuerungen die Grenze zwischen ehrlicher Arbeit und strafbaren Handlungen oftmals verwischt (White-Collar-Crime).

Einerseits stimulieren bestehende kulturelle Werte das Erfolgsstreben, andererseits bleiben die vorhandenen Mittel zum Erreichen dieses Zieles durch die Schichtstruktur weitgehend auf abweichendes Verhalten beschränkt. Trotz der herrschenden Ideologie von der "offenen Gesellschaft" (K.R. POPPER) erfolgt sozialer Aufstieg relativ selten, die Angehörigen der Unterschicht sind

benachteiligt, einerseits wird von ihnen erwartet, daß sie nach Wohlstand streben, andererseits werden ihnen institutionell die hierzu notwendigen Wege abgeschnitten, was zur Kriminalität führen kann (Blue-Collar-Crime). Zur Erklärung der Kriminalität benutzt MERTON also den Innovationstyp.

Beim Reaktionstyp "Ritualismus" wird das erfolgreiche Streben so weit reduziert, daß die Ansprüche einer Person erfüllt werden können, indem sie zwangshaft an den institutionellen Normen festhält. Ob man hier von Anomie sprechen kann, ist nach MERTON eine Frage der Definition. Ritualismus tritt besonders häufig in Gesellschaften auf, in denen der soziale Status primär von der individuellen Leistung abhängt.

Der Reaktions- oder Anpassungstyp "Eskapismus"(Ablehnung kultureller Ziele und institutioneller Mittel) ist relativ selten verbreitet; sich derart verhaltende Menschen sind soziologisch gesehen echte "Außenseiter". Sie lehnen das soziale Wertsystem insgesamt ab, gehören nur "fiktiv" zur Gesellschaft (Psychopathen, Autisten, Parias, Ausgestoßene, Landstreicher, Süchtige, usw.)

Der Reaktionstyp "Rebellion" ist außerhalb der bestehenden Sozialstruktur angesiedelt. Rebellen (politische Überzeugungstäter) wollen eine Zerstörung des bestehenden Systems und lehnen sowohl die kulturellen Ziele wie die institutionellen Mittel ab. Abweichendes Verhalten ist also für MERTON dysfunktional und stört die Stabilität des Sozialsystems.

MERTONS funktionalistische Auffassung läßt sozialen Wandel außer acht, setzt ein immer gleichbleibendes, starres System voraus. Historisch ist aber jede Gesellschaft ständig bestimmten Wandlungs- und Veränderungsprozessen unterworfen. So gesehen ist alles soziale Handeln, das auf Veränderung gerichtet ist, abweichend (Innovation insbesondere kann sowohl als technische Neuerung wie als Kriminalität aufgefaßt werden). Selbst wenn man das analytische Gleichgewichtsmodell MERTONS (und PARSONS') als schlüssigen Theorieansatz akzeptiert, ist es schwierig, zwischen Funktionalität und Dysfunktionalität zu unterscheiden.

MERTONS Anomietheorie läßt sich wie folgt kritisieren:

a) MERTON geht von einem "individualistischen" und "atomistischen" Akteur aus, der sich an das soziale System anpaßt. Dabei wird die Bedeutung von Interaktionen unterschätzt, die dem Akteur als Bezugsrahmen dienen. Ein Individuum handelt nicht unabhängig von anderen, sondern in Reaktion und Anpassung auf Handlungsweisen anderer Bezugspersonen. Die Reaktionen anderer im Interaktionsprozeß sind für das Individuum von grundlegender Bedeutung, also Probleme der Sozialkontrolle, der Sozialisierung, des Umweltbezugs usw.

können nicht einfach ausgespart werden. In diesem Sinne muß auch abweichendes Verhalten als Ergebnis gesehen werden, das sich aus zwischenmenschlichen Interaktionen heraus entwickelt

b) Die Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln ist zu fiktiv konzipiert. Viele Abweichungen lassen sich weniger aus der Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln erklären, vielmehr als Teil von Rollenerwartungen.

c) Die moderne Gesellschaft ist zu pluralistisch, um von universellen, allgemeingültigen Werten, Normen und kulturellen Zielen ausgehen zu können.

d) Der Anomiebegriff läßt sich am besten auf Gesellschaften anwenden, in denen der Status vom Individuum erworben wird. Wo der Status dem Individuum aber zugeschrieben wird, muß abweichendes Verhalten anders erklärt werden.

e) MERTON betont die Bedeutung der Position innerhalb der Sozialstruktur und die Fähigkeit, kulturelle Ziele zu erreichen, vernachlässigt aber Phänomene wie Subkulturen, Bezugsgruppen usw.

f) MERTON interessiert sich zu wenig dafür, wie abweichendes Verhalten entsteht und welche Motive deviante Menschen bewegen. Auch ignoriert er die gesellschaftlichen Prozesse der Reaktion auf abweichendes Verhalten und die Stigmatisierungs- und Etikettierungsprozesse der Instanzen der sozialen Kontrolle.

g) MERTON betont die Bedeutung der größeren Unterschicht-Kriminalität gegenüber der Mittelschicht-Kriminalität. Diese These ist nur bedingt richtig, wie im letzten Kapitel ausgeführt wurde. Allerdings sind von verschiedenen Forscherteams empirische Studien zur Prüfung der Hypothese von der höheren Unterschicht-Kriminalität vorgenommen worden (A.L.WOOD, Ceylon-Studie; D.GLASER/K.RICE, Untersuchung zur Innovationsthese MERTONS; A.J.REISS jr., Studie über Unterschicht-Kriminalität; J.P.CLARK/E.P.WENNIGER, Studie über Jugendkriminalität und sozioökonomische Klassenzugehörigkeit; W.S. HAN, Studie "Common Values versus Class Differential Values").

Diese Studien, die alle zwischen 1948-1969 entstanden sind, bestätigen den von MERTON hypothetisch unterstellten Zusammenhang, daß zwar bestimmte Erfolgsziele eines Wertsystems von allen dazugehörigen Gesellschaftsmitgliedern als verbindlich anerkannt werden, aber die tatsächlichen Möglichkeiten, sich der legitimen Mittel zur Erreichung der stark betonten und internalisierten Ziele zu bedienen, subjektiv gesehen mit sinkendem Status abnehmen. Sie bestätigen also MERTONS Innovationsthese.

MERTON kommt also zwar das Verdienst zu, DURKHEIMS Anomiebegriff übernommen und modifiziert und in sein Schema der fünf Typen individueller Anpassung

übertragen zu haben, doch ist seiner Anomietheorie der Vorwurf zu machen, daß sie zu abstrakt und universalistisch ist, um Kriminalität wirklich erklären zu können. So beschreibt er im Sinne DAHRENDORFS nur eine "utopische" Gesellschaft, in der sich nichts verändert und Kriminalität lediglich als lästiger Störfaktor interpretiert wird.

Um sich aus diesem Dilemma zu befreien, soll an späterer Stelle versucht werden, den anomietheoretischen Ansatz MERTONS mit interaktionistischen Ansätzen zu kombinieren. Allen soziologischen Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens haften Schwächen an, so können weder die funktionalistischen wie die interaktionistischen Ansätze abweichendes Verhalten für sich allein genommen, den "sozialen Tatbestand" (DURKHEIM), daß ein Mensch sich kriminell verhält, ausreichend erklären. HAFERKAMP hat in diesem Zusammenhang vorgeschlagen, eine funktionalistisch-interaktionistisch kombinierte Handlungstheorie zu entwickeln, um kriminelles Handeln als soziales Handeln erklären zu können. [77)]

Nach MERTON haben DUBIN/HARARY und CLOWARD/OHLIN eine eigene Anomietheorie entwickelt, auf die hier nicht weiter eingegangen werden, weil sie im Grunde nichts weiter als eine modifizierende Erweiterung des Anpassungsschemas von MERTON sind. In seinem Aufsatz "Illegitime Mittel, Anomie und abweichendes Verhalten" (1959) versucht Richard A. CLOWARD die Anomietheorie DURKHEIMS und MERTONS mit der "Theorie der kulturellen Überlieferung" und der "Theorie der differentiellen Assoziation" von CLIFFORD, R.SHAW, Henry D.McKAY und Edwin H. SUTHERLAND zu verbinden. Zusammen mit Lloyd E. OHLIN entwickelt er dann in "Delinquency and Opportunity" (1960) COHENS Subkulturtheorie in Verbindung mit MERTONS Anomietheorie weiter.

Cloward/OHLIN gehen von drei verschiedenen Subkulturen aus:

a) Kriminelle Subkulturen, in denen Straftaten ein wesentliches Mittel zur Bildung von Einkommen darstellen
b) Konfliktsubkulturen, in denen Gewalttätigkeiten Prestige verleihen
c) Rückzugssubkulturen (Alkohol- und Drogensüchtige).

In allen drei Subkulturen gelten Normen, die denen der Gesamtgesellschaft zuwiderlaufen, d.h. die Mittelschicht-Normen stehen im Widerspruch zu den subkulturellen Normen. Hauptmerkmal der kriminellen Subkulturen ist die Unzufriedenheit ihrer Mitglieder mit ihren Lebensbedingungen, besonders für Personen, die der Unterschicht entstammen. Für viele Unterschicht-Angehörige teilt sich die Gesellschaft in zwei Klassen: die besitzende und die nicht-besitzende. In-

77) vgl. H. Haferkamp, Kriminalität ist normal. Stuttgart 1972 .

dividuen, die sich ihren sozialen Mißerfolg selbst zuschreiben, entwickeln Minderwertigkeitsgefühle und isolieren sich von anderen Menschen, indem sie in eine Subkultur flüchten. Kriminalität erscheint damit als "Handlungsprogramm einer Koalition von Enttäuschten" (T. MOSER), Kriminelle schaffen sich Gegennormen, die ihnen das Gefühl der "ideologischen Berechtigung des Verbrechens" (MOSER) vermitteln.

Primär steht bei CLOWARD/OHLIN die berufskriminelle Subkultur, von ihr leiten sie als Nebenformen die Rückzugs- und Konfliktsubkultur ab. Im Anschluß daran legten SHORT/STRODTBECK eine empirische Untersuchung vor ("Group Process and Gang DELINQUENCY"), in der sie davon ausgingen, daß die Theorien von MERTON, COHEN und CLOWARD/OHLIN in ihrer ausschließlichen Betonung soziostruktureller Ursachen abweichenden Verhaltens einseitig seien und psychologische Faktoren mitberücksichtigt werden müßten.

In Anlehnung an DURKHEIM, PARSONS, MERTON haben unter anderem auch David RIESMAN, MacIVER, Melvin SEEMAN, Arthur FISCHER den Begriff der Anomie aufgegriffen. SEEMAN versteht unter Anomie eine gesellschaftliche Entfremdung des Menschen, die verschiedene Ausprägungen haben kann (Selbstentfremdung, Isolation, Bedeutungslosigkeit, NORMLOSIGKEIT, Machtlosigkeit). Jedoch verbaut SEEMANS sozialpsychologische Sichtweise (umgekehrt wie etwa bei CLOWARD/OHLIN) die Möglichkeit, die Begriffe gesellschaftsbezogen anzuwenden, d.h. er setzt kollektive empirische Untersuchungen mit Untersuchungen am Individuum gleich. Es fehlt ihm ein theoretischer Bezugsrahmen, der den Zusammenhang Individuum/Gesellschaft genauer beschreibt.

Immerhin schuf SEEMAN mit seiner Neudefinition der Entfremdungsdimensionen, in denen Anomie als ein Spezialfall (Normlosigkeit) eines allgemeinen Entfremdungssyndroms erscheint, die Grundlage für die empirische Erforschung des Phänomens.

Für Arthur FISCHER [78] führt die Frustration des Individuums in der Gesellschaft in die Anomie (Entfremdung). Die Gründe für diese "Dauerfrustration" sieht er in der ungerechten Güterverteilung, die sich in einer materiellen Benachteiligung der Unterschicht bemerkbar macht, ferner in den unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten in Machtpositionen. FISCHER fragt, warum überhaupt Entfremdung als Folge von Frustration auftritt. Seine Antwort lautet,

---

78) Arthur Fischer (Hrsg.), Die Entfremdung des Menschen in einer heilen Gesellschaft . München 1970, S. 85 ff.

daß kein geeignetes Aggressionsziel zur Verfügung stehe. Diese These erscheint fragwürdig, weil im politökonomischen Bereich durchaus "Feinde" auszumachen sind (im marxistischen Sinn ist der Klassenfeind "allgegenwärtig"). Für FISCHER bleibt nur der Rückzug in den Privatbereich, insbesondere in den privaten Konsum, als eine logische Konsequenz auf erlittene Frustrationen. Eine Überwindung der Frustration kann aber nicht erfolgen, höchstens eine Verlagerung, denn durch Konsumzwänge werden neue Frustrationen erzeugt. Die Massenproduktion der Industrie bringt nach FISCHER einen zusätzlichen Konformitätsdruck mit sich, wobei das Ausweichen vor diesem Druck (z.B. durch Konsumverweigerung) in die Kriminalität führen kann.

So ist nach FISCHER Anomie neben Aggression eine mögliche Reaktion des Individuums auf die Dauerfrustration in der Gesamtgesellschaft, bedingt durch soziale Ungleichheit schlechthin. Auf die Verhältnisse der Bundesrepublik angewandt entsteht also Anomie durch den Widerspruch, daß das Grundgesetz einerseits die Gleichheit aller Menschen postuliert, andererseits aber ungleiche Startbedingungen für die Teilnahme an den verschiedenen Bereichen des sozialen Lebens bestehen. Das Vorhandensein der Anomie (bzw. Entfremdung) ist somit für FISCHER ein Indiz für das Leiden der Mitglieder einer bestehenden Gesellschaftsordnung unter unsozialen Bedingungen.

Ähnlich wie FISCHER hat Hilde von BALLUSECK [79] Anomie als Widerstand des einzelnen Menschen gegen bestehende Macht- und Herrschaftsstrukturen, die durch gewaltsam durchgesetzte Normen aufrechterhalten und legitimiert werden, definiert. Durch den Konflikt zwischen internalisierten Werten und gesetzten Normen, den deprivilegierte Menschen erleiden, können sich abweichende Verhaltensformen rechtlicher, politischer, sexueller, psychischer Art herausbilden. Als Widerstand gegen Gewalt und Herrschaft reagieren Individuen nach von BALLUSECK oftmals mit Anomie als einer normalen Reaktion auf soziale Benachteiligung.

Im Zusammenhang mit der grundlegenden These dieser Arbeit, daß Kriminalität schichtenspezifisch unterschiedliche Entstehungsursachen hat und schichtenspezifisch unterschiedlich sanktioniert wird, interessieren bei der Betrachtung der funktionalistischen Subkulturtheorien besonders die Arbeiten von A.K. COHEN und W.B. MILLER, die MERTONS These von der Unterschichtkriminalität empirisch untersucht haben.

---

79) H.v.Balluseck, Abweichende Verhaltensweisen und gesellschaftliche Normensysteme . Dissertation Bremen 1976 .

Unter Subkultur ist allgemein eine Teilkultur innerhalb der Gesamtkultur zu verstehen mit eigenen Norm- und Wertvorstellungen, die teilweise von den gesamtgesellschaftlich anerkannten Normen und Werten abweichen. Eine Subkultur ist also Teil einer konkreten Gesellschaft, wobei sich die subkulturellen Institutionen, Normen, Einstellungen, Werthaltungen, Bräuche, Bedürfnisse usw. mehr oder weniger von den herrschenden, d.h. mittelschicht-orientierten Werten und Normen unterscheiden. Insofern kann bereits die Unterschicht als solche als eine Subkultur aufgefaßt werden, da ihre Normen und Werte teilweise den Mittelschicht-Normen und -Werten widersprechen.

Nach Rolf SCHWENDTER [80] sind Subkulturen das Produkt einer Gesellschaft der sozialen Ungleichheit, einer Gesellschaft, die sich gegen sozialen Wandel wehrt und gesellschaftlich benachteiligte Gruppen unterdrückt. Auf jeden Fall ist "Subkultur" untrennbar mit abweichendem Verhalten, insbesondere mit der Kriminalität, verbunden. Neben den systemimmanenten Mängeln einer bestimmten Gesellschaftsordnung (ökonomische, politische, ethnische, soziale Benachteiligungen), die zur Flucht in die Subkultur führen, ist der Grund für die Bildung einer Subkultur ganz allgemein darin zu sehen, daß es immer Menschen gibt, die sich nicht anpassen können oder wollen.

Über den Zusammenhang zwischen abweichendem Verhalten und dem Entstehen einer Subkultur sind zahlreiche theoretische und empirische Arbeiten entstanden, die sich einerseits dem strukturfunktionalistischen, andererseits dem interaktionistischen Ansatz verpflichtet fühlen (A.K.COHEN, H.S.BECKER, D.MATZA, H. SYKES, J.F.SHORT, F.L.STRODTBECK, R.A.CLOWARD, L.E.OHLIN, L.YABLONSKI, W.B. MILLER, E.GOFFMAN, H.H.HYMAN, M.B.CLINARD u.a.).

Für CLOWARD/OHLIN ist eine Subkultur die kollektive Reaktion auf eine anomische Situation. Für A.K.COHEN müssen viele Menschen mit ähnlichen oder gleichen Anpassungsproblemen, für deren Lösung keine institutionalisierten Mittel vorhanden sind, miteinander in Interaktion treten, damit eine Subkultur entstehen kann. Dabei nimmt COHEN an, daß Unterschicht-Angehörige häufiger solche Anpassungsprobleme haben als Mittelschicht-Angehörige, weil sie die übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Werte und Normen nicht voll internalisieren können. Deswegen geraten Unterschicht-Angehörige in eine Frustrationssituation, als Ausweg bauen sie sich ein abweichendes Normen- und Wertesystem auf.

---

80) vgl. R. Schwendter, Theorie der Subkultur . Köln/Berlin 1971, S. 17

Die "Neutralisationstheoretiker" SYKES/MATZA haben COHENS These von der "leicht abweichenden Subkultur der Unterschicht" insofern widersprochen als sie annehmen, daß die meisten abweichenden Verhaltensweisen nicht von subkulturellen Normen und Werten getragen werden, vielmehr würden sie durch gewisse "Neutralisierungstechniken" erzeugt. Offen bleibt bei SYKES/MATZA die Frage, wann die Neutralisation beginnt und wie eine Subkultur überhaupt entsteht. Dieser Frage sind CLOWARD/OHLIN in ihrer "Theorie der illegitimen Handlungsmöglichkeiten" nachgegangen, in der sie wie erwähnt eine kriminelle Subkultur, eine Rückzugssubkultur und eine Konfliktsubkultur unterscheiden. Diese Subkultur-Theorie ist als Reaktion auf Schwächen der MERTON'schen Anomietheorie konzipiert worden, weil bei MERTON zwar viel über den Ursprung des "sozialen Drucks" und über Reaktionen darauf ausgesagt wird, aber nichts über die Bestimmungsgründe spezieller Reaktionsmöglichkeiten.

Eine Subkultur-Bildung ist nach CLOWARD/OHLIN von der Position der Personen, die einem sozialen Druck unterliegen, im Hinblick auf die Struktur der illegitimen Handlungsmöglichkeiten, abhängig. Diese Struktur besteht aus den Gelegenheiten, abweichende Rollen zu erlernen, zu übernehmen und auszuüben, d.h. sie beinhaltet Gelegenheiten, die abweichendes Verhalten möglich und lohnend (erfolgreich) macht.

Eine andere Erklärung für die Entstehung von Subkulturen liefert der Labelingtheoretiker H.S.BECKER, der davon ausgeht, daß die notwendige Voraussetzung für den Eintritt in die Subkultur darin zu sehen ist, daß die sozialen Kontrollmechanismen der Gesamtgesellschaft keine Bedeutung mehr für das abweichende Individuum besitzen. In solchen Außenseiter-Gruppen können die einzelnen Abweichler Solidaritätsgefühle entwickeln, die ihnen Selbstvertrauen vermitteln. Es entstehen subkulturelle Einstellungen und Werthaltungen, die zur Stabilisierung der Außenseiterrolle beitragen, wobei sich solche Gruppen in der Regel massiver Rechtfertigungsideologien bedienen. Auch liefert die Subkultur dem Abweichler Konfliktlösungsstrategien, die es ihm leichter machen, sich mit seinem abweichenden Verhalten in der Gesellschaft zurechtzufinden.

Im Zusammenhang mit rechtlich abweichendem Verhalten interessieren hier nur kriminelle Subkulturen. Solche Subkulturen haben sich schon im Mittelalter formiert (Seeräuberbanden, Raubritter etc.), heute läßt sich vor allem im Zusammenhang mit dem professionellen Verbrechertum (Mafia, internationale Gangstersyndikate) von einer kriminellen Subkultur sprechen. Ein besonders drastisches Beispiel bietet die Verbrecherorganisation der sizilianischen

Mafia, in der gesamtgesellschaftliche Werte wie Ehre, Stolz, Kameradschaft usw. durchaus eine große Rolle spielen, d.h. gesamtgesellschaftliche Normen und Werte Gültigkeit besitzen. Überhaupt kann man behaupten, daß Angehörige von kriminellen Subkulturen gar nicht in der Lage sind, völlig losgelöst von den gesamtgesellschaftlichen Werten und Normen agieren zu können.

Es gehört zum Charakteristikum eines Mafioso, daß er stets von der Polizei und von den Gerichten verfolgt und angeklagt wird, doch aus Mangel an Beweisen meist wieder auf freien Fuß kommt. Insofern könnte man die Mafiosi zu den typischen White-Collar-Verbrechern rechnen: unterstützt wird diese Annahme noch durch die Tatsache, daß viele Mafiosi aus gehobenen sozialen Schichten stammen (Großpächter-Familien, Unternehmer- und Rechtsanwalt-Familien), obgleich Henner HESS [81] behauptet, daß sich die Mehrzahl der Mafiosi aus armen Bauernfamilien rekrutiert (als Beispiele nennt er drei der berühmtesten Mafiosi dieses Jahrhunderts: Vito Cascio FERRO, Sohn eines Bauern, Calogero VIZZINI, Sohn eines Tagelöhners, Giuseppe Genco RUSSO, der seine Kindheit als Hirtenjunge verbrachte). Dieser Widerspruch läßt sich aber zum Teil aus der hierarchischen Struktur der Mafia-Organisation erklären: Mafia-Bosse entstammen sozial höheren Schichten als das "Mafia-Fußvolk".

Die White-Collar-Crime-Ähnlichkeit der Verbrecherorganisation Mafia erfährt eine Bestätigung auch dadurch, daß diese kriminelle Subkultur z.B. die amerikanische Wirtschaft um immense Geldsummen geschädigt hat. Nach Schätzungen der Finanzbehörden der USA nimmt die Mafia jährlich über 50 Millionen Dollar ein, mehr als der EXXON-KONZERN, der größte Wirtschaftskonzern der Welt. Ferner spielt der Umstand eine Rolle, daß die Strafverfolgungsbehörden gegenüber der Mafia so gut wie machtlos sind und durch Korrumption und Bestechung von Richtern, Staatsanwälten, Politikern und anderen einflußreichen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens die Aufdeckung von Mafia-Straftaten verhindert wird.

Nach Nicholas GAGE ("Mafia, USA") ist die Mafia das mächtigste und profitabelste Syndikat der USA, wenn nicht der ganzen Welt, und ein Prototyp des White-Collar-Crime (Computerkriminalität, Drogenhandel, Glücksspiel, Steuer- und Bankenbetrug usw.). Bei der Verfolgung der kriminellen Aktivitäten der Mafia, abgesehen von der absichtlichen oder unabsichtlichen Beweisnot der Gerichte, spielen auch soziale Stereotypien eine Rolle, d.h. ein Mafioso genießt ein relativ hohes Sozialprestige.

---

81) vgl. Henner Hess, Mafia . Tübingen 1970 .

Kriminelle Subkulturen wie etwa die Mafia sind typische Folgeerscheinungen der amerikanischen Klassenstruktur und Wirtschaftsordnung. In der Subkulturtheorie von A.K.COHEN ist solches Verhalten die Folge von erlittenen Frustrationen von unterprivilegierten Mitgliedern der Gesellschaft (Mafiosi wurden ursprünglich als italienische Immigranten, d.h. als ethnische Minderheit sozial diskriminiert), und zwar einer mittelschicht-orientierten Gesellschaft, die geleitet wird von Werten wie Ehrgeiz, Leistungsstreben, Selbstwertgefühl, Macht- und Besitzstreben usw.

Besonders Unterschicht-Angehörige müssen sich als Versager fühlen, sie benutzen im Sinne von COHEN zunächst drei Anpassungsstrategien:

a) Anerkennung der Mittelschicht-Werte und Versuch aufzusteigen
b) Ablehnung der Mittelschicht-Werte und Resignation gegenüber Aufstiegschancen
c) Aufstiegsstreben mit anderen als den in den höheren sozialen Schichten anerkannten Normen und Werten.

Aufgrund der dritten Strategie, die nichts mehr mit Anpassung und Konformität zu tun hat, da unterschichtspezifische eigene Werte herausgebildet werden, die im Dissens zu den Mittelschicht-Werten stehen, kommt es dann zur Formierung einer Unterschicht-Subkultur.

Subkulturelles Verhalten ist also abweichendes Verhalten, das sich von dem in der Gesellschaft dominierenden Verhaltensweisen teilweise unterscheidet, es ist ein Sonderfall der Erklärung für den Einfluß von Bezugsgruppen. Menschen verhalten sich abweichend, weil sie die subkulturellen Werte in gleicher Weise erlernt haben, wie konforme Menschen konventionelle Werte der "normalen" Kultur.

COHENS Subkulturtheorie ist universalistisch, nicht individualistisch ausgerichtet. Abweichendes Verhalten wird soziokulturell erklärt. Damit erhebt die Subkulturtheorie den Anspruch, eine allgemeine Theorie abweichenden Verhaltens sein zu wollen - nach COHEN muß sie zugleich eine Theorie der sozialen Kontrolle sein. COHEN hat in seinem Buch "Delinquent Boys" (1955; dt.Übersetzung: "Kriminelle Jugend", 1961) ausführlich mit subkulturellem Verhalten befaßt. Er untersuchte subkulturelle Normen und Verhaltensweisen, indem er amerikanische Eckensteher-Jugendliche mit College-Studenten verglich: die Eckensteher-Jugend schafft sich ein Ersatzstatussystem und lehnt die Normen und Werte der Gesamtgesellschaft ab. Die Subkultur dient diesen Jugendlichen als Bezugsgruppe, in der sie eigene Normen und eine eigene Gruppenkultur entwickeln können.

Das Straffälligwerden dieser Jugendlichen wird als Reaktion auf schichtenspezifische Benachteiligungen beschrieben: ein Verbrechen wird um des Verbrechens willen begangen, als Protest gegen soziale Ungleichheit in der Gesellschaft. COHEN hat jedenfalls festgestellt, daß die meisten Straftaten nicht begangen worden wären, wenn die Jugendlichen sich nicht sozial benachteiligt gefühlt hätten. COHENS Untersuchung basiert auf der Cornerville-Studie von William F. WHYTE (1943), der bei der Erklärung von verschiedenen Lebensläufen asozialer italienischer Jugendlicher subkulturelle Verhaltensnormen feststellte, die die von ihm beobachteten Jugendlichen für sich als verbindlich akzeptierten. WHYTE kam zu dem Ergebnis, daß die von ihm untersuchten Jugendlichen nicht frei in ihren Willensentscheidungen waren, sondern quasi unfreiwillig subkulturelle Verhaltensvorschriften befolgten.

Ausgehend von dieser Erkenntnis folgert COHEN, daß es eine Anzahl von Situationsdefinitionen gibt, die eine Subkultur unterhält. Diese Situationsdefinitionen legitimieren vergangenes Handeln und bereiten künftiges Handeln vor. Für COHEN ist die Situation in der Subkultur ein "chemischer Prozeß", der etwas erzeugt, was vorher noch nicht vorhanden war: ein neues System von Situationsdefinitionen. Die Teilnahme an einer Subkultur mit spezifischen Situationsdefinitionen kann zu kriminellem Verhalten führen. So glaubt COHEN, daß die meisten Abweichler nicht kriminell würden, wenn die Kriminalität durch die Subkultur nicht legitimiert wäre und somit einen gewissen Prestigewert besäße.

COHEN ist mit HOBBES und DURKHEIM der Meinung, daß Menschen in der sozialen Interaktion aus Gründen der Gruppenzugehörigkeit und Gruppensolidarität bestimmte Normen und Regeln befolgen. Er wendet die strukturfunktionalistische Theorie auf das Phänomen "Jugendkriminalität" an, wobei er annimmt, daß kriminelles Verhalten sozial bedingt ist, Anlagefaktoren also keine Rolle spielen. Basierend auf MERTONS Anomietheorie und seinem Innovationsbegriff beschreibt COHEN dann den destruktiven Charakter jugendlicher Krimineller. Im Mittelpunkt seiner Analyse stehen Statusunzufriedenheit und Statusfrustration: da die Mittelschicht-Normen von der Unterschicht nur bedingt akzeptiert werden, haben Unterschicht-Jugendliche größere soziale Anpassungsprobleme als Mittelschicht-Jugendliche. Aus diesem Grunde entwickeln sie Ressentiments, Aggressionen, Rachegefühle, aber auch Gefühle der Minderwertigkeit, die sie kompensieren, indem sie sich abweichend verhalten. COHEN spricht in diesem Zusammenhang von einer kollektiven Reaktionsbildung der Jugendlichen, die sich aggressiv gegen die höheren sozialen Schichten richtet. Nur der subkulturelle Zusammenschluß bietet die Möglichkeit der Selbstbestätigung, entscheidend ist dabei eine kollektive Motivation aufgrund der Statusfrustration.

COHEN erklärt also die Entstehung kriminellen Verhaltens in zwei Phasen: zuerst kommt es zur Umkehrung der Mittelschicht-Normen in ihr Gegenteil, die neu entstandenen subkulturellen Normen ziehen dann das entsprechende kriminelle Verhalten nach sich. Die Plausibilität der zweiten Phase ist von vielen Autoren angezweifelt worden, Hauptkritiker sind SYKES/MATZA.

SYKES/MATZA behaupten, der Abweichler sei nicht immunisiert gegenüber den Verhaltensmustern der Gesamtgesellschaft (Mittelschicht), sondern habe das allgemein geltende Wertsystem voll internalisiert, auch anerkenne er in den meisten Fällen dessen moralische Gültigkeit, was sich in seinen Schuld- und Schamgefühlen ausdrücke, wenn er dennoch einmal Normen verletzt. Aus diesem Grunde entwickeln Abweichler nach SYKES/MATZA wie erwähnt bestimmte Neutralisierungstechniken. COHEN hat eingeräumt, daß diesen Neutralisierungstechniken als Reaktionsbildungsmechanismen tatsächlich eine wichtige Bedeutung zukommt.

Im Anschluß an seine Studie "Delinquent Boys" versuchte COHEN zusammen mit James F. SHORT jr. zu einer Verfeinerung seiner Subkulturtheorie zu gelangen ("Zur Erforschung delinquenter Subkulturen", in: Journal of Social Issues 14/1958). Auch in dieser Arbeit lautet die Kernthese, daß kriminelle Jugendliche fast immer Mitglieder einer abweichenden Subkultur sind und aus der Unterschicht stammen. Die Autoren beschäftigen sich dabei mit zwei Fragen: warum entstehen überhaupt (männliche und weibliche delinquente) Subkulturen und warum sind diese in ganz bestimmter Weise innerhalb des sozialen Gesamtsystems plaziert. Ausgehend von dieser Fragestellung haben COHEN/SHORT versucht, eine allgemeine Subkulturtheorie und eine spezielle Theorie delinquenter Subkulturen zu entwickeln.

Untersuchungen zur Bestätigung der Subkulturtheorie von COHEN sind bisher nur in fragmentarischer Weise vorgenommen worden, die sechs bekanntesten sind:

a) A.J.REISS/A.L.RHODES (Studie über den Zusammenhang zwischen Jugenddelinquenz und Unterschicht-Zugehörigkeit)
b) J.P.CLARK/E.P.WENNIGER (Studie über die Abhängigkeit der Kriminalität von der Unterschicht-Zugehörigkeit)
c) P.L.LERMAN (Studie über den Zusammenhang zwischen Jugenddelinquenz, delinquenter Subkultur und symbolischen, d.h. sprachlichen Abweichungen)
d) L.T.EMPEY/S.G.LUBECK (Studie über Verhaltensmuster von Kriminellen)
e) A.J.REISS (Studie über schwache soziale Kontrolle von Unterschicht-Eltern gegenüber ihren Kindern)

f) W.W.WATTENBERG/J.J.BALISTRIERI (Vergleich zwischen den unterschiedlichen Sozialisationsprozessen von "Gang"-Jungen und Nicht-"Gang"-Jungen).

Diese Arbeiten können nur teilweise zur Überprüfung der COHEN'schen Subkulturtheorie herangezogen werden. Hinzu kommt allgemein das Problem der mangelnden Operationalisierbarkeit der Subkultur-These von COHEN. Jedenfalls kann seine Theorie kriminelle Subkulturen nur bedingt erklären. COHEN/SHORT selbst haben die Schwierigkeit betont, sich mit Jugendkriminalität zu befassen, weil die Gesellschaft keine klar definierte Rolle für das Jugendalter bereitstellt und es nicht einfach ist, konkrete Beweise dafür zu erbringen, daß Jugendliche aus einer gewissen Frustration heraus kriminelle Verhaltensweisen übernehmen.

Neben den oben erwähnten Arbeiten hat dann Walter B. MILLER eine empirische Überprüfung der COHEN'schen Subkultur-These vorgenommen. In seiner Studie "Lower Class Culture as a Generating Milieu of Gang Delinquency" (1958) untersuchte MILLER den Slumdistrikt einer ostamerikanischen Großstadt. Seine Grundhypothese lautet, daß Unterschicht-Angehörige größtenteils von den Normen der Mittelschicht unbeeinflußt bleiben, stattdessen eine eigene Normen- und Wertestruktur herausbilden, die zu abweichendem Verhalten führen kann. Diese Normen- und Wertestruktur der Unterschicht faßt MILLER in dem Begriff "focal concerns" (zentrale Interessen) zusammen. Die Vermittlung dieser unterschichtspezifischen Normen und Werte ("focal concerns") erfolgt nach MILLER (wie bei COHEN) in zwei Phasen:

a) Männliche Jugendliche fühlen sich in peer-groups (Bezugsgruppen) wohler als in der Erwachsenenwelt: die Subkultur Gleichgesinnter und Gleichaltriger ist die stabilste und solidarischste Gruppe, in die ein Jugendlicher jemals integriert war
b) Zu den wichtigsten Gruppenaktivitäten in der Subkultur gehören Konkurrenzkämpfe um Besitz und Macht (Auto, Geld, Alkohol, Nikotin, Glücksspiel). Damit imitieren die Jugendlichen - subkulturell - die Statusrangeleien der Erwachsenenwelt.

Durch MILLERS Untersuchung kann COHENS Subkultur-These im großen und ganzen als bestätigt angesehen werden, denn MILLER fand, daß männliche Unterschicht-Jugendliche in Subkulturen eine eigene Werte- und Normenstruktur entwickeln, wobei kriminelles Handeln als prestigefördernd gilt.

Abschließend läßt sich sagen, daß die verschiedenen strukturfunktionalistischen Theorieansätze (Anomietheorien, Subkulturtheorien, Mehrfaktorenansätze) nur bedingt brauchbar sind, um die schichtenspezifischen Kriminalitätsformen (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) und die schichtenspezifischen Sanktionsmaßnahmen der Vertreter der sozialen Kontrolle zu erklären. Besonders die Aussagen der Vertreter der Chicago-Schule und des Mehrfaktoren-Ansatzes (FERGUSON, GLUECK/GLUECK, HEALY/BRONNER, PARK, BURGESS, HOLLINGSHEAD, REDLICH u.a.) haben nur einen geringen Aussagewert, weil sie lediglich postulieren, daß ein bestimmtes kriminelles Verhalten durch eine bestimmte Kombination konkreter Umstände (z.B. schlechtes Milieu, Armut, zerrüttete Familienverhältnisse, mangelhafte Ausbildung) verursacht wird.

Allen Mehrfaktoren-Ansätzen ist vorzuwerfen, daß die einzelnen Variablen, die zur Erklärung der Entstehung von Kriminalität herangezogen werden, in keinem verbindlichen sozialen Gesamtzusammenhang stehen, somit soziologisch wenig brauchbar sind. Die eklektische Vorgehensweise der Vertreter der multifaktoriellen Ansätze ist gekennzeichnet durch einen spekulativen Empirismus, indem unterschiedliche Merkmale wie Wohnmilieu, Schul- und Berufsverhalten, Familiensituation, Freizeitverhalten usw. willkürlich über kriminelle und nicht-kriminelle Jugendliche zusammengetragen werden. Die verschiedenen Arbeiten sind damit nichts weiter als statistische Interpretationen unter Vernachlässigung theoretischer Postulate, weshalb man die Mehrfaktorenansätze auch als Antitheorien bezeichnet hat.

Nach Heinrich KEUPP nehmen sowohl die Anomietheorie wie die Subkulturtheorie und die Mehrfaktorenansätze aufgrund ihres empirisch-statistischen Materials mit Recht eine "Häufung abweichender Verhaltensformen" in der Unterschicht an, doch werde dieses statistische Material unreflektiert und fälschlich als die Wiedergabe der in der sozialen Wirklichkeit vorhandenen Zustände interpretiert, d.h. es wird ein Durchschnittsmensch konstruiert, der mit der Individualität jedes einzelnen Menschen nichts zu tun hat. [82)]

Allen strukturfunktionalistischen Theorien ist vorzuwerfen, daß sie sich eines einseitigen soziologistischen Denkens bedienen, d.h. psychologische Erkenntnisse weitgehend außer acht lassen. Gerade bei der Untersuchung über die Erklärung und die Entstehung kriminellen Verhaltens spielen aber psychologische Momente eine große Rolle.

---

82) vgl. H. Keupp, Psychische Störungen, aaO., S. 151

Den Strukturfunktionalisten wird ferner vorgeworfen, sie seien wenig oder gar nicht an Dynamik interessiert, dynamische Elemente in ihren Theorien würden nur insoweit berücksichtigt als die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Stabilität sozialer Systeme gesehen werden müßten. Hauptsächliche Angriffspunkte der Kritik am Strukturfunktionalismus sind immer wieder gewesen das angebliche Versagen des Funktionalismus vor den Problemen des Konflikts, des sozialen Wandels und der sozialen Schichtung. MERTON hat sich frühzeitig gegen solche Kritik gewandt und drei Rechtfertigungspostulate für seine Theorie aufgestellt (womit er sich gleichzeitig als Überwinder des "alten" Strukturfunktionalismus - wie bei MALINOWSKI, RADCLIFFE-BROWN, DURKHEIM, PARSONS konzipiert - verstehen will. Nach MERTON ist die Gesellschaft keine funktionale Einheit (wie etwa PARSONS annimmt). Zweitens erfüllen nicht alle soziokulturellen Prozesse eine positive Funktion, drittens sei der Strukturfunktionalismus keine Ideologie (weder in konservativer, noch in radikaler Hinsicht).

PARSONS' Klassifizierung von abweichendem Verhalten ist devianztheoretisch wenig relevant, weil er keine Verbindung zwischen Gesellschaft und Individuum herstellt; ferner hinterfragt er weder das gesellschaftliche Normensystem, noch verbindet er es so mit gesellschaftlichen Institutionen, daß abweichendes Verhalten nicht nur als individuelles Problem erscheint. Für MERTON hingegen ist nicht unbedingt das Individuum pathologisch, für ihn steht die soziale Struktur im Mittelpunkt der Betrachtung. Leider bleibt MERTON bei der Erkenntnis von der Diskrepanz zwischen Zielen und Mitteln stehen; er beschäftigt sich zu wenig mit der sozialen Ungleichheit. Bei der Entstehung abweichenden Verhaltens gibt PARSONS als Ursache eine fehlgelaufene Sozialisierung in der Kindheit, MERTON die Diskrepanz zwischen sozialem und kulturellem System an. Bei beiden fehlt die Beleuchtung des Zusammenhangs zwischen Individuum und Gesellschaft. Bei PARSONS bleibt ungeklärt, welche strukturellen Faktoren bestimmte Rollenkonflikte bedingen und welche sozialen Faktoren Sozialisationsschäden verursachen. Bei MERTON bleibt ungeklärt, warum Personen unterschiedliche Abweichungen entwickeln und warum nur einige Angehörige der Unterschicht deviant werden und nicht alle.

Eine generelle Schwäche der strukturfunktionalistischen Theorien ist darin zu sehen, daß sie sich nur mit dem Durchschnittsverhalten von Menschen befassen, mit den Wechselbeziehungen statistischer Variablen, und nicht mit den Prozessen und Interaktionen, die zwischen Menschen ablaufen. Strukturelle Faktoren werden als abstrakte Größen aufgefaßt, die psychische Spannungen und Konflikte in Menschen erzeugen. Diese psychischen Spannungen werden nicht weiter

erforscht, d.h. die komplexen Formen menschlicher Interaktion, die Lebensumstände und Prozesse, die zu kriminellem Verhalten führen, werden weitgehend ignoriert. Somit sind die strukturfunktionalistischen Theorien wirklichkeitsfremd. Die psychologischen Probleme der abweichenden Individuen werden ebenso ignoriert wie die Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen, die kriminelles Verhalten erst als solches definieren und negativ sanktionieren.

So hat auch M.B.CLINARD darauf hingewiesen, daß die strukturfunktionalistischen Theorien die wichtige Rolle der sozialen Kontrolle bei der Zuteilung des Etiketts "abweichend" vernachlässigen. Wenn man von der Annahme ausgeht, daß das, was als kriminell etikettiert wird, an den Sanktionen, die die Gesellschaft über bestimmte Verhaltensweisen verhängt, gemessen wird, so muß eine Theorie abweichenden Verhaltens auch Aussagen darüber enthalten, in welchem Wechselverhältnis Abweichung und soziale Kontrolle miteinander stehen. Diese Beziehung wird aber in den strukturfunktionalistischen Theorien vernachlässigt, so auch, daß die Sanktionen als mögliches Kriterium dessen, was als abweichend definiert wird, unbeachtet bleiben. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Hypothese MERTONS von den allgemein anerkannten Zielen in einem sozialen System. In allen modernen, komplexen Industriegesellschaften besteht eine pluralistische Normen- und Wertestruktur, so daß es keine Anpassung an die "Gesellschaft schlechthin" geben kann, weil sich die Existenz und Gültigkeit eines "Kollektivbewußtseins" (DURKHEIM) nur für sehr wenige Verhaltensweisen nachweisen läßt.

In Anlehnung an H.KEUPP [83] läßt sich die Kritik an den strukturfunktionalistischen Ansätzen als einer allgemeinen Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens in vier Punkten zusammenfassen:

a) Abweichendes Verhalten wird beurteilt inbezug auf die Strukturmerkmale eines sozialen Systems. Nach MERTON tritt dieses Verhalten auf, wenn kulturell vorgegebene Ziele nicht mehr über die verfügbaren institutionellen Mittel erreicht werden können. Abweichung ist somit die logische Folge einer objektiven Situation, in der konforme Verhaltensweisen nicht zum gewünschten Ziel führen. PARSONS bedient sich einer motivationspsychologischen Erklärung der Abweichung, MERTON erklärt Abweichung über die Sozialstruktur. Charakteristisch ist für beide Ansätze, daß das "sozial-evaluative Merkmal der Abweichungsdefinition" (KEUPP) ignoriert wird.

---

83) vgl. H.Keupp, Psychische Störungen, aaO.

b) In der Anomietheorie wird übersehen, daß ein interdependenter Zusammenhang zwischen Abweichung und Konformität besteht. Monokausal wird Abweichung durch soziostrukturelle Disharmonien erklärt. Die signifikante Häufung bestimmter Formen abweichenden Verhaltens in sozial benachteiligten Schichten wird als das Ergebnis einer "Strukturdisparität" angesehen (Annahme einer Diskontinuität). Dabei wird übersehen, daß bei der Verfestigung abweichenden Verhaltens die Reaktionen der offiziellen Sanktionsinstanzen eine entscheidende Rolle spielen (durch ihre Definitions-, Etikettierungs- und Stigmatisierungsmacht).

c) Die strukturfunktionalistischen Theorien haben es versäumt, den Normbildungsprozeß als Forschungsgegenstand mit zu untersuchen. Sie gehen zwar von der normativen Orientierung alles sozialen Handelns aus, doch werden die Normen als homogene, hierarchisch geordnete Wertmuster aufgefaßt, die zeit- und raumlos hypostasiert werden. Die behauptete Diskrepanz in MERTONS Anomietheorie zwischen kulturellen Zielen und institutionalisierten Mitteln wird nicht mit den bestehenden Normen in Zusammenhang gebracht.

d) Die strukturfunktionalistischen Theorien versuchen, abweichendes Verhalten aus den Bedingungen zu erklären, die durch die gesellschaftliche Ordnung vorgegeben sind- was durchaus positiv zu bewerten ist. Doch werden nur die unterschiedlichen Kriminalitätsraten, nicht die Entstehung der Kriminalität selbst erklärt. Normen, Werte, Verhaltensweisen werden nicht hinterfragt, sondern als bestehend, legitim und verbindlich angenommen.

Im Gegensatz zu so unterschiedlichen Autoren wie M.B.CLINARD, STRAUSS/LINDESMITH, McCLOSKY/SCHAR, H.KEUPP, R.DAHRENDORF, H.HARTMANN, NAGEL/HEMPEL, REX u.a., die alle dem Strukturfunktionalismus voluntaristische, monistische, statische, unrealistische, unsoziale, soziologistische oder utopische Betrachtungsweisen unterstellen, vertritt K.D.OPP die Auffassung, daß der Strukturfunktionalismus, insbesondere die Anomietheorie, die fruchtbarste Theorie sei, um abweichendes Verhalten zu erklären, weil sie weniger Mängel habe als andere Theorien. Vor allem glaubt OPP, daß die Anomietheorie besonders geeignet sei, um White-Collar-Verbrechen, insbesondere die Wirtschaftskriminalität, zu erklären. Ihr Informations- und Wahrheitsgehalt sei besonders hoch, weil sie alle spezifischen Arten abweichenden Verhaltens erklären könne. [84]

- - - - - - - - - -

84) vgl. K.D. Opp, Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur . Darmstadt/Neuwied 1974, S. 156

3. Kritik an den interaktionistischen Theorien abweichenden Verhaltens

In der modernen kriminologischen Literatur über rechtlich abweichendes Verhalten werden die Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis) immer mehr in den Fokus des wissenschafltichen Interesses gerückt, weil durch sie das Etikett "kriminell" verliehen wird. Beim Definitions-, Reaktions- oder Etikettierungsansatz (labeling approach) interessieren nicht mehr wie bei den strukturfunktionalistischen Ansätzen die Ursachen rechtlich abweichenden Verhaltens, sondern die Reaktionen der Gesellschaft, vor allem der Sanktionsinstanzen, auf kriminelles Verhalten.

Die Kriminalität wird nicht mehr wie bei den Strukturfunktionalisten als modellhafte Kategorie in einem soziologischen Theorie-Schema über Anpassungs- oder Reaktionstypen gesehen, sondern als allgemeines, nonkonformes Beziehungsgeflecht sozialer Interaktionen zwischen Individuen. Der theoretische und methodologische Bezugsrahmen des labeling approach ist der Symbolische Interaktionismus, der auf George Herbert MEAD zurückgeht. Bedeutsame Beiträge stammen ferner von Autoren wie: BALDWIN, SIMMEL, ZNANIECKI, W.I.THOMAS, A.ROSE, COOLEY, HOMANS, SHIBOUTANI, Anselm STRAUSS, Ralph H. TURNER, Harold GARFINKEL, A. SCHÜTZ, Herbert BLUMER, Thomas P. WILSON u.a.

In der interaktionistischen Theorie ist kriminelles Verhalten keine Qualität einer Handlung an sich, sondern kriminelles Verhalten erfährt seine Bedeutung erst durch die Zuschreibung der abweichenden Rolle mittels bestimmter Symbole. Die soziale Rolle und die Identität eines Menschen entwickeln sich nach interaktionistischer Auffassung durch wechselseitige Interaktionsprozesse zwischen den Definierern und den Definierten.

Nach MEAD muß sich der Mensch als Objekt betrachten, d.h. er muß Abstand zu seiner Person gewinnen, sich selbst im Urteil anderer sehen. Später hat COOLEY diesen Gedanken weiterentwickelt, er spricht vom "Spiegelbewußtsein" (looking-glass-self) des Individuums. Dieses Spiegelbewußtsein entwickelt das Individuum durch soziales Lernen (Sozialisation), d.h. der Mensch lernt in der sozialen Interaktion, sich so zu verhalten, wie er glaubt, daß andere von ihm glauben, wie er sich verhalten sollte (MEAD umschreibt diesen Rollenwahrnehmungsprozeß mit seinem Konzept vom "generalized other").

Über dieses System des "generalisierten anderen" lernt das Individuum, mit anderen Individuen zu kommunizieren und zu interagieren und internalisiert so die Normen und Werte der Gesamtgesellschaft, d.h. es begreift sich als soziales Wesen. Durch den "generalisierten anderen" repräsentiert sich die Gesellschaft sozusagen im Individuum. Entscheidend ist dabei, daß das Ich durch die soziale Erfahrung mit anderen "ein Objekt seiner selbst sein kann" (MEAD).

Nicht das soziale Handeln steht im Vordergrund wie bei den Strukturfunktionalisten, sondern die soziale Interaktion (vermittelt durch die Sprache). Der einzelne Mensch erwirbt im Laufe seiner Entwicklung durch Erfahrung mit sozialen Symbolen ein Selbstverständnis, das wesentlich durch die Interpretation beeinflußt wird, die das Individuum anderen in bezug auf sich selbst zuschreibt (das Selbst wird als soziale Struktur verstanden). Verschiedene soziale Bezugsgruppen übernehmen für das Individuum die Funktion eines Spiegels, in dem es seine Handlungs- und Verhaltensweisen betrachten kann.

Nach Heinz STEINERT [85] erklärt sich somit soziales Handeln aus den Definitionen, die man bestimmten Situationen gibt, und den Strategien, nach denen man sie zu bewältigen versucht. STEINERT betont, daß die Situation die wichtigste analytische Kategorie des Interaktionismus sei. Für die Situation der rechtlichen Abweichung bedeutet dies, daß die Definition einer Person als "kriminell" durch die Gesellschaft den Betreffenden sich selbst auch als "kriminell" definieren läßt. Das "Me" (MEAD), d.h. das soziale Ich, in das die Definitionen, Interpretationen und Erwartungen anderer eingehen, verfestigt sich immer mehr und damit die kriminelle Identität. Diese Erkenntnis ist wichtig für das Verständnis der Etikettierungstheorie (labeling approach).

Für die Interaktionisten ROSE und HOMANS ist nicht wie bei STEINERT die Situation, sondern die Interaktion, für Ronald D. LAING die Erfahrung, für E. GOFFMAN die Identität die wichtigste analytische Kategorie des Symbolischen Interaktionismus. Nach Herbert BLUMER beruht der Symbolische Interaktionismus auf drei einfachen Prämissen:

a) Menschen handeln Dingen gegenüber, die sie wahrnehmen, gemäß der Bedeutung, die diese Dinge für sie besitzen
b) Diese Bedeutung der Dinge ergibt sich durch die Interaktion mit anderen Menschen

---

85) vgl. H. Steinert (Hrsg.), Symbolischer Interaktionismus . Stuttgart 1973, S. 34

c) Diese Bedeutungen können im Rahmen eines Interpretationsprozesses, den Menschen mit den ihnen begegnenden Objekten eingehen, benutzt und verändert werden.

Gemäß diesen drei Prämissen ist kriminelles Verhalten das Resultat eines Interpretationsvorganges einer sozialen Interaktion zwischen Menschen im alltäglichen Leben, wobei die Handlung einer Person als abweichend von bestehenden Normen und Standards definiert wird. Hinter einer solchen als abweichend definierten Handlung verbirgt sich eine negative Einstellung der Definierenden, die im Prozeß der sozialen Interaktion entstanden ist.

Alles menschliche Verhalten ist fortwährend solchen Akten der sozialen Typisierung und Etikettierung unterworfen, wobei die Menschen sich gegenseitig einstufen und beurteilen. Entspricht das Verhalten einer Person nicht den Werten, Normen, Vorstellungen, Einstellungen, Meinungen und selbst Vorurteilen, die die überwiegende Mehrheit aller Interaktionspartner als für sich und andere verbindlich und befolgenswert erachtet, so wird sie als Abweichler angesehen. Der solcherart Stigmatisierte kann dies akzeptieren oder nicht, er kann sich absichtlich und bewußt kriminell verhalten, dieses Verhalten kann aber auch unbewußt, ungewollt oder erzwungen erfolgen. Wenn sich ein Mensch bewußt, absichtlich und freiwillig kriminell verhält, so stellt dieser Akt der Abweichung für ihn selbst einen positiven Vorgang dar, während die Normverletzung von seinen Interaktionspartnern negativ beurteilt wird. In solche negative Etikettierungen fließen Vorurteile und Stereotypien über soziales Handeln ein, die auf selektiven Wahrnehmungen beruhen.

Wenn Menschen kriminelles Verhalten zeigen, so sind sie nach GOFFMAN mit einem "Stigma" behaftet, d.h. sie werden von der Gesellschaft abgelehnt, weil sie ein unerwünschtes Verhalten zeigen. Stigma ist keine Eigenschaft, sondern ein Etikett, ein Definitionsvorgang, die Stigmatisierung ist eine negative Einstufung von Menschen, eine Diskriminierung - ob berechtigt oder nicht.

GOFFMANS Begriff vom Stigma des Abweichlers führt direkt zu den Theorieansätzen der Vertreter des labeling approach, die davon ausgehen, daß sich ein Mensch nicht "an sich" abweichend verhält, sondern von der Gesellschaft mit dem Etikett "abweichend" (kriminell) versehen wird. Von den Hauptvertretern der amerikanischen Labelingtheorie (Frank TANNENBAUM, Kai T. ERIKSON, Edwin M. SCHUR, Thomas SCHEFF, Edwin M. LEMERT, H.S. BECKER, Kitsuse, FREIDSON, CICOUREL, STRAUSS, GARFINKEL, SYKES/MATZA u.a.) werden die Kriminalisierungsprozesse als komplexe dynamische Interaktionsvorgänge beschrieben, d.h. sie betonen den Interaktions-

charakter der rechtlichen Abweichung, damit verbunden die Bedeutung, die dem Sanktionshandeln der verschiedenen Instanzen der sozialen Kontrolle zukommt. Für die Labelingtheoretiker sind Attribute wie asozial, abweichend oder kriminell nicht Merkmale, die bestimmten Verhaltensweisen anhaften, sondern Resultanten komplexer Definitionsprozesse, deren Entstehungsbedingungen zu hinterfragen sind. Es gilt zu klären, ob bestimmte soziale Handlungen und Verhaltensweisen bereits durch rein abstrakte Normen- und Wertsysteme als abweichend definiert werden können, ferner von wem bestimmte Verhaltensweisen als konform bzw. nicht-konform eingestuft werden.

Kriminelles Verhalten ist zunächst nichts anderes als eine Verletzung bestehender Rechtsnormen, die in einer Gesellschaft formaliter bestehen. So gesehen kann man die Kriminalität auch als Reaktion auf bestehende Normen interpretieren. Diese Reaktion ist ohne Kenntnis der vorausgegangenen Definitionsprozesse offizieller Sanktionsinstanzen nicht erklärbar. Unabhängig davon ist die Handlungsdefinition zu bestimmen, die vom Handelnden selbst aufgestellt wird. Nur so läßt sich feststellen, ob von einer Normverletzung gesprochen werden kann.

Nach RUBINGTON/WEINBERG (1970) ist abweichendes Verhalten nur dann ein soziales Faktum, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: eine Person muß eine Situation, eine Handlung oder eine andere Person als abweichend von der Norm wahrnehmen; diese Wahrnehmung muß kategorisiert und anderen angezeigt werden, wobei diese anderen mit der Devianzdefinition des Devianzwahrnehmenden übereinstimmen müssen. Die Definition als analytische Kategorie ist unmittelbarer Ausdruck der persönlich und soziokulturell bedingten Werthaltungen und Einstellungen der Definierenden. Damit stehen sich der Definierende und der Abweichler als soziale Interaktionspartner gegenüber.

In die Definitionsprozesse fließen bestimmte Wesensmerkmale der Situation und der Person mit ein. Sie sind wesentliche Elemente der von außen an die Handlung herangetragenen Interpretation. Nach Howard S. BECKER kann die soziale Definition für ein und dieselbe Sache, je nachdem, wer die Handlung beobachtet und wer sich davon betroffen fühlt, sehr unterschiedlich ausfallen. Nicht nur die Definition der Handlung, sondern auch die Definition des Handelnden hängen von der Wahrnehmung, Einstellung und Werthaltung der Personen ab, die an der Definition beteiligt sind.

Nach BECKER ist Devianz nicht eine Qualität der Handlung an sich, sondern eine Qualität in der Interaktion zwischen den Personen, die eine Handlung begehen und jenen, die darauf reagieren. Die Definitionen des Verhaltens, der Situation oder der Person äußern sich im Verlauf zahlreicher Interaktionen in konkreten Rollenerwartungen. Die Internalisierung von Rollen ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Erklärung von abweichendem Verhalten, damit verbunden für die jeweiligen Sozialisationsprozesse in einer bestimmten Gesellschaft. Abweichendes Verhalten wird also auch durch eine interaktionistische Rollentheorie verbunden mit einer Sozialisationstheorie erklärbar.

Sozialisationstheoretisch gilt, daß abweichendes Verhalten durch gestörte Umweltbeziehungen (mangelhafte Sozialisation) entsteht. Nach David MATZA gehören zu den familialen Störungen, die zu abweichendem Verhalten führen können: Vernachlässigung, fehlende Liebe, Inkonsistenz in der Erziehung usw. In der interaktionistischen Rollentheorie interessiert vor allem der Begriff der Rollendistanz, d.h. die Fähigkeit eines Menschen, seine soziale Rolle bewußt zu erleben. Dabei hängt das Ausmaß der Rollendistanz des einzelnen gegenüber den Verhaltenserwartungen der anderen von der Flexibilität bzw. Rigidität des dahinterstehenden Normensystems und dem jeweiligen "Repressionsgrad" der Gesellschaft ab, aber auch von der Art und Weise, wie ein Individuum die Rollennormen internalisiert hat. Die Art und Weise der Rolleninternalisierung ist wiederum primär von den Leistungen der Sozialisationsinstanzen Familie und Schule abhängig.

Wenn man den Überlegungen von GOFFMAN, HABERMAS, KRAPPMANN u.a. folgt, erfüllen nur wenige (oder überhaupt keine) Menschen die in ihrer Gruppe gültigen Normen perfekt, stattdessen weicht jeder Mensch von den sozialen Normen in irgendeiner Weise ab (deswegen meint GOFFMAN, nicht der Abweichler sei ein Stigmatisierter, sondern der "Normale"). Ebenso ist LEMERT der Auffassung, daß die Mitglieder einer Gesellschaft ihre Normen nur unvollständig erfüllen, er nennt diesen Umstand "compromised state of mankind". Eine bestimmte Normabweichung muß also toleriert werden, um die Mehrzahl der Mitglieder einer Gesellschaft als konform bezeichnen zu können, nur eine Minorität (Kriminelle, Geisteskranke, Suchtgefährdete, Homosexuelle) erhält das Prädikat "abweichend".

Mit einer solchen Etikettierung ist noch nichts darüber ausgesagt, nach welchen Wertmaßstäben solche als abweichend definierten Verhaltensweisen negativ sanktioniert werden. Das Ausmaß der negativen Sanktionierung wird sich sehr unterschiedlich darstellen, so kann ein Mensch, der taubstumm geboren wurde,

wohl kaum für seine "physische Abweichung" zur Rechenschaft gezogen werden. Auch bei Gesetzesübertretungen, die geltendes Recht, damit gültige Normen, verletzen, werden sich negative Sanktionen in unterschiedlicher Weise auswirken, so kann ein Mörder, der in erwiesener Notwehr gehandelt hat, straffrei ausgehen (möglicherweise ist er aber der gesellschaftlichen Ächtung oder der moralischen Entrüstung seiner Mitmenschen ausgesetzt).

Abweichendes Verhalten ist also für die Etikettierungstheorie nicht als Ergebnis einer bestimmten Situation, Definition oder Interaktion zu begreifen, sondern als Ergebnis zahlreicher aufeinander bezogener sozialer Prozesse. Der labeling approach bietet also kein statisches, sondern ein dynamisches Konzept zur Erklärung abweichenden Verhaltens. Verbunden damit sind erhebliche Operationalisierungsschwierigkeiten der empirischen Erfassung abweichenden Verhaltens. Eine der sozialen Wirklichkeit angemessene Erklärung devianter Phänomene kann nicht in einfachen korrelations-statistischen Vergleichen konformer und nicht-konformer Handlungsweisen bestehen, sondern muß die sozialen Prozesse analysieren, die zu den als abweichend definierten Verhaltensweisen und Persönlichkeitsmustern führen.

Im Sinne der Etikettierungstheorie sind Menschen keine passiv-agierenden Individuen, sondern aktiv-reagierende Individuen, die ihren Handlungen Sinn und Bedeutung beimessen und keine blinden Befehlsempfänger sind. Nach MOLLENHAUER folgt alles soziale Handeln einem "Vorentwurf", der entweder auf institutionalisierten Regeln beruht oder von den Individuen bewußt erlebt wurde. Die Bedeutungen, die einer Handlung beigemessen werden, sind niemals ausschließlich individueller Natur, sondern stehen immer in einem sozialen Kontext. CICOUREL spricht in diesem Zusammenhang von "background expectancies" (Hintergrunderwartungen), die auf allgemein anerkannten Normen und Werten basieren. Doch kommt diesen Bedeutungen keine generelle Gültigkeit zu, sondern nur relative Gültigkeit für bestimmte soziale Bereiche, denn Menschen verwenden in verschiedenen Situationen ihres Lebens verschiedene Interpretationsmuster für ihre Handlungen (je nach der Rolle, die sie spielen).

So ist das "making sense" (CICOUREL), d.h. die Sinngebung einer Handlung für einen Richter völlig anders geartet als für den Gesetzesbrecher, der vor Gericht steht. Ein Diebstahl ist nicht einfach ein Diebstahl, es kommt immer darauf an, wer den "Diebstahl" als solchen interpretiert und wie er ihn interpretiert (abgesehen von sprachlichen Konventionen und abgesehen von unterschiedlichen Normen in verschiedenen Gesellschaftssystemen).

So wird der Richter im Sinne der juristischen Norm von Diebstahl sprechen, die Mutter des "Diebes" von zufälliger Verstrickung des Sohnes, der "Dieb" von Mundraub, der Sozialhelfer von psychischer Verhaltensstörung usw. Eine wesentliche Rolle spielt hierbei auch die unterschiedliche Bewertung einer Handlung je nach Schichtzugehörigkeit des Abweichlers, so wird ein- und derselbe Tatbestand von Unterschicht-Angehörigen anders interpretiert als von Mittelschicht-Angehörigen. In der sozialen Schichtungshierarchie gelten unterschiedliche "Hintergrundserwartungen", mit denen sich bestimmte schichtspezifische Einstellungen verbinden, was in die sozialpsychologische Einstellungsforschung hineinführt.

Um die Selbsteinschätzung abweichender Menschen empirisch zu erfassen, lassen sich mit den Methoden der Einstellungsforschung die Selbstaussagen von Außenseitern erfragen, wobei zu vermuten ist, daß solche Selbstaussagen mit den Fremdeinschätzungen bzw. mit bestimmten Stereotypien der Gesellschaft korrespondieren, d.h. im Falle einer negativen Fremdeinschätzung ist auch eine negative Selbsteinschätzung des Abweichlers zu erwarten. Variablen der Selbsteinschätzung im Zusammenhang mit abweichendem Verhalten sind Leistungs-, Beliebtheits-, Konformitätsgrad usw. Empirisch lassen sich solche Selbstbeurteilungen über die Einstellungsskalen ermitteln. Beispielsweise haben BRUSTEN/HURRELMANN bei ihrer Untersuchung über abweichendes Verhalten unter Schülern solche Einstellungsskalen benutzt (M.Brusten/K.Hurrelmann, Abweichendes Verhalten in der Schule. München 1974[2]).

Wesentlich für die Aussage des labeling approach ist, daß abweichendes Verhalten als "Karriere" beschrieben wird, d.h. es werden typische Stationen im Lebenslauf des Abweichlers untersucht. Nach GOFFMAN erlaubt der Begriff der Karriere, daß man zwischen der personalen und der sozialen Identität des "marginal man" differenzieren kann. Wesentlich ist dabei, daß andere Menschen den Abweichler auch als solchen behandeln. So meint KITSUSE, daß jemand, der kriminell geworden ist, im soziologischen Sinne solange nicht als kriminell gilt, solange andere ihn nicht als Kriminellen wahrgenommen haben, ihre Einstellung über ihn damit geändert haben und ihn nunmehr anders behandeln als zuvor. Das kriminelle Verhalten muß also eine kollektive Reaktion bei den Mitgliedern der Gesellschaft hervorrufen.

Wer als Krimineller erkannt worden ist, ist repressiven Akten seiner sozialen Umwelt ausgesetzt, wer einmal straffällig geworden ist, von dem wird immer

wieder angenommen, daß er sich kriminell verhält. Er wird als Stigmatisierter behandelt, von dem man sich fernhalten muß, um nicht selbst von dem Bazillus "Kriminalität" infiziert zu werden. Nach GOFFMAN werden Abweichler nur deshalb gemieden und degradiert, weil konforme Bürger Angst haben, daß das Außenseiterverhalten auf sie abfärben könnte. Dieser Ansteckungshorror erschwert die Resozialisierung von Kriminellen, Süchtigen, psychisch Kranken usw. in erheblichem Maße.

Wer einmal als Krimineller von der Gesellschaft eingestuft wurde, wird im weiteren Verlauf seines Lebens immer wieder moralisch und gesellschaftlich diskriminiert. Ehemalige Strafgefangene leben ständig in der Angst, in alltäglichen Interaktionen zu versagen, weil ihnen das sofort als Symptom ihres schlechten Charakters ausgelegt würde. Vor allem können sie im Umgang mit anderen Menschen keine Gefühle des Zorns oder der Mißbilligung zeigen, weil dies sofort ein "Aha-Erlebnis" bei den Mitmenschen auslöst. So ist kriminelles Verhalten gemäß der Labelingtheorie als das Ergebnis eines gestörten Interaktionsprozesses zwischen dem Abweichler und seinen Mitmenschen zu sehen. Stephan QUENSEL hat in diesem Zusammenhang von der "Sozialisation für eine delinquente Rolle" gesprochen.

Hinlänglich bekannt ist auch das Mißtrauen, das Vorbestraften entgegengebracht wird. Hier erfüllt sich eine Erwartungshaltung, die R.K.MERTON wie erwähnt mit dem Begriff der selffulfilling-prophecy umschrieben hat. Diese Erwartungstheorie ist geeignet, Diskriminierungsprozesse von "outgroups" durch "ingroups" zu erklären: sie gelten als Rechtfertigungsideologien von im öffentlichen Bewußtsein sich manifestierenden Vorurteilen bzw. als Erfüllung der von diesen Vorurteilen abgeleiteten Prophezeiungen über (rechtlich) abweichende Individuen. Weil der Abweichler von der Gesellschaft ständig verdächtigt wird, bestimmte abweichende Verhaltensweisen zu zeigen, zeigt er dieses Verhalten schließlich tatsächlich. Aufgrund von Verdachtsgründen, für die jede empirische Erfahrung fehlt, ordnen wie erwähnt Polizisten bestimmte Personen als kriminell ein. Vorurteile dienen also als Entscheidungshilfen für die Feststellung abweichender Verhaltensformen. Und wer einmal mit dem Stigma des Abweichlers behaftet wurde, kann sich nur schwer von diesem Makel befreien, auch wenn er sich völlig "konform" verhält.

In allgemeinster Form wird abweichendes Verhalten als Verhalten angesehen, das in irgend einer Weise sozial auffällig ist. Da alles relativ ist, kann ein- und

dasselbe Verhalten in einem Falle als abweichend, im anderen Falle als konform definiert werden, je nach dem sozialen Kontext, innerhalb dessen eine Handlungsweise gesellschaftlich beurteilt wird. So sind Abweichung und Konformität im Grunde nichts anderes als die zwei Seiten ein- und derselben Sache. Was im einen Falle als die kriminelle Tat eines einzelnen angesehen wird, kann im anderen Falle als "Wahrheit" einer ganzen Gesellschaft gelten.

Da für alle Labelingtheoretiker abweichendes Verhalten menschliches Verhalten ist, interessieren sie sich weniger für die Entstehungsursachen solchen Verhaltens als für die Frage, warum ein bestimmtes Verhalten von anderen als abweichend definiert wird, denn erst daraus ergeben sich für den als abweichend Etikettierten soziale Konsequenzen. Im Mittelpunkt der Betrachtung steht also die soziale Reaktion auf abweichendes Verhalten.

Der soziale Wirklichkeitscharakter abweichenden Verhaltens liegt nicht in den Verhaltensweisen selbst, sondern in der Reaktion auf sie. Erst das Etikettieren einer Handlung als abweichend und die soziale Reaktion auf den Stigmatisierten machen die Abweichung zur sozialen Realität. Da es dem labeling approach alleine auf die Reaktion auf eine Verhaltensweise ankommt, ist jedes menschliche Verhalten potentiell als abweichend anzusehen. Die soziale Reaktion auf ein Verhalten, das als abweichend etikettiert wird, muß dabei einen Sanktionscharakter haben. Damit ist verbunden, daß die Träger der sozialen Reaktion Macht haben müssen, um ihr Sanktionshandeln durchsetzen zu können. Durch diesen Sanktionsakt erfährt der von der negativen Sanktionierung Betroffene einen Statusverlust (GARFINKEL SPRICHT von der erfolgreichen Statusdegradierung), d.h. eine Verminderung seines Sozialprestiges. Die Setzung von Normen dient in diesem Prozeß der Legitimierung des Sanktionshandelns. In diesem Sinne wird Kriminalität als direkte Konsequenz der gesellschaftlichen Reaktion auf Abweichung aufgefaßt. Durch selektive Maßnahmen werden verdächtige Personen (im strafrechtlichen Sinne) von den Sanktionsinstanzen als sozial auffällig oder kriminell etikettiert, was einerseits zu einer Statusdegradierung der Betroffenen, andererseits zu einem Identitätswandel führt, der sie dann im Sinne des Etiketts handeln läßt (Erwartungspsychose).

In der Etikettierungstheorie ist Kriminalität ein umweltbedingtes Phänomen, das erst durch die Zuschreibungsprozesse der Gesellschaft als solches erkannt wird. ERIKSON spricht in diesem Zusammenhang vom zugeschriebenen Status durch die Mitglieder der Gesellschaft, wobei der Abweichler für die Gesellschaft

eine positive Funktion erfüllt, weil sein Verhalten die Grenzen der Konformität markiert (vgl. Kai T.ERIKSON, "Notes of the Sociology of Deviance", 1962). Die Stigmatisierung von Abweichlern hängt nach ERIKSON von ihrer sozialen Schichtzugehörigkeit, ihrem Sozialprestige, ihrem Status in der Berufshierarchie und anderen sozialen Merkmalen ab, so daß ein- und dieselbe Verhaltensweise recht unterschiedlich beurteilt werden kann.

ERIKSON versucht den Einfluß der Sozialstruktur auf abweichendes Verhalten dadurch zu erklären, daß er den interaktionistischen Ansatz mit einem strukturfunktionalistischen verknüpft. Er definiert abweichendes Verhalten in Anlehnung an DURKHEIM als Anomie und geht davon aus, daß ein soziales System nur funktioniert, wenn die Normen eingehalten werden; werden sie verletzt, so ist das Systemgleichgewicht gestört. Zur Erhaltung dieses Gleichgewichts müssen also die unerwünschten Störungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang spricht ERIKSON von bestimmten Kräften in der Sozialstruktur, die die Abweichler wieder in das System reintegrieren, doch welche Kräfte das sind, verrät er nicht.

Ebenso vertritt SCHUR die Auffassung, daß der labeling approach nicht im Widerspruch zu den Anomietheorien steht, sondern diese lediglich ergänzt, weil sich die Etikettierungsprozesse als wesentliche Elemente bei jedem Versuch feststellen lassen, ein umfassendes Verständnis von Abweichung und sozialer Kontrolle zu entwickeln. Eine der Kernthesen von SCHUR lautet, daß die Gesellschaft erst Kriminalität erzeugt, je schärfer sie menschliches Verhalten kontrolliert. Er teilt damit die These von Paul REIWALD, der behauptet, daß negative Sanktionen, also Strafen, die Kriminalität fördern, statt sie zu verhindern. SCHURS Position ist ziemlich radikal, weil er Kriminalität als politisches Faktum sieht: gäbe es keine Gesetze, die eine Sache der politischen Entscheidung sind, so gäbe es auch keine Kriminalität. [86)]

Von allen Labelingtheoretikern hat H.S.BECKER die Aussage der Etikettierungstheorie am deutlichsten formuliert: abweichendes Verhalten entsteht dadurch, daß Menschen Regeln aufstellen, deren Verletzung die Abweichung konstituiert. Solche Regelverletzer werden zum Außenseiter degradiert, ihr abweichendes Verhalten ist keine "Qualität der Handlung", die eine Person begeht, sondern die Konsequenz der Anwendung von Regeln durch andere und der Sanktionen gegenüber

---

86) vgl. E.M. Schur, Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. Frankfurt/Main 1974 .

dem Regelverletzer. So ist Kriminalität nach BECKER ein Verhalten, das von Menschen als solches definiert wird. Er sieht die Entwicklung des als kriminell Etikettierten als Laufbahn, die die Abweichung immer mehr verstärkt und zu einer neuen Identität und Lebensweise führt, betont aber gleichzeitig, daß sich die abweichende Karriere nicht mit automatischem Zwang entwickelt, es durchaus noch eine Rückkehr zur Konformität geben kann. Vor allem wendet er sich gegen eine funktionalistische Auffassung von Kriminalität, weil diese den politischen Aspekt ignoriere. In jedem Fall ist abweichendes Verhalten für BECKER normverletzendes Verhalten.

Er kritisiert Theorien, wonach abweichendes Verhalten als dysfunktional für die Gesellschaft definiert wird, und konstatiert, daß durch die Normsetzung bereits die Voraussetzungen für die Möglichkeit zur Abweichung geschaffen werden. Ferner stellt er fest, daß zur Klassifizierung einer menschlichen Handlung als abweichend nicht nur das Bewertungsschema gehört (die Norm), sondern auch der Bewertungsvorgang (Interaktionsprozeß), in dessen Verlauf Menschen andere als deviant definieren. Eine dritte wichtige Erkenntnis ist, daß erst durch die Normanwendung durch die Sanktionsinstanzen die Normverletzer als abweichend anerkannt werden.

BECKER sieht in Anlehnung an die Schichtungstheorie eine Gesellschaft aufgeteilt in verschiedene soziale Schichten, Klassen und Interessengruppen. Er konstatiert, daß solche Gruppen am ehesten ihre Normen und Werte durchsetzen können, die auch im Besitz von Macht sind. Die Beurteilungskriterien für abweichendes Verhalten sind also abhängig von den politischen und ökonomischen Interessen des Gesellschaftssystems.

Bei der Erfassung von (rechtlich) abweichendem Verhalten muß untersucht werden, wer ein Interesse daran hat und warum, Abweichung negativ zu sanktionieren. Konsequenterweise müssen deshalb nach BECKER die bestehenden Macht- und Herrschaftsverhältnisse einer Gesellschaft untersucht werden, wenn eine Verletzung herrschender Normen und Regeln vorliegt (leider versagt er sich selbst diese Analyse).

Nicht jedes an der Normsetzung gemessene Verhalten wird als abweichend definiert, deshalb müssen die Selektionsmechanismen für die Bestimmung von abweichendem Verhalten untersucht werden. BECKER nennt vor allem den Aspekt der Macht. Die Selektion bezieht sich sowohl auf die Normsetzung wie auf die Normanwendung.

Für die Normanwendung ergibt sich auf das Verhalten bezogen eine Zweiteilung:

a) die Handlung gemessen an der Norm

b) die Reaktionen auf eine Handlung.

Die Selektion bewirkt ferner, daß mit der Etikettierung eines Verhaltens als abweichend Sanktionsmaßnahmen wirksam werden, die die konformen Handlungsmöglichkeiten einschränken und zu "abweichenden Karrieren" führen. Die konformen Handlungsmöglichkeiten werden insbesondere durch den Prozeß der Stigmatisierung, der mit der Etikettierung verbunden ist, begrenzt.

Die zentrale These BECKERS, daß abweichendes Verhalten eine Folge der Anwendung von Normen und Sanktionen durch andere gegenüber einem Normverletzer ist, haben KITSUSE, FREIDSON, CICOUREL, SCHEFF und andere in der sogenannten "Theory of Office" untersucht, indem sie sich mit den Prozessen der sozialen Kontrolle, d.h. mit den Regulationsvorgängen durch die Polizei, die Gerichte, die Gefängnisse und andere totale Institutionen (Krankenhäuser, Nervenheilanstalten) beschäftigt haben. Diese Office-Theorie untersucht also die negativen Sanktionen, die einer Gesellschaft zur Verfügung stehen, um auf abweichendes Verhalten reagieren zu können (also rechtliche, medizinische und soziale Sanktionsformen). Wesentlich ist dabei, daß gesehen wird, daß nicht nur die offiziellen Sanktionsinstanzen das Etikett "abweichend" verleihen, sondern auch andere Autoritätspersonen wie Ärzte, Gutachter usw. In Analogie dazu hat sich Harold GARFINKEL in seiner Theorie der erfolgreichen Statusdegradierung mit den Aktivitäten der offiziellen und inoffiziellen Sanktionsinstanzen befaßt.

Was die Rezeption des amerikanischen labeling approach in der Bundesrepublik betrifft, so ist in der deutschen Soziologie ein heftiger Streit über die Leistungsfähigkeit des labeling approach verglichen mit den Anomietheorien entbrannt. Dieser Devianztheorienstreit läßt sich mit dem Positivismusstreit der sechziger Jahre vergleichen (zwischen den Hauptkontrahenten ADORNO und POPPER). Zwischen den Anhängern der strukturfunktionalistischen Theorien ("Alte Kriminalsoziologie") und den Anhängern der interaktionistischen Theorien ("Neue Kriminalsoziologie") ging es vor allem um die Frage, ob der labeling approach in der Lage sei, eine brauchbare Erklärung abweichenden Verhaltens zu liefern und damit als allgemeine Devianztheorie Gültigkeit zu besitzen (OPP z.B. verneint diese Frage). Die Kontroverse ist weniger auf die Theorieinhalte bezogen als auf wissenschaftspolitische Erwägungen und Prozesse der selektiven Wahrnehmung, denn Anomietheorie und labeling approach können sich durchaus sinnvoll ergänzen.

Der Streit entzündete sich vor allem zwischen dem Befürworter der Anomietheorie, K.D. OPP, und dem Befürworter der Etikettierungstheorie, F. SACK. OPP hat SACK vorgeworfen, daß seine Position einseitig und radikal sei, weil er die Frage nach den Ursachen der Kriminalität als überflüssig abtue und einen falsch verstandenen marxistischen Gesellschaftsbegriff benutze; SACK hat OPP vorgeworfen, einer konservativen Ideologie verhaftet zu sein. Von F.SACK und seinen Anhängern wird der amerikanische labeling approach jedenfalls viel radikaler formuliert: sie bezeichnen ihre Theorie als marxistisch-interaktionistisch. Zur Begründung für diese Bezeichnung verweist SACK auf SCHUR und LICHTMAN, die Analogien und Parallelen zwischen dem Interaktionismus und dem MArxismus aufgedeckt haben.

Auch beklagt SACK ein gesellschaftstheoretisches Defizit am labeling approach und schlägt deshalb vor, eine marxistisch-interaktionistische Theorie zu konzipieren, um abweichendes Verhalten im Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen Erscheinungen untersuchen zu können. Kriminalität ist für SACK ein negatives Gut, das Kräfte aufzeigt, die dafür verantwortlich sind, daß sowohl negative wie positive Güter in einer Gesellschaft ungleich verteilt sind, so daß sich von einer Klassengesellschaft sprechen lasse. Diese These begründet im wesentlichen SACKS marxistisch-interaktionistische Position. Er behauptet, im amerikanischen labeling approach würde die negative Zuschreibung an Unterschicht-Angehörige, die den Mittelschicht-Normen nicht entsprechen, zu wenig herausgestellt. Ein Krimineller würde nicht nur danach beurteilt, welche Tat er begangen hat, sondern auch danach, welcher Schicht er angehört.

SACK behauptet, mit der Definition "kriminelles Verhalten" verbinde sich die Vorstellung von einem verurteilten Menschen; alle wissenschaftlichen Definitionen würden auf praktischen Vordefinitionen der Instanzen der sozialen Kontrolle beruhen. Damit ist für SACK bewiesen, daß auch die Kriminalsoziologie lediglich Definitionsprozesse rekonstruiert und diese fälschlich als eine Analyse wirklicher Verhaltensabläufe ausgibt. In seinen ersten Arbeiten benutzte SACK noch einen abstrakten Schichtungsbegriff, den er später (1971) konkretisierte, indem er alle Definitionsprozesse als Fälle von "Klassenjustiz" bezeichnete und eine marxistische Kriminalsoziologie forderte (Kriminalität kann nur im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Produktionsverhältnissen untersucht werden).

SACK möchte den labeling approach in eine allgemeine Gesellschaftstheorie einbringen und versucht mit diesem Absolutheitsanspruch dem Einwand zu begegnen,

der labeling approach sei theorielos. In der formalen Realisierung seiner Forderung sieht SACK im kybernetischen Modell der Systemtheorie Anwendungsmöglichkeiten, während er inhaltlich dem Marxismus nahesteht. Er erwartet sich von einer historisch-materialistischen Globaltheorie die besten Erkenntnischancen für eine allgemeine Theorie abweichenden Verhaltens.

Während in den Arbeiten der amerikanischen Labelingtheoretiker die Ebenen der Zuschreibungsprozesse informeller und formeller Art nicht klar getrennt sind (Ausnahme: bei ERIKSON), stellt SACK (trotz der Betonung von Macht und Herrschaft) auch auf die Definitionszuweisung informeller Art in der Alltagsinteraktion ab. Der Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung bedinge einerseits die Normsetzung, andererseits die Normanwendung. Die Normsetzung sieht SACK nicht als Orientierungsmuster für bestimmte Verhaltensweisen, er unterstellt ein davon unabhängiges Verhaltensreservoir. Er akzeptiert die Kernthese des labeling approach, wonach abweichend ist, wer als solches definiert wird, allerdings spielt nach SACK die Schichtzugehörigkeit eine zentrale Rolle. So ist die Unterschicht bezüglich des Zugangs zu den Belohnungssystemen der Gesellschaft unterrepräsentiert, bezüglich des Zugangs zu den Bestrafungssystemen aber überrepräsentiert, d.h. ein Unterschicht-Angehöriger wird qua Vorurteil eher als abweichend definiert als ein Mittelschicht-Angehöriger.

Der von SACK unterstellte Zusammenhang zwischen den Variablen Unterschicht, zerrüttete Familie und als Abweichler definierte Personen wird von Untersuchungen durch MILLER, WOOD, CLARK/WENNIGER, SHORT/RIVERA, PALMORE, SHORT/HOWARD, REISS/RHODES bestätigt. Doch greift keine dieser Arbeiten den zentralen Aspekt der Labelingtheoretiker auf, daß abweichendes Verhalten ein Problem des Zuschreibens dieser Eigenschaften durch die Instanzen der sozialen Kontrolle ist.

SACK will eine makrosoziologische Theorie aufstellen, indem er die Gesamtverteilung von Kriminalität in einer Gesellschaft untersucht, die ganz bestimmten sozialen Mechanismen folgt. Kriminalität wird nicht als "Verhalten", sondern als "negatives Gut" verstanden, analog zu positiven Gütern wie Einkommen, Besitz, Prestige, Bildung usw. So möchte SACK eine gesamtgesellschaftliche Kriminalitätstheorie begründen, in der Normen nichts eindeutig Vorgegebens sind, sondern einen breiten Anwendungs- und Auslegungsspielraum zulassen. SACK nimmt an, daß sich jeder Mensch in seinem Leben abweichend verhält, so daß man nicht prinzipiell zwischen Rechtsbrechern und Rechtsbefolgern unterscheiden könne;

erst die einsetzenden Umweltreaktionen würden eine eindeutige Trennung erlauben. Nur durch diese Umweltreaktionen wird eine Person zum Kriminellen (ex definitione). Durch seine radikale Position kommt SACK zwangsläufig zu einer totalen Ablehnung jeglicher Ursachenforschung, er interessiert sich ausschließlich für den Definitionsaspekt des Verhaltens, was ihm zahlreiche kritische Stellungnahmen eingebracht hat.

Beeinflußt von F.SACK entstanden in der Bundesrepublik eine Reihe empirisch fundierter Arbeiten (D. PETERS, M.BRUSTEN/K.HURRELMANN, R.LAUTMANN, J.FEEST, E.BLANKENBURG, K.F.SCHUMANN, G.WINTER u.a.), die sich alle auf die Etikettierungstheorie beziehen. An all diesen Arbeiten ist zu kritisieren, daß sie zu wenig untersuchen, wie die soziale Schichtung einer Gesellschaft einerseits kriminelles Handeln bedingt und andererseits die Kriminalisierung selbst. So wird die Schichtung weder als Bedingung des kriminellen Handelns noch der Definitionen, die die Kriminalisierung ermöglichen, gesehen, sondern Unterschicht-Zugehörigkeit wird lediglich als Merkmal von Personen angenommen, die bereits kriminell geworden sind. Da der Kriminalisierung kriminelles Handeln vorausgegangen sein muß, wäre es nötig zu zeigen, wie aus der Stellung in der Sozialstruktur mit bestimmten ökonomischen und politischen Handlungsmöglichkeiten ein kriminelles Handeln entstehen kann.

Die eigentlichen Vertreter der marxistisch-interaktionistischen Theorie (Autorenkollektiv AHLHEIM, Autorenkollektiv WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN u.a.) betonen, daß kriminelle Verhaltensweisen in Beziehung zur Gesellschaftsstruktur gesetzt werden müssen, in der sie auftreten. Der allgemeine Devianzbegriff könne diese Beziehung nicht herstellen: die soziale Qualität einer Handlung, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt kriminalisiert gesehen wird, sei in sozialen Konsequenzen begründet, die die als kriminell definierten Handlungen für jene gesellschaftlichen Verhältnisse haben. Zwei Thesen lauten:

a) Kriminalität ist das Produkt der kriminellen Subkulturen der Unterschicht
b) Kriminalisierungen erfolgen durch Rechtsanwendung, die die Interessen der herrschenden Schicht stützt. Sie richtet sich gegen die Angehörigen der Unterschicht.

WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN sind dabei nicht so weit von den Fragestellungen DURKHEIMS entfernt, wie sie vorgeben, denn das zentrale Thema der DURKHEIM'schen Theorie ist die soziale Kontrolle durch das Kollektivbewußtsein, eine These,

die auch von radikalen Labelingtheoretikern anerkannt wird. WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN argumentieren noch in zweiter Hinsicht ähnlich wie DURKHEIM, nämlich bei der Betrachtung des Zusammenhangs zwischen den Bedingungen der Kriminalität und individuellen kriminellen Verhaltensweisen. Zwar besteht ein grundsätzlicher Unterschied zu DURKHEIM, der nicht die sozioökonomischen Bedingungen der Kriminalität als Strukturmerkmale einer kapitalistischen Gesellschaft herausstellt, sondern kriminelles Handeln als nicht sozial bedingte "ungezügelte Aktivität" interpretiert. Aber sowohl in DURKHEIMS Anomietheorie wie in der Theorie von WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN hat der Prozeß der Kriminalisierung keine soziale Struktur, d.h. Handeln konstituiert sich nicht langfristig durch soziale Prozesse, sondern es verläuft als Naturprozeß, der an bestehenden Bedürfnisdispositionen orientiert ist.

So begreifen WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN Kriminalität als eine "rohe, unbewußte Art der Reaktion" der Unterschicht auf ihre soziale Mängellage. Ihr Theorieansatz weist Mängel auf, auch erscheint ihre Kritik an der Anomietheorie ungerechtfertigt, wie die vieler Anhänger der marxistisch-interaktionistischen Theorie.

Ebenso wie in Deutschland haben in England die Soziologen TAYLOR/WALTON/YOUNG den labeling approach in eine marxistisch-interaktionistische Theorie zu transformieren versucht. Ihr Credo läßt sich in folgender Aussage zusammenfassen:
Kriminelles Handeln wie Kriminalisierung werden als Reaktion auf die ungleichen Besitz- und Einkommensverhältnisse in der Gesellschaft interpretiert. Dabei wird ein bestimmter Prozentsatz der Unterschicht-Angehörigen durch soziale Benachteiligung zu kriminellen Handlungen "gezwungen", um in der Leistungsgesellschaft bestehen zu können (vgl. J.WAGNERS Studie über "Wohlfahrtsdiskrepanzkriminalität"). Die bestehenden Gesetze postulieren ein formales Gleichheitsrecht für alle, die konkreten sozioökonomischen Bedingungen aber schaffen faktische Ungleichheit, die einige sozial Benachteiligte durch kriminelle Handlungsweisen zu kompensieren versuchen.

Was nun die Leistungsfähigkeit der Etikettierungstheorie insgesamt betrifft (als allgemeine soziologische Theorie abweichenden Verhaltens), so gebührt ihr das Verdienst, die Anomietheorie überwunden zu haben, indem sie neue Perspektiven bei der Betrachtung abweichenden Verhaltens eröffnet: sie bietet die Möglichkeit, einen allgemeinen Bereich menschlicher Aktivitäten zu beobachten, was mit den strukturfunktionalistischen Ansätzen nicht möglich ist.

Die Etikettierungstheorie geht davon aus, daß ein Verhalten erst durch einen Definitionsakt seine Bedeutung gewinnt. Dabei sind die offiziellen Sanktionsinstanzen wesentlich am Entstehen rechtlich abweichenden Verhaltens mitbeteiligt, weil sie bestimmen, was als kriminelles Verhalten zu gelten hat und was nicht. Während man die Kriminalität früher nur beim individuellen Täter suchte, d.h. die Normen, die verletzt wurden, absolut setzte, eröffnet die Etikettierungstheorie eine erweiterte Perspektive, indem sie fragt, von wem und warum bestimmte Verhaltensweisen ausgewählt werden, die als kriminell zu gelten haben. Im strukturfunktionalistischen Pathologie-Konzept werden solche sozialen Mechanismen nicht sichtbar (nämlich die Definitions- und Stigmatisierungsprozesse der Instanzen der sozialen Kontrolle).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich allerdings immer noch ein Mangel an breit angelegten Untersuchungen konstatieren, die eine empirisch abgesicherte Erkenntnis der Brauchbarkeit der Etikettierungstheorie erlaubten. Erschwert wird dieser Umstand dadurch, daß viele Aussagen der Etikettierungstheorie in der konkreten sozialen Situation nicht direkt beobachtbar, sondern nur indirekt über Einstellungsmessungen usw. erfaßbar sind (obwohl sich hier die Methode der teilnehmenden Beobachtung immer mehr durchsetzt). Selbst bei (relativ) konkret erfaßbaren und vorstellbaren soziologischen Kategorien, wie z.B. der des Leistungsprinzips (vgl. dazu BOLTE, OFFE u.a.), müssen in der empirischen Sozialforschung schlußfolgernde theoretische Überlegungen mitherangezogen werden, um deren wissenschaftliche Relevanz gewährleisten zu können. Trotz ihres dynamischen Charakters ist es der Etikettierungstheorie bislang nicht gelungen, ein umfassendes und befriedigendes Schema zusammenhängender Hypothesen zur Devianzproblematik zu entwickeln, die an der empirischen Alltagswirklichkeit überprüft werden könnten.

Generell besteht der Vorzug der Etikettierungstheorie aber darin, den Blick auf neue, soziologisch relevante Themenbereiche eröffnet zu haben, die in der Anomietheorie ausgespart bleiben (z.B. die Untersuchung der selektiven Aktivitäten der Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen). Insofern ist die Etikettierungstheorie ein Erklärungsansatz für die Folgen (rechtlich) abweichenden Verhaltens. Vor allem ist ein Vorteil darin zu sehen, daß sie sich neben der Beschäftigung mit den Normsetzungs- und Normanwendungsprozessen mit der sozialpsychologischen Dimension der abweichenden Identität und Karriere von Abweichlern befaßt.

In der Etikettierungstheorie werden jedenfalls die Ursachen der Abweichung

vernachlässigt gemäß der Auffassung, man könne nicht Ursachen erklären, die von Gesellschaft zu Gesellschaft willkürlich und relativ definiert werden. Soziologen wie René KÖNIG haben dem widersprochen und eingewandt, daß nur die Entstehung und Entwicklung abweichenden Verhaltens forschungsrelevant seien. Die Labelingtheoretiker hingegen behaupten, alles abweichende Verhalten habe seine Ursachen in den Folgen: es sei unsinnig, nach den "primären" Ursachen zu fragen, weil die sozialen Reaktionen auf bestimmte Verhaltensweisen erst deren Definition als abweichend oder nicht ermöglichen. Diese Zuschreibung erfolge als ein von Herrschaftsinstanzen festgesetzter sozialer Prozeß, der als Interaktionsablauf zwischen Individuen mit unterschiedlichem sozialem Status zu gelten habe. Nach GIBBS bedeutet somit die konsequente Anwendung der Etikettierungstheorie, daß eine Person, der eine abweichende Handlung, ob zu Recht oder nicht, zugeschrieben wird, auch als abweichend zu gelten hat; deswegen nennt GIBBS die Etikettierungstheorie "extrem relativistisch".

Eine eindeutige Definition abweichenden Verhaltens liefert die Etikettierungstheorie nicht. Sie impliziert eine Vielzahl von unterschiedlichen Normbrüchen, Regelverletzungen und sozialen Reaktionen darauf. Neben BECKERS Definition erscheint die von SCHUR besonders brauchbar:

> 87) "Menschliches Verhalten ist in dem Maß abweichend, in dem es als eine persönlich anzulastende Abweichung von den normativen Erwartungen einer Gruppe angesehen wird und in dem es interpersonelle oder kollektive Reaktionen hervorruft, die darauf hinauslaufen, Personen, die ein solches Handeln an den Tag legen, zu 'isolieren', zu 'behandeln' oder zu 'bestrafen'."

Die Etikettierungstheorie wurde nicht nur von Strukturfunktionalisten, sondern auch von Marxisten und Psychoanalytikern kritisiert:

a) Die Vertreter der Psychoanalyse, vor allem Tilmann MOSER, werfen dem Ansatz vor, er vernachlässige den "Leidensdruck", der für den Außenseiter mit seinem abweichendem Verhalten verbunden ist. Dieser Vorwurf besteht aber zu Unrecht, da dieser "Leidensdruck" durchaus anerkannt wird. Die psychoanalytische Kritik läßt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

   aa) Die Etikettierungstheorie berücksichtigt zu wenig die stigmatisierenden Prozesse, die von den abweichenden Individuen selbst initiiert werden.

---

87) E.M. Schur, Abweichendes Verhalten, aaO., S. 30

ab) Es muß zwischen Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozessen klarer unterschieden werden. Zuschreibungen im Sinne eines Orientierungs- und Handlungsmusters stellen noch keine Stigmatisierung dar.

ac) Stigmatisierung erfolgt aufgrund einer Konfliktsituation.

ad) Nicht nur die Abweichler können stigmatisiert werden, sondern auch die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen.

ae) Stigmatisierungen sind sowohl an formelle wie informelle Kriterien gebunden.

b) Die Vertreter der marxistischen Soziologie werfen der Etikettierungstheorie vor, sie verfahre unwissenschaftlich, weil sie wahllos Etikettierungen vornehme und die gesamtgesellschaftliche Analyse der Macht- und Herrschaftsverhältnisse vernachlässige, wodurch lediglich individualistische Erklärungen über abweichendes Verhalten erfolgten (bei den amerikanischen Labelingtheoretikern haben sich nur K.T.ERIKSON und H.S.BECKER mit den Macht- und Herrschaftsdimensionen befaßt). In der Etikettierungstheorie kommt also der Machtdimension gegenüber der Definitionsdimension eine zu geringe Bedeutung bei.

Neben der Vernachlässigung der Macht- und Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft hat man den Etikettierungstheoretikern vorgeworfen, sie würden abweichende Individuen nur als "Opfer" behandeln, was den Grundprämissen des Symbolischen Interaktionismus widerspräche, wonach soziale Handlungen immer das Produkt einer vorausgegangenen Interaktion seien.

Ferner wird der Etikettierungstheorie vorgeworfen, sie würde die "Subjektseite" abweichenden Verhaltens ignorieren; nach H.KEUPP ist darin kein Nachteil zu sehen, denn das interaktionistische Bezugssystem der Etikettierungstheorie fordere geradezu, daß die Dialektik zwischen Individuum und Sozialsystem zum zentralen Ausgangspunkt der Analyse gemacht wird. KEUPP sieht vielmehr eine Hauptschwäche des labeling approach darin, daß er nicht hinterfragt, wie die Regeln und Normen zustandekommen, die darüber entscheiden, ob jemand in eine abweichende Rolle gedrängt wird oder nicht. Ferner könne das auf formaler Ebene bleibende Modell nicht erklären, welcher Art der Herrschaftsmechanismus ist, nach dem bestimmte Gruppen andere als abweichend definieren und behandeln. KEUPP faßt seine Kritik am "prozessualen Ansatz", wie er die Etikettierungstheorie nennt, in folgenden Punkten zusammen:

a) Der "prozessuale Ansatz" verzichtet konsequent auf das individualistische Pathologie-Konzept. Die Entstehung und Bedeutung von Handlungen und

Verhaltensweisen werden interaktionistisch interpretiert, so daß abweichendes Verhalten als Folge von Regelanwendungen definiert wird.

b) Im Prozeß der sozialen Kontrolle wird die soziale Bewertung und deren verbindliche Durchsetzung für bestimmte Gesellschaftsmitglieder beschrieben. Im "prozessualen Ansatz" spielt die Kontrolldimension eine besondere Rolle. Durch die soziale Reaktion auf eine Abweichung manifestiert sich eine abweichende Identität, die den sozialen Status des Abweichlers begründet. Abweichendes Verhalten steht in einer kausalen Abhängigkeit zur Kontrolldimension.

c) In Auseinandersetzung mit der Normenkonzeption der strukturfunktionalistischer Theorien hat sich der "prozessuale Ansatz" immer mehr vom Problem der Normbildung distanziert und sich auf die Verhaltensregeln konzentriert, deren Funktion in der Strukturierung von Interaktionssituationen liegt. Mit der Vernachlässigung des normativen Aspekts ist aber der "konkrethistorische" Bezug verloren gegangen, weshalb der "prozessuale Ansatz" einen zu formalen Charakter erhält. Er kann keine Antwort auf die Frage nach dem Zusammenhang zwischen abweichendem Verhalten und sozialer Kontrolle geben.

d) Der "prozessuale Ansatz" ist nicht einseitig mikrosoziologisch ausgerichtet, sondern durchaus mit gesamtgesellschaftlichen Systembedingungen zu verbinden (Institutionalisierung sozialer Kontrolle, Verteilungsmuster abweichenden Verhaltens in einem Sozialsystem). Die Gleichgültigkeit der Labelingtheoretiker gegenüber konkreten gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen hat aber dazu geführt, daß der "prozessuale Ansatz" seine Leistungsfähigkeit bisher noch nicht auf gesamtgesellschaftlicher Ebene unter Beweis stellen konnte. [88]

Abschließend ist also zu sagen, daß es die Vertreter der Etikettierungstheorie bislang versäumt haben, einen Zusammenhang zwischen den soziokulturellen Merkmalen abweichenden Verhaltens und den Handlungssystemen sozialer Kontrolle und ihrer gesellschaftlichen Funktionen herzustellen. Nach R.LAUTMANN leidet die ganze Diskussion um den labeling approach an unpräzisen Fragestellungen und Problematisierungen, so daß vieles zur "Spiegelfechterei" entartet sei. Er wirft z.B. dem Hauptkritiker der Etikettierungstheorie, K.D.OPP, vor, er mache es sich zu leicht, wenn er ausschließlich unter Bezugnahme auf das Strafgesetzbuch beweisen wolle, der Begriff der Kriminalität habe ein "empirisches Designatum". Das ist nach LAUTMANN noch keine adäquate Explikation des Begriffes, weil der

---

88) H. Keupp, Psychische Störungen, aaO., S. 200-202

Begriff "Krimineller" die vorherige Definition und Sanktionierung als Straftäter impliziere. LAUTMANN tritt entschieden für eine Verknüpfung der Prämissen strukturfunktionalistischer Theorien mit Prämissen der Etikettierungstheorie ein. Die rigorose Einengung der kriminologischen Fragestellungen auf ein Entweder-Oder (entweder ätiologischer oder definitorischer Ansatz) ist nach Auffassung LAUTMANNS ein unfruchtbares Unterfangen.

Der Meinung LAUTMANNS ist voll zuzustimmen, denn beide Ansätze zusammengenommen erlauben erst wesentliche theoretische Einsichten über die Probleme der Kriminalität und der Kriminalisierung in einer Gesellschaft. Der eine Ansatz beschäftigt sich mehr mit dem Verhalten der Definierer, der andere mehr mit dem Verhalten der Definierten, der eine mehr mit den Ursachen, der andere mehr mit den Folgen abweichenden Verhaltens. Da beide Erkenntnisebenen von soziologischer Relevanz bei der Betrachtung des Kriminalitätsproblems sind, ist nicht einzusehen, warum die eine Theorie zugunsten der anderen verteufelt werden sollte. Die Strukturfunktionalisten haben die Beteiligung der Sanktionsinstanzen am Kriminalisierungsprozeß (ob absichtlich oder nicht) stets übersehen und stattdessen "Legitimationswissen für die Stigmatisierung von Minderheiten" (LAUTMANN) verbreitet.

Es sei abschließend nochmals betont, daß der große Vorzug der Etikettierungstheorie vor allem darin liegt, sich mit Fragen der Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse befaßt zu haben. Die Einbeziehung der Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse in die Etikettierungstheorie ist ein Aspekt, der in den strukturfunktionalistischen Theorien weder theoretisch noch empirisch hinreichend behandelt wird, denn in diesen Theorien werden Normen per se als gegeben angesehen und nicht in Frage gestellt. Die Etikettierungstheorie kann insofern als Erweiterung und Fortführung der strukturfunktionalistischen Theorien angesehen werden.

- - - - - - - - -

4. Begründungen für ein kriminologisches Integrationsmodell aus soziologischen, strafrechtlichen und psychologischen Theorieansätzen

Wie in den vergangenen Kapiteln dargestellt wurde ist die Devianzproblematik von Psychologen, Soziologen und Strafrechtswissenschaftlern in unterschiedlicher Weise - je nach Erkenntnisinteresse - analysiert und thematisiert worden. Eine allgemeine Kriminalitätstheorie aufstellen zu wollen, die gesamtgesellschaftliche Relevanz besitzt und sowohl soziologische, juristische wie psychologische Elemente miteinbezieht, ist im forschungsmäßig begrenzten Rahmen einer Dissertation ein unmögliches Unterfangen. Immerhin sollen hier konstruktive Vorschläge für eine Kooperation aus Soziologie, Psychologie und Strafrecht gemacht werden.

Die vorliegende Arbeit kann zwar nicht den Anspruch einlösen, eine neue generelle Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens zu entwickeln, doch kann sie als Beitrag gelten für eine umfassende interdisziplinäre Forschungsperspektive zum Thema "Kriminalität und Kriminalisierungsprozesse".

Es lassen sich eine Fülle von Studien über kriminelles Verhalten zitieren, die die Tendenz einseitiger Orientierung aufweisen, weil sie sich zu sehr einem bestimmten Theorieansatz verpflichtet fühlen oder sich einer einseitigen Methodik bedienen. Der aktuelle Stand sozialwissenschaftlicher Forschung macht es notwendig, das Studium kriminellen Verhaltens mit einer vielseitigen Orientierung zu betreiben, um zu einem möglichst komplexen Bild des Phänomens zu gelangen.

Es ist stets Vorsicht geboten, wenn gewissen Forschungsarbeiten einseitig soziologische, biologische, psychologische, medizinische, anthropologische, juristische oder pädagogische Faktoren herausstellen, um damit kriminelle Verhaltensweisen plausibel und definitiv erklären zu wollen. Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit kriminellem Verhalten ergeben, sind so komplexer Natur, daß sie nicht monokausal erklärt werden können. Darum müssen an der Erforschung dieser Probleme die Einsichten und Erkenntnisse nicht nur einer, sondern verschiedener Fachdisziplinen herangezogen werden und in einem Akt des gegenseitigen Abwägens die Vor- und Nachteile gezeigt werden, die die jeweilige Theorie

der jeweiligen Fachdisziplin zu bieten hat, um zu einer interdisziplinären Lösungsstrategie zur Erklärung kriminellen Verhaltens zu gelangen.

Was die rein soziologische Seite der Beschäftigung mit rechtlich abweichendem Verhalten betrifft, so hat der Devianztheorienstreit in der deutschen Soziologie zu der Erkenntnis geführt, daß keine Theorie - ob funktionalistisch oder interaktionistisch ausgerichtet - der Wahrheit letzter Schluß sein kann. Jeder Theorie haften Mängel an, ein Kompromiß aus beiden soziologischen Ansätzen kann als wissenschaftlicher Wegweiser gelten, die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Kriminalität stellen, besser analysieren, erkennen und bewältigen zu können.

So stellt auch die Etikettierungstheorie nur eine mögliche Sichtweise der ganzen Devianzproblematik dar, die durch andere Perspektiven sinnvoll ergänzt werden muß. Es werden der Etikettierungstheorie die zu einer generellen Theorie notwendigen Kriterien abgesprochen (so eine mangelnde methodische Grundlage). Solche Mängel müßten durch eine inhaltliche Erweiterung des Ansatzes und durch eine Präzisierung der Prämissen beseitigt werden.

Die Etikettierungstheorie muß Techniken und Methoden zur kritisch-empirischen Überprüfung ihrer Hypothesen entwickeln, um als allgemeine Devianztheorie Gültigkeit zu erlangen. Dazu ist nötig, die bisher diskutierten Ansätze der verschiedenen amerikanischen und deutschen Labelingtheoretiker, die zu vielen Mißverständnissen und Fehlinterpretationen geführt haben, auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und auf Schwachstellen aufmerksam zu machen (z.B. bezüglich definitorischer Unklarheiten, was die zentralen Begriffe Norm und Abweichung betrifft).

Untersuchungen, die sich mit den Vertretern der offiziellen Sanktionsinstanzen befassen, die das Etikett "kriminell" verleihen, sind zu intensivieren, um größere Klarheit über deren Rolle und Funktion in der Gesellschaft zu gewinnen (vor allem was die Macht- und Herrschaftsverhältnisse einer bestehenden Gesellschaftsstruktur betrifft). Ferner bedarf es einer exakten Analyse der Beziehungen zwischen den Vertretern der Sanktionsinstanzen und den als kriminell etikettierten und stigmatisierten Individuen, und es bedarf einer Antwort auf Fragen wie:

a) Wer kontrolliert die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen?

b) Wie entsteht eine kriminelle Karriere?
c) Welche Kriterien unterscheiden Prozesse der Etikettierung von solchen der Zuschreibung, der Typisierung, der Stigmatisierung?
d) Wie sehen die schichtenspezifischen Selektionsmechanismen bei der Erfassung kriminellen Verhaltens aus?

Abweichung und Konformität stehen in einem gewissen Zusammenhang miteinander, so muß eine Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens zugleich eine Theorie der sozialen Kontrolle sein, d.h. eine Kriminalitätstheorie muß sich vor allem auch mit Fragen der Normverletzung, Normendurchsetzung, Normenanwendung befassen (eng verbunden mit dem Konzept der Norm ist der Begriff der Sanktion).

Stefan AHRENS schreibt über den Zusammenhang zwischen Abweichung und Konformität für eine allgemeine Kriminalitätstheorie:

89) "Statt sich zum Verbündeten der Agenten sozialer Kontrolle (Richter, Polizisten, Psychiater) zu machen, sollte der Soziologe ihre Aktionen kritisch überprüfen. Will er das Handeln sogenannter Abweichler verstehen, dann muß er sich in ihre Situation hineinversetzen, muß ihre Situationsdefinition kennenlernen, die Grundlage für ihr Handeln ist.

Abweichendes Verhalten kann nicht als in dem Abweichler plaziert angesehen werden, sondern als Interaktionsprozeß zwischen dem Handelnden und seinen Interaktionspartnern, als ein Prozeß aus Aktion und Reaktion.

Es stellt sich nicht die Alternative, entweder soziale Kontrollmechanismen oder abweichendes Verhalten zu untersuchen, sondern beides gehört untrennbar zusammen."

Vor allem wenn es um die Entstehungsursachen der Kriminalität geht, sind psychologische Erklärungen mitheranzuziehen, da unterstellt werden darf, daß kriminelles Verhalten in vielen Fällen auf gestörte Umweltbeziehungen des Individuums, insbesondere auf defiziente Sozialisationsbedingungen in Kindheit und Jugend zurückzuführen ist, wofür Psychologie und Psychoanalyse eine Reihe plausibler Erklärungsmodelle bereitgestellt haben.

---

89) Stefan Ahrens, Außenseiter und Agent . Stuttgart 1975, S. 6

Situationsbetonende psychologische Theorien nehmen an, daß Kriminelle nicht einem bestimmten Persönlichkeitstypus zuzuordnen sind, sondern daß jeder Mensch in einer bestimmten Situation sich kriminell verhalten könne, beispielsweise durch Erpressung, Zwang, Provokation, günstige Gelegenheit (trifft vor allem auf White-Collar-Verbrechen zu) usw. Persönlichkeitsbetonende psychologische Theorien kriminellen Verhaltens stellen die Persönlichkeitsstruktur, Intelligenzgrad eines Menschen und andere Merkmale seiner geistigen, seelischen und emotionalen Ausstattung als Auslösefaktoren für die kriminelle Handlung heraus. Störungen im geistigen und emotionalen Bereich werden als Traumata von Kindheitserlebnissen, d.h. als bestimmte Sozialisationsschäden interpretiert. Grundbegriffe der persönlichkeitstheoretischen Erklärungsansätze sind termini wie "Mutterkomplex", "Identifikationsschwierigkeiten", "Frustrationen" usw.

Den theoretischen Bezugsrahmen bilden vor allem die Psychoanalyse und die behavioristischen Lerntheorien. Für die Erklärung von Aggressionen, die kriminelles Verhalten erzeugen können, wurden verschiedene Trieb-, Lern- und Verhaltenstheorien entwickelt. Diese Theorien basieren auf der Annahme, daß Aggressionen reaktive Verhaltensweisen sind, die auf Frustrationen beruhen und zur Entstehung kriminellen Verhaltens beitragen. Aggressionen lassen sich als Reaktionen auf Versagungserlebnisse definieren, die meist auf andere übertragen werden, sie können sich aber auch gegen die Person selbst richten (Selbstmord, Selbstkritik).

Nach Friedhelm NEIDHARDT sind Aggressionen Verhaltensweisen, die in der mehr oder weniger bewußten Absicht geschehen, ein Objekt zu verletzen, im Falle sozialer Aggressionen geht es um die Verletzung eines Menschen, seines Rufes, seines Körpers, seiner Integrität usw. Nach Paul REIWALD sind Aggressionen die Folge einer frustrierenden Erziehung, d.h. einer Erziehung zum Triebverzicht, was besonders auf Unterschicht-Angehörige zutrifft, während Mittelschicht-Angehörige durch ihre günstigere materielle und immaterielle Situation bessere Ablenkungs- und Sublimierungsmöglichkeiten haben.

Nach Beatrice CAESAR gibt es drei Formen von Aggression:

a) Offene Aggressivität, die sich in unkontrolliertem, antisozialem Verhalten äußert (tritt besonders häufig bei männlichen Unterschicht-Jugendlichen auf)
b) Gehemmte Aggressivität, die durch innere Hemmungsmechanismen unterdrückt wird (tritt besonders bei Mittelschicht-Angehörigen auf)

c) Selbstbehauptungsaggressivität, die als Mittel zur Realisierung nicht-aggressiver Ziele eingesetzt wird (ist typisch für Oberschicht-Angehörige).

Gemäß dieser Unterscheidung ist das Blue-Collar-Crime vor allem dem Aggressionstypus a), das White-Collar-Crime vor allem dem Aggressionstypus c) zuzuordnen. Natürlich ist eine Aggressionstheorie zur Erklärung der Entstehung von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime mit Vorsicht zu genießen, denn die meisten Menschen erleiden Frustrationen und haben Aggressionen, ohne deswegen kriminell zu werden. Sie befolgen die gesellschaftlichen Normen und Regeln, ohne sich deshalb unterdrückt zu fühlen, d.h. kriminelles Verhalten erscheint ihnen weniger attraktiv als normbefolgendes Verhalten.

Bedingt haltbar nur ist auch die Unterstellung, daß Aggressionen stets die Reaktion auf eine Frustration sind, denn es gibt genügend Versagungen und Entbehrungen, die keine Aggression nach sich ziehen; ferner ist die Annahme der Aggressionstheoretiker abzulehnen, daß Kriminelle grundsätzlich triebhafte, egoistische, habgierige, aggressive Menschen sind und daß Kriminelle stets neurotische oder psychotische Menschen sind. Viele kriminellen Handlungen werden von durchaus "normalen", "gesunden", nicht-aggressiven Menschen begangen (besonders im Falle des White-Collar-Crime). White-Collar-Täter gelten wie ausführlich dargestellt wurde in den meisten Fällen als wohlanständige, respektable, vertrauenswürdige und selbstbeherrschte Bürger, so daß sich die Aggressionstheorie auf sie nur mit erheblicher Einschränkung anwenden läßt.

Am ehesten eignet sie sich zur Erklärung von Gewaltverbrechen (Mord, Totschlag, Körperverletzung), die aber nicht einseitig der Unterschicht angelastet werden dürfen, nur werden sie meist bei Unterschicht-Angehörigen härter bestraft. Und was die Entstehung von Aggressionen betrifft, so ist die Wahrscheinlichkeit höher, daß Unterschicht-Angehörige durch soziale Deprivation einerseits und durch mangelnde Sublimierungsmöglichkeiten andererseits Aggressionen entwickeln und diese in kriminellen Handlungen "abreagieren". Hinzu kommt, daß die Unterschicht-Erziehung mehr auf aggressions-erzeugende Verhaltensweisen ausgerichtet ist als die Mittelschicht-Erziehung (Unterschicht-Kinder werden von Unterschicht-Eltern härter bestraft als Mittelschicht-Kinder usw.). Viele Soziologen, so z.B. WHYTE (1943) und A.K.COHEN (1955) haben nachgewiesen, daß in jugendlichen Unterschicht-Subkulturen aggressive Modelle vorherrschen, die zu kriminellem Verhalten führen können. McCORD/McCORD (1958) haben die Wirkung des elterlichen Rollenmodells auf die Kriminalität untersucht, indem sie Daten aus der Cambridge-Sommerville-Studie (siehe dazu: Michael ARGYLE, Soziale Interaktion, 1972) aus Gründen der Verbrechensprophylaxe analysierten.

Sie fanden, daß Jugendliche, insbesondere solche aus der Unterschicht) dann das kriminelle Verhalten ihrer Väter nachahmten, wenn auch die Mütter sozial abweichendes Verhalten zeigten oder wenn die Eltern ihre Kinder ablehnten (Liebesversagung). Die Bedeutung aggressiver Modelle bei der Entstehung von rechtlich abweichendem Verhalten darf also nicht unterschätzt werden.

Die verschiedenen psychologischen Erklärungsversuche (Psychoanalyse, Verhaltens- und Lerntheorien usw.) über die Entstehung von Aggressionen, die wiederum als eine mögliche Variable für die Erklärung der Entstehung von Kriminalität herangezogen werden können, sind allesamt nur bedingt brauchbar, weil die Entstehung von Kriminalität nicht monokausal erklärt werden kann. Inwieweit Aggressionen tatsächlich bestimmte Formen der Unterschicht- oder Mittelschicht-Kriminalität erzeugen oder zumindest provozieren, müßte in einer empirischen Langzeit-Studie eingehend untersucht werden. In dieser Arbeit kann diese Hypothese nicht weiter verfolgt werden.

Festzuhalten bleibt, daß eine umfassende Theorie der Kriminalität auf psychologische Erklärungsansätze nicht verzichten kann, insofern haben die Erkenntnisse der modernen Aggressionsforschung, zumindest was die Entstehung von Kriminalität betrifft, einen additiven und modifizierenden Nutzen.

Juristisch sind Erkenntnisse aus dem Vergeltungs- und Maßnahmerecht (siehe Kapitel I) und II)) in ein solches Integrationsmodell zur Erklärung rechtlich abweichenden Verhaltens miteinzubringen. So besteht in der modernen Kriminologie auch folgerichtig der Trend, Strukturen und Funktionsweisen des Strafrechts mehr in den Blickpunkt des wissenschaftlichen Interesses zu rücken. Im Zusammenhang damit ist z.B. auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, die mit einer juristischen Definition der Kriminalität verbunden sind, vor allem wenn es um das White-Collar-Crime geht: der tradierte rigide strafrechtliche Kodex ist auf "klassische" Verbrechensarten zugeschnitten, während die modernen Erscheinungsformen der Kriminalität, besonders beim White-Collar-Crime, strafrechtlich nur ungenügend abgedeckt sind, d.h. hauptsächlich zivilrechtliche Bedeutung haben.

Das Strafrecht ist individuell ausgerichtet, d.h. es bezieht sich auf Einzeltäter, nicht auf Kollektivtäter, deswegen tun sich die Gerichte auch so schwer mit Kollektivverbrechen (NS-PROZESSE, Terroristen-Prozesse), weil man einmal ein Kollektiv nicht bestrafen kann, sondern nur einzelne Individuen

und weil es zum anderen schwierig ist, von einer Kollektivschuld zu sprechen. Um von Kollektivschuld sprechen zu können, muß eine Gruppensolidarität nachgewiesen werden. Da es kein Gruppenstrafrecht gibt, sind besonders beim White-Collar-Crime die Prozesse schwierig zu führen, weil in sie nicht selten viele Angeklagte verstrickt sind (aktuelles Beispiel: der Herstatt-Prozeß), die nur einzeln zur Rechenschaft gezogen werden können, nicht als Gruppe.

White-Collar-Crime ist ein Verbrechen, bei dem ein menschliches Pendant in den meisten Fällen fehlt, somit auch das schlechte Gewissen des Täters. Bei der Computerkriminalität z.B. gibt es kein Schuldbewußtsein, weil der Täter niemanden direkt schädigt. Das moderne Strafrecht hinkt hier den tatsächlichen Gegebenheiten hinterher: es ist nicht zugeschnitten auf moderne Formen der White-Collar-Kriminalität, die meist auf der Ausbeutung eines überperfektionierten, unmenschlichen technischen Instrumentariums (die Technik ist etwas zutiefst Unmenschliches) beruhen.

Konformes Verhalten wird nicht belohnt, so weicht der White-Collar-Täter auf nonkonformes Verhalten aus, das für ihn einen Belohnungscharakter hat insofern als es Prestige, Selbstbestätigung etc. verleiht. Besonders Menschen mit übersteigertem Geltungsstreben neigen aus diesem Grunde zum White-Collar-Crime. Die Massenmedien berichten selten über "normale" Menschen, stets werden außergewöhnliche Persönlichkeiten vorgeführt, was manche Menschen dazu verleiten kann, sich durch eine kriminelle Aktion dieses Flair des Außergewöhnlichen verschaffen zu wollen. In der anonymen Massengesellschaft wird der einzelne Mensch nur noch auffällig durch Abweichung von der Norm.

Die Nicht-Transparenz technischer und wirtschaftlicher Vorgänge, totale Übervölkerung, die Nicht-Überschaubarkeit der politischen Entscheidungen usw. machen den Menschen unzufrieden, er strebt nach etwas "Höherem", und sei es nur durch die Verwirklichung einer betrügerischen Manipulation. Beim White-Collar-Verbrecher spielt auch eine Rolle, daß es sich meist um Intelligenztäter handelt: ein intelligenter Mensch kann kein unmoralischer Mensch sein: gemäß dieser Auffassung wird das White-Collar-Crime viel weniger verurteilt als das Blue-Collar-Crime. Hinzu kommt, daß die bestehende Herrschaftsideologie, die sich im Strafrechtsdenken niederschlägt, es nicht zuläßt, daß White-Collar-Kriminalität als Kriminalität anerkannt wird (siehe dazu SUTHERLANDS Ausspruch: "Is white-collar-crime a crime?"). Ob man das White-Collar-Crime vom Strafrecht aus oder vom Straftäter aus betrachtet, in jedem Falle ist es eine entfremdete Kriminalität.

Um sowohl das White-Collar-Crime wie das Blue-Collar-Crime untersuchen zu können, muß eine integrative Theorie entwickelt werden, innerhalb derer sich Kriminalität in unterschiedlicher Weise beschreiben und erklären läßt. Strafrechtliche und psychologische Erkenntnisse müssen dabei eine untergeordnete Rolle gegenüber einer rein soziologischen Betrachtungsweise spielen, denn Kriminalität ist vor allem ein soziales Phänomen (im Sinne DURKHEIMS ist Kriminalität ein sozialer Tatbestand). Da rechtlich abweichendes Verhalten offensichtlich in der Gesellschaftsstruktur verankert ist, muß ein sozialwissenschaftlicher Bezugsrahmen gefunden werden, in dem Kriminalität untersucht wird, d.h. die primäre Sichtweise muß eine soziologische sein. Natürlich spielen auch Forschungsergebnisse aus Rechtswissenschaft und Psychologie eine nicht unerhebliche Rolle, denn nur eine interdisziplinäre Zusammenschau kann die Ursachen und Wirkungen der Kriminalität wirklich erhellen.

Eine Soziologie der Kriminalität muß sich einerseits mit der Explanation krimineller Verhaltensweisen beschäftigen, andererseits mit der Funktion von Normen (gesetztes Recht) und mit Entstehungsbedingungen für Kriminalität in Kindheit und Jugend (psychologische Erklärung). Für den Juristen ist Kriminalität eine objektive Gegebenheit, für den Psychologen eine subjektive Problematik, für den Soziologen abweichendes Verhalten, das bestehende Normen verletzt.

Rein soziologisch ist an eine Integrationstheorie rechtlich abweichenden Verhaltens die Forderung zu stellen, daß sie sowohl Elemente des ätiologischen Ansatzes (statische Betrachtungsweise) wie Elemente des definitorischen Ansatzes (dynamische Betrachtungsweise) enthält. Eine solche Theorie muß ein differenziertes Ursache-Wirkung-Schema enthalten, das gesamtgesellschaftliche Komponenten miteinbezieht. Dazu erscheint notwendig, insbesondere auch Prämissen der Theorie der sozialen Ungleichheit in den Ansatz mitaufzunehmen, denn die soziale Schichtung determiniert kriminelles Handeln insofern als die Definition der Kriminalität durch die Sanktionsinstanzen im Sinne der Kernthese dieser Arbeit von der Schichtzugehörigkeit des "Kriminellen" abhängt. Die soziologische Etikettierungstheorie erscheint besonders geeignet, um die Probleme von Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime und ihrer schichtenspezifisch unterschiedlichen Sanktionierung zu erfassen und zu erklären unter Einbeziehung von Prämissen der Schichtungstheorie, der Anomietheorie und der Subkulturtheorie.

In der Etikettierungstheorie stehen die Aktivitäten der Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Analyse

(selektive Sanktionierung, Etikettierung und Stigmatisierung). Kriminalsoziologisch bedeutet dies, daß der Verbrechensbegriff und die Institutionen der Verbrechensbekämpfung und -kontrolle thematisiert und problematisiert werden. Ferner werden auch die Verbrechensopfer, Anzeigenerstatter usw. in die kriminologische Analyse miteinbezogen.

Durch Einbeziehung der Erkenntnisse der Etikettierungstheorie in eine umfassende Kriminalitätstheorie wird also die Kriminalität nicht mehr als statische Abweichung im Sinne eines individuellen pathologischen Fehlverhaltens (wie bei den Strukturfunktionalisten) interpretiert, sondern als dynamische Abweichung im Sinne eines sozialen Interaktionsprozesses, wobei das Handeln bestimmter Personen von anderen Personen (die dazu in der Regel autorisiert sind) als abweichend definiert wird. Die Tat-Entdeckung und Tat-Verfolgung werden als Selektionsprozeß und sozialer Reaktionsprozeß aufgefaßt, und der Schwerpunkt der Analyse liegt nicht bei der Person des Straftäters, sondern bei den Vertretern der Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis), die das Auftreten kriminalisierter Verhaltensweisen ermitteln bzw. konstruieren. Eingang gefunden hat diese Erkenntnis auch in den Bericht der deutschen Bundesregierung zur Lage der Nation 1972, wenn es heißt,

> 90) "daß kriminelles Verhalten und damit Kriminalität kein Verhalten darstellt, dem die Eigenschaft, kriminell zu sein, von Natur aus zukommt. Das Merkmal 'kriminell' beruht vielmehr auf einem Unwerturteil der Gesellschaft oder Gruppe, der der kriminelle Täter angehört. Die Kriminalität ist daher jeweils auf den strafrechtlichen Normenbestand der betreffenden Gesellschaft zu beziehen."

Wesentliches Charakteristikum der Etikettierungstheorie ist also, daß das zu untersuchende kriminelle Verhalten (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) nicht mehr statisch mit mehreren ätiologischen Faktoren in Zusammenhang gebracht wird, sondern daß der gesamte Prozeß des Definierens, Interagierens und Reagierens in den Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses rückt, weshalb z.B. H. KEUPP vom "prozessualen Ansatz", KECKEISEN vom "Kontrollparadigma", OPP vom "Reaktionsansatz" usw. sprechen.

Bei aller Realitätsgebundenheit, die die Etikettierungstheorie aufweist, ist sie doch für sich allein genommen nicht in der Lage, Fragen der Entstehung

---

90) Bericht der Bundesregierung, zit.bei W.Rüther, aaO., S. 21

von Normsetzungs- und Normanwendungsprozessen etc. befriedigend zu beantworten. Sie ist zu wenig an gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen interessiert und ignoriert völlig die Ursachen-Erforschung von Kriminalität, weshalb es geboten erscheint, die strukturfunktionalistischen Anomietheorie in ein umfassendes Integrationsmodell zur Erklärung rechtlich abweichenden Verhaltens miteinzubeziehen (wobei dieser wiederum der Vorwurf zu machen ist, daß sie sich nicht mit den Etikettierungs-, Zuschreibungs- und Stigmatisierungsprozessen kriminellen Verhaltens befaßt.)

Es kann nicht oft genug wiederholt werden, daß in einer umfassenden Theorie rechtlich abweichenden Verhaltens nicht nur - wie bei den Strukturfunktionalisten - die Kriminalität als eine Folge von dysfunktionalen Störungen eines sozialen Systems im Gleichgewicht erklärt wird, sondern daß der interdependente Zusammenhang von Abweichung und Konformität und damit verbunden die Zuschreibungsprozesse der Agenten der sozialen Kontrolle in den Fokus des kriminologischen Interesses gerückt werden müssen.

K.D. OPP als Verfechter der Richtigkeit der Postulate der Anomietheorie hat sich entschieden gegen die Etikettierungstheorie ausgesprochen (vor allem wie erwähnt gegen die radikale Position der marxistisch-interaktionistischen Theorie), obgleich er einräumt, daß die strukturfunktionalistischen Ansätze alleine nicht ausreichen, um rechtlich abweichendes Verhalten generell erklären zu können. So hat er unter dem Gesichtspunkt einer Integration der verschiedenen soziologischen Erklärungsversuche (funktionalistischer und interaktionistischer Ausprägung) fünf Aussagen zusammengetragen:

a) Wenn Jugendliche in schlechte Gesellschaft geraten, können sie kriminell werden (vgl. SUTHERLAND, GLUECK/GLUECK, HEALY/BRONNER, die Subkultur-Theorien)
b) Mit steigendem Wohlstand einer Gesellschaft steigt auch die Kriminalitätsrate (vgl. DURKHEIM)
c) (Rechtlich) abweichendes Verhalten erklärt sich aus der Diskrepanz zwischen kulturell vorgeschriebenen Zielen und sozial strukturierten Möglichkeiten, diese Ziele zu erreichen (vgl. MERTON)
d) Ein Individuum wird kriminell infolge des Überwiegens der die Gesetzesverletzung begünstigenden Einstellungen über jene, die Gesetzesverletzungen negativ beurteilen (vgl. SUTHERLAND, COHEN u.a.)
e) Wer einmal im Gefängnis saß, kehrt in der Regel wieder dorthin zurück.

Die Stigmatisierung des Kriminellen läßt diesen immer wieder straffällig werden (Labelingtheorie).

Im Gegensatz zu SACK, der behauptet, daß die Frage nach den Ursachen kriminellen Verhaltens überhaupt nicht mehr gestellt zu werden brauche, kann nach OPP die Kriminalitätsentstehungsfrage nicht einfach ignoriert werden. Deshalb schlägt er vor, die Etikettierungstheorie in modifizierter Form mit der Anomietheorie zu verbinden, wofür er den Begriff "liberale Kriminalsoziologie" vorschlägt. Eine marxistisch-interaktionistische Theorie im Sinne SACKS ist aber nach OPP abzulehnen, obgleich er einräumt, daß verschiedene Gründe dafür sprechen könnten, die Frage nach den Ursachen der Kriminalität aufzugeben. Wenn man aber die Frage nach der Entstehung der Kriminalität vernachlässigt, so verzichtet man auf die Möglichkeit, die sozialen Verhältnisse so zu verändern, daß das unerwünschte kriminelle Verhalten in der Gesellschaft reduziert wird. Die Zuschreibungsprozesse der marxistisch-interaktionistischen Theorie lassen sich im Grunde nur auf die Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime), nicht auf die Mittelschicht-Kriminalität (White-Collar-Crime) anwenden, weil die marxistisch-interaktionistische Theorie davon ausgeht, daß eine Gesetzesverletzung zu gesellschaftlichen Reaktionen führt, die für den Gesetzesverletzer negative Konsequenzen mit sich bringen, was bei den meisten White-Collar-Verbrechen aber nicht der Fall ist.

Im Sinne der marxistisch-interaktionistischen Theorie werden durch negative soziale Reaktionen aus gelegentlichen kriminellen Verhaltensweisen feste kriminelle Verhaltensmuster. Dies trifft bestenfalls auf die Unterschicht-Kriminalität (Blue-Collar-Crime) zu, nicht aber auf die Mittelschicht-Kriminalität (White-Collar-Crime). Durch die Umweltreaktionen wird der Kriminellen-Status eines White-Collar-Täters nur im Ausnahmefall begründet. Die marxistisch-interaktionistische Theorie ist also wenig geeignet, um sowohl Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime erklären zu können, weil sie keine Aussagen darüber macht, unter welchen Bedingungen welche Umweltreaktionen zu welchen kriminellen Verhaltensweisen führen. Sie läßt sich höchstens auf die Unterschicht-Kriminalität anwenden, zumal SACK Kriminalität als politisches Handeln interpretiert, d.h. davon ausgeht (mit Recht), daß schichtenspezifische Selektionsprozesse bei der Kriminalisierung stattfinden.

SACK hat sich gegen den Vorwurf, eine einseitige Kriminalitätstheorie begründen zu wollen gewehrt mit Hinweis darauf, daß es sich bei den Angriffen

auf seine Position weniger um eine wissenschaftstheoretische Kontroverse als um eine gesellschaftspolitische Verschleierungstaktik autoritätsgläubiger Kriminologen handle, denn in seiner Theorie ginge es um Probleme der Klassenjustiz, was schon in SUTHERLANDS Bemerkung aus dem Jahre 1945 "Is white-collar-crime a crime?" zum Ausdruck komme.

SACK sieht das White-Collar-Crime als das Hauptübel der modernen Industriegesellschaft an und beklagt den Umstand, daß sich die meisten Kriminologen und Soziologen, weil sie einer Herrschaftsideologie verhaftet sind, nur mit dem Blue-Collar-Crime beschäftigen, um die These von der Unterschicht-Kriminalität aufrechtzuerhalten. Für SACK geht es darum, sich mit der Gesamtkriminalität (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) als einer sozialen Tatsache zu befassen, wobei besonders die Prozesse der selektiven Zuschreibung interessieren. Es genügt bei der Bestimmung einer Handlung als kriminell nicht, sie als normverletzend zu definieren, vielmehr müssen noch weitere Merkmale berücksichtigt werden, z.B. der Vorwurf, die Situation des Verdachts und die Zuschreibung der Eigenschaft "kriminell" durch die Kontrollagenten der Polizei und Justiz. Für SACK ist Kriminalität eine Eigenschaft, die über die Verletzung einer Norm weit hinausgeht und erst durch den Zuschreibungsakt entsteht (er beruft sich dabei auf die sprachanalytischen Erkenntnisse von H.L.A. HART, "The ascription of responsibility and rights", 1951). Im Sinne HARTS sind Rechtsbegriffe nicht deskriptiv oder beschreibend-feststellend, sondern askriptiv. So hält SACK auch eine Reaktions- oder Erwartungsdefinition kriminellen Verhaltens für sinnvoller als eine juristische Definition (= Verletzung von Strafgesetzen).

Bei der Erarbeitung einer allgemeinen Kriminalitätstheorie, die sowohl interaktionistische wie funktionalistische Elemente in sich vereinigen soll, müssen die Vor- und Nachteile der verschiedenen Ansätze gegeneinander abgewägt werden. Ein solches Abwägen ist stets ein problematischer Versuch, weil die Gefahr besteht, sich idealtypischer Simplifikationen zu bedienen und weil beliebig viele klassifikatorische Merkmale aufgezählt werden können. Wenn man z.B. die Anomietheorie als statisch, die Etikettierungstheorie als dynamisch bezeichnet, so ist damit noch nicht viel ausgesagt. Die Strukturfunktionalisten gingen vor allem von sekundärem Quellen-Material aus, sie orientierten sich weniger an der sozialen Wirklichkeit (an vorfindbaren konkreten Gegebenheiten, die sich z.B. durch die Methoden der teilnehmenden Beobachtung oder der Einstellungsforschung aufdecken lassen) als an abstrakten soziologischen Generalisierungen.

So wurde die Kriminalität einseitig nur bezüglich ihrer dysfunktionalen Wirkung auf ein Gesellschaftssystem im Gleichgewicht untersucht. Damit verbunden ist die unkritisch übernommene Vorstellung der Strukturfunktionalisten, daß jeder Mensch weiß, was Kriminalität ist, d.h. daß die Frage, wie menschliches Verhalten kriminalisiert wird, eigentlich nicht gestellt zu werden brauche. So läßt sich die strukturfunktionalistische Auffassung von Kriminalität mit drei Schlagworten charakterisieren:

a) Täter-Orientierung
b) Pathologie-Konzept
c) Strafrechtlicher Positivismus.

Der prominenteste Vertreter einer solchen konservativen Kriminalitätstheorie ist wie erwähnt Talcott PARSONS, der Kriminalität als Störfaktor seines sozialen Systems im Gleichgewicht auffaßt. Besonders zu kritisieren ist an den strukturfunktionalistischen Ansätzen, daß sie sich in selektiver Weise der Interpretation der Daten der offiziellen Kriminalstatistiken bedienen, die wie dargestellt nicht repräsentativ sein können für die Gesamtkriminalität einer Gesellschaft. Auch ist falsch (wie im Falle der Mehrfaktoren-Ansätze), die sozialen Merkmale, die Kriminelle von nicht-kriminellen Personen unterscheiden, als Determinanten der Kriminalität auszugeben.

Insofern ist die Etikettierungstheorie der sozialen Wirklichkeit näher, weil sie Kriminalität als ein Verhalten sieht, das von den Reaktionen der Gesellschaft her beschrieben wird, d.h. nicht die Kriminellen und die Kriminalität an sich interessieren, sondern die Definition von Verbrechen und Verbrecher durch die Sanktionsinstanzen. Das bedeutet, daß die Kriminalisierung überhaupt erst einmal erfahrungswissenschaftlich zum Problem erhoben und als Interaktionsphänomen begriffen wird. Hier ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber dem Strukturfunktionalismus zu sehen, der Kriminalisierungsprozesse nicht als das Ergebnis gesellschaftlicher Definitionsvorgänge sehen will. So kommt der Etikettierungstheorie das Verdienst zu, auf die Zusammenhänge zwischen Kriminalität und Kriminalisierung aufmerksam gemacht zu haben, indem Kriminalität durch Kriminalisierungsprozesse erklärt wird.

Nach SACK ist die Frage nach dem Warum kriminellen Verhaltens müßig, weil die Feststellung einer Tat als strafbare Handlung und die Entdeckung einer Person als Täter mechanisch ablaufende Subsumtionsprozesse eines "physikalisch erfaßbaren Geschehens" unter eine abstrakte Rechtsordnung darstellen. Neben der Anwendung von Gesetzesregeln spielen dabei auch außerrechtliche Faktoren eine Rolle, woraus SACK folgert, daß ein Delikt von verschiedenen Richtern in

unterschiedlicher Weise unter eine Rechtsregel subsumiert werden kann (vgl. die unterschiedliche Behandlung von Blue-Collar- und White-Collar-Kriminellen). Eine kriminelle Tat liefert nach SACK ihre eigene Interpretation nicht mit, sondern sie wird an sie "von außen" herangetragen, d.h. zwei identische strafbare Handlungen können unterschiedlich interpretiert und damit unterschiedlich negativ sanktioniert werden. In einem Rechtsstreit geht es also weniger darum, was in Wirklichkeit geschehen ist, sondern wie dieses Geschehen (je nach Schichtzugehörigkeit des Angeklagten) interpretiert wird.

Wenn in einem Strafprozeß ein Schuldspruch gefällt wird, dann handelt es sich dabei nicht nur um die juristische Benennung eines Phänomens, sondern auch um die soziale Beurteilung eines Täters, die je nach Schichtzugehörigkeit unterschiedlich ausfällt.

In jedem Fall bleibt festzuhalten, daß sich strukturfunktionalistische und interaktionistische Erklärungen der Kriminalität ergänzen müssen. So kann die Etikettierungstheorie den Nachteil der Anomietheorie, nämlich die Vernachlässigung derjenigen Elemente des Kriminalisierungsprozesses, die mit den Entscheidungsfindungen der Sanktionsinstanzen verbunden sind, ausgleichen. Umgekehrt ist der Etikettierungstheorie der Vorwurf zu machen, daß sie erst beim formalisierten Kriminalisierungsverfahren ansetzt und zu wenig beachtet, daß dieses Verfahren auf durch Normen gestützte relativ stabile soziale Vorentscheidungen aufbaut.

Was die empirische Brauchbarkeit einer umfassenden Kriminalitätstheorie betrifft, die unterschiedliche Prämissen aus Strafrecht, Psychologie und verschiedenen soziologischen Theorien in sich vereinigen soll, so ist an sie die Forderung zu stellen, daß ihre Aussagen interdisziplinäre Gültigkeit haben sollten. Eine solche Theorie ist notwendig auf terminologische Differenzierungen angewiesen, verbunden damit an die sprachlich gebundene Aussage über Kriminalität als einer konkreten sozialen Tatsache. Wie erwähnt läßt sich abweichendes Verhalten höchst unterschiedlich definieren: es kann als eine Verletzung von Verhaltenserwartungen der Mitglieder einer Gesellschaft, als Verletzung strafrechtlicher Bestimmungen, als negativ sanktioniertes Verhalten usw. interpretiert werden. Die Kriminologen müssen sich mehr als bisher bemühen, klare Formulierungen zu benutzen, vor allem was die Definition von Kriminalität betrifft.

Nach T. MOSER kann kriminelles Verhalten nur erklärt werden, wenn man auch psychoanalytische Erkenntnisse in eine Integrationstheorie miteinbezieht. Er behauptet, daß es bestimmte, nur psychoanalytisch erklärbare Faktoren bei der Sozialisation eines Kindes gibt, die schichtenspezifisch variieren, vor allem in der Unterschicht vorkommen und somit dort eine stärkere kriminogene Wirkung entwickeln als in der Mittelschicht. MOSER fordert eine Integration aus soziologischen und psychologischen Forschungsansätzen, um einer einseitigen Betrachtungsweise kriminellen Verhaltens aus dem Wege zu gehen. Ebenso nimmt QUENSEL an, daß kriminelles Verhalten sowohl auf psychologische wie soziologische Ursachen zurückführbar ist (Abweichung als Lösung von Konfliktsituationen) und daß Umweltreaktionen in einem dynamischen Prozeß den Weg in die Konformität oder Abweichung beeinflußen. Es gibt nur wenige Arbeiten, die verschiedene konkurrierende Theorieansätze miteinander konfrontieren oder bezüglich der Bedeutung der Variablen miteinander vergleichen: so sollte - wie OPP es ausdrückt - der theoretische Singularismus durch einen "theoretischen Pluralismus" (Theorienkonkurrenz) ersetzt werden.

Eine umfassende Kriminalitätstheorie muß sich stets mit den sozialen Reaktionen auf die kriminelle Handlung auseinandersetzen, wobei in der pluralistischen modernen Industriegesellschaft die sozialen Reaktionen auf kriminelles Verhalten recht unterschiedlich ausfallen. Eine umfassende Kriminalitätstheorie ist zu begründen als Weiterentwicklung der Etikettierungstheorie, die als Kritik an der unreflektierten Übernahme der Situationsdefinitionen der offiziellen Sanktionsinstanzen entstanden ist. Kriminelles Verhalten ist immer Verhalten, das von den Sanktionsinstanzen als solches definiert wird.

Darauf hat schon DURKHEIM hingewiesen, indem er feststellt, daß anomisches Verhalten ausschließlich von der "Folie des Kollektivbewußtseins" her determiniert würde. Später hat dann H.S. BECKER diese Position weiterverfolgt und menschliches Verhalten in normbefolgendes und normbrechendes Verhalten eingeteilt, ferner in krimineil definiertes und nicht-kriminell definiertes Verhalten. G.B. VOLD hat BECKERS Ansatz noch schärfer akzentuiert: Kriminalität ist für ihn das Verhalten einer Minderheit, das von einer Mehrheit diskriminiert wird. So sei Kriminalität per se politisch, weil von den Herrschenden "produziert".

Nach H.HAFERKAMP ist jede Situation als kriminell zu definieren, die von den Beteiligten selbst als "auffallend" oder nonkonform definiert wird, während die Sanktionsinstanzen das Etikett "kriminell" benutzen. HAFERKAMP spricht von "Situationen abweichenden Verhaltens", die von den Produzenten der Kriminalität

definiert werden, was sie zu "eigenen Sinnprovinzen" (A. SCHÜTZ) macht.

Eine umfassende Kriminalitätstheorie kann nicht ohne Einbeziehung von Prämissen aus der Schichtungstheorie auskommen. Eine Theorie der sozialen Ungleichheit ist insbesondere bei der Unterscheidung in Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime mitheranzuziehen, weil die soziale Schichtung bei der Zuschreibung von Kriminalität eine große Rolle spielt. Bei Systemtheoretikern wird die Schichtung als eine Funktion des sozialen Systems "Gesellschaft" gesehen. So betrachten z.B. DAVIS/MOORE die Schichtung als Beitrag zur Erhaltung des Systems. Jedes soziale System hat eine Positionsdifferenzierung, die bestimmte Qualifikationsunterschiede beinhaltet. Diese sind einerseits durch die menschliche Konstitution, andererseits durch gesellschaftliche Werte bestimmt. Die Positionen erhalten unterschiedliche Belohnungen. Dieses Anreizsystem ist nötig, um die Mitglieder der Gesellschaft zu motivieren, bestimmte Positionen anzustreben und ihre Rechte und Pflichten gegenüber diesen Positionen gewissenhaft zu erfüllen. Durch unterschiedliche Belohnungen kommt es dann - nach systemtheoretischer Auffassung - zur sozialen Schichtung.

Einer solchen funktionalistischen Erklärung der sozialen Schichtung ist bei der Betrachtung von rechtlich abweichendem Verhalten kaum zuzustimmen, weil die ungleichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse in der Gesellschaft heruntergespielt werden. So haben BERGER/LUCKMANN ("Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit", 1966) folgerichtig eine Überwindung der systemtheoretischen Schichtungskonzeption durch einen interaktionistischen Ansatz gefordert.

Die Etikettierungstheorie verkürzt den interaktionistischen Ansatz auf einen Definitionsansatz; sie analysiert nicht die Sozialstruktur und übergeht die Interaktionen, auf die sich die Normen beziehen. Stattdessen wird Kriminalität nur als Produkt einer Rechtsanwendung gesehen. Um die Handlungen der Sanktionsinstanzen durchsetzen zu können, bedarf es bestimmter Anwendungsregeln für soziale Normen. In der sozialen Schichtungshierarchie legen die herrschenden Schichten fest, welche Normen gelten und was unter Kriminalität zu verstehen ist.

Bei der Benutzung eines interaktionistischen Ansatzes zur Erklärung rechtlich abweichenden Verhaltens ist stets davon auszugehen, daß die Kriminalität

eine soziale Realität darstellt und Selektionsmechanismen im Gange sind, die schichtungstheoretisch problematisiert werden müssen, denn ein- und derselben Straftat kommt bei unterschiedlicher Schichtzugehörigkeit auch eine unterschiedliche Bedeutung und Sanktionierung zu.

In einer Integrationstheorie rechtlich abweichenden Verhaltens soll Kriminalität nicht als objektiver Tatbestand eines Gesetzesbruches, sondern als Prozeß aufgefaßt werden, in dem drei Aspekte einer eng miteinander verbundenen Interaktionskette gleichzeitig wirksam werden: Gesetzesübertretung, Gesetzesanwendung und soziale Reaktion darauf, denn erst die Reaktion von anderen konstituiert die rechtliche Abweichung.

Nach W.RÜTHER ist eine täterorientierte, ätiologische Forschung, die die gegebene "kriminelle" Population einfach übernimmt, ohne nach den Definitions- und Selektionsmechanismen ihres Zustandekommens zu fragen, strikt abzulehnen, obgleich er einräumt, daß eine einseitige Anwendung des "Kontrollparadigmas" (KECKEISEN), das auf eine Erklärung des Zustandekommens von Kriminalität verzichtet, ebenso wenig haltbar ist. Er tritt für eine Integrationstheorie rechtlich abweichenden Verhaltens ein, die die gemeinsamen Erscheinungsformen und Determinanten des Kontrollverhaltens als Ganzes (Alltagstheorien, Anwendungsregeln usw) in seiner Abhängigkeit von bestimmten soziostrukturellen Bedingungen analysiert, wobei im Mittelpunkt der Betrachtung die Frage nach der Interessengebundenheit bestimmter Definitionen, Selektionen und Zuschreibungen stehen muß, denn die Erkenntnis, daß diese Definitionen keineswegs objektiven und allgemeinen Kriterien folgen, macht sie (die Definitionen) selbst hinterfragenswert.

Nach RÜTHER läßt sich die Erklärung von Kriminalität integrationstheoretisch auf zwei Ebenen durchführen: einmal wird Kriminalität in ihrer Gesamtverteilung gesehen (Makro-Betrachtung), zum anderen im individuellen Einzelfall (Mikro-Betrachtung). Auf beiden Analyse-Ebenen wird eine integrative Betrachtung (Verhalten und Kontrollverhalten) vorgenommen, wobei auf der Makro-Ebene besondere Schwierigkeiten auftreten (wegen des statischen Charakters der Aggregatdaten). Auf der Makro-Ebene interessiert, welcher Teil der Gesamtmenge aller kriminellen Verhaltensweisen durch die Umweltreaktionen selektiert wurde und "in den offiziellen sozialen Kontrollapparat" (RÜTHER) gerät. Bei der Mikro-Betrachtung interessiert die Entwicklung vom ersten Auftreten einzelner abweichender Handlungen bis zur endgültigen Zuschreibung einer kriminellen Rolle.

Kriminalität und Kriminalisierung müssen in ihren historischen und politischen Bezügen gesehen werden, eine Tatsache, die weder die Anomietheorie, noch die

Etikettierungstheorie berücksichtigt. So betonen TAYLOR/WALTON/YOUNG, daß die Etikettierungstheorie nichts wesentlich Neues für das Verständnis der Kriminalität erbracht habe, weil der Zusammenhang zwischen politischer Ideologie und praktischer Kriminalpolitik ausgespart bleibe. Nach SACK kann die Etikettierungstheorie nicht mehr sein als ein "Mosaikstein im Gemälde eines neuen Ansatzes". Doch ist der Etikettierungstheorie im Vergleich zur Anomietheorie eindeutig der Vorzug zu geben, weil die täterorientierte Blickweise der Anomietheorie den Blick verstellt auf die selektiven Mechanismen, die im sozialen Prozeß der faktischen Kriminalisierung ablaufen. Sie ist einseitig mit den sogenannten klassischen Verbrechen (Eigentumsdelikte, Sittlichkeitsverbrechen, Mord, Totschlag usw.) befaßt, während White-Collar-Crime-Fälle, die der Gesellschaft den größten Schaden zufügen, ausgespart bleiben. Ferner ist der Anomietheorie vorzuwerfen, daß sie davon ausgeht, in der Gesellschaft gäbe es einen grundlegenden Konsensus über Werte und Normen, weshalb kriminelles Verhalten als pathologisch und asozial etikettiert wird, während es in Wirklichkeit als soziales Phänomen verstanden werden muß.

Die Progressivität der Etikettierungstheorie ist darin zu sehen, daß sie darauf hinweist, daß Gesetzesnormen, so wie sie etwa in den Strafgesetzen fixiert sind, Probleme in der Anwendung und Handhabung aufwerfen: die Entscheidungen der offiziellen Sanktionsinstanzen über Rechtsbrüche und Rechtsbrecher dürfen nicht kritiklos übernommen werden, denn bei den Normsetzungs- und Normanwendungsprozessen und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf laufen komplexe Vorgänge ab, bei denen eine Reihe von Personen und Variablen eine Rolle spielen.

Durch die Ausdehnung ihrer Perspektive auf die sozialen Reaktionen auf kriminelles Verhalten beinhaltet die Etikettierungstheorie einen um auf diese Reaktionen erweiterten Objektbereich gegenüber der Anomietheorie. Darauf weist auch WISWEDE hin, wenn er behauptet, daß die Etikettierungstheorie den Blick auf neue Themen eröffnet habe, insbesondere auf die Aktivitäten der Sanktionsinstanzen.

Anomie- und Etikettierungstheorie müssen sich ergänzen, weil jeder Ansatz für sich allein genommen nur begrenzte Erkenntnismöglichkeiten zuläßt. Ebenso muß sich eine Theorie der Abweichung mit einer Theorie der Konformität ergänzen, denn wie Ursache und Wirkung sind Konformität und Abweichung Komplementärbegriffe: abweichendes Verhalten kann nur sinnvoll definiert werden,

wenn feststeht, was unter konformem Verhalten zu verstehen ist.
Konformes Verhalten ist ausgerichtet an den Normen, die in einer Gesellschaft als verbindlich anerkannt werden. Diese Normen existieren nicht per se, sondern sind von der Gesellschaft gesetzt. Somit ist abweichendes Verhalten auch nur im Kontext seiner gesellschaftlichen Bedingtheit zu interpretieren.

Nach QUENSEL ist zwischen Abweichung und Konformität keine klare Grenze zu ziehen und ist Abweichung als ein "loses Kontinuum" aufzufassen: beginnend bei den tatsächlich verurteilten Verbrechern über die verschiedenen Bereiche der mit Strafe oder strafähnlichen Maßnahmen bedrohten Verbrechen (klassische Verbrechen, Verkehrsstraftaten, White-Collar-Crime), über delinquente Handlungen, bis hin zu den mannigfachen Formen abweichenden Verhaltens (Alkoholismus, Homosexualität, Drogensucht, Selbstmord usw.). Nach QUENSEL lassen sich über (rechtlich) abweichendes Verhalten nur Theorien mittlerer Reichweite aufstellen.

Für die These, daß Kriminalität und Kriminelle als normale soziologische Phänomene zu bewerten sind, sprechen nach QUENSEL drei Gründe:

a) Jeder Mensch begeht, zumindest in seiner Phantasie, irgendwann ein Verbrechen
b) Auch Kriminelle sind in die Gesellschaft integriert und befolgen bestimmte soziale Normen und Regeln
c) Kriminelle Handlungen erfüllen eine positive soziale Funktion im Sinne einer Konfliktlösung (so deutet auch COHEN das Verbrechen als Gruppenlösung für bestimmte Anpassungsprobleme).

Kriminalität ist für QUENSEL eine bestimmte Form des Konflikts, die sich als Normbruch definieren läßt,und nur in Ausnahmefällen ist Kriminalität unter einem pathologischen Aspekt zu bestimmen (bei Sittlichkeitsverbrechern, die aber nicht kriminalisiert, sondern therapiert werden sollten).

Nach H.S. BECKER ist es eine Frage der Definition, ob eine Handlung als konform oder (rechtlich) abweichend angesehen wird. Nach H.v.BALLUSECK stehen hinter dieser Definition die mächtigen gesellschaftlichen Interessengruppen mit ihrer Normsetzungsgewalt. Nach BECKER sind sich die Sanktionsinstanzen nur selten einig darüber, wann sie eine Handlung als kriminell oder nicht etikettieren sollen (besonders im Falle des White-Collar-Crime). Polizei und Gerichte

vertreten verschiedene Auffassungen, selbst wenn ein Gesetz klar formuliert ist. Besonders im Falle des White-Collar-Crime werden strafbare Handlungen oftmals nicht als solche definiert oder verfolgt, so schreibt BECKER:

> 91) "Wir sehen..., daß einige Handlungen, die nach allgemein anerkannten Standards eindeutig als abweichend definiert werden müßten, von niemandem so definiert werden, und wir sehen, daß die Verfechter von Recht und Moral oft zögern und es zulassen, daß einige Handlungen entdeckt und unbestraft bleiben, weil es entweder zu viel Ärger mit sich bringen würde, die Angelegenheit zu verfolgen, oder weil sie nur über beschränkte Mittel verfügen und nicht jeden verfolgen können, oder weil der Missetäter über genügend Macht verfügt, sich gegen ihr Einschreiten zu schützen, oder weil sie dafür bezahlt worden sind, in eine andere Richtung zu schauen."

(Rechtlich) abweichendes Verhalten ist also einmal auf unterschiedliche gesellschaftliche Machtpositionen, zum anderen auf die schichtspezifische gesellschaftliche Statushierarchie bezogen. Nach BONSTEDT ist es aus Gründen der ideologischen Verzerrung wenig sinnvoll, das Gegensatzpaar Abweichung/Konformität definitorisch aufrechtzuerhalten. Er plädiert dafür, es ganz aufzugeben, weil es einem "emanzipatorischen Verständnisinteresse" zuwiderläuft. Zwischen Abweichlern und den Vertretern der Sanktionsinstanzen besteht ein interdependenter Zusammenhang, der es verbietet, (rechtlich) abweichendes Verhalten isoliert zu betrachten. Nach BONSTEDT bilden Abweichler und Kontrollagenten (die "Entscheidungsakteure") ein "zusammenhängendes, interdependentes Problemfeld", wobei die Definitions- und Stigmatisierungsmacht der Sanktionsinstanzen eine determinierende Rolle spielt.

Nach BONSTEDT ist zu prüfen, ob eine neue Klassifikation die bestehenden Definitionen über Konformität und Abweichung ersetzen kann, wozu eine Genese der Phänomene "sozialer Auffälligkeit" notwendig ist. Für eine generelle Kriminalitätstheorie schlägt BONSTEDT vor, auf das Komplementärpaar Abweichung/Konformität zu verzichten und stattdessen zu untersuchen, welche sozialen Phänomene überhaupt bei Kriminalisierungsprozessen von Interesse sind und ob sie nicht anders als mit dem Gegensatzpaar Abweichung/Konformität zu thematisieren sind. Dazu ist nach BONSTEDT nötig, die Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen und alle "sozialen Auffälligkeiten" sowohl soziologisch wie psychologisch zu

---

91) H.S. Becker, Außenseiter . Frankfurt/Main 1973, S. 165/166

analysieren. Für eine generelle Kriminalitätstheorie lassen sich nach BONSTEDT zwei Hypothesen über kriminelles Verhalten aufstellen:

a) Kriminelles Verhalten determiniert sich durch die Organisation, die Regelanwendungen und die Maßnahmen der Sanktionsinstanzen, deren Ziel und Aufgabe in der Bekämpfung des Verbrechens zu sehen ist
b) Kriminelles Verhalten ist politisch determiniert, d.h. soziale Gruppen, die über Macht und Herrschaft verfügen, schaffen erst kriminelles Verhalten, indem sie Normen aufstellen, deren Verletzung als kriminelles Verhalten definiert und etikettiert wird.

Mit dem Zusammenhang zwischen Abweichung und Konformität hat sich vor allem auch A.K. COHEN beschäftigt. Er weist darauf hin, daß es einen gewissen Toleranzbereich gibt, in dem abweichendes Verhalten geduldet, d.h. als "normal" einkalkuliert wird, so daß die Stabilität eines sozialen Systems nicht gestört ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann abweichendes Verhalten sogar einen positiven Einfluß auf die Funktionalität eines sozialen Systems ausüben, z.B. wenn es zur Konfliktaustragung beiträgt oder sozialen Wandel begünstigt.

Im allgemeinen werden normative Regeln von den Gesellschaftsmitgliedern deshalb befolgt, weil sie das Zusammenleben erleichtern und als allgemeingültig und legitim anerkannt werden. Die Unsicherheit des einzelnen, sich "richtig" zu verhalten, wird vermindert, wenn er die Regeln befolgt, die seine Rechte und Pflichten in der Gesellschaft festlegen. Wenn eine Regel neu festgelegt wird, besteht noch kein allgemeiner Konsensus über ihre Anwendbarkeit. Dadurch, daß die Mitglieder eines sozialen Systems ihre verschiedenen Interessen einer gemeinsamen Aufgabe oder Norm unterordnen, entwickeln sie ein Solidaritätsgefühl, das sich verstärkt, wenn ein Abweichler diese Ordnung zu zerstören droht. Jedenfalls muß abweichendes Verhalten nicht unbedingt mit sozialer Desorganisation verbunden sein, es kann auch funktional für das Bestehen des sozialen Systems sein. Die Grenzen zwischen Abweichung und Konformität sind verschwommen, weil Menschen abweichendes Verhalten unterschiedlich definieren und kein Konsensus darüber besteht, was abweichend ist und was nicht.

Bei einer Synthese aus "Ursachen- und Reaktionsansatz" ist davon auszugehen, daß abweichendes Verhalten als normale Reaktion auf unterschiedliche soziale Bedingungen aufgefaßt wird. Eine Synthese erscheint not-

wendig, um über die reine Beschreibung abweichenden Verhaltens zugunsten einer Erklärung hinauszukommen. An den strukturfunktionalistischen Ansätzen ist vor allem die Vernachlässigung des Individuums zugunsten eines übergeordneten sozialen Systems zu kritisieren; eine solche Sicht ist einseitig, weil erst Menschen als soziale und denkende Wesen eine Gesellschaft konstituieren. Als Antithesen sind gewisse Prämissen des Interaktionismus mitheranzuziehen (Hinwendung zum Individuum). Was die Etikettierungstheorie betrifft, so ist ihr vorzuwerfen, daß sie eine Beliebigkeit der Stigmatisierung abweichender Personen unterstellt. Die sozialen Sanktionsinstanzen stigmatisieren aber nicht beliebig, sondern orientieren sich an tatsächlichen Handlungsmustern (vgl. die Aufsätze im "Kriminologischen Journal" 1/1974 von Manfred BRUSTEN, Friedrich LÖSEL, Lieselotte PONGRATZ, Monika TRAULSEN). Wesentlich für eine Synthese erscheint aber die Erkenntnis der Etikettierungstheorie, daß die Frage nach der Funktion und der Herkunft von Normen gestellt wird.

Eine andere Synthese könnte der Versuch sein, Etikettierungstheorie mit Psychoanalyse, Theorie der sozialen Ungleichheit und Lerntheorie zu verbinden: als interaktionistisch-individualpsychologisch-marxistisch-behavioristischer Ansatz. Diese Synthese könnte die Prämissen H.S. BECKERS, S. FREUDS, G. LENSKIS und B.F. SKINNERS miteinander verbinden:

a) Etikettierungstheorie: Untersuchung der Definitions- und Selektionsmechanismen der Instanzen der sozialen Kontrolle.
b) Psychoanalyse: hier wäre eine empirische Untermauerung anhand krimineller Verhaltensweisen am Beispiel von Straffälliggewordenen möglich (spekulativ-kasuistischer Ansatz).
c) Theorie der sozialen Ungleichheit: gesamtgesellschaftliche Analyse der Macht- und Herrschaftsverhältnisse (aber Kritik von POPPER ist zu beachten: Theorien können immer nur vorläufig sein, gesamtgesellschaftliche Analysen lassen sich nicht erzielen). Hier wäre der Versuch zu machen, sich nicht nur auf die Beschreibung der Kriminalität der Unterschicht zu beschränken, sondern die historisch bedingten Formen von Kriminalität für alle sozialen Schichten zu erklären.
d) Lerntheorie: der Mensch wird als aktiver Organismus gesehen (Reiz-Reaktions-Schema). Verhaltensweisen manifestieren sich aufgrund bestimmter Belohnungs- und Bestrafungssysteme (mechanistisch-behavioristische Auffassung).

Denkbar ist ferner eine Verbindung aus Rollentheorie, Lerntheorie, Theorie der kognitiven Dissonanz, Aggressionstheorie, Strafrecht und Etikettierungstheorie. H. POPITZ beurteilt den Rollenbegriff für eine Analyse kriminellen Verhaltens als positiv. Er versteht unter sozialer Rolle Verhaltensnormen, die eine bestimmte Kategorie von Gesellschaftsmitgliedern im Unterschied zu anderen Kategorien erfüllen. Verhaltensnormen sind also Verhaltensweisen, die von bestimmten Menschen in einer bestimmten Situation regelmäßig wiederholt werden und im Falle der Abweichung negativ sanktioniert werden. POPITZ bezieht sich bei seiner Definition auf tatsächlich ablaufendes Verhalten, nicht auf ein gewünschtes oder subjektiv erwartetes Verhalten, wobei die Entwicklung von Verhaltensnormen voraussetzt, daß sich bestimmte Verhaltensregelmäßigkeiten feststellen lassen. Auch sind solche Verhaltensnormen von anderen sozialen Regelmäßigkeiten zu unterscheiden (durch die negativen Sanktionen, die auf abweichendes Verhalten erfolgen). Der Rollenbegriff (POPITZ versteht unter Rolle "eine soziale Haut konfektioneller Art") soll die besondere normative Situation für den Positionsinhaber bezeichnen.

Bislang fehlen Arbeiten, die prüfen, ob Hypothesen der Rollentheorie im Rahmen einer Soziologie abweichenden Verhaltens fruchtbar angewandt werden können (z.B. die Theorie der Statusinkonsistenz und die Theorie des Rollenkonflikts von N. GROSS, W.S. MASON, A.W. McEachern).

Lerntheoretisch können die Prämissen von G.H. MEAD herangezogen werden, der Handlungen als zusammengesetzt aus Reizen, Reaktionen und den Ergebnissen der Reaktionen definiert. Zugrunde liegen diesen Handlungen die Haltungen und Impulse des Individuums, auf welche die Empfänglichkeit des Individuums für den speziellen Reiz und die Adäquatheit seiner Reaktion ursächlich zurückzuführen sind.

Zentrale Begriffe der Lerntheorie sind: Belohnung, negative Verstärkung, Bestrafung, Wert der Belohnung, Grad der Bestrafung usw. Ob die Begriffe der Etikettierungstheorie dasselbe bedeuten wie die der Lerntheorie müßte eine detaillierte Analyse der beiden Theorien ergeben. Lerntheoretische Aussagen können sowohl Fragen nach den Bedingungen für das Auftreten abweichenden Verhaltens beantworten wie Fragen nach dem Auftreten aller Arten erlernbaren Verhaltens. Auch kriminelle Aktivitäten und die negativen Sanktionierungen der Kontrollinstanzen lassen sich durch lerntheoretische Thesen erklären. Da kriminelles Verhalten nicht ererbt wird, sondern im Verlauf eines Lernprozesses entsteht, kann

man weiterhin davon ausgehen, daß lerntheoretische Hypothesen kriminelles Verhalten erklären können. Diese Überlegungen lassen den Schluß zu, daß die Lerntheorie zur Beantwortung einer Vielzahl von Fragen einsetzbar ist, mit denen Kriminalitätstheorien befaßt sind (kriminelles Verhalten wird wie alles soziale Verhalten erlernt).

Ebenso wie die Lerntheorie sind die kognitiven Theorien (HEIDER, OSGOOD, TANNENBAUM, FESTINGER) für die Ableitung einer Vielzahl von Aussagen, die der Soziologie (rechtlich) abweichenden Verhaltens (und der Kriminologie) zuzurechnen sind, anwendbar. Leon FESTINGER hat seine Theorie der kognitiven Dissonanz entwickelt, um die psychische Unverträglichkeit zwischen zwei oder mehr Wissens- oder Glaubensinhalten eines Individuums auszudrücken. Er geht davon aus, daß eine solche Unvereinbarkeit von Überzeugungen (= Dissonanz) das Individuum in einen Spannungszustand versetzt, aus dem es sich zu befreien versucht, indem es seine Meinungen und damit verbunden seine Verhaltensweisen ändert. Zur Anwendbarkeit dieser Theorie liegen aber bisher kaum Arbeiten vor.

Um eine Integration verschiedener Theorieansätze zur Erklärung (rechtlich) abweichenden Verhaltens haben sich auch HAFERKAMP, WISWEDE und AHRENS bemüht, deren Synthesen hier kurz dargestellt werden:

a) Synthese von H. Haferkamp:

Für seine Integrationstheorie zieht HAFERKAMP SUTHERLANDS Lerntheorie, MERTONS Anomietheorie, KÖNIGS Theorie der Familiendesorganisation und MATZAS Drift-Theorie, sowie COHENS Aussagen über Subkulturen und die Rollentheorie zur Erklärung (rechtlich) abweichenden Verhaltens heran. Zur Erklärung menschlichen Handelns allgemein und sozialer Kontrolle bezieht er sich auf PARSONS und LUHMANN. In seiner Synthese bleibt aber der Begriff abweichenden Verhaltens verschwommen, vor allem weil die Theorien menschlichen Handelns und sozialer Kontrolle psychologisch verkürzt erscheinen und nicht in den Kontext einer umfassenden Gesellschaftstheorie gestellt werden.

HAFERKAMP wirft den meisten soziologischen Arbeiten über kriminelles Verhalten vor, daß sie die Meinungen und Einstellungen der offiziellen Sanktionsinstanzen über Kriminelle wiedergeben, statt diese zu kritisieren, d.h. sie übernehmen die alltagstheoretischen Definitionen und Etikettierungen herrschender gesellschaftlicher Gruppen, ohne diese zu hinterfragen. Diese Perzeption kriminellen Verhaltens muß nach HAFERKAMP zu Definitionen eines Täters als "kriminelles Subjekt" o.ä. führen, die eine Erklärung der Genese der Kriminalität verhindern.

HAFERKAMP fordert einen "soziologisch-handlungstheoretischen" Ansatz (Verbindung aus Handlungs- und Etikettierungstheorie), der sich im Kern auf die These reduzieren läßt, daß das soziale Handeln schichtspezifisch ("zwischen sozialen Lagen") analysiert werden muß, um den Zusammenhang zwischen Gesellschaftsstruktur, Kriminalität und Kriminalisierung aufzudecken. HAFERKAMP geht im wesentlichen davon aus, daß Machtunterworfenheit und Besitzlosigkeit die Menschen zu kriminellen Handlungen veranlassen können, durch das Wirken der Instanzen der sozialen Kontrolle werden aber die meisten Menschen davon abgehalten; so handelt nur eine Minorität kriminell, während die Mehrheit trotz des Drucks zum kriminellen Handeln sich normal verhält. Anders ist die Situation allerdings für Menschen aus privilegierten sozialen Schichten: Besitz und Macht drängen zu normalem Handeln, das Auftreten der Instanzen der sozialen Kontrolle hat kaum einen Einfluß auf diesen Zusammenhang. Daraus folgert HAFERKAMP, daß in Wirklichkeit Unterschicht-Angehörige eher kriminell werden als Mittelschicht-Angehörige.

b) Synthese von G. Wiswede

Ähnlich wie HAFERKAMP betont auch WISWEDE, daß die ungleichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse in einer Gesellschaft zu einer größeren Unterschicht-Kriminalität führen. Er geht aus von SACKS marxistisch-interaktionistischer Theorie, die er als "power-labeling-approach" bezeichnet. Die herrschenden Gruppen sind mit dem Privileg ausgestattet zu definieren, was kriminell ist und was nicht, wobei das Interesse der Herrschenden darauf ausgerichtet ist, Handlungen, die zwar objektiv der Allgemeinheit schaden, nicht als kriminell zu definieren (White-Collar-Crime), wenn diese der Verfestigung ihrer Machtpositionen dienen.

WISWEDE betont, daß vor allem die abweichenden Rollen untersucht werden müssen, denen keine vorausgegangenen konkreten Verhaltensabweichungen zugrundeliegen und von denen lediglich angenommen wird, daß sich die Träger solcher Rollen in irgendeiner Weise abweichend verhalten werden (dies trifft auf alle diskriminierten Minderheiten zu wie Neger, Juden, Homosexuelle, Rothaarige, Obdachlose, Gastarbeiter usw.). Die diskriminierenden Einstellungen verfestigen sich zu Stereotypisierungen, d.h. zu Pauschalurteilen (Schotten sind geizig, Neger sind dumm, Homosexuelle sind verlogen, Zigeuner stehlen usw.). In solchen Fällen liegt kein wirklich abweichendes Verhalten vor, auf das reagiert wird, sondern lediglich Einstellungen von Personen (assoziative Rollenzuschreibung).

Solche vereinfachenden Zuschreibungs- und Selektionsprozesse sind nach WISWEDE die Hauptschwäche der Etikettierungstheorie, so daß sie alleine nicht zur

Erklärung abweichenden Verhaltens ausreicht. Es muß ein zweiter Ansatz hinzugezogen werden, der exakt und präzise zwischen Ursache und Wirkung abweichenden Verhaltens unterscheidet. Auf jeden Fall bezweifelt WISWEDE, daß der "power-labeling-approach" in der Lage ist, abweichendes Verhalten befriedigend zu erklären, weil Herrschaftsstrukturen nicht einfach geändert werden können, um (rechtlich) abweichendes Verhalten zu verhindern. In der Etikettierungstheorie ist die Definition abweichenden Verhaltens identisch mit seiner Erklärung. Diese Simplifizierung lehnt WISWEDE ab, weil er streng zwischen Ursache und Wirkung unterscheiden will. Bezüglich der Ursachen abweichenden Verhaltens differenziert er zwischen anthropogenetischen, psychogenetischen und soziogenetischen Variablen. Im ersten Fall wird abweichendes Verhalten über Veranlagung, physische Konstitution, genetische Degeneration (siehe LOMBROSO) erklärt; im zweiten Fall wird abweichendes Verhalten über psychische Störungen erklärt (siehe FREUD); im dritten Fall wird abweichendes Verhalten über soziale Ungleichheit, sozialen Konflikt, soziale Schichtung usw. erklärt.

WISWEDE teilt die Theorien abweichenden Verhaltens ferner danach ein, ob die Ursachen abweichenden Verhaltens individualpsychologisch oder kollektivistisch erklärt werden. Über die Rezeption der verschiedenen Ansätze kommt er zu dem Ergebnis, daß eine umfassende Devianztheorie nur eine Synthese der verschiedenen Thesen und Antithesen sein kann (so glaubt er, daß sich Anomietheorie und labeling approach nicht als unversöhnliche Gegensätze gegenüberstehen, wie dies z.B. LAMNEK behauptet, sondern daß sie miteinander integrierbar sind (in diesem Zusammenhang hat OPP auf die Notwendigkeit einer "Kreislauftheorie" hingewiesen).

Ein Interdependenzschema zur Erklärung abweichenden Verhaltens muß nach WISWEDE folgende Komponenten beinhalten:
ba) Die Ursachen, die zur Abweichung geführt haben
bb) Den Grad der Rollendistanz zum abweichenden Verhalten
bc) Die Auswirkungen der Sanktionen auf das Rollenverhalten.

Diese Synthese soll verschiedene Theorieansätze miteinander vereinen, so psychogenetische und soziogenetische Variablen (z.B. unter Einbeziehung der Stigma-Theorie von GOFFMAN). Auch fordert WISWEDE eine interdisziplinäre Integration aus allen vorhandenen Konzepten zur Devianzproblematik: psychologische und soziologische Erklärungen widersprechen sich nicht, sondern ergänzen sich. Wenn Soziologen die Ursachen abweichenden Verhaltens in der Sozialstruktur (Schicht, Milieu, Herrschaftsverhältnisse), Psychologen im familialen Bereich suchen, so müssen

die Erkenntnisse aus beiden Disziplinen in eine Integrationstheorie eingebracht werden. Um eine Verbindung zwischen Soziologie und Psychologie herstellen zu können, müssen verschiedene Variablengruppen herangezogen werden:

(1) Internalisationsbilanz (Internalisierung von Normen und Werten, die sowohl konforme wie abweichende "Vorzeichen" haben können)
(2) Identifikationsbilanz (ein Individuum identifiziert sich unterschiedlich mit anderen Individuen oder Gruppen, die konformen und abweichenden Verhaltensweisen positiv oder negativ gegenüberstehen können)
(3) Sanktionsbilanz (je nach Schichtzugehörigkeit bestehen unterschiedliche "Sanktionserwartungen")
(3) Mittelbilanz (Individuen befinden sich in einem bestimmten Verhältnis zu den legitimen und illegitimen Mitteln).

Über diese vier Variablen-Gruppen versucht WISWEDE soziologische und psychologische Erklärungsansätze über abweichendes Verhalten miteinander zu kombinieren und fordert eine generalisierende, supradisziplinäre Verhaltenstheorie, weil auf diesem Generalisierungsniveau eine Unterscheidung von Einzeldisziplinen sinnlos sei. Beispiele für allgemeine Verhaltenstheorien sind die Lerntheorie, die Feldtheorie, die kognitive Theorie und die Psychoanalyse (die Psychoanalyse ist allerdings durch ihre spekulativ-kasuistische Ausrichtung nur bedingt wissenschaftlich brauchbar). Auch die Feldtheorie (etwa von Kurt LEWIN) ist nur bedingt geeignet zur Erklärung abweichenden Verhaltens. Am brauchbarsten erscheint die Lerntheorie, die sich besonders gut mit der Etikettierungstheorie verbinden läßt (schwierig wäre es hingegen, die Anomietheorie in lerntheoretische Begriffe übertragen zu wollen). Bezüglich der kognitiven Theorie hat schon OPP 1968 dir Fruchtbarkeit von HEIDERS kognitiver Gleichgewichtstheorie betont, um zur Erklärung abweichenden Verhaltens mitherangezogen zu werden.

c) Synthese von Stefan Ahrens

Bei seinen Überlegungen zur Entwicklung einer Integrationstheorie abweichenden Verhaltens geht AHRENS von der Kritik an der Etikettierungstheorie aus, wonach unklar sei, wie die Begriffe Norm und Abweichung benutzt werden. AHRENS möchte eine Theorie der sozialen Kontrolle (siehe COHEN) mit der Etikettierungstheorie im Sinne GOFFMANS, BECKERS oder GARFINKELS verbinden. Schon GIBBS hat vor einer "doppelgleisigen Definition" von abweichendem Verhalten gewarnt: Abweichung wird einmal als Normverstoß festgemacht an Normen, andererseits an der sozialen Reaktion als Definitionskriterium. Es fehlt aber eine klare Normdefinition wie eine klare Bestimmung der sozialen Reaktion

als Ursache für die Entstehung abweichenden Verhaltens als sozialer Tatbestand. AHRENS glaubt, daß die Devianzdefinition tautologisch ist, wenn man sie an der sozialen Reaktion festmacht, weil die soziale Reaktion gekennzeichnet sei durch die Fähigkeit, abweichendes Verhalten überhaupt erst zu konstituieren.

Norm und Normbruch sind die zwei Seiten ein- und derselben Sache. Wie erwähnt sind Normen Verhaltenserwartungen für wiederkehrende Situationen, die mit einer gewissen Verbindlichkeit vom Norm-Sender an den Norm-Empfänger gerichtet werden, und die sich im Falle des Normbruchs als Sanktion äußert (vgl. SPITTLER, GEIGER, POPITZ).

AHRENS unterscheidet zwischen offiziellen (kodifizierten) und inoffiziellen (latenten) Normen. Ferner unterscheidet er bei den offiziellen Normen zwischen Gesetzen und Realnormen (die als Verhaltensmaßstab tatsächlich gültig sind). Realnormen können auch latente Normen sein. Die offizielle Norm braucht im Gegensatz zur Realnorm das aktuelle Verhalten nicht zwangsläufig zu beeinflussen. Die Realnorm ist eine verbindliche Verhaltenserwartung, ihre Verletzung zieht eine soziale Reaktion in Form einer negativen Sanktion nach sich. Die Sanktion zeigt die Gültigkeit der Realnorm an. Norm und Sanktion bedingen sich gegenseitig als soziale Faktoren. Ein Sanktionsverzicht würde bedeuten, daß die Realnorm nicht mehr existiert. Verbunden sind Norm und Sanktion nach AHRENS durch den Begriff der Abweichung. Da sich Norm, Sanktion und Abweichung gegenseitig bedingen (und auch soziale Reaktion), kann nach AHRENS nicht das eine durch das andere definiert werden (Tautologie).

In Auseinandersetzung mit H.S. BECKER bemüht sich AHRENS um eine Neudefinition der Begriffe Norm und Abweichung, um die Etikettierungstheorie präziser zu machen. Seine Kernhypothese lautet, daß die soziale Reaktion sowohl abweichendes Verhalten in der sozialen Wirklichkeit konstituiert wie auch Verhaltensweisen, die als abweichend definiert worden sind, stabilisiert und etabliert. Zur Überprüfung dieser Hypothese analysiert er die Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen, Prozesse der sozialen Kontrolle, Etikettierungsprozesse und Devianzkarrieren von Abweichlern.

Bei seiner Suche nach einem Konzept der sozialen Kontrolle geht er von BERGER/LUCKMANNS Ausführungen zur Konstituierung der gesellschaftlichen Ordnung aus ("Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit", aaO.). Eine gesellschaftliche Ordnung kommt durch die Institutionalisierung menschlichen Verhaltens zustande. Darauf basiert die soziale Kontrolle, die nach BERGER/LUCKMANN

primäre Kontrolle (der Mensch kontrolliert sich selbst und wird durch andere kontrolliert) und sekundäre Kontrolle (Normen, die von den offiziellen Sanktionsinstanzen durchgesetzt sind) sein kann. AHRENS hält die Verbindung der Etikettierungstheorie mit dem Konzept der sekundären sozialen Kontrolle für eine "tragfähige Basis" zur inhaltlichen Präzisierung des Reaktionsansatzes. Es interessieren ihn primär die Sanktionsinstanzen, denen im Prozeß der Entstehung und des Ablaufs kriminellen Verhaltens die Schlüsselrolle zukommt. Nach AHRENS besitzen diese "Agenten der sozialen Kontrolle" ein "Reaktionsmonopol" über regelverletzendes Verhalten. Bezüglich der Stellung der Vertreter der Sanktionsinstanzen in der "Kontrollagentur" bemerkt AHRENS, daß sie ein Informationsmonopol zwischen Normgebern und der Öffentlichkeit haben, so daß eine effektive Kontrolle ihrer Tätigkeit kaum möglich ist (wer kontrolliert die Kontrolleure?).

Damit gewinnen die "Kontrollagenten" eine Machtposition gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern, was ihre "Legitimation zur Kontrolltätigkeit" (AHRENS) erhöht. Sichtbaren Ausdruck findet diese Legitimation in bestimmten Bekleidungsritualen (Polizistenuniform, Richterrobe, Arztkittel). Hinzu kommt, daß mangelnde Fachkompetenz und mangelndes Interesse der Öffentlichkeit eine Kontrolle der Kontrolleure ausschließen, auch haben die Normgeber keine Möglichkeit, die Kontrolltätigkeit der Vertreter der Sanktionsinstanzen "objektiv" zu überprüfen.

Den eigentlichen Etikettierungsprozeß durch die Gesellschaft teilt AHRENS in vier Phasen ein:

(1) Initiierungsphase:

Ob sie eingeleitet wird, hängt von der gegenseitigen Bewertung einer Handlung durch die Interaktionspartner (Familie, Freunde, Massenmedien) ab. Zwischen den "Laien" und den "Fachleuten" (Sanktionsinstanzen) fungieren die Massenmedien als Devianzbeurteiler, wobei Vorurteile, Stereotypien, subjektive Meinungen eine Rolle spielen. Aktionen gegen den Abweichler bestehen zumeist in einer Inanspruchnahme der Sanktionsinstanzen: erst die Legitimierung der "Laientypisierung" durch die Sanktionsinstanzen etabliert Abweichung oder Kriminalität endgültig in der sozialen Wirklichkeit. Die Situation des Verdachts in der Initialphase bezeichnet AHRENS als "versuchsweise Vortypisierung", bevor es zur Etikettierung durch die "Kontrollagenten" kommt.

(2) Konfrontation Agent/Klient:

Wenn ein "Agent" glaubt, daß ein Verdacht zu Recht besteht, wird er eine Konfrontation mit dem Verdächtigten herbeiführen.

Aus einem Individuum wird ein "Klient". Zwischen "Agent" und "Klient" besteht ein ungleiches Interaktionsverhältnis, denn Agenten genießen ein hohes Sozialprestige, haben Fachkompetenz usw., Klienten sind ihnen zumeist machtlos ausgeliefert.

(3) Typisierungsphase:

"Agenten" haben die Aufgabe, die in den offiziellen Richtlinien vorgegebenen Typisierungen (= routinemäßige Kategorisierung menschlicher Verhaltensweisen) auf die als kriminell Verdächtigten anzuwenden, was einer zum Nachteil des "Klienten" verzerrten Auswahl von "vorgefertigten Typisierungsmustern" entspricht.

(4) Etikettierungsakt:

Wenn der "Agent" am Ende der Typisierungsphase glaubt, genug Material über den "Klienten" gesammelt zu haben, um eine Typisierung rechtfertigen zu können, erhält der "Klient" das Devianzetikett und damit eine neue Biographie ("Devianzbiographie").

Nach Ablauf der Etikettierungsphase beginnt also die Devianzkarriere des Abweichlers. Der Begriff der Karriere wurde schon von GOFFMAN und BECKER benutzt, um damit die Entwicklung eines Außenseiters in der Auseinandersetzung mit der sozialen Reaktion zu bezeichnen. AHRENS will den Karrierebegriff mit objektiven und subjektiven Merkmalen ausstatten: objektiv für den Stellungswechsel des Individuums in der Sozialstruktur, subjektiv für die Interpretation des Stellungswechsels. Mit diesem Karrierekonzept geht er an die Frage, die die Etikettierungstheorie bislang nicht beantwortet hat:

> 92) "wie die soziale Reaktion der konformen anderen verhaltensinduzierend wirken kann, wie es dazu kommt, daß der als deviant Abgestempelte die von ihm erwarteten Verhaltensweisen auch tatsächlich zeigt?"

Die offizielle Reaktion der Kontrollagenten belegt den Abweichler mit einer Statusdegradierung, die inoffizielle Reaktion der "Laien" (Familie, Freunde, Massenmedien) macht aus der Statusdegradierung einen "Akt der Identitätstransformation" (GARFINKEL). Damit ist der Abweichler lebenslänglich etikettiert. Der Abweichler kann immer weniger Konformität zeigen, da ihm konforme Handlungsmöglichkeiten immer mehr verwehrt werden.

---

92) S. Ahrens, Außenseiter, aaO., S. 99

Der von AHRENS beschriebene "Inkompatibilitätsmechanismus" bringt es mit sich, daß dem Abweichler seine frühere Rolle abgesprochen wird; damit verbunden ist eine Verminderung seiner Bedürfnisbefriedigung, so daß er versuchen wird, seine Bedürfnisse nunmehr durch seine deviante Rolle zu befriedigen. Der Devianzrolle kommt also eine Ersatzfunktion für die aberkannten konformen Rollensegmente zu. Hinzu kommen selffulfilling-prophecy-Prozesse: der Abweichler zeigt Verhaltensweisen, die ihm unterstellt werden, am Ende tatsächlich, d.h. je stärker der soziale Druck auf den Abweichler, umso größer ist seine Bereitschaft, das von ihm erwartete abweichende Verhalten tatsächlich zu zeigen. Verbunden ist damit noch ein zweiter Verstärkungsmechanismus für die deviante Rolle, den AHRENS "Stigmatisierungseffekt der Zuerkennung der Devianzrolle" nennt und der in der stereotypen Devianzvorstellung der "Laien" begründet liegt.

Dieser Effekt kann dazu führen, daß Verhaltensweisen, die bei konformen Menschen als durchaus "normal" gelten, bei Abweichlern als Zeichen ihrer Devianz aufgefaßt werden und damit wieder als Bestätigung für die Richtigkeit des Devianzetiketts gelten. So kommt es schließlich zur Stabilisierung der Devianzkarriere des Abweichlers, der Weg zurück in die Konformität ist ihm verbaut: wenn der Abweichler diesen Weg zurück nicht mehr wünscht bzw. nicht mehr wünschen kann, ist seine deviante Karriere perfekt. So kommt AHRENS zu der Schlußerkenntnis, daß das Problem der Kriminalität sich weniger stellen würde, wenn sich die verschiedenen Sanktionsinstanzen weniger damit beschäftigen würden.

Es bleibt also abschließend festzustellen, daß die Etikettierungstheorie als soziologischer Beitrag in einer interdisziplinären und umfassenden Kriminalitätstheorie, die psychologische und juristische Aspekte der Kriminalitätsproblematik mitberücksichtigt, nicht ausreicht, um Entstehungsgründe und verschiedene Erscheinungsformen (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) der Kriminalität zu erklären. Sie muß durch andere soziologische Theorieansätze ergänzt werden, obgleich sie den wichtigsten Beitrag zur Erklärung von Kriminalität und Kriminalisierung darstellt, weil sie die Fragwürdigkeit gesellschaftlicher Definitionen und Zuschreibungsprozesse herausstellt.

Karl Raimund POPPER hat darauf hingewiesen, daß es das Anliegen jeder sozialwissenschaftlichen Arbeit sein muß, eine möglichst generelle Theorie zu formulieren, um möglichst große Bereiche der gesamtgesellschaftlichen Realität erfassen zu können. In diesem Sinne erscheint eine Erweiterung und Modifizierung der Etikettierungstheorie unter Einbeziehung ätiologischer Variablen und unter

Einbeziehung psychologischer und kriminologischer Prämissen durchaus zweckmäßig, sinnvoll und legitim (was eine Verbindung aus soziologischen Theorieansätzen mit psychologischen betrifft, so ist etwa auch eine Integration aus soziologischer Schichtungstheorie und psychologischer Sozialisationstheorie denkbar: siehe dazu WISWEDES Vier-Bilanzen-Einteilung in Internalisierungs-, Identifikations-, Sanktions- und Mittelbilanz).

Rein psychologisch läßt sich Kriminalität auf gestörte Umweltbeziehungen des Individuums, insbesondere auf defiziente Sozialisationsbedingungen in Kindheit und Jugend (vermittelt über Familie und Schule) zurückführen. Eine Theorie rechtlich abweichenden Verhaltens sollte also eine individualpsychologische Persönlichkeitstheorie miteinbeziehen (Lerntheorie, Aggressionstheorie, Sozialisationstheorie). Neben soziologischen und psychologischen Prämissen interessieren in einer umfassenden Kriminalitätstheorie juristische Erkenntnisse, vor allem die strafrechtliche Beurteilung der verschiedenen Formen von Kriminalität und das Problem der Kriminalstatistiken, das für den Strafvollzug relevant ist.

Kriminologisch ist vor allem zu untersuchen, welche soziale Funktion die Gerichte realiter ausüben. Die Rechtswissenschaften verweisen darauf, daß die Gerichte die Rechtsordnung verteidigen, doch ist mit dieser Aussage nicht viel gesagt. Eine Soziologie des Gerichtsverfahrens könnte hier mehr Klarheit schaffen. In diesem Zusammenhang interessiert vor allem die Stellung des Richters, der über Angehörige der verschiedenen sozialen Schichten zu Gericht sitzt.

Ebenso wichtig ist die Frage nach der Bedeutung von Gerichtsverfahren, Strafvollzug und Polizei, aber auch nach den Sozialisationsinstanzen Familie und Schule. So erscheint eine Analyse des Lehrerverhaltens notwendig, die in der Schule einen wichtigen verhaltensprägenden Einfluß auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ausüben und einen unterschichtdiskriminierenden Erziehungsstil praktizieren. Lehrer wie Richter müssen ein selbstkritischeres Bewußtsein gegenüber ihrer Tätigkeit erlangen, um vor allem Unterschichtdiskriminierungen zu vermeiden. Es kann kein Zweifel bestehen, daß entgegen mannigfachen Beteuerungen, daß dem nicht so sei, wir es in der Bundesrepublik mit einer Klassenjustiz zu tun haben.

Um die bestehenden schichtenspezifischen Unterschiede bei der Beurteilung rechtlich abweichenden Verhaltens zu reduzieren, ist vor allem der Berufsstand der

Richter dazu aufgerufen, Vorurteile gegenüber der Unterschicht abzubauen bzw. ihr Fremdbild zu korrigieren im Interesse einer sozialen Gerechtigkeit. Nicht nur die Richter, alle Juristen sollten sich klar machen, daß sie an der Beurteilung krimineller Handlungen als Gesetzeshüter auch menschlich beteiligt sind, gleichgültig, ob es sich um Gesetzgebungs- oder Rechtssprechungsfunktionen handelt. In jede Urteilsfindung oder Gesetzesinterpretation gehen ganz persönliche, subjektive Motive und Entscheidungsgründe von Juristen mit ein. Wie alle Menschen sind auch Juristen nicht frei von Vorurteilen und Ideologien, besonders wenn es um die Behandlung von Angeklagten aus der Unterschicht geht.

Was die Einbeziehung der Untersuchung von Funktion und Rolle der Richter in eine sozialwissenschaftliche Arbeit über Kriminalität betrifft, so wurde bereits in der Einleitung dieser Arbeit festgestellt, daß Juristen es als unzulässige Einmischung in ihre Fachdisziplin empfinden, wenn Soziologen oder Psychologen sich mit Fragen des Rechts, der Gesetzgebung, der Urteilsfindung usw. befassen. Kriminalität ist aber eine soziale Tatsache, der Richter erfüllt eine soziale Funktion, das Recht enthält soziale Normen: ein Jurist kann sich diesen Einsichten nicht verschließen.

Juristen sollten sich bewußt machen, daß jeder Rechtsentscheidung, die sie treffen, subjektive Momente anhaften, die sich schlecht mit dem von ihnen postulierten Anspruch einer objektiven Urteilsfindung und gerechten Strafzumessungen in Einklang bringen lassen. Solange ein Arzt oder Wirtschaftsmanager vor Gericht "besser weg kommt" als ein Gelegenheitsarbeiter oder eine Verkäuferin, hat das Schlagwort von der "Klassenjustiz" wohl seine Berechtigung und sind Begriffe wie Gleichheit oder Gerechtigkeit nur formelle, aber keine materiellen Rechte.

Die rein soziologische Behandlung des Kriminalitätsproblems gipfelt in der Kontroverse um die Leistungsfähigkeit der Etikettierungstheorie. Dabei ist die Behauptung SACKS zu verneinen, daß die Frage nach den Ursachen der Kriminalität nicht mehr gestellt zu werden brauche. Trotz der Skepsis von Autoren wie S. LAMNEK, der "factor approach" und "labeling approach" wissenschaftstheoretisch als nicht-kompatibel ansieht, ist eine Verbindung aus beiden Ansätzen anzustreben, weil die Reaktion auf rechtlich abweichenden Verhaltens in einer generellen Theorie ebenso bedeutsam erscheint wie die Gründe der Entstehung von Kriminalität.

LAMNEKS Einwand, eine Integration aus ätiologischen und interaktionistischen Ansätzen sei nicht möglich, weil:
a) die Ursache-Wirkung-Beziehungen den interaktiven Beziehungen entgegenstehen
b) die statische Erklärung der dynamischen und
c) die ätiologische Orientierung der definitorischen Orientierung
entgegensteht, begegnen z.B. WISWEDE, OPP, ENDRUWEIT, WEIS u.a. mit dem Hinweis, daß zwischen "alter" und "neuer" Kriminalsoziologie viele Gemeinsamkeiten bestehen und somit eine "Kreislauftheorie" entwickelt werden müsse, die die verschiedenen Perspektiven miteinander verbindet.

Natürlich ist bei der Entwicklung einer Theorie rechtlich abweichenden Verhaltens Vorsicht geboten, um nicht Unvereinbares miteinander verbinden zu wollen, doch muß die Kriminologie - wie es WERKENTIN/HOFFERBERT/BAURMANN ausdrücken - aus ihrer "unhistorischen, partikularistischen und idealistischen" Position befreit werden.

Auf jeden Fall ist die soziale Realität des Verbrechers eine Definitionsfrage, d.h. Verbrechen wird durch autorisierte Agenten in einer politisch organisierten Gesellschaft als solches definiert und meint menschliches Verhalten, das den Interessen von bestimmten Machtgruppen zuwiderläuft. Diese Machtgruppen haben eine Gesetzgebungs- und Definitionsmacht. Die Gruppen, die nicht im Besitz der Macht sind, werden eher Verhaltensweisen zeigen, die dann als kriminell definiert werden. Hier ist ein Anknüpfungspunkt zu den ätiologischen Ansätzen zu sehen: man handelt als Abhängiger eher bewußt kriminell, weil man durch Macht- und Besitzlosigkeit frustriert ist (Anomie bei MERTON): im Sinne MERTONS ist eine bestimmte Bedürfnisbefriedigung nur durch illegitime Mittel zu erlangen. Die Zugehörigkeit zur benachteiligten Unterschicht führt einmal zum Erlernen von eher aggressiven, gegen die "Mächtigen" gerichteten Verhaltensweisen, zum anderen ist die Wahrscheinlichkeit höher, als Unterschicht-Angehöriger von den Sanktionsinstanzen als kriminell eingestuft zu werden.

Für die zukünftige sozialwissenschaftliche Forschung ist eine Integrationstheorie rechtlich abweichenden Verhaltens unumgänglich, weil im Sinne ENDRUWEITS eine "Kreislauftheorie der Abweichung" mehr Aspekte beleuchten kann als die einzelnen Ansätze für sich allein genommen. So sollten sich Anomietheorie und Etikettierungstheorie ergänzen, weil der eine Ansatz das Verhalten der Definierer erklärt, der andere das Verhalten der Definierten (jeweils einschließlich der Reaktionen aufeinander).

Sowohl die Bedingungen der Kriminalität wie die Definitionen müssen thematisiert werden, denn nicht nur die Genese bestimmter Erscheinungsformen der Kriminalität (Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime) ist in einer umfassenden Kriminalitätstheorie von Interesse, sondern auch die Prozesse der Definition, der Selektion und der Sanktion dieser Erscheinungsformen. Die Entstehung und Verteilung der Kriminalität ist sowohl als Folge der zugrunde liegenden Verhaltensprozesse als auch als Folge der Definitions- und Kontrollpraktiken der reagierenden Umwelt anzusehen. Diese wiederum sind von sozialstrukturellen Faktoren abhängig, also müssen auch Prämissen aus der Theorie der sozialen Ungleichheit in eine Kriminalitätstheorie miteingebaut werden.

Die Etikettierungstheorie als ein Teilansatz einer allgemeinen Theorie rechtlich abweichenden Verhaltens kann nicht allein zur Erklärung von Kriminalität und Kriminalisierung herangezogen werden. Bei relativ stabilen und allgemeingültigen Definitionen bleiben ätiologische Fragen nach wie vor relevant. Eine umfassende Kriminalitätstheorie, die durch eine allgemeine Gesellschaftstheorie ergänzt werden sollte, ergibt sich aus einer Verbindung sowohl strukturfunktionalistischer wie interaktionistischer Perspektiven. Sie läßt sich weder alleine mit der Anomietheorie, noch alleine mit der Etikettierungstheorie identifizieren: der ätiologische Ansatz muß den Einfluß der vorhandenen sozialstrukturellen Benachteiligungen auf rechtlich abweichendes Verhalten analysieren, die Etikettierungstheorie muß die Definitionsfrage kriminellen Verhaltens problematisieren, wobei sie an unterschiedlichen Begriffen ansetzen kann (Norm, Sanktion, Selektion, Zuschreibung, Stigmatisierung usw.).

In diesem Zusammenhang verweist H. KEUPP auf den gesamtgesellschaftlichen Bezug, den eine allgemeine Integrationstheorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens besitzen muß. Eine solche Theorie muß nach KEUPP vier Merkmale berücksichtigen: (rechtlich) abweichendes Verhalten entsteht durch Zuschreibungsprozesse, Abweichung und Konformität stehen in einem Interdependezverhältnis, die Normen, nach denen Handlungen als (rechtlich) abweichend etikettiert werden, sind "Produkte der konkret-historischen Gesellschaftsverfassung" (KEUPP), (rechtlich) abweichendes Verhalten steht in einer nachweisbaren Beziehung zu gesamtgesellschaftlichen Systembedingungen.

Es wäre vermessen, hier eine neue Theorie (rechtlich) abweichenden Verhaltens präsentieren zu wollen, die Arbeit erhebt nicht einmal den Anspruch, eine modifizierte Theorie vorzulegen. Vielmehr ging es darum, theoretische Überlegungen zu den bestehenden Theorieansätzen (soziologischer, psychologischer,

kriminologischer Art) anzustellen, die Vor- und Nachteile der einzelnen Ansätze herauszuarbeiten, ihren Bezug zur gesellschaftlichen Wirklichkeit zu überprüfen und Vorschläge für eine integrative Zusammenschau zum Phänomen "rechtlich abweichendes Verhalten" zu machen.

Es läßt sich mit R. LAUTMANN abschließend konstatieren:

> 92) "Die Wahl des Bezugsrahmens determiniert, was an einem Forschungsproblem studiert und gefunden werden kann; da Bezugsrahmen sehend oder blind machen, entscheiden sie vorab über Erfolg oder Mißerfolg eines Projekts, ohne daß man vor Abschluß des Forschungsberichts endgültigen Bescheid hätte.
> Dem Soziologen kann daher bange sein, wenn er ein neues Thema mit neuen Instrumenten angeht, zumal die Soziologie mit ihren unvereinbaren Paradigmen und schlecht integrierten Theoriestücken ganz besondere Fallstricke bereithält."

- - - - - - -

92) R. Lautmann, Justiz, aaO., S. 14

5. Conclusio

(1) Kriminelles Handeln und Kriminalisierung sind eine Reaktion auf die ungleichen Macht- und Besitzverhältnisse in der Gesellschaft, d.h. ein gewisser Prozentsatz von Unterschicht-Angehörigen wird durch soziale Benachteiligungen zu kriminellem Handeln verleitet, um in der modernen Leistungsgesellschaft "mithalten" zu können (während im Falle des White-Collar-Crime eher psychologische Verursachungsgründe eine Rolle spielen wie: unersättliche Bereicherungsgier, Machtbesessenheit, übersteigertes Selbstwertgefühl, die Anonymität der technischen und wirtschaftlichen Sachzwänge usw.)

(2) Die bestehenden Gesetze dienen den herrschenden Interessen. Sie postulieren nur eine formale Gleichheit aller Menschen, in Wirklichkeit schaffen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine faktische Ungleichheit, die die davon Betroffenen, zumeist Angehörige aus der Unterschicht, in die Kriminalität führen kann.

(3) In den strukturfunktionalistischen (soziologischen) Theorieansätzen zur Erklärung (rechtlich) abweichenden Verhaltens werden die Strukturmerkmale eines sozialen Systems überbetont, d.h. psychologische Verursachungsfaktoren werden zu wenig berücksichtigt. Ferner werden die Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen (Polizei, Justiz, Gefängnis), die kriminelles Verhalten erst als solches definieren, etikettieren und sanktionieren, ignoriert, so daß diese Ansätze Kriminalisierungsprozesse nur bedingt erklären können und durch eine interaktionistische und psychologische Theorie ergänzt werden müssen.
Da sich weiterhin die strukturfunktionalistischen Theorieansätze zu wenig mit der sozialen Ungleichheit in der Gesellschaft auseinandersetzen, sind in ein Integrationsmodell auch Prämissen aus der Schichtungstheorie einzubauen. Ferner haben es die strukturfunktionalistischen Theorien versäumt, den Normbildungsprozeß als Forschungsgegenstand zu thematisieren. Normen, Werte, Verhaltensmuster, Sanktionen werden nicht hinterfragt, sondern als bestehend, legitim und verbindlich angenommen. Im Zusammenhang mit rechtlich abweichendem Verhalten müssen deswegen auch strafrechtliche Erkenntnisse über Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse in eine allgemeine Kriminalitätstheorie miteinbezogen werden, die präzise und umfassend sein will.

(4) Für die Erklärung der schichtenspezifischen Unterschiede bei der Entstehung und negativen Sanktionierung rechtlich abweichenden Verhaltens erscheint die Etikettierungstheorie (labeling approach, Definitions- oder Reaktionsansatz) als Teilansatz - neben soziologischen Prämissen aus der Anomietheorie, psychologischen Prämissen aus Lern-, Aggressions- und Sozialisationstheorie und kriminologischen Prämissen aus Vergeltungs- und Maßnahmerecht - besonders geeignet, weil sie sich mit der Untersuchung der Aktivitäten der offiziellen Sanktionsinstanzen befaßt und damit mit den Reaktionen der Gesellschaft auf kriminelles Verhalten.

(5) In der Etikettierungstheorie interessiert zentral die Frage, welche Kriterien zum Etikett "kriminell" führen, deshalb ist eine Analyse des Sanktionshandelns der offiziellen Kontrollinstanzen Polizei, Justiz, Gefängnis notwendig (besonders die Begründung einer Soziologie des Gerichtsverfahrens), denn die Sanktionsinstanzen spielen bei den kriminellen Zuschreibungsprozessen eine dominierende Rolle (neben der untergeordneten Rolle der sogenannten "Laien" - Familie, Freunde, Massenmedien), wobei sich die Gesetzmäßigkeit, nach der das Etikett "kriminell" vergeben wird, aus eben jenem Sanktionshandeln ableiten läßt.

(6) Rechtlich abweichendes Verhalten ist also im Sinne der Etikettierungstheorie gekennzeichnet durch die Interaktion zwischen einem Menschen, der eine Handlung begeht, und Menschen, die darauf (negativ) reagieren. Die Ursachen für das Begehen einer (kriminellen) Handlung ist in der Etikettierungstheorie von zweitrangiger Bedeutung, denn es wird argumentiert, daß kriminelles Verhalten erst dann soziale Bedeutung erlangt, wenn es durch die Umweltreaktionen als solches erkannt worden ist.

(7) Kriminelles Verhalten erscheint also im Sinne der Etikettierungstheorie als das Ergebnis eines Interpretationsvorganges einer sozialen Interaktion zwischen Menschen im alltäglichen Leben (im Sinne BLUMERS), wobei die Vertreter der offiziellen Sanktionsinstanzen durch ihre Definitions- und Sanktionsmacht eine Schlüsselrolle spielen. Der Vorteil der Etikettierungstheorie liegt vor allem auch darin, daß sie sich mit der Analyse der Normsetzungs- und Normanwendungsprozesse befaßt, die bei der Betrachtung des Untersuchungsgegenstandes Kriminalität von wesentlicher Bedeutung sind.

(8) Eine große Rolle spielen bei der negativen Sanktionierung kriminellen Verhaltens durch die "Kontrollagenten" (Polizei, Gericht, Gefängnis) vor allem auch die unterschiedlichen Bewertungen (je nach Schichtzugehörigkeit)

informeller Art (Rechtfertigungsideologien, Sündenbockprojektionen, Vorurteile, Stereotypisierungen, subjektive Meinungen, ideologische Erwägungen usw.) gegenüber verdächtigten und angeklagten Personen, die einer objektiven Urteilsfindung und Rechtssprechung im Wege stehen. Hier ist die Etikettierungstheorie als Teilansatz einer umfassenden Kriminalitätstheorie besonders geeignet, die unterschiedliche Behandlung von Blue-Collar-Crime- und White-Collar-Crime-Verbrechern durch die Sanktionsinstanzen aufzudecken.

(9) Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime gelten gemäß den Prämissen der Etikettierungstheorie als umweltbedingte soziale Phänomene, die erst durch die Zuschreibungsprozesse der "Gesellschaft" als kriminelles Verhalten definiert werden: einseitige unterschicht-diskriminierende Sanktionierung, verzerrte Darstellung der tatsächlichen Gesamtkriminalität in einer Gesellschaft, Dunkelzifferproblematik beim White-Collar-Crime und tradierte herrschaftsgebundene Strafrechtsideologien verhindern im Falle des White-Collar-Crime eine konkrete Erfassung des wirklichen Ausmaßes dieser Verbrechensarten (wozu noch die sozialen Privilegien der White-Collar-Angeklagten vor Gericht beitragen), die der Gesellschaft (nicht nur materiell gesehen) einen sehr viel größeren Schaden zufügen als das Blue-Collar-Crime. Es erfolgt also eine selektive Sanktionierung kriminellen Verhaltens (zugunsten der Mittelschicht), d.h. Blue-Collar-Crime und White-Collar-Crime werden schichtenspezifisch, situations- und personbezogen unterschiedlich sanktioniert (Klassenjustiz).

(10) Wenn man davon ausgeht, daß Unterschicht-Angehörige (materiell und immateriell) sozial benachteiligt sind gegenüber der Mittelschicht, so ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: einmal die größeren Wahrscheinlichkeiten von Unterschicht-Angehörigen, kriminell zu werden und zum anderen die größere Wahrscheinlichkeit, als einer kriminellen Tat Verdächtigter von den Sanktionsinstanzen (wegen bestehender Schichtvorurteile) verfolgt und bestraft zu werden. Diese doppelte Diskriminierung aufzuzeigen, muß Anliegen einer allgemeinen Kriminalitätstheorie sein: dabei ist die Etikettierungstheorie für sich allein genommen nur bedingt einsetzbar, weil zu einseitig. Sie muß rein soziologisch ergänzt werden durch Erkenntnisse aus der Anomietheorie, ferner durch sozialpsychologische Erkenntnisse (Lerntheorie, Aggressionstheorie, Sozialisationstheorie), eventuell auch durch Erkenntnisse der Rollen-, Konflikt- und Handlungstheorie, sowie durch straf-

rechtliche Erkenntnisse (Vergeltungs- und Maßnahmerecht).

(11) Die Etikettierungstheorie erklärt den Kriminalisierungsprozeß wie folgt: Etikettierung - Reduzierung des Handlungsspielraums des als kriminell Definierten - kontinuierliche Herausbildung einer kriminellen Identität - kriminelles Verhalten ("Devianzkarriere"). Dieser Ansatz erscheint aber zu eng, weil die Frage nach dem Warum kriminellen Handelns (ist besonders bedeutsam im Falle des White-Collar-Crime) nicht beantwortet wird. Eine umfassende Kriminalitätstheorie muß eine Aufklärung über folgende Fragen bringen:

a) Wie läßt sich die soziostrukturelle und soziokulturelle Verfestigung der Kriminalität (Blue-Collar-Crime, White-Collar-Crime) erklären?
b) Welche Bedingungen spielen bei den interessengebundenen Entscheidungen der Vertreter der Sanktionsinstanzen eine Rolle?
c) Welche Rechtfertigungsideologien, Vorurteile usw. bestimmen das Sanktionshandeln der offiziellen Kontrollinstanzen?
d) Welche soziostrukturellen Bedingungen können als kriminalitätsverursachend oder kriminalitätsfördernd angesehen werden?
e) Welche Maßnahmen präventiver und resozialisierender Art müssen von den Sanktionsinstanzen (insbesondere vom Strafvollzug) getroffen werden, um die Kriminalität in einer Gesellschaft zu reduzieren, d.h. welche Entkriminalisierungsprozesse müssen in einer Gesellschaft ablaufen, und zwar sowohl bezüglich der als kriminell Etikettierten wie bezüglich ihrer Etikettierer?
f) Wie läßt sich - unter Berücksichtigung einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive - die Definition von Kriminalität als Herrschaftshandeln analysieren?

- - - - - - -

Bibliographie

1) Abels, Dietrich Meno, Wege ins Verbrechen . Versuch einer Motivationsanalyse kriminellen Verhaltens . Stuttgart 1970 .

2) Abels, Heinz, Sozialisation und Chancengleichheit . Düsseldorf 1972 .

3) Achter, Viktor, Die Geburt der Strafe . Frankfurt/M. 1951 .

4) Ahrens, Stefan, Außenseiter und Agent . Der Beitrag des Labeling-Ansatzes für eine Theorie abweichenden Verhaltens . Stuttgart 1975 .

5) Allport, Gordon W., Die Natur des Vorurteils . Köln 1971 .

6) Allport, Gordon W., Treibjagd auf Sündenböcke . Berlin 1951 .

7) Allport, Gordon W., Werden der Persönlichkeit . Gedanken zur Grundlegung einer Psychologie der Persönlichkeit . Geist und Psyche . München 1974 .

8) Arbeitsblätter, Juristische . Sonderheft 9. München 1973 .

9) Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hrsg.), Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit.Bd.1. Hamburg 1973 .

10) Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Kriminologisches Journal . H. 1-12/1972 (Beiträge von F.Sack, K.D.Opp, G.Kaiser, W.Kaupen, F.Haag, D.v.Engelhardt, A.Goeschel, M.Kahleyß, R.Wetter, J.Feest, G.Endruweit, H.Haferkamp, R.Lautmann u.a.) . München 1972 .

11) Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Kriminologisches Journal 1973/74 . München 1974 .

12) Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.), Kritische Kriminologie . Positionen, Kontroversen, Perspektiven . München 1974 .

13) Autorenkollektiv Rose Ahlheim et al., Gefesselte Jugend. Fürsorgeerziehung im Kapitalismus . Frankfurt/M. 1972 .

14) Balluseck, Hilde v., Abweichende Verhaltensweisen und gesellschaftliche Normensysteme. Eine soziologische Interpretation psychischer, rechtlicher und politischer Abweichung . Dissertation Bremen 1976.

15) Bauer, Fritz, Sexualität und Verbrechen . Beiträge zur Strafrechtsreform . Frankfurt/M. 1962 .

16) Bauer, Fritz, Verbrechen und Gesellschaft . München 1957 .

17) Becker, Howard S., Außenseiter . Zur Soziologie abweichenden Verhaltens . Frankfurt/M. 1973 (dt.Übersetzung von 18) .

18) Becker, Howard S., Outsiders . New York/London 1966 .

19) Bendix, Ludwig, Zur Psychologie der Urteilstätigkeit des Berufsrichters . (Reprint, Original 1932) . Neuwied/Berlin 1968 .

20) Beradt, Martin, Der deutsche Richter . Frankfurt/M. 1930 .

21) Bernsdorf, Wilhelm (Hrsg.), Wörterbuch der Soziologie.Bd.3. Frankfurt/M.1972.

22) Bertram, Hans und Birgit, Soziale Ungleichheit, Denkstruktur und Rollenhandeln . Weinheim/Basel 1974 .

23) Bohne, Gottfried, Zur Psychologie der richterlichen Überzeugungsbildung . Frankfurt/M. 1967 .

24) Bonstedt, Christoph, Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens . Eine Falluntersuchung . München 1972 .

25) Brauneck, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie . Reinbek b.Hbg. 1974 .

26) Brecht, Bertolt, Die Dreigroschenoper . Berlin 1958 .

27) Brecht, Bertolt, Der kaukasische Kreidekreis . Frankfurt/M. 1959 .

28) Brusten, Manfred/Hurrelmann, Klaus, Abweichendes Verhalten in der Schule. Eine Untersuchung zu Prozessen der Stigmatisierung . 2.Auflage . München 1974 .

29) Caesar, Beatrice, Autorität in der Familie . Ein Beitrag zum Problem der schichtenspezifischen Sozialisation . Reinbek b.Hbg. 1972 .

30) Cicourel, Aaron, Method and Measurement in Sociology . New York 1964 .

31) Cicourel, Aaron, Sprache in der sozialen Interaktion . München 1975 .

32) Clinard, Marshall Barron, Sociology of Deviant Behavior . New York 1963 .

33) Cloward, R.A./Ohlin, E.E., Delinquency and Opportunity . New York 1960 .

34) Cohen, Albert Kircidel, Abweichung und Kontrolle . München 1972 .

35) Cohen, Albert Kircidel, Delinquent Boys . New York 1955

36) Cohen, Albert Kircidel, Kriminelle Jugend (dt.Übers. von 35). Hamburg 1961.

37) Cressey, Donald R., Other People's Money . Glencoe 1953 .

38) Dahrendorf, Ralf, Gesellschaft und Freiheit . Zur soziologischen Analyse der Gegenwart . München 1963 .

39) Dann, Hans Dietrich, Aggression und Leistung . Gewährung und Unterbindung von Aggression in ihrer Auswirkung auf Leistungsverhalten . Stuttgart 1972 .

40) Dollard, John, et.al., Frustration und Aggression . Weinheim/Basel 1970 .

41) Dreitzel, Hans Peter, Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft . Stuttgart 1972 .

42) Durkheim, Emile, Die Regeln soziologischer Methode . Neuwied/Berlin 1965[2]

43) Durkheim, Emile, Der Selbstmord . Neuwied/Berlin 1973 (Neuauflage) .

44) Ehrlich, Camillo, Betrüger und ihre Opfer . Hamburg 1967 .

45) Einsele, Helga, Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren . Strafvollzug der positiven Zuwendung (Das theoretische Interview: H. Einsele antwortet Ernst Klee) . Düsseldorf 1970 .

46) Erikson, Kai Theodor, Wayward Puritans . A Study in the Sociology of Deviance . New York/London/Sydney 1966 .

47) Feest, Johannes/Blankenburg, Erhard, Die Definitionsmacht der Polizei . Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion . Düsseldorf 1972 .

48) Feger, Gottfried, Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität . Stuttgart 1969 .

49) Fischer, Arthur (Hrsg.), Die Entfremdung des Menschen in einer heilen Gesellschaft . Materialien zur Adaption und Denunziation eines Begriffs . München 1970 .

50) Fraenkel, Ernst, Zur Soziologie der Klassenjustiz . Darmstadt 1968 . (Reprint, 1927)

51) Francis, E.K., Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens. Bern/München 1957 .

52) Frey, Erwin R. (Hrsg.), Schuld, Verantwortung, Strafe im Lichte der Theologie, Jurisprudenz, Soziologie, Medizin und Philosophie . Zürich 1964 .

53) Garfinkel, Harold, Conditions of Successful Degradation, in: American Journal of Sociology.61.1956. Chicago 1956 .

54) Geffken, Rolf, Klassenjustiz . Frankfurt/M. 1972 .

55) Giese, Hans, Die Sexualität des Menschen. 2.Aufl. Stuttgart 1971 .

56) Glueck, Sheldon/Glueck, Eleonor, Jugendliche Rechtsbrecher. Stuttgart 1963.

57) Goffman, Asyle . Frankfurt/M. 1972 (dt.Übers.v. 58)

58) Goffman, Asylums. Essays on the Social Situation of Mental Patients and other Inmates . New York 1961 .

59) Goffman, Erving, Das Individuum im öffentlichen Austausch . Frankfurt/M. 1974.

60) Goffman, Erving, Stigma . Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität . Frankfurt/M. 1967 .

61) Goffman, Erving, Wir alle spielen Theater . München 1970 .

62) Gravenhorst, Lerke, Soziale Kontrolle abweichenden Verhaltens . Frankfurt/M. 1970 .

63) Haferkamp, Hans, Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse . Hamburg 1975.

64) Haferkamp, Hans, Kriminalität ist normal . Zur gesellschaftlichen Produktion abweichenden Verhaltens . Stuttgart 1972 .

65) Haferkamp, Hans, Soziologie als Handlungstheorie . Düsseldorf 1972 .

66) Harbordt, Steffen, Die Subkultur des Gefängnisses . Eine soziologische Studie zur Resozialisierung . Stuttgart 1967 .

67) Hassemer, Winfried, Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik . Reinbek bei Hamburg 1974 .

68) Healy, William, The Individual Delinquent . Boston 1922 .

69) Hassemer, Winfried, Theorie und Soziologie des Verbrechens . Frankfurt/M. 1973 .

70) Heintz, Peter/König, René, Soziologie der Jugendkriminalität, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS). So.H.2. Köln/Opladen 1957 .

71) Hellmer, Joachim, Erziehung und Strafe . Berlin 1957 .

72) Hellmer, Joachim, Jugendkriminalität in unserer Zeit . Frankfurt/M. 1966

73) Hentig, Hans v., Die Strafe.Bd.1.2. Ursprung, Zweck, Psychologie . Stuttgart 1932

74) Hess, Henner, Mafia . Zentrale Herrschaft und lokale Gegenmacht. Tübingen 1970 .

75) Hielscher, Hans (Hrsg.), Die Schule als Ort sozialer Selektion . Heidelberg 1972 .

76) Hirschberg, Max, Das Fehlurteil im Strafprozeß . Zur Pathologie der Rechtssprechung . Stuttgart 1960 .

77) Hirschfeld, Magnus, Geschlechtskunde.Bd.1.2. Stuttgart 1928 .

78) Hooton, Ernest, Crime and the Man. Cambridge 1939 .

79) Humphreys, Laud, Klappensexualität. Beiträge zur Sexualforschung . Bd.54. ("Tearoom Trade"). Stuttgart 1974 .

80) Kaiser, Günther, Kriminologie. Eine Einführung in ihre Grundlagen. Karlsruhe 1971 .

81) Kaiser, Günther, Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Frankfurt/M. 1972 .

82) Kaupen, Wolfgang, Die Hüter von Recht und Ordnung . Neuwied/Berlin 1969 .

83) Keckeisen, Wolfgang, Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach . München 1974 .

84) Kerner, Hans Jürgen, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung . München 1973 .

85) Keupp, Heinrich, Psychische Störungen als abweichendes Verhalten . Zur Soziogenese psychischer Störungen . Berlin/Wien 1972 .

86) Keupp, Heinrich, Verhaltensstörungen und Sozialstruktur . München/Berlin/Wien 1974 .

87) Kirchberger, Stefan, Kritik der Schichtungs- und Mobilitätsforschung . Frankfurt/New York 1975 .

88) Laing, Ronald D., Phänomenologie der Erfahrung . Frankfurt/M. 1969 .

89) Lamnek, Siegfried, Anomietheorie versus labeling approach . Methodologisch-technologische Analyse und Bestandsaufnahme zweier soziologischer Theorien abweichenden Verhaltens . Diss.München 1976 .

90) Lautmann, Rüdiger, Justiz, die stille Gewalt . Frankfurt/M. 1972 .

91) Lautmann, Rüdiger, Klassenjustiz? IN: Bürger im Staat.1970.

92) Lautmann, Rüdiger, Rolle und Entscheidung des Richters, in: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Hrsg.v.R.Lautmann/W.Maihofer/H.Schelsky . Bielefeld 1970 .

93) Lautmann, Rüdiger, Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz . Stuttgart 1971 .

94) Lautmann, Rüdiger/Feest, Johannes (Hrsg.), Die Polizei . Opladen 1971 .

95) Levy-Bruhl, Henri, Soziologische Aspekte des Rechts . Schriftenreihe zur Rechtssoziologie.Bd.19. Berlin 1970 .

96) Lombroso, Cesare, Die Ursachen und Bedeutung des Verbrechens . Berlin 1902.

97) Lüderssen, Klaus, Strafrecht und Dunkelziffer, in: Reihe "Recht und Staat" . H.412. Tübingen 1972 .

98) Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.). Seminar Abweichendes Verhalten.I. Die selektiven Normen der Gesellschaft . Frankfurt/M. 1974 .

99) Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz, (Hrsg.), Seminar Abweichendes Verhalten.III. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität.2. Frankfurt/M. 1977 .

100) Marcuse, Herbert, Vernunft und Revolution . Hegel und die Entstehung der Gesellschaftstheorie . Neuwied 1962 .

101) Matza, David, Abweichendes Verhalten. Untersuchungen zur Genese abweichender Identität . Heidelberg 1973 .

102) Maurach, Reinhardt, Die Todesstrafe. München 1965 .

103) Mead, George Herbert, Sozialpsychologie . Neuwied/Berlin 1960 .

104) Mergen, Armand, Kriminologie heute. Kriminologische Schriftenreihe.Bd.2. Hamburg 1964 .

105) Mergen, Armand, Kriminologie morgen . Kriminologische Schriftenreihe. Bd. 14. Hamburg 1964 .

106) Mergen, Armand, Tat und Täter. Das Verbrechen in der Gesellschaft . München 1971 .

107) Mergen, Armand, Verunsicherte Kriminologie . Kriminologische Schriftenreihe. Bd. 59. Hamburg 1975 .

108) Mertens, Wolfgang, Erziehung zur Konfliktfähigkeit. Vernachlässigte Dimensionen der Sozialisationsforschung . München 1974 .

109) Mitscherlich, Alexander (Hrsg.), Bis hierher und nicht weiter. Ist die menschliche Aggression unbefriedbar? München 1974 .

110) Mollenhauer, Klaus, Erziehung und Emanzipation . München 1973 .

111) Moser, Tilmann, Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur . Frankfurt/M. 1970 .

112) Moser, Tilmann, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher . Frankfurt/M. 1973.

113) Moser, Tilmann, Repressive Kriminalpsychiatrie . Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift . Frankfurt/M. 1971 .

114) Naegeli, Eduard, Die Gesellschaft und die Kriminellen. Zürich 1972 .

115) Naucke, Wolfgang/Trappe, Paul (Hrsg.), Rechtssoziologie . Neuwied 1970 .

116) Neflin, Hermann, Wirtschaftskriminalität . München 1971 .

117) Neidhardt, Friedhelm u.a., Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft . München 1973 .

118) Noll, Peter, Die ethische Begründung der Strafe, in: Recht und Staat, in: Geschichte und Gegenwart.H.244. Tübingen 1962 .

119) Nolte, Helmut, Psychoanalyse und Soziologie . Die Systemtheorien von S. Freud und T.Parsons . Bern/Stuttgart/Wien 1970 .

120) Opp, Karl Dieter, Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur . Darmstadt/Neuwied 1974 .

121) Opp, Karl Dieter, Zur Erklärung delinquenten Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen (Forschungsbericht des Deutschen Jugendinstituts) München 1968 .

122) Opp, Karl Dieter, Kriminalität und Gesellschaftsstruktur . Neuwied 1974 (Neubearb. von 120)

123) Opp, Karl Dieter, Soziologie der Wirtschaftskriminalität.München 1975.

124) Opp, Karl Dieter/Peuckert, Rüdiger, Ideologie und Fakten in der Rechtssprechung . München 1971 .

125) Ostermeyer, Helmut, Strafrecht und Psychoanalyse . München 1972 .

126) Peters, Dorothee, Kriminalität und ihre Verwalter . Stuttgart 1972.

127) Peters, Dorothee, Richter im Dienst der Macht. Zur gesellschaftlichen Beurteilung der Kriminalität . Stuttgart 1973 .

128) Plack, Arno, Die Gesellschaft und das Böse. München 1967 .

129) Popitz, Heinrich, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens.Tübingen 1968

130) Popitz, Heinrich, Begriff der sozialen Rolle. Tübingen 1967 .

131) Popitz, Heinrich, Prozesse der Machtbildung, in: Zs. "Recht und Staat". H. 362/H.363. Tübingen 1968 .

132) Probleme im Gespräch.Bd.4.Wirtschaftskriminalität. Bern/Ffm. 1972 .

133) Psychoanalyse und Justiz: Th.Reik, Geständniszwang und Strafbedürfnis (Original 1925). F.A.Alexander/Hugo Staub, Der Verbrecher und seine Richter (Original 1929). Reprint . Frankfurt/M. 1971 .

134) Quensel, Stephan, Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie . Stuttgart 1964 .

135) Raiser, Thomas, Einführung in die Rechtssoziologie, in: Juristische Arbeitsblätter.So.H.9. Berlin 1973 (2.Aufl.)

136) Rasehorn, Theo, Recht und Klassen . Zur Klassenjustiz in der Bundesrepublik . Neuwied/Berlin 1974 .

137) Reiwald, Paul, Die Gesellschaft und ihre Verbrecher . Frankfurt/M. 1973 .

138) Richter, Horst Eberhard, Eltern, Kind, Neurose. Stuttgart 1963 .

139) Rottenecker, Heribert, Strukturwandel der Familie im industriellen Zeitalter und Jugenddelinquenz . Stuttgart 1969 .

140) Rottleuthner, Hubert, Richterliches Handeln. Frankfurt/M. 1973 .

141) Rubington, Earl/Weinberg, Martin, Deviance: The interactionist Perspective . New York 1968 (6. Auflage).

142) Rüther, Werner, Abweichendes Verhalten und labeling approach. Köln 1975 .

143) Sack, Fritz/König, René, Kriminalsoziologie. Frankfurt/M. 1968 .

144) Scheff, Thomas, Das Etikett Geisteskrankheit . Soziale Interaktion und psychische Störung . Frankfurt/M. 1973 .

145) Schmidbauer, Wolfgang, Die sogenannte Aggression . Hamburg 1972 .

146) Schmidt-Mummendey et al. (Hrsg.), Aggressives Verhalten. Neue Ergebnisse der psychologischen Forschung . München 1975 .

147) Schneider, Hans Joachim, Kriminologie . Berlin/New York 1974 .

148) Schneider, Hans Joachim, Das Opfer und sein Täter - Partner im Verbrechen. München 1979 .

149) Schneider, Hans Joachim, Viktimologie . Tübingen 1975 .

150) Schumann, Karl Ferdinand, Zeichen der Unfreiheit. Zur Theorie und Messung sozialer Sanktion . Freiburg 1968 .

151) Schüler-Springorum, Horst, Was stimmt nicht mit dem Strafvollzug? Hamburg 1970 .

152) Schur, Edwin M., Abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle. Etikettierung und gesellschaftliche Reaktion . Frankfurt/M. 1974 .

153) Schwendter, Rolf, Theorie der Subkultur . Köln/Berlin 1971 .

154) Selg, Herbert (Hrsg.), Zur Aggression verdammt. Stuttgart 1971 .

155) Spittler, Gerd, Norm und Sanktion . Olten/Freiburg 1967 .

156) Springer, Werner, Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Stgt. 1975.

157) Steinert, Heinz (Hrsg.), Symbolischer Interaktionismus . Stuttgart 1973.

158) Steinert, Heinz (Hrsg.), Der Prozeß der Kriminalisierung . Untersuchungen zur Kriminalsoziologie . München 1973 .

159) Stelly, Gisela, Die Dummen und die Klugen . Kinder und was man aus ihnen machen kann . München 1972 .

160) Strauss, Anselm/Lindesmith, A.R., Symbolische Bedingungen der Sozialisation.T.1.2. Düsseldorf 1975 .

161) Tiedemann, Klaus, Die Verbrechen in der Wirtschaft. Neue Aufgaben für Strafjustiz und Strafrechtsreform . Karlsruhe 1970 (2.Aufl.)

162) Tiedemann, Klaus, Wirtschaftsrecht und Wirtschaftskriminalität. Bd.1.2. Hamburg 1976.

163) Veblen, Thorstein, Theorie der feinen Leute . München 1971 (Reprint)

164) Vold, George, Theoretical Criminology . New York 1958 .

165) Wagner, Albrecht, Der Richter . Karlsruhe 1959 .

166) Wagner, Joachim, Ladendiebstahl - Wohlstands- oder Notstandskriminalität. Heidelberg 1979 .

167) Wallraff, Günter, 13 unerwünschte Reportagen . Köln 1969 .

168) Wallraff, Günter/Engelmann, Bernt, Ihr da oben - wir da unten . Köln 1973.

169) Wassermann, Rudolf, Justiz im sozialen Rechtsstaat . Neuwied 1974 .

170) Werner, Wolfgang, Vom Waisenhaus ins Zuchthaus . Frankfurt/M. 1972 .

171) Weyrauch, Walter O., Zum Gesellschaftsbild des Juristen . Frankfurt/M.1970.

172) Wirzel, Joachim, Der Außenseiter im Sozialisationsprozeß der Schule. Stuttgart 1969 .

173) Wiswede, Günter, Soziologie abweichenden Verhaltens . Stuttgart 1973 .

174) Würtenberger, Thomas, Kriminalpolitik im sozialen Rechtsstaat . Stgt.1970.

175) Zapf, Wolfgang (Hrsg.), Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht. München 1965 (2. Auflage)

176) Zwingmann, Klaus, Zur Soziologie des Richters in der Bundesrepublik Deutschland . Berlin 1966 .

177) Zybon, Adolf, Wirtschaftskriminalität als gesamtwirtschaftliches Problem. München 1972 .

- - - - - - - - -

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe.
Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

München 1980

Gudrun Giese

Lebenslauf

Name:	Giese, Jutta, geb. Sachse
Geburtsdaten:	28.12.1941 in Würzburg
Vater:	Sachse, Rudolf, Vers.Kaufmann (gest. am 28.11.80)
Mutter:	Sachse, Rita, geb. Richter, Hausfrau
Eheschließung:	20.2.1970 in Wasserburg/Inn
Nachwuchs:	1 Sohn: Marc Alexander Giese

Ausbildungsgang: 1948-1952:	Volksschule Stuttgart-Gablenberg
1952-1955:	Mittelschule Stuttgart
1955-1958:	Mittelschule Ulm/Donau . Mittlere Reifeprüfung (mit Auszeichnung)
1958-1959:	Höhere Handelsschule (Industrie- und Handelskammer-prüfung mit Auszeichnung)
1959-1961:	Friedrich-List-Wirtschaftsgymnasium Ulm/Donau (Abitur im März 1961 - Scheffelpreisträgerin für beste Leistungen im Fach Deutsch)
März 1961 - Oktober 1961:	Verlagspraktikum in "Deutscher Bücherbund" Stuttgart
WS 1961/62 - WS 1963/64:	Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München - Hauptfach: Volkswirtschaft (mit Betriebs-wirtschaft, Statistik, Buchführung)
SS 1964 - WS 1967/1968:	Studium der Soziologie im Hauptfach mit Psychologie und Zeitungswissenschaft in den Nebenfächern und Studium generale: Germanistik, Theaterwissenschaft, Kunstgeschichte
Sommer 1968:	Übernahme einer Diplomarbeit bei Dr. Horst Holzer (Empirische Untersuchung der Theatergemeinde e.V. München) . Abbruch der Arbeit wegen familialer und finanzieller Schwierigkeiten
1969:	Verschiedene Tätigkeiten in Verlagen (Heß-Verlag, Bechtle-Verlag, Bayerischer Schulbuch-Verlag) und als freie Journalistin (Bayerisches Sonntagsblatt)
1970:	Interview-Tätigkeit in Markt- und Meinungsforschungs-instituten
1971 - 1973:	Zweijährige Ausbildung an der Bayerischen Staats-bibliothek München (Beamtenverhältnis auf Wider-ruf für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern)
9.10.1973 - 8.11.1973:	Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekarin)
Januar 1974:	Wiederaufnahme des Soziologie-Studiums: Übernahme einer Diplomarbeit bei Prof.H. Horst Holzer (Thema: "Innere Pressefreiheit")
Juni 1976:	Diplomprüfung für Soziologen mit Gesamtnote "gut" bestanden